Untersuchungen über Konsumvereine

Dritter Teil

Der Stand der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch 1914

> Von Ludwig Waldecker





Duncker & Humblot reprints

Schriften

Des

Vereins für Sozialpolitik.

Untersuchungen über Konsumvereine.

Serausgegeben von H. Thiel und R. Wilbrandt.

151. Band.

Monographien aus dem Konsumvereinswesen.

Dritter Teil.

Der Stand der Gesetgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den wichtigsten Rulturländern bei Kriegsausbruch 1914.



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1919.

Der Stand der Gesetzgebung

über

Erwerbs= und Wirtschafts= genossenschaften

in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch 1914.

Bon

Prof. Dr. Ludwig Waldecker,

Privatdozent für öffentliches und Genoffenschaftsrecht an der Berliner Universität.



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1919. Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg Pierersche Hosbuchbruckerei Stephan Geibel & Co.

Vorbemertung.

Die nachstehende Übersicht will nicht die Bedeutung und die Ginwirfung des Rechts auf die Entwicklung des Genoffenschaftswesens in den einzelnen Staaten zur Darftellung bringen. Nach den mir feinerzeit bei Übernahme der Arbeit unterbreiteten Bunfchen follte nicht, wie es dem Charafter der Vereinsschriften entsprochen hätte, ein Bild gezeichnet werden, wie in jedem der zu berücksichtigenden Staaten das Genoffenschaftsrecht aus dem gesamten Staats- und Gesellschaftsleben hervorgewachsen ift und wie es diefer gewachsenen Gestalt gemäß auf die Entwicklung des tatfächlichen Genoffenschaftswesens eingewirkt hat. Diese Fragen sollten in den Einzeldarstellungen des Konsumvereinswesens der verschiedenen Länder Raum finden, so daß hier die nochmalige Erörterung überflüssig erschien. Gewünscht wurde vielmehr eine Übersicht über die rechtliche Behandlung der Genoffenschaft überhaupt. Der Zweck der Darstellung sollte darin bestehen, eine rasche Information über die wichtigsten Bestimmungen des jeweiligen Sonderrechts für Erwerbs- und Wirtschaftsgenoffenschaften zu ermöglichen, wozu es als ausreichend bezeichnet wurde, wenn an Stelle einer selbständigen Darstellung oder Skizze etwa vorhandene deutsche Literatur nachgewiesen würde.

Die Kriegsverhältnisse haben es mit sich gebracht, daß die Arbeit in der ursprünglich vorgesehenen breiteren Anlage nicht ausgeführt wurde. Was hier vorliegt, ist in der Hauptsache noch im Jahre 1914 nieders geschrieben und später nur in einigen Punkten ergänzt worden. Die sich danach ergebende Gestalt der Arbeit wurde als den ursprünglichen Abssichten entsprechend angesehen, so daß eine nähere Aussührung der nur stizzierten Teile als unnötig erschien.

Zu danken habe ich Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Neubecker in Heidelberg sowie dem Herrn Präsidenten der Preuß. Zentralgenossenschaftsskaffe, Wirkl. Geh. Obersinanzrat Dr. Heiligenstadt in Berlin, für die mir bei dieser Arbeit gewährte Unterstügung.

Charlottenburg, im Februar 1919.

Ludwig Waldecker.

Inhaltsübersicht.

															Seite
Einleitung	ι.											,			17
Deutschlan	ιĎ														811
Britisches	Re	ich													12 - 24
Österreich															25 - 48
Ungarn.															49 - 63
Frankreich													٠.		64 - 104
Schweiz.									•						105-112
Belgien.															113—121
Italien .															122138
Niederland)e														139-142
Skandinav	iſđ	je	\mathfrak{L}	äni	ber	: .									143—145
Rußland															146149
Finnland														•	149
Spanien															150151
Portugal										•					152 153
Rumänien															154 - 157
Bulgarien															158—159
Serbien.															160
Griechenla	nb														160
										_					16 0
Mmerita															161_169

Einleitung.

I. Unter einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Kooporativgesellschaft), ober auch, wie man in Deutschland vielfach kurz sagt: einer Genossenschaft, versteht man einen Spezialfall der wirtschaftlichen Assoziation, nämlich den auf Gegenseitigkeit beruhenden Zusammenschluß wirtschaftlich schwacher Kräfte zu gemeinsamer wirtschaftlicher Betätigung nach bestimmter Richtung. Bermöge dieses Zusammenschlusses werden die in ihrer Vereinzelung ohnmächtigen Wirtschaftsatome zu einer traftvollen Einheit zusammengefaßt, aus ihrer Folierung befreit und damit in die Lage versett, sich der Individualität der Mitglieder entsprechend zu entfalten. Darin liegt zugleich, daß es sich um eine sittliche Gemeinschaft handelt, der Einzelne steht innerhalb einer größeren Gemeinschaft, hinsichtlich veren er gleichzeitig Glied und Träger wie Rugnießer ist, die mit den Mitgliedern steht und fällt. So wird durch den Zusammenschluß zugleich der Gemeinsinn geweckt und erzogen. Sittlich ist aber auch die Erziehung der Mitglieder vermöge der gehandhabten Geschäftsgrundsäte — Ehrlichkeit, Barzahlung. Sparsamkeit, Bekämpfung des Wuchers und der Warenfälschung, daneben Erziehung der Mitglieder in geschäftlicher und kultureller hinsicht. Es gibt keine Aufgabe, die hier nicht gelöst werden konnte. Die "Genoffenschaft" schafft ihren Mitgliedern Arbeitsmöglichkeit, fie kauft ihnen billig Rohstoffe ein oder sett ihre Arbeits- und Wirtschaftsprodukte um; sie kauft ihnen billig Haushalts- und Wirtschaftsbedürfnisse. wie Lebensmittel, Kleider, Futter- und Düngemittel, Kohlen, Maschinen; sie gibt ihnen Kredite zur Einrichtung und Fortführung ihrer Wirtschaft und entwickelt sich mit der Zeit zum Bankier der Mitglieder; sie baut den Mitgliedern Häuser oder vermietet ihnen Wohnungen usw.

Solche Gebilde bestehen teils von altersher, teils sind sie im Laufe der letzten hundert Jahre ins Leben gerusen worden. Gemeinsam ist der Grundzug, daß es sich um eine Vereinigung von Personen handelt, daß der Sache nach die Vereinigung von Kapital nicht Selbstzweck,

¹ Über das Verhältnis der beiden Bezeichnungen zueinander vgl. meine Eingetragene Genossenschaft (Tübingen 1916) § 1.
Schriften 151 III.
1

sondern nur dienendes Mittel für den Zweck des gemeinschaftlichen Handelns nach Art des Nachbarschaftsverbandes ist; ja, jie kann sogar ganz in den Hintergrund treten. Im Besen der Sache liegt, daß Augenblicksgemeinschaften ad hoc nicht hierhergehören, daß die Berseinigung einem einigermaßen dauernden Zweck dient.

Die sonstigen, sich bei dem Aufbau ergebenden Fragen, wie gesichlossene oder nicht geschlossene Mitgliederzahl, Geschäftsverkehr mit Richtmitgliedern, Haftung der Mitglieder für die Schulden usw., können als Gegenstand selbständiger Untersuchungen hier nicht grundsätzlich erörtert, sondern müssen als bekannt vorausgesetzt und können nur gelegentlich gestreift werden.

Die Bildung der ersten Genossenschaften im 19. Jahrhundert fällt durchgängig in eine Zeit, da allenthalben eine besondere Rechtsform für sie nicht vorhanden war. Sie mußten sich also zunächst den vorhandenen Rechtsformen anpassen. Dadurch wurde ihre spätere Behandlung durch die Gesetzgebung der jeweiligen Länder nachhaltig beeinflugt. Wo es möglich war, die persönliche Struktur vorherrschen zu lassen, unterscheidet sich die Genossenschaft schon äußerlich durchaus von der reinen Kapitalgesellschaft; so namentlich im Deutschen Reich, Hiterreich und England. Anderswo tritt sie entweder in den üblichen Formen der Erwerbsgesellschaft auf, die allenfalls gewisse Umbildungen erfahren haben, so namentlich in Frankreich und Italien. Schließlich spielt eine gewisse Rolle die Ausgestaltung unter staatlicher Agide. der Gedanke der Gegenseitigkeit wird von außenher belebt, die Selbsthilfe der Beteiligten erhält einen anstaltlichen Ginschlag, strebt dann allerdings sehr rasch nach der Emanzipation, wie wir das noch heute in weniger entwickelten Ländern, wie in Rugland und in den Balkanstaaten beobachten können. Innerhalb der einzelnen Länder haben wieder einzelne Genossenschaftsarten eine durchaus verschiedene Anlehnung hinsichtlich der Rechtsform gefunden, und demgemäß finden vielfach mehrere Gesetze Anwendung. Eine ganz besondere Entwidlung hat überall das Versicherungsgeschäft auf genossenschaftlicher Grundlage, auf Gegenseitigkeit, genommen, da die Eigenheit dieses Geschäfts eine Behandlung des Versicherungsträgers weniger unter genossenschaftlichen, denn unter versicherungstechnischen Grundsätzen erforderte. Im folgenden soll deshalb dieser Zweig der genossenschaft= lichen Rechtsformen nur nebenbei berücksichtigt werden; er stellt eine in sich geschlossene Rechtsform mit typischen Grundzügen dar und

eignet sich daher sehr zu rechtsvergleichender Darstellung, während die sonstigen genossenschaftlichen Rechtsformen wegen der Ungleichheit der Grundlagen in den einzelnen Ländern mehr auf die resumierende Darstellung hinweisen. Es soll deshalb im folgenden die Genossenschaftsgeselstgebung nach Ländern getrennt behandelt werden; auch dei dieser Art der Darstellung wird sich zeigen, daß gewisse Züge überall wiederstehren, sei es, daß sie aus der Natur der Sache solgen, oder daß die Gestgebungen sich gegenseitig beeinslußt haben.

- II. Bevor wir jedoch in diese Darstellung des Genossenschaftsrechts in den einzelnen Ländern eintreten, sind einige zum Berständnis der Einzelheiten erforderliche allgemeine Gesichtspunkte voranzustellen.
- 1. Die Genossenschaft ist der Sache nach zunächst eine Bereinigung von Personen. Als solche ist sie nicht ohne weiteres juristisch rechtsund handlungsfähig, so daß sie für die Gesamtheit der Mitglieder Eigentum und Rechte erwerben und insbesondere mit den Mitgliedern Rechtsgeschäfte abschließen könnte. Man muß hier zwei Möglichkeiten unterscheiden:
- a) Entweder kann die Vereinigung juristisch ein selbständiges, von den Mitgliedern getrenntes Lebewesen werden, und kann dann ebenso mit ihnen Geschäfte schließen, wie jeder Dritte. Sie ist hier zur juristischen Person erhoben, wofür überall bestimmte Ersordernisse verlangt werden, wie ein gewisser Mindestinhalt des Statuts, die Anmeldung bei einer Behörde, vielsach auch die Eintragung in ein öffentliches Register und gewisse Bekanntmachungen.
- b) Sber aber, es löst sich die Genossenschaft juristisch nicht von ihren Mitgliedern los, so daß nur ein vertragliches Band die Mitglieder zu einer Summe der Einzelwillen zusammensaßt. Hier ist jeder Einzelwille entscheidend: bei Widerspruch auch nur eines Einzigen untersbleibt die Handlung. Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Abschluß von Geschäften usw. bedarf also stets der Einstimmigkeit. Nach Maßegabe des Vertrags ist dabei aber eine starke Annäherung an die erste Form möglich, namentlich durch Bevollmächtigung usw., wovon regelwäßig Gebrauch gemacht wird. Die Gesetzgebung pflegt bei Abstellung auf diesen Thpus doch immerhin eine Reihe von Vegünstigungen zu gewähren, die dann mehr oder weniger unmittelbar auf den Inhalt der Versassung der Vereinigung Rückwirkung haben. —

Aus dem Text wird sich ergeben, daß beide Möglichkeiten im Leben der Genossenschaft eine Rolle spielen. Wo die Genossenschaft

als besondere Rechtssorm anerkannt ist, ist sie durchgängig juristische Person; sonst ist sie regelmäßig Vertragsverhältnis, und zwar setteres insbesondere auch dann, wenn sie von der gebotenen speziellen Rechtssorm keinen Gebrauch macht, deren Erwerd teils mit Umständlichskeiten bei der Gründung oder im späteren Geschäftsleben, teilweise auch mit Kosten verknüpft ist.

Eine besondere Frage taucht auf, wie es wird, wenn eine Genossenschaft die besondere Rechtsform erwerben will, dabei aber die vorgeschriebenen Formalien nicht wahrt. Da die hier erlassenen Erfordernisse nicht erfüllt sind, hat sie die besondere Rechtsform nicht erlangt: sie ist als besondere Rechtsform "nichtig". Mit Rücksicht darauf nun, dağ das Gefet die besondere Rechtssorm besonders schützt und als die wünschenswerte Rechtsform der Genossenschaft erachtet, läßt es vielfach es nicht dabei bewenden, daß die Genossenschaft statt als juristische Berson in der speziellen Rechtsform nun als Vertragsverhältnis fortbesteht, sondern es erklärt die Genossenschaft für aufgelöst — womit man gleichzeitig dem Umstand Rechnung trägt, daß die Mitglieder nur zur Gründung einer Genossenschaft zusammengetreten sind, die bie spezielle Rechtsform erlangen sollte, so daß es unbillig wäre, wollte man sie trot Nichterreichung dieser Zweckbestimmung an die Genossenschaft binden. Die Frage der "Nichtigkeit" ist daher überall ein Rapitel für sich, das vielfach Schwierigkeiten bereitet.

- 2. Die Genossenschaft handelt nicht durch die oder in der Gesamtheit der Mitglieder, was bei deren Vielheit eine Unmöglichkeit wäre, sondern durch Beauftragte oder durch Organe. Diese haben regelmäßig einen ganz bestimmten Aufgabenkreis, innerhalb dessen sie durch ihre Handslungen die Genossenschaft verpflichten. Bald werden sie durch Einzelspersonen, bald durch Kollegien dargestellt. Letterenfalls entscheidet bald Majorität, bald Einstimmigkeit; bald sind alle Funktionäre selbständig, bald können sie nur in Gemeinschaft mit einem anderen oder einem Bevollmächtigten (Prokuristen) auftreten. Regelmäßig sinden sich:
- a) ein geschäftsführendes Organ (der Borstand, Direktorium, Berwaltungsrat usw.), das bald aus einer, bald aus mehreren Personen besteht. Es ist überall notwendig. Bereinzelt, z. B. in den romanischen Ländern, wird auch bei kollegialem Borstand der Präsident oder Direktor mit Rücksicht auf die Repräsentation des Kollegiums nach außen mit besonderen Aufgaben betraut. Die Bertretungsmacht des Vorstandes kann regelmäßig nach außen, d. h. mit Wirkung gegen

Dritte nicht beschränkt werden, wohl aber nach innen, d. h. eine Aber-schreitung dieses Verbots begründet eine Schadensersappflicht, ohne daß die Handlung unwirksam wäre.

- b) nicht überall ist der Aufsicht frat obligatorisch, der die Geschäftssührung des Vorstandes überwacht. Mitunter ist seine Stellung dahin verdichtet, daß einzelne Beschlüsse des Vorstandes unwirksam sind, wenn seine Genehmigung nicht vorliegt. Aber wo dies das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, hat eine solche Bestimmung nur Wirkung im Innenverhältnis, während sie einem Dritten nicht entsgegengehalten werden kann. Der Aussichtsrat besteht ebenfalls bald aus einer, bald und regelmäßig aber aus mehreren Personen; mitsunter erscheint er nur als Rechnungsprüfungskommission u. dgl., vielsach treten solche Sonderkommissionen neben den Aussichtsrat.
- c) die Generalversammlung der Mitglieder, das oberste Organ der Genossenschaft, in der die Richtlinien der gemeinschaftlichen Tätigkeit sestgelegt, der Boranschlag und die Jahresrechnung sestgeskellt und über das Ergebnis Beschluß gesaßt werden. Sie bestellt regelemäßig die anderen Organe; es können ihr Beschwerden über die Geschäftsführung der anderen Organe unterbreitet werden usw. Sie beschließt über den Bestand oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Erweiterung oder Beschränkung ihrer Aufgaben und über die Einlagepsticht der Mitglieder, usw. —

Im einzelnen ist die Abgrenzung der Aufgaben und der Zuständigstett der einzelnen Organe Sache des Statuts; dabei sind vielsach zwingende gesetliche Bestimmungen zu beachten. Soweit die Zuständigseit des Organs oder des Organträgers reicht, spricht man auch von seiner "Vollmacht", wobei man sich nur gegenwärtig halten muß, daß diese Vollmacht die Folge der Organschaft und Organträgerschaft, und nicht etwa die Übernahme einer rechtsgeschäftlichen Vertretungssmacht ist, wenn sie vielsach im Ergebnis auch auf dasselbe hinausläuft.

- 3. Zwar ist der Vorstand für seine Geschäftsführung der Genossensichaft oder deren Mitgliedern verantwortlich. Dies ist jedoch keine ausreichende Garantie für die Mitglieder und die Gläubiger, die gleichsmäßig von einer schlechten oder gar ungetreuen Geschäftsführung betroffen werden. Man hat daher zu verschiedenen Mitteln gegriffen, um hier Kautelen zu schaffen.
- a) Kennengelernt haben wir bereits die sogenannte Publizität, d. h. bei der Gründung und späterhin sind gewisse Vorgänge und

Einzelheiten aus der Versassung und dem Leben der Genossenschaft öffentlich bekannt zu machen. Hinsichtlich des Maßes dieser Publizität und der Folge der Nichtbeachtung der dahin zielenden Vorschriften bestehen die größten Verschiedenheiten.

- b) Rennengelernt haben wir weiter bereits die Einrichtung eines besonderen, die Geschäftsführung des Vorstandes überwachenden Organs, des Aufsichtsrats.
- c) Früher glaubte man das Allheilmittel in einer Staatsaufficht gefunden zu haben, und verlangte diese bei allen juristischen Versonen im weitgehenden Maße. Heute läßt man den Genossenschaften größere Freiheit. Namentlich, wo das Spstem der Eintragung in ein öffentliches Register eingeführt ist, erschöpft sich die Staatsaufsicht auf die Beachtung der dieserhalb bestehenden Normativbestimmungen und den Schut der dadurch geschaffenen Sonderstellung der Genoffenschaften, vereinzelt finden sich daneben noch überreste einer echten Staats= aufsicht. Daneben steht eine freiwillige Staatsaufsicht, der sich die Genoffenschaften unterwerfen muffen, die fich den Genuß besonderer Bergünstigungen verschaffen wollen, insbesondere den Genuß staatlicher Kredite zu Vorzugsbedingungen (Preußen, Bayern, Seffen, Frankreich, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Serbien), wofür mitunter besondere staatliche Kreditinstitute ins Leben gerufen sind (Preußen, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Serbien), in Ungarn ist für diese Genossenschaften sogar ein besonderes Recht geschaffen worden. Abgesehen von diesem einen Fall wird auf diese Begunstigungsgesetzgebung hier nur andeutungsweise eingegangen werden, da hier weniger juristische, denn volkswirtschaftliche Erwägungen zugrunde liegen; die Genossenschaft ist eben heute überall mehr oder weniger als wichtiges volkswirtschaftliches Organisationsmittel anerfannt.
- d) In England, wo der Aufsichtsrat eine unbekannte Einrichtung ist, hat man schon frühzeitig eine ständige Kontrolle der Geschäftsstührung durch einen oder mehrere Revisoren eingeführt. Das Institut ist von hier als ansangs freiwillige Einrichtung nach Deutschland gelangt, wo es 1889 zur zwingenden gesetzlichen Forderung erhoben wurde, ebenso 1903 in Österreich. Andere Länder haben die Kevision als Bedingung für die Benutung der staatlichen Bergünstigungen beschungen. In anderen Ländern schließlich ist die Revision noch heute unbekannt, und zwar auch als freiwillige Einrichtung.

Einleitung.

7

4. Ihr Ende sindet die Genossenschaft entweder durch Beschluß der Mitglieder, oder durch Ablauf der Zeit, für die sie gegründet wurde. Taneben stehen als sonstige Gründe der Beendigung die Konturseröffnung über ihr Bermögen oder die Auflösung im Auflichtswege u. a. Die Folge der Auflösung ist die Auseinandersetung der bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen, die entweder Liquidation oder Konsturs heißt, wobei mitunter wegen der Abgrenzung der beiden Begriffe gegeneinander verschiedene Aufsassungen bestehen, namentlich in den romanischen Ländern. Eine juristisch sehr bestrittene Frage ist die, ob die ausgelöste Genossenschaft dis zur endgültigen Auseinandersetung fortsbesteht, also ob die "Auflösung" sie nur einleitet, oder ob eine Gemeinschaft nach Bruchteilen Rechtsnachsolgerin der ausgelösten Genossenschaft ist.

- 5. Ein besonderes Kapitel für sich stellt die Frage der Besteuerung der Genossenschaften dar. Mit in das bereits gestreifte Kapitel der Vergünstigungen gehört eine steuerliche Sonderbehandlung der Gesnossenschaften, die sich häufig sindet. Daneben wird mitunter grundsätlich die Unmöglichkeit behauptet, die eine oder die andere Steuer auf die Genossenschaften anzuwenden.
- 6. Von den vielsachen Einzelstreitfragen werden einzelne gelegentlich gestreift werden; eine eingehende Erörterung ist in dem beschränkten Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich. Bemerkt sei hier nur für alle Fälle, daß Vers. auf dem Boden der Gierkeschen Genossensichaftstheorie steht.
- III. Beabsichtigt war ursprünglich, die Arbeit in derselben einsgehenden Gestalt für alle in Frage kommenden Länder durchzuführen, wie sie sich nachstehend für Österreich, Frankreich u. a. findet. Hier nicht weiter zu erörternde Gründe ließen es zweckmäßig erscheinen, von dieser eingehenden Gestaltung, so weit sie nicht bereits bei Kriegssausbruch 1914 vorlag, Abstand zu nehmen, und im übrigen eine summarische Übersicht zu geben; die Möglichkeit zu eingehenderen Studien vermitteln die Nachweisungen der deutschsprachigen Literatur. Soweit leicht zugängliche, übersichtliche Darstellungen in deutscher Sprache bereits vorliegen, ist überhaupt auf eine erneute Darstellung verzichtet worden. Dies gilt insbesondere für Deutschland, für das sich daher außer einer Literaturnachweisung nur eine Stizze des steuerlichen Sonderrechts der Genossenschaften sindet.

Deutschland.

Literatur: Gicrfe, Das beutsche Genossenschaftstecht, Berlin 1868 bis 1913. — Gierfe, Die Genossenschaftstheorie und die beutsche Rechtsprechung, Berlin 1887. — Gierfe, Deutsches Privatrecht, Bb. I, Leipzig 1895, S. 456 ff. — Deumer, Das Recht ber eingetragenen Genossenschaften, München und Leipzig 1912. — Walbe der, Die eingetragene Genossenschaft, Tübingen 1916. — Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Leipzig 1912, S. 484 ff. — Cojad, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl. Stuttgart 1910, S. 800 ff. — Kommentare zum Gesetz vom 1. Mai 1889: Parifins=Crüger, 8. Aufl., 1915; Maurer=Birtenbihl, 2. Aufl. 1898; Bonjchab, 2. Aufl., 1910; Merzbacher, 2. Aufl., 1907.

Wie am Schlusse der Einleitung bemerkt wurde, beschränkt sich die Erörterung auf die Darstellung der

Besteuerung der Genoffenschaften.

Hinjichtlich der Besteuerung der Genossenschaften ist zu unterscheiden, ob es sich um Reichssteuern handelt, oder solche der Einzelstaaten. Im Reich, wo das System der indirekten Steuern, Verbrauchsabgaben und Stempel durchgeführt ift, genießen die Genoffenschaften im allgemeinen keine Vorrechte, andererseits aber auch keine speziellen Belaftungen. Regelmäßig sind in den Reichssteuergeseten, soweit sie bestimmte Steuerpflichtige voraussetzen, diese enumerativ aufgezählt, so daß sich hieraus von selbst die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des betreffenden Steuergesetzes ergibt. So ist 3. B. das Wehrbeitrags- und das Besits- (Vermögenszuwachs-) Steuergejet vom 3. Juli 1913 auf Genoffenschaften nicht anwendbar, weil dieses Gesetz sich nur an physische Personen, Aftiengesellschaften und Gesellschaften mit beschräntter Haftung wendet. In anderen Steuergesetzen des Reichs sind unter speziellen Voraussetzungen in sozial= politischem Interesse gewisse gemeinnützige Gesellschaften hinsichtlich der betreffenden Steuer begünstigt; diese Borichriften betreffen dann auch Genoffenschaften. Hierher gehört § 12 Abs. 2 des Erbschafts= steuergesetes vom 3. Juli 1906, wonach Gesellschaften, die einen ge=

meinnüßigen Zwed versolgen und die Rechte einer juristischen Person besitzen, nur 5 statt 10 % Erbschaftssteuer zu zahlen haben. Hierher gehört serner § 30 Ziff. 4 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911, wonach von der Verpflichtung zur Entrichtung der Wertzuwachssteuer bei Verkäusen usw. von Erund und Boden besteit sind:

"Vereinigungen aller Art, die, ohne Erwerbszwecken zu dienen, satungsgemäß sich mit innerer Kolonisation, Arbeiteransiedlungen, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen für die mindersbemittelten Klassen besalsen, falls sie den zur Verteilung gelangenden Reingewinn auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitalseinlagen beschränken, den Mitgliedern, Geschäftssührern oder sonstigen Beteiligten, auch nicht in anderer Form, besondere Vorteile gewähren, bei Auslosung, Austritt eines Mitgliedes oder für den Fall der Aufslösung nicht mehr als den Rennwert ihrer Anteile zusichern, und bei der Auslösung den etwaigen Rest des Vermögens für die beseichneten Zwecke bestimmen."

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheibet der Bundesrat. Er ist auch ermächtigt, solchen Vereinigungen der vorbezeichneten Art Steuersreiheit zuzubilligen, die eine höchstens fünsprozentige Versinsung der Kapitaleinlagen gewähren.

Von besonderer Bedeutung ist das Reichsstempelgesetz 3. Juli 1913 geworden, das in Tarifstelle 1 Ac die Errichtung oder erstmalige Feststellung der Satung einer Genossenschaft für stempelpflichtig erklärt, und zwar mit 5 Mt., wenn sich ihr Geschäftskreis auf die Mitglieder beschränft, anderenfalls mit 1/10 % des "Wertes der das Gesellschaftsvermögen bildenden Einlagen, abzüglich der auf ihnen ruhenden Schulden", mindestens aber 20 Mf. Ebenso sind stempel= pflichtig die Beitrittserklärungen bei solchen Genossenschaften, die mit Nichtmitgliedern arbeiten, und zwar ist hier zu jedem Antrag auf Ein= tragung von Beitrittserklärungen in die Liste der Genossen ein Stempel von $1/_{10}$ % des Wertes der Einlage "abzüglich der darauf lastenden Schulden", mindestens aber 10 Mf. zu entrichten, einerlei, wieviele Beitrittserklärungen zur Vorlage gelangen. Auch hier sind gemeinnütige Baugejellschaften von der Entrichtung der Abgabe befreit. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen haben sich viele Zweifelsfragen ergeben, so wenn der Kreis der Mitglieder überschritten wird, was unter der das Gesellschaftsvermögen bildenden Einlage zu verstehen ist, usw.

Anders sind die Steuerspiteme der Einzelstaaten aufgebaut. Hier gelangen durchgängig direkte Steuern zur Hebung, die zum Teil auf persönlicher Grundlage beruhen, zum Teil Realsteuern sind, wie Gewerbe-, Brund-, Umfahfteuer usw. Lettere pflegen Genoffenschaften schlechthin zu treffen, soweit nicht etwa im Einzelfall eine Befreiung daraus resultiert, daß sich die Tätigkeit der Genossenschaft nicht als Gewerbebetrieb charakterisiert, sofern dieses Erfordernis Voraussetzung der Steuerpflicht ist, wie z. B. hinsichtlich der Gewerbesteuer in Preußen. Hinsichtlich der Personalsteuern sind wieder zwei Systeme zu unterscheiden, je nachdem die Genossenschaften nur unter bestimmten Voraussetzungen der Steuerpflicht unterliegen, oder schlechthin, wohingegen ihnen aber unter bestimmten Voraussetzungen Freiheit von der Steuer gewährt wird. Ersteres System ist namentlich durchgeführt in Breußen und Hessen, die nur solche Genossenschaften, und auch nur der Einkommensteuer (nicht dagegen der Ergänzungs- oder Vermögenssteuer) unterwersen, die mit Nichtmitgliedern arbeiten. Doch ist in Preußen diefer Grundsat dadurch durchbrochen, daß Konsumvereine schlechthin einkommensteuerpflichtig sind. Das zweite System ist durchgeführt insbesondere in Bapern, Sachsen und Württemberg. In Bapern genießen alle nichtgewerblichen (d. h. keinen eigenen Gewinn anstrebenden) Genossenschaften Befreiung, insbesondere die gemeinnützigen Baugenossenschaften; in Sachsen die Baugenossenschaften binsichtlich der Ergänzungssteuer. In Baden zahlen Einkommensteuer nur die nichtlandwirtschaftlichen Konsumvereine, Bermögenssteuer dagegen alle Genoffenschaften.

Ein Kapitel für sich ist der auf steuerlichem Gebiet geführte Kampf der Konsumvereine, einmal hinsichtlich der Anwendbarkeit bestehender Steuern, wo namentlich die Frage aufgeworsen wird, ob ein Gewerbes betrieb vorliegt, und ob der "Kundengewinn", die Erübrigung, einen "Gewinn" des Bereins darstellt oder nicht vielmehr eine Ersparnis der Mitglieder, und somit, wenn überhaupt, nur bei diesen, jedenfalls aber nicht bei dem Konsumverein der Besteuerung unterliegt. Zum anderen besinden sich die Konsumvereine hier in einer Abwehrstellung gegenüber den Bestrebungen, die in ihnen eine gesährliche wirtschaftsliche Konsurrenz "des Mittelstandes" erblicken, und sie deshalb durch Erbrosselungene Versuche nach der einen oder anderen Richtung verzeichnet werden, so wenn Konsumvereine der Warenhaussteuer unterworsen

werden (Preußen, Hessen), wenn die Besteuerung von Filialen zusgelassen wird (Preußen, vgl. meine Ausführungen Blätter für Genossenschaftswesen 1912/665; Hessen), wenn in Hamburg 1911 ein Geset eingeführt wurde, das Konsumvereine ohne Rücksicht auf den etwaigen Minderverdienst zur Einkommensteuer mit einem singierten Einkommen von 8 % des Umsatzes heranzieht.

Zu erwähnen ist hier schließlich das Kapitel von der Handhabung der Steuergesetze überhaupt, die häufig in einem für die Benossenichaften nicht gerade freundlichen Sinne erfolgt. Fälle, in denen immer und immer wieder versucht wird, die regelmäßig im Steuerprozeß obsiegende Genossenschaft trotdem zu veranlagen, oder eine seit Jahr= zehnten gleichmäßig arbeitende, noch nie für steuerpflichtig erachtete Genossenschaft unter Aufwendung großen Scharffinns für steuerpflichtig zu erklären, find nicht felten. Ebenso, daß tommunale Steuerordnungen aufgestellt oder geändert wurden, nur um die Besteuerung einer Benossenschaft zu ermöglichen. Ja, es schien mitunter sogar ein gleichmäßiges Vorgehen innerhalb bestimmter Bezirke stattzufinden, so daß man vermuten konnte, es liege, wenn auch keine höhere Anweisung, jo doch ein stillschweigendes übereinkommen zwischen den verschiedenen Veranlagungsbehörden vor. Das Ganze macht einen wenig erfreulichen Eindruck und ist die Folge des Umstandes, daß die Frage der Besteuerung der Genossenschaften nicht einwandfrei geklärt ist. Man erkläre sie doch entweder schlechthin für steuerfrei oder für steuerpflichtig, wie dies ja in einer Reihe von Staaten bereits der Fall ist. Soweit sie außerhalb ihrer speziellen Aufgabe überdies "gemeinnütig" sind, könnte man letterenfalls ja immer noch Befreiungen bewilligen.

Britisches Reich.

Literatur: Sim, Law of friendly societies and industrial and provident societies, 14. éd., London 1909. — Gray, Industrial and provident societies act, Manchester 1894. — Cernesson, Les sociétés coopératives anglaises, Paris 1905, p. 213 ff., 376 ff. — Corréard, Les sociétés coopératives de consommation, Paris 1907, p. 86 ff. — v. Plener, Die englischen Baugenossenschaften, 1873. — Had had, Das englische Arbeiterversicherungswesen 1883. — Loening, Das englische Genossenschaften, Jena 1912 (Conrads Jahrbücher, III 43 E. 33 ff.).

I. Bei Entstehung der ersten Genossenschaften in **England** war die Gesetzebung denkbar ungünstig. Sie konnten nur als Erwerdssezesesellschaft auftreten, partnership, mit einer Mitgliederzahl vonhöchstens 25. Diese ist reine Kapitalgesellschaft, jeder Gesellschafter hat gleiche Rechte, insbesondere auch hinsichtlich der Geschäftssührung; die Mitsglieder haften dem Gläubiger unmittelbar dis zur Höhe der Einlage. Bollte die Genossenschaft diese Form nicht wählen, so mußte sie sich durch Spezialgesetz oder königlichen Freidrief die Rechtssähigkeit sichern, seit 1836 sich als duilding society konstituieren oder schließlich seit 1844 sich als Aktiengesellschaft registrieren lassen — welche Möglichkeit ansgesichts der enormen Kostenlast praktisch aber so zut wie nicht in Frage kam. Aus Grund eines Gesetzes von 1846 konnte man sich dann als friendly society (Hissassen, Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit) des Gesetzes von 1834 eintragen lassen 1; sie mußten dann ihren Geschäftssetrieb auf die Mitglieder beschänken, die Genossenschaft besaß keine

¹ Nach dem Gesetz von 1834 können die friendly societies für alle nicht unsgesetzlichen Zwecke unter dem Hauptzweck der Unterftützung der Mitglieder Fondssammeln; eine wohlwollende Auslegung rechnete hierher auch die haushälterische Anlegung der Ersparnisse der Mitglieder. Auf Grund dieser Auslegung konstituierten sich 1844 die "Pioniere von Rochdale" als friendly society. 1846 wurde dann gerade in Hindlick auf diese Konsumvereine die Auslegung zum Gesetzerhoben. Bon den vor dem ersten Genossenschaftsgesetz also errichteten Genossenschaften existieren heute noch 27.

jelbständige Rechtsfähigteit und die Beiträge waren nicht klagbar, da die Betätigung als Erwerbs- und Birtschaftsgenossenschaft einen "Nebenzweck" des Unterstüßungsvereins darstellte. So war üblich die dritte Möglichkeit, des trustee, zu dem man auch mutatis mutandis mitunter in Deutschland vor der ersten gesetzlichen Regelung griff: die Genossenschaft tritt nach außen überhaupt nicht hervor, sondern nur der Treuhänder, dem Bermögen und Geschäftsführung anvertraut sind. Aber nach englischem Recht stehen die Genossen dem trustee als Einheit gegenüber, sie können nur gemeinschaftlich klagend gegen ihn auftreten, haften aber umgekehrt mit ihrem ganzen Bermögen für die von ihm für die Genossenschaft eingegangenen Berbindlichkeiten. Und zwar hatte die Haftung in allen Fällen die Möglichkeit der Schuldshaft zur Folge.

Erst 1852 kam ein eigentliches Genossenschaftsgesetz zustande, das den industrial and provident societies im Falle der Eintragung des Statuts Rechtsfähigkeit gibt und die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Dritte gestattete, aber zunächst noch die unbeschränkte Haftung der Mitglieder beibehielt. Das Jahr 1862 brachte dann die beschränkte Haftung und die Zulässigseit der Mitgliedschaft von Genossenschaften. Gegenwärtig gilt das Gesetz in der Fassung vom Jahre 1893 mit den Anderungen der Jahre 1894, 1895 und 1913, und zwar einheitlich für alle Genossenschaftsarten. Daneben können sich Arbeiterdarlehnskassen in der Form der Form der Form der specially authorised society (eine Art Raisseisenschaften in Form der bvilding society³ des Gesetzes von 1898 konstituieren², ferner Baugenossenschaften in Form der building society³ des Gesetzes von 1876/1894.

Alle Genossenschaftsarten stehen einheitlich unter dem Eintragungssprinzip; die näheren Bestimmungen über die Eintragung erläßt das

¹ Das Gesetz von 1913 bezieht sich hauptsächlich auf die Regelung der Berhältnisse im Falle des Todes eines Mitgliedes, sowie auf die Rechnungsprüfung. über weitere Punkte der damaligen Borlage vgl. Wolff in BloWes., 1913, S. 797.

² Aber sie bleibt zunächst und in der Hauptsache friendly society, Hilfskasse ober Unterstügungsverein auf Gegenscitigkeit. Es war daher das Schahamt zu ermächtigen, die Nichteinklagbarkeit der Beiträge außer Kraft zu sepen.

³ In Betracht kommt hier nur die terminating building society, die auf Zeit errichtet ist; die permanent building society ist Realkreditinstitut.

Schatzamt (treasury). Sie find ergangen unter dem 1. Januar 1894 dis 31. Dezember 1896. Die Eintragung selbst erfolgt durch den für die Vereinigten Königreiche bestellten Registrar 1; vermöge der Eintragung besitzt die Genossenschaft Korporationsrechte, deren Umfang mit Kücksicht auf die Eigenart des englischen Rechts genau umschrieben ist. Gemeinschaftlich ist ferner allen Genossenschaftsarten die beschränkte Haftung der Mitglieder, und zwar nur mit den Einlagen: über den Betrag des Geschäftsanteils (share) hinaus können die Mitglieder nicht in Anspruch genommen werden, und insoweit haften sie auch nur der Genossenschaft hinsichtlich der auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einzahlungen. Die Genossenschaft ist so der Aktiengesellschaft angenähert. Eine Ausnahmestellung nimmt nach beiden Richtungen nur die specially authorised society ein; sie erwirbt vermöge der Eintragung in das Register der friendly societies Aorporationsrechte nicht, sondern hat ihr Bermögen einem oder mehreren von der General= versammlung gewählten trustees zu übertragen, die nach außen hin die Genossenschaft in vermögensrechtlicher Hinsicht (nicht auch hinsichtlich der Verwaltung!) repräsentieren und demgemäß für die Schulden nur mit dem Genossenschaftsvermögen haften. Durch das Statut kann aber den Mitgliedern der Genossenschaft die unbeschränkte Haftung für die eingegangenen Verbindlichkeiten auferlegt werden 2, die dann die geschäftliche Grundlage der Genossenschaft darstellt, wofür andererseits Geschäftsanteile fehlen. Auch die loan society erwirdt durch die Eintragung keine Korporationsrechte, auch hier wird die Genossenschaft in vermögensrechtlicher hinsicht durch gewählte trustees repräsentiert, doch ift die haftung hier auf eben dieses Vermögen beschränkt.

Im übrigen liegen die Unterschiede der speziellen Genossenschaftsearten weniger auf organisatorischem Gebiet, bestehen vielmehr in der Art der geschäftlichen Betätigung, wodurch dann allerdings auch eine Reihe von Organisationsänderungen bedingt werden. Die Darstellung 3

Golcher gibt es im ganzen drei, der Chief-registrar als Zentralstelle, dem für Schottland und Frland je ein Assistent-registrar beigeordnet ist.

² Bgl. hierzu in dem Bericht Wolffs über die Kämpfe der englischen Raiffeisenkassen um die unbeschränkte Haftpslicht, Deutsche landwirtschaftliche Gesnossenschließen, 1913, S. 51, die amüsante Bemerkung, daß dem Schahamt diese Bestimmung 1908 unbekannt war.

³ Diese kann sich angesichts ber ausführlichen Darstellung Loenings auf die wichtigsten Punkte beschränken; wegen der Einzelheiten sei auf Loening verwiesen.

kann baher bem Recht ber industrial and provident society folgen, wobei die wichtigsten Abweichungen ber besonderen Arten am geeigneten Ort hervorzuheben sind.

- 1. Die Erricht ung der Genossenschaft bedingt den Zusammentritt von mindestens sieben Personen, die ein schriftliches Statut feststellen und dieses zur Eintragung anmelden. Das Statut muß enthalten:
 - a) Zweck, Firma, Sit und Registerbehörde der Genossenschaft.
- Zweck ist im allgemeinen jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb; bei den speziellen Genossenschaftsarten die Ansammlung eines Kapitals durch ratenweise zu zahlende Einlagen der Mitglieder, aus dessen Einkünften bei der loan society und der specially authorised society den Mitgliedern Darlehen gegeben werden. Bei der building society werden diese Darlehen den Mitgliedern zur Erbauung eines Hauses gegen Berpsändung des Baugrundstücks an die Genossenschaft gegeben. Die Firma hat sich von allen bereits eingetragenen Genossenschaftssirmen deutlich zu unterscheiden, und enthält als letztes Wort "limited". Am Sit ist ein amtliches Geschäftslotal einzurichten und zur Eintragung anzumelden; an seiner Außenseite ist die Firma anzubringen.
- b) Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern 1 und deren Ausscheiden;
- c) die Organisation der Genossenschaft (Verwaltungsrat, Geschäftsführer, Generalversammlung; Verwendung und Ausbewahrung des Siegels);
- d) ben Betrag ber Einlage, mit bem sich ein Mitglied beteiligen kann, sowie die näheren Grundsätze hinsichtlich der übertragbarkeit der Geschäftsanteile;
- e) Vorschriften über die Anlage von Kapitalien, über Annahme und Gewährung von Darlehen sowie deren Höchstbetrag;
- f) die Art der Gewinnverwendung, Rechnungsprüfung und Anstellung der Revisoren.

Rraft der Eintragung erlangt die Genossenschaft Korporations= rechte, d. h. sie kann Bermögen erwerben und besitzen, klagen und verklagt werden, für die Schulden haftet nur das Genossenschafts=

¹ Durch das Gesetz von 1913 ist klargestellt, daß mehrere Genossenschaften eine neue errichten können, wie auch sonst Erleichterungen stattfinden im Falle der Bereinigung mehrerer Bereine zu gemeinsamer Tätigkeit für bestimmte Zwecke.

vermögen (vgl. aber das oben S. 14 über die Wirkungen der Eintragung Gesagte) und führt ein Korporationssiegel, mit dem alle Urkunden zu siegeln sind. Über die Eintragung ist eine Bescheinigung auszustellen. Bei Verweigerung der Eintragung sindet Beschwerde statt.

In der Folge sind alle Statutenänderungen einzutragen, die hierdurch erst Wirksamkeit erlangen.

2. Die Recht sverhältnisse der Mitglieder richten sich in erster Linie nach dem Statut, das auch die Zahl der Mitglieder begrenzen kann. Gesetlich ist hinsichtlich des Eins-und Austritts nur bestimmt, daß bereits Minderjährige, die das 16. Jahr vollendet haben, Mitglieder werden können. Das Mitgliedschaftsrecht wird durch den Geschäftsanteil (share) vermittelt; Eins und Austritt sind daher durch den Erwerb (Zeichnung) und den Berlust des Geschäftsanteils (Zurücsziehung der Einlage oder Abertragung) bedingt. Doch bedarf der Eintritt der Aufnahme seitens der Genossenschaft. Der Minimalbetrag des Anteils beträgt 1 L; kein Mitglied (ausgenommen Genossenschaften) darf mit mehr als 200 L beteiligt sein. Bei den building societies muß das Mitglied soviel Anteile zeichnen, als zur Deckung des zu gewährenden Darlehns ersorderlich sind; die Einzahlungen haben in monatlichen Katen zu ersolgen.

Der Geschäftsanteil kann übertragbar sein, muß es aber nicht. Da der Erwerber Mitglied wird, bedarf ersterenfalls die Abertragung der Zustimmung der Genossenschaft; sie wird erst binnen Monatsfrist nach erfolgter Anzeige wirksam. Ift der Geschäftsanteil nicht übertragbar, so tann die ganze oder teilweise Zurückziehung der Einlage gestattet werden (unzulässig, wenn Bankgeschäfte betrieben werden), sobald der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Für den Kall des Todes oder der Geisteskrankheit eines Mitglieds können unanfechtbare Übertragungen bes Guthabens stattfinden, sofern dieses nicht mehr als 100 £ beträgt; es kann bann bas Mitglied bis zu dieser Bobe frei bestimmen, wer sein Erbe sein soll, ohne daß ein förmliches Testament oder Kodizill errichtet werden müßte, es genügt die Einreichung einer dahingehenden, jederzeit widerrufbaren und abanderbaren Erklärung zu Händen der Geschäftsführer der Genossenschaft. Im Falle der Verehelichung ist die Erklärung zu wiederholen, die vorher abgegebene Erklärung verliert ihre Wirksamkeit. Nun hatte die Rechtsprechung angenommen, die Erklärung bewirke auch unterhalb der Grenze von 100 Le eine Ausnahme gegenüber dem regelmäßigen Erb= und damit Erbschaftssteuer= recht nur in Hinblick auf den Betrag des Geschäftsanteils im Augenblick der Abgabe der Erklärung und nicht des Todes. Die Folge war,
daß der im regelmäßigen Erbgang beerbte Teil des Geschäftsanteils
in Ermangelung eines übereinstimmenden Testaments meist in andere Hände kam, die Witwe z. B. nur ein Drittel erhielt. Hier greift das
Gesetz von 1913 durch, indem es die Rechtslage im Sinne des hier
dargelegten klarstellt und dabei überdies den Gläubigerzugriff beschränkt
auf den Teil des Nachlasses, der zuzüglich Schulden und Begräbniskosten die testierfreie Grenze des Geschäftsanteils von 100 £ übersteigt,
worüber die Geschäftsführer der Genossenschaft zu wachen haben.

Die Genossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, in das die Mitglieder, die Zeit ihres Eintritts, die Zahl der Geschäftssanteile, die darauf geleisteten Einzahlungen, die Anderungen in den Geschäftsanteilen und die Zeit des Austrittes einzutragen sind mit der Wirkung, daß die Richtigkeit der Eintragungen bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird. Das Verzeichnis ist nach dem Geset von 1913 alle drei Jahre der Registerbehörde einzureichen, wobei sedoch, sosern der Wert der Anteile angegeben ist, statt der Namen auch Nummern usw. eingesetzt werden dürsen, da nur die Summe der Kreditunterlagen nachgewiesen werden soll.

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, das Berzeichnis der Mitglieder und ihr Geschäftskonto einzusehen, sowie die Zusendung eines Exemplars des Jahresberichts zu verlangen. Daneben besteht der Anspruch auf Benutung der gemeinsichaftlichen Einrichtungen und auf Teilnahme am jährlichen Reinzewinn nach Maßgabe des Statuts. Doch darf bei der loan society der Betrag des dem einzelnen Mitglied zu gewährenden Darlehns 15 L nicht übersteigen, auch darf hier niemand vor Kückzahlung des alten ein neues Darlehn erhalten. Bei der specially authorised society ist die Gewinnverteilung ausgeschlossen.

3. Notwendige Organe sind Berwaltungsrat, Sekretär, Geschäftsführer und Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat (commitee of management) besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, und zwar meist auf 12 oder 18, seltener 24 Monate. Er ist der eigentliche Vorstand der Genossenschaft, der sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt, die Geschäfte führt und beaufsichtigt. Seine Organisation gibt er sich meist nicht selbst, sondern die Amter werden von der Generalsschisten 151. III.

versammlung bestimmt, sie bezeichnet den Vorsitzenden (chairman) und seinen Vertreter, Schatzmeister, Schriftführer und die Rechnungsprüfer. Der Verwaltungsrat ist wieder in Kommissionen eingeteilt, denen die einzelnen Geschäftszweige oder sonstige Einrichtungen unterstehen (etwa eine solche für den Kramladen, jür die Bäckerei, das Schulwesen usw.). Gesantvorstand und Kommissionen tagen wöchentlich mindestens einmal.

Der Sekretär unterzeichnet die gerichtlichen Anmeldungen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Geschäftsführer (general manager) ist ausführender Beamter des Berwaltungsrats, und ihm als solcher für die gesamte Geschäftssführung verantwortlich; er kann mit dem Sekretär identisch sein.

Mitglieder des Verwaltungsrats, Beamte und Angestellte der Genossenschaft, die ihre gesetzlichen Pflichten verletzen, sind strafbar. —

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme; das Statut kann das Stimmrecht gleichmäßig auf eine Stimme beschränken, ohne Rücksicht auf die Anzahl der innehabenden Geschäfts= anteile. Das Statut bestimmt, in welcher Form die Berufung der Generalversammlung erfolgt, die Zahl der zur Beschluffähigkeit erforderlichen Mitglieder, Borsit, Abstimmung und Geschäftsordnung-Mit Zustimmung bes Schakamts kann auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder (bei Genossenschaften mit weniger als 1000 Mitgliedern wenigstens 100) eine Situng einberufen werden, wenn in dem Antrag ausreichende Gründe hierfür vorgebracht werden; in einer jolchen Generalversammlung führt eine speziell zu wählende Berson den Borsit. In den Fällen der Firmenanderung, der Fusion mit einer anderen Genossenschaft, der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft sowie der freiwilligen Auflösung ist nach frühestens 14 Tagen und spätestens einem Monat die Abstimmung zu wiederholen, auch bedarf es bei der ersten Abstimmung der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit.

Bei der Schwerfälligkeit des englischen Gerichtsversahrens ergab sich die Notwendigkeit, in weitgehendem Umfang ein schiedsgerichtliches Bersahren zuzulassen. Die Statuten können daher ein Schiedsgericht vorsehen, das hinsichtlich aller Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern als ausschließlich zuständig erklärt werden kann. Soweit das Statut eine solche Einrichtung nicht vorsieht 1, oder die

¹ Es ift auch zulässig, neben bem genossenschaftlichen Schiedsgericht die Registerbehörde als Schiedsgericht zu bezeichnen, die jedoch nur mit Zustimmung des Schatzamtes tätig werden darf.

Entscheidung nicht binnen 40 Tagen fällt, kann Klage bei bem Grafschaftsgericht erhoben werden.

4. Den Genossenschaften ist der Betrieb jeder Art von Geschäften gestattet, insbesondere seit 1896 auch Versicherungsgeschäfte. Betreiben sie Bankgeschäfte, so muß das Statut deren Art sowie die Art des Betriebs bezeichnen. Die Einzahlungen auf Geschäftsanteile bürfen nicht zurückgezahlt werden. Am ersten Montag im Februar und August ist in jedem Geschäftsraum ein Geschäftsbericht auszuhängen, der Aufschluß gibt über die Höhe des Kapitals, die Anzahl der Geschäftsanteile und den Betrag der darauf geleisteten Einzahlungen, Betrag und Art der Verbindlichkeiten und der Bestände. Dies gilt aber nicht für solche Genossenschaften, die bei mindestens zweitägiger Kündigungsfrist Spareinlagen bis 10 sh bei einer Einzahlung und höchstens 20 L von einem Sparer annehmen. Abgesehen von diesem Fall bedarf es hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen seitens der Genossenschaft stets statutarischer Bestimmung, und zwar über die Bedingungen, die zu gewährende Sicherheit und den Höchstbetrag. Ebenso bedarf es statutarischer Ermächtigung, wenn den Mitgliedern Darlehen gegeben werden sollen: die Genossenschaften unterliegen regelmäßig nicht den für gewerbsmäßige Geldverleiher gegebenen Vorschriften (Geset von 1900). Bei der specially authorised society dürfen Vorschüsse nur zu ipeziell genehmigten Zweden gegeben werden. — Allgemein zuläffig ist der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern, doch unterliegt alsdann die Genossenschaft der Einkommensteuer 1.

über die Art der Gewinnverteilung hat das Statut Bestimmung zu treffen. Die Bildung eines Reservesonds ist nicht vorgeschrieben.

Alljährlich vor dem 1. April hat die Genossenschaft der Registersbehörde einen Geschäftsbericht einzusenden, dessen Form von der Registerbehörde vorgeschrieben wird². Er muß Einnahmen und Außsgaben, Bestand und Anlage des Bermögens nachweisen sowie ans

 $^{^1}$ Sobalb sie 160 L Gewinn aus dem Geschäftsbetrieb und den Zinsen von Staatspapieren erzielt. Sine Besreiung von der Einkommensteuer sindet statt, wenn der Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkt ist, andererseits aber die Mitgliederzahl und die Anzahl der Geschäftsanteile unbeschränkt, nicht geschlossen sind.

² Das Geset von 1913 enthält einige kleinliche, Bunsche der Behörden bestriedigende, hierher gehörende Bestimmungen; wichtig für die Genossenschaften sind babei die für die Einreichung des Jahresberichtes gewährten längeren Fristen.

geben, wann und durch wen die Revision stattgesunden hat; der Bericht ist vom Revisor zu unterzeichnen. Auf Grund dieser Unterlagen überreicht der Chiefregistrar alljährlich dem Parlament einen Bericht, der veröffentlicht wird und über jede einzelne Genossenschaft genaue Nachweisungen enthält. Außerdem muß die Genossenschaft den Mitgliedern und jedem, der ein berechtigtes Interesse daran hat, auf Berlangen unentgeltlich eine Abschrift des letzten Jahresberichts zustellen, auch sind der letzte Revisionsbericht sowie die letzte Bilanz im Geschäftslokal auszuhängen.

Die Revision findet alljährlich mindestens einmal statt, und zwar bis 1. Januar 1914 nach Maßgabe des Statuts entweder durch einen der öffentlichen, vom Schahamt bestellten Revisoren (public auditors) oder durch mindestens zwei freie Revisoren. Das Geseh von 1913 hat dieses Wahlrecht beseitigt und verlangt stets Revision durch einen geprüften, amtlich bestätigten Fachmann. Sie erstreckt sich auf alle Zweige der Verwaltung; insbesondere ist die Vilanz zu prüsen und die Richtigkeit der buchmäßig ausgewiesenen Vestände. Über das Ergebnis der Revision ist der Genossenschaft ein Bericht zu erstatten, den sie mit dem Geschäftsbericht der Registerbehörde einreichen muß. Zum Zwecke der Durchführung des Revisionen ist die Behinderung der Revision oder die Erstattung unrichtiger Auskünfte mit Strasen bedroht.

Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder (bei weniger als 1000 Mitsgliedern wenigstens 100) kann bei Borliegen einer ausreichenden Besgründung die Registerbehörde mit Zustimmung des Schahamts eine außerordenuliche Revision durch einen oder mehrere Inspektoren ansordnen. Sie können insbesondere Mitglieder und Angestellte der Gesnossenschaft eidlich vernehmen, und haben über ihren Besund der Registerbehörde Bericht zu erstatten. Daneben kann auf Antrag von zehn der Genossenschaft seit zwölf Monaten angehörenden Mitgliedern ein Rechnungsbeamter (accountant) oder Versicherungstechniker (actuary) beauftragt werden, die Bücher der Genossenschaft einzusehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist von der Registerbehörde den Antragsstellern und der Genossenschaft mitzuteilen.

- 5. Die Be en digung der Genossenschaft tritt ein durch Löschung seitens der Registerbehörde oder durch Auflösung.
 - a) Eine Löschung durch die Registerbehörde erfolgt:
 - aa) ohne Mitwirkung der Genossenschaft, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt, die Eintragung irrtumlichers oder

erschlichenerweise ersolgt war, wenn die Genossenschaft ihre Tätigkeit eingestellt hat und tatsächlich nicht mehr existiert, wenn sie ungesetzliche Zwecke verfolgt und schließlich, wenn sie trot ersolgter Abmahnung (after notice from a registrar) den Borsichriften des Gesetzs zuwiderhandelt. In den beiden letzteren Fällen ist jedoch zur Löschung Genehmigung des Schahamtsersorderlich, auch kann zunächst wiederholt Suspension auf je drei Monate angeordnet werden. Die Absicht der Löschung und Suspension ist der Genossenschaft zwei Monate vor der endgültigen Anordnung unter Angabe der Gründe anzuzeigen, wogegen Reschwerde — ohne ausschiedende Wirkung — statzstindet:

bb) auf Antrag der Genossenschaft zusolge Beschlusses der Generals versammlung. Der Antrag ist zu begründen; es braucht ihm nicht stattgegeben zu werden. Dieses Versahren ermöglicht eine Vermeidung des umständlichen Liquidationsversahrens, wenn feine Schulden da sind.

In beiden Fällen ist die Anordnung der Löschung (Suspension) alsbald durch die Registerbehörde bekannt zu machen, womit die Wirskungen der Anordnung eintreten: die Genossenschaft besitzt keine Korporationsrechte mehr, die Mitglieder haften persönlich und unsbeschränkt, doch können die Lecbindlichkeiten so geltend gemacht werden, als sei die Löschung nicht erfolgt.

b) Aufgelöst wird die Genossenichast durch Liquidation, die wieder auf einem Gerichtsbeschluß oder einem Beschluß der Generalversammlung beruht; in beiden Fällen wird die Abwicklung der vermögensrechtlichen Beziehungen angestrebt. Der Unterschied liegt nicht
sowohl in den Boraussetzungen, als darin, daß bei der gerichtlichen
Liquidation eben der Liquidator sein Recht vom Gericht ableitet und
von diesem überwacht wird 1, während er bei der freien Liquidation
vom Gericht unabhängig ist. Möglich ist aber auch, daß sich die Genossenschaft mit freier Liquidation der Aufsicht des Gerichts unterwirst (Gesetz von 1908). Aber während die gerichtliche Liquidation
dann angeordnet wird, wenn die Genossenschaft zahlungsunfähig ist,

¹ Diese gerichtliche Liquidation zielt also auf eine regelrechte Abwicklung der vermögensrechtlichen Beziehungen ab und unterscheidet sich dadurch wesentlich von der französischen liquidation judiciaire, die sich nur als eine Art von Aussgleichsversahren darstellt (vgl. unten S. 73, A. 1).

oder das Gericht die Anordnung aus sonstigen Gründen für just and equitable hält, kann auch bei der freien Liquidation das Gericht auf Antrag des Liquidators, eines Gläubigers oder Beitragspflichtigen jede sich ergebende Frage entscheiden, oder wenn es dies für zweckmäßig hält, die Befugnisse ausüben, die ihm im Falle der gerichtlichen Liquidation zustünden, so daß das Gericht jede freiwillige in eine gerichtliche Liquidation umwandeln kann. Umgekehrt kann es letztere freier ausgestalten. Eine gerichtliche Liquidation findet statt bei Aberschuldung ber Genossenschaft, Unmöglichwerden des Zwecks, fraudulose Gründung, völliger Stillstand d. h. Einstellung des Geschäftsbetriebs. Die Auflösung wird in Fällen der gerichtlichen Liquidation nach erfolgter Vermögensverteilung durch Gerichtsbeschluß ausgesprochen. Bei der freiwilligen Liquidation erstattet der Liquidator nach erfolgter Abwicklung der Geschäfte einer Schlußversammlung Bericht. In beiden Fällen hat der Liquidator der Registerbehörde binnen einer Woche Unzeige zu erstatten, die die Auflösung einträgt, mit der Wirkung, daß die Genossenschaft binnen drei Monaten von der Eintragung ab aufgelöst wird.

Daneben findet die Auflösung statt durch Beschluß von drei Viertel der Mitglieder, die hierüber eine Auflösungsurkunde zu errichten und zu unterzeichnen haben. Die Urkunde muß angeben die Aktiva und Passiva der Genossenschaft, die Jahl der Mitglieder und ihre Fordes rungen an die Genossenschaft, die Forderungen der Cläubiger und die Mittel für deren Bestriedigung, die Bestimmungen über die Verteilung des Vermögens. Sie ist in doppelter Aussertigung der Registerbehörde zuzustellen nebst einer Erklärung der Richtigkeit und Gesepmäßigkeit; die Registerbehörde trägt die Urkunde ein und macht die Eintragung bekannt. Ist binnen drei Wonaten weder seitens eines Witglieds, noch eines Gläubigers oder sonstigen Vermögensinteressenten Beschwerde eingelegt worden, oder ist die Beschwerde zurückgewiesen worden, so ist jest die Genossenschaft aufgelöst.

6. Im Falle der Auflösung durch Liquidation besteht die Mögslichkeit der Geltendmachung der Haftpflicht der Mitglieder, soweit eine solche überhaupt vorhanden war. Die Mitglieder haben nämlich bis zum Betrage der übernommenen und noch nicht voll eingezahlten Geschäftsanteile Beiträge einzuschießen, soweit dies zur Befriedigung der Gläubiger ersorderlich ist. Stellt das Gericht fest, daß damit die Gläubiger nicht befriedigt werden, so haben die im letzten Jahre außegeschiedenen Mitglieder bis zur Höhe ihrer Geschäftsanteile zur Deckung

der vor ihrem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten einzutreten; war der Geschäftsanteil zurückziehbar, so gelten die Mitglieder, die ihre Einzahlungen zurückgezogen haben, mit Bezug auf diesen Anteil als am Tag des Gesuchs um Rückzahlung ausgeschieden.

II. In Britisch=Indien 1 gilt ein Genoffenschaftsgesetz aus dem Jahre 1904, das zunächst nur für Kreditgenossenschaften galt, 1912 aber mit einer Reihe von Verbesserungen auf alle Genossenschafts= arten ausgedehnt wurde. Danach kann eine Genoffenschaft nur zwischen natürlichen Personen errichtet werden, die mindestens 18 Jahre alt iind und in derselben Gemeinde oder Ansiedlung wohnen: mit Austimmung der Registerbehörde2 kann auch Zugehörigkeit zur Kaste verlangt werden. Die Zahl der Gründer beträgt mindestens zehn. Sind vier Fünftel der Mitglieder Landwirte, so liegt eine landwirtschaftliche, anderenfalls eine städtische Genossenschaft vor; dieser Charakter ist bei der Eintragung zu vermerken. Die haftung der Mitglieder ist nach Wahl beschränkt oder unbeschränkt, doch ist sie bei der landwirtschaft= lichen Genossenschaft insolange unbeschränkt, als nicht die Regierung ein anderes gestattet. Ebenso ist bei der letteren jede Gewinnverteilung verboten, der etwaige Gewinn ist dem Reservesonds zuzuführen: erreicht dessen Höhe die Gesamthaftsumme der Mitalieder (also nur denkbar bei beschränkter Haftung!), so können drei Viertel der folgenden Jahresgewinne als Kundengewinne zurückvergütet oder gutgeschrieben werden. Bei städtischen Genossenschaften ist jährlich ein Viertel des Reingewinns an den Reservesonds abzuführen.

Fit die Genossenschaft ermächtigt, von ihren Mitgliedern Einlagen anzunehmen, so bedarf sie der statutarischen Ermächtigung zur Aufenahme von Anleihen bei Dritten. Auch können Darlehen und Borsichüsse nur an Mitglieder gegeben werden; doch kann landwirtschaftslichen Genossenschaften von der Registerbehörde eine Ausnahme bewilligt werden, auch können sie Dispens von dem für sie sonst geltenden Berbot der Beleihung von Mobilien erhalten. Die Regierung kann im Einzelfall die Beleihung von Baugrundstücken usw. verbieten.

² Annuaire de legislation étrangère, publ. par la soc. de legislation comparée de Paris, t. 34 p. 663; vgl. auch Internat. Agrarökonomische Rundschau (herause gegeben vom Internat. Landwirtschaftsinstitut in Rom), Bb. 41 (Mai 1914) ≅. 20 ff.

¹ Als solche fungiert der für den Bezirk einer Provinz oder eines Teils einer solchen von der Regierung ernannte registrar.

Die Genossenschaft hat ein Vorrecht hinsichtlich der Ernte und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ihrer Mitglieder hinsichtlich der von ihr gewährten Vorschüsse, einerlei, ob diese in Geld oder Naturalien bestanden, und zwar für ein Jahr; das Vorrecht bleibt in Wirfung auch nach dem Ausscheißen aus der Genossenschaft. Ihm geht nur der Anspruch des Staates auf die Grundsteuer und des Grundstückseigentümers hinsichtlich Miete und Pacht vor.

Die Rechnungen der Genossenschaft unterliegen der Verisitation durch die Registerbehörde, die die gesamten Verhältnisse der Genossenschaft einer Nachprüfung unterziehen kann. Je nach dem Ergebnis— sonst auf Verlangen von drei Viertel der Mitglieder — kann sie die Auflösung der Genossenschaft anordnen und sie im Register streichen, vorbehaltlich der Beschwerde der Mitglieder an die Regierung. Ersangte die Genossenschaft durch die Eintragung juristische Persönlichkeit, so geht sie jetzt wieder verloren; der registrar ernennt dann den Liquidator zur Abwicklung der vermögensrechtlichen Beziehungen.

- III. In **Ranada** hat sich die Genossenschaft noch wenig einsgeführt. Näheres vgl. in Internat. Agrarökonomische Rundschau Bb. 29 (Juni 1913) S. 17 st., 48 (Dezember 1914) S. 8 st., 57 (September 1915) S. 1 ft.
- IV. Über die Verhältnisse in Südafrika vgl. Internat. Agrarsöfonomische Rundschau Bd. 45 (September 1914) S. 18 ff.
- V. Auch in **Australien** steht die Genossenschaftsbewegung noch in den Anfängen. Ein Gesetz für den Commonwealth ist infolgedessen noch nicht ergangen. Es liegen nur gelegentliche Einzelgesetze der Dominions vor, vgl. 3. B. Internat. Agrarötonom. Rundschau Bb. 55 (Juli 1915) S. 52. Eine übersicht über den Stand des Genossensschaftswesens überhaupt sindet sich daselbst Bd. 49 (Januar 1915) S. 12 ff.

Österreich.

Literatur: Staub und Pisto, Kommentar zum Handelsgesetsbuch, Wien 1902. — Canstein, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts, Berlin 1895/96, Bb. 1, S. 606 ff. — v. Randaumbelsrechts, Bein 1905. — Brecht gandelsrecht mit Einschluß des Genossenschaftsechts, Wien 1905. — Brecht r. Das Geset über Erwerds und Wirtschaftsgenossensssenschaften (in "Das Ost. Recht", Berlin 1905, Bb. 2, S. 881 ff.). — Stroß, Das österreichische Genossenschaftsrecht, Wien 1887. — Hart, Gesetz und Verordnungen über Erwerdsgeselsichaften nach österreichischem Recht, Wien 1911. — Neudörser, Der Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes und die Entwicklung des österreichischen Genossenschaftswesens, Wien 1913.

Die Entwicklung des freien Genoffenschaftswesens in Ofterreich zeigt eine große Ahnlichfeit mit der in Deutschland. Auch in Österreich tleideten sich die ersten Genossenschaften in die Form privatrechtlicher Bereine, wofür sie das Opfer der eigenen juristischen Bersönlichkeit bringen mußten; nach dem Bereinsgesetz von 1852 bedurften sie aber auch ohne solche einer behördlichen Verwilligung, die erteilt werden kann, wenn der Vereinszweck erlaubt und der Bewerber vertrauens= würdig ist, der Plan außerdem den gesetlichen Anforderungen entspricht. Spätere Statutenänderungen sind zu genehmigen, der Staat hat ein Aufsichtsrecht und kann dem Berein einen Kommissar beiordnen. Dieses Bevormundungsspstem war der Entwicklung der freien Genossenschaften nicht sehr günstig, und zwar um so weniger — es ist das ein sehr wesentlicher Unterschied in den Entwicklungsfaktoren gegenüber Deutschland —, als der Staat von sich aus die Neuorganisation bes Handwerks auf den Trümmern der in der ersten Hälfte des 19. Jahr= hunderts zusammengebrochenen Zunftverfassung in die Hand genommen hatte. So rief die Gewerbeordnung von 1859 unter gleichzeitiger Aufhebung des Zunftzwangs öffentliche Zwangsgenossenschaften des Handwerks auf persönlich-territorialer Grundlage ins Leben. Der Zahl nach i überwogen diese Zwangsgenossenschaften — die man am besten

¹ Ende ber 60 er Jahre standen etwa 1500 freien rund 2800 Zwangsgenossenschaften gegenüber.

26 Öfterreich.

mit den Junungen des Reichsrechts vergleicht -- fehr bald die freien Genossenschaften; doch scheinen anfangs nicht viel eigentliche Neugründungen stattgefunden zu haben, die meisten dieser Zwangsgenossenschaften scheinen übergeleitete alte Zünfte gewesen zu sein. Der Ent= wicklung des freien Genossenschaftswesens war die Tatsache ihres Vorhandenseins jedoch hinderlich genug. Erst nachdem das Vereins= gesetz vom 15. November 1867 einige Erleichterung gebracht hatte, er= führ die freie Genossenschaft Ende der sechziger Jahre von Staats wegen Anerkennung, indem nach dem Borbilde Englands, Preußens und Frankreichs im Jahre 1869 ihre gesetzliche Regelung in Angriff genommen wurde, und zwar zunächst zusammen mit der Aktien- und der Aktienfommanditgesellschaft. Um das Genossenschaftsgeset nicht länger hinauszuziehen, wurde es 1872 für sich behandelt und am 9. April 1873 vollzogen. Es bildet noch heute die Grundlage des österreichischen Genossenichaftsrechts, ist jedoch durch das Geset vom 10. Juni 1903 ergänzt, das nach deutschem Muster die obligatorische Revision einführte. Ein Spezialgesetz vom 16. Juni 1892 besteht ferner für die sogenannten registrierten Hilfskassen, das sich auf solche Gegenseitigkeitsversicherungsvereine bezieht, die sich nicht in eine sonstige Rechtsform gekleidet haben; für lettere gilt das Versicherungsregulativ vom 5. März 1896.

Daneben blieb aber der Staat nicht müßig; die Gewerbeordnungssnovelle von 1883 baut die Zwangsgenossenschaft aus, die jetzt alle gewerblichen Betriebe mit Ausnahme der fabrikmäßigen umfaßt. Die Gewerbeordnungsnovelle vom 23. Februar 1897 machte das Gesetz über die freiwillige Organisation nutbar zugunsten der gewerblichen obligatorischen Staatsorganisation, und eine Berordnung vom 31. Mai 1899 rief zur Förderung und Entwicklung der Zwangsorganisation das Institut der Genossenschaftsinstruktoren ins Leben.

So stehen in Österreich die freien und die Zwangsgenossenschaften nebeneinander. Beide haben sich in ihrer Art bewährt. Beide haben eine umfassende Organisation in Verbänden, beide kennen das Institut der Revision. Auch die freie Organisation wird von Staats wegen planmäßig gefördert; sie genießt zahlreiche Steuer- und Gebührenprivilegien. Seit 1892 besteht die staatliche "Gewerbeförderung", der seit 1908 auch budgetäre Mittel zur Förderung des kleingewerblichen Kreditwesens zur Verfügung stehen. Zu erwähnen ist auch das Geseh vom 22. Dezember 1910 über die Errichtung eines Wohnungsfürsorgesonds, das unter anderem für Baugenossenssenschaften Mittel zur Verfügung stellt.

Österreich. 27

II. Das Gesetz vom 9. April 1873 lehnt sich im großen Ganzen au das deutsche Gesetz vom 4. Juli 1868 an 1. Dies zeigt sich schon in der Definition der Genossenschaft als "Berein von nicht geschlossener Mitaliederzahl, der die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft seiner Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Areditgewährung bezweckt". Aber während das deutsche Bundesgesetz jich zunächst gegenüber der beschränkten Haftpflicht ablehnend verhielt, ist sie nach banrisch-sächsischem Muster in Österreich von vornherein wahlweise neben der unbeschränkten Haftung eingeführt worden (§ 2). Die Haftpflicht ist subsidiär und auf den Ausfall beschränkt, den der Gläubiger im Genossenschaftskonkurg a erleidet. Ihrem Wesen nach sind aber beschränkte und unbeschränkte Haftung grundverschieden: Bei letterer besteht eine Haftung sowohl gegenüber dem Gläubiger, wie gegenüber den anderen Genossen; es findet ein Umlageverfahren statt, das vom Borstand betrieben wird, aber die Gläubiger nicht hindert, unmittelbar die Genossen anzugreifen (§§ 60-68). Im Falle der beschränkten Haftung besteht keinerlei direkte Verhaftung gegenüber dem Gläubiger, sondern nur gegenüber der Genossenschaft als solcher, es findet nur indirekte Gläubigerhaft kraft Umlageverfahrens statt, dessen Betreibung dem Konkursverwalter obliegt (§ 85). Und zwar ist hier auf das Gläubigerinteresse insofern Rücksicht genommen, als sich die Haftung nicht auf den Nominalbetrag des Geschäftsanteils beschränkt, so daß also bei dessen Volleinzahlung keine weitere Einstands= pflicht des Genossen bestünde, sondern es kann eine Haftsumme eingezogen werden, die mindestens und im Zweifel nochmals die Höhe des Geschäftsanteils erreicht und danach wie nach deutschem Reichsrecht nur höher, nicht niedriger als der Geschäftsanteil sestgesett werden fann 4 (§ 76).

¹ Mit der Folge, daß viele der für das deutsche Reichsrecht heute ausgeschiedenen Zweiselsfragen noch offen stehen.

² Die Unterschiede der Genossenschaft von den Gesellschaften des HGB und der Gesellschaft m. b. H. (Ges. v. 6. März 1906) sind dieselben wie in Deutschland.

³ Das Geseth bestimmt zwar, daß die Haftung auch für den Aussall im Falle der Liquidation besteht; die Feststellung der Überschuldung zwingt jedoch die Liquidatoren zur Konkurseröffnung, auch ist die Geltendmachung der Haftung mindestens durch den Eröffnungsantrag, regelmäßig auch durch die Konkurseröffnung bedingt; vgl. unten VIII.

⁴ Db man mit Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 287 N. 2, die ben Gläubigern bergestalt als Haftungsobjekt bienende Haftungsjumme als Stud des Geschäfts-

Die Errichtung der Genossen schaft ersorbert zunächst schriftliche Feststellung des Statuts durch die Gründer (§ 3), für die eine Mindestanzahl nicht vorgeschrieben ist. Sein Mindestinhalt ist (§ 5):

- a) Gegenstand des Unternehmens, Sit und Firma der Genossensichaft. Die Firma muß vom Gegenstand der Unternehmung entlehnt sein, die Bezeichnung "registrierte Genossenschaft" und einen der gewählten Haftungsart entsprechenden Zusatz erhalten. Personennamen darf sie nicht enthalten, außerdem muß sie sich von den ram Ort bereits bestehenden Genossenschaftsfirmen deutlich unterscheiden (§ 4);
 - b) die etwa in Aussicht genommene Zeitoauer der Genossenschaft;
 - c) die Bedingungen des Eintritts, sowie die etwaigen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden;
 - d) den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossen und die Art ihrer Bildung;
 - e) die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, sowie die Grundsätze über die Verteilung von Gewinn und Verlust;
 - f) Wahl und Zusammensetzung des Vorstands, Form der Legitismation seiner Mitglieder, ihrer Stellvertreter und der Beamten der Genossenschaft;
 - g) die Form der Zusammenberufung der Genossenschafter, die Bestingungen des Stimmrechts und die Form, in der es ausstüßen ist;
 - h) die Gegenstände, hinsichtlich deren eine andere Abstimmung als nach einfacher Majorität erforderlich sein soll;
 - i) die Art und Weise, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;

anteils konstruieren will, tut nichts zur Sache. Mißverständlich wirkt es aber, wenn hier gesagt wird, der Geschäftsanteil "bestimme den Mindestbetrag der nicht unter seinem Duplum sestzusehenden Haftungssumme"; es erweckt das den Eindruck, als müsse im Konkurssall nochmals das Doppelse des Geschäftsanteils eingeschossen werden, während nur gesagt sein wollte, daß der Genosse insgesamt nicht mit dem Simplum, sondern dem Duplum des Geschäftsanteils einzustehen habe. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß der Geschäftsanteil stark aktiensmäßig ausgesaft wird; noch wesentlich stärker im ungarischen Geset (unten S. 53).

k) die Angabe der gewählten Haftungsart und eventuell des Umfangs der Haftung;

1) die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstands oder der Personen, die die erste Registrierung zu erwirken haben.

Dieses Statut ist bei dem Handelsgericht des Siţes der Genossensichaft zur Eintragung im Genossenschaftsregister anzumelden, und zwar besteht abweichend vom deutschen Reichsrecht Eintragungszwang für die nach Intrasttreten des Genossenschaftsgesetzes zu errichtenden Bereine, so daß nur noch die Form der registrierten Genossenschaft möglich ist. Erfolgt die Eintragung, so besteht die Genossenschaft nunsmehr als solche (§ 8) mit den Rechten einer juristischen Person (§ 12). Bis zur Eintragung haften die für die Genossenschaft handelnden Personen persönlich und solidarisch (§ 8). Der eingetragene Gesellschaftsvertrag muß im Auszug veröffentlicht werden. In der Folge einstretende Anderungen des Gesellschaftsvertrags sind schriftlich sestzustellen und unter Beilegung einer Abschrift des Beschlusses zur Eintragung anzumelden. Eine Beröffentlichung der Eintragung sindet nur insoweit

¹ Die Frage ist nicht unbestritten, vgl. v. Handa und Wolf, II, €. 27 ff. Das Geset bringt die juriftische Personlichkeit jedenfalls nur indirekt zum Ausdrud: Die Genoffenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere bingliche Rechte — auch an Grundstüden — erwerben, vor Gericht klagen ober verklagt werden. Sie hat ihren eigenen ordentlichen Gerichtsstand am Sit ber Berwaltung. Die Rechtsgeschäfte bes Borftandes verpflichten nicht die Genoffen, fondern die Genoffenschaft als solche (§ 18). Schließlich ergibt sich aus ber Subsibiarität die Haftung der Mitglieder, die bei beschränkter Haftung sogar überhaupt nur der Genossenschaft und niemals unmittelbar ben Gläubigern haften, daß zunächst und nur die Genossenschaft haftet. Gie erscheint somit in jeder Hinsicht als eine von den Mitgliedern verschiedene juriftische Persönlichkeit, die in der Form der unbeschränkten Saftung allerdings die Eigentumlichteit aufweift, daß traft der Zugehörigkeit zur Genoffenschaft auch die Mitglieder eine unmittelbare subsidiäre haftung für die Schulden ber Genoffenschaft übernommen haben. Dem entspricht es, daß nach §§ 56 und 57 umgekehrt die Privatgläubiger des unbeschränkt haftenden Mitgliedes teinen Bugriff auf bas Genoffenschaftsvermögen, sondern nur auf den Binfenund den Dividendenanspruch, sowie die Auseinandersetungsraten haben, daß eine Aufrechnung zwischen Genossenschaft und Schulben des Mitgliedes ausgeschlossen ist (§ 58), usw.

² Der Auszug muß das Statut bes Gesellschaftsvertrags, sowie die oben zu a, b und h aufgeführten Bunkte, die etwa vorgesehene Form der Erklärung und Zeichnung des Borstandes und ichließlich Name und Wohnort der etwa beskellten ersten Borstandsmitglieder enthalten (§ 6).

statt, als sich dadurch die früher bekanntgemachten Bestimmungen ändern. Die Anderung erlangt erst mit der Eintragung Wirksamkeit. — Sind Zweigniederlassungen vorhanden, so sind hier die gleichen Anmelsdungen wie bei der Hauptniederlassung zu bewerkstelligen (§ 10). Das Statut kann nicht nur bei dem Gericht, sondern auch bei der Genossenschaft selbst von jedermann eingesehen werden (§ 14).

Die Anmelbungen sind bei dem Registergericht zu Protokoll zu geben oder in gerichtlich bzw. notariell beglaubigter Form einzureichen (§ 2 Verordn. vom 14. Mai 1873); seit 1895 in einfacher Form, wenn die Unterschrift bereits in beglaubigter Form deponiert ist (Brecher S. 887). Die Anmeldung kann durch Ordnungsstrasen erzwungen werden (§ 87).

Für Genossenschaften, deren Unternehmen ganz oder teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstand hat, gelten die für Kaufleute gesgebenen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§ 13). Wenn sie die für Vollkaufleute vorgeschriebene Erwerbssteuer zahlen, so haben sie deren Rechte und Pflichten, also namentlich die Pflicht zur Vuchführung und das Kecht zur Bestellung von Prokuristen (Verord. vom 11. August 1898).

- III. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder richten sich im allgemeinen nach dem Statut, das vom Gesetz nur in den ausdrückslich vorgesehenen Fällen abweichen darf (§ 11).
- 1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Abgabe einer schriftslichen Beitrittserklärung voraus (§ 3). Weitere Formalitäten sind nicht zu erfüllen. Das Gesetz verlangt zwar, daß am Sitz jeder Gesnossenschaft und ihrer Zweigniederlassungen ein Mitgliedsregister zu führen ist, dessen Sinsicht jedermann gestattet werden muß (§ 14), dessen Führung nach § 87 sogar durch Ordnungsstrassen erzwungen werden kann aber es legt den Einträgen in diese Register keinerlei konstitutive Bedeutung bei, oder doch nur sehr beschränkt (vgl. unten III. 2). Das Statut kann die Aufnahme neuer Mitglieder von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen, etwa Zahlung eines Eintrittss

¹ Einzutragen sind darin Vor- und Zuname, sowie der Stand (nicht auch der Wohnort) der Mitglieder, der Tag des Eintritts und des Ausscheidens, die Anzahl der Jedem gehörigen Geschäftsanteile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

² Die früher zweiselhafte Frage, ob auch juristische Personen zur Mitgliedsichaft zugelassen werden können, ist durch § 1 des Ges. vom 10. Juni 1903 in bejahendem Sinn gesöst worden.

Österreich. 31.

geldes, Angehörigkeit zu einem bestimmten Beruf usw.; nur dürsen diese Bedingungen nicht so gestellt werden, daß dadurch tatsächlich die Mitgliederzahl geschlossen wird. Neu eintretende Mitglieder haften für die bis dahin entstandenen Berbindlichkeiten der Genossenschaft, entsgegenstehende Abreden sind gegenüber Dritten unverbindlich (§ 53).

2. Ein Ausscheiben der Mitglieder sindet in den durch das Statut bezeichneten Fällen statt und unter den hier ansgegebenen näheren Umständen. Doch kann das Recht des freiwilligen Austritts nicht ganz oder so gut wie völlig ausgeschlossen werden. Im Zweisel sindet der Austritt nur zum Schluß des lausenden Geschäftssiahres und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist statt (§§ 54, 77). Der Tod eines Mitglieds ist im Zweisel nur bei unbeschränkter Haftung Erlöschensgrund, und auch nur, wenn das Statut nichts Gegensteiliges bestimmt. Bei unbeschränkter Haftung hat schließlich der Gläubiger eines Mitglieds die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 59 an Stelle des Mitglieds zu kündigen; diese Kündigung muß mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres geschehen, einerlei, ob die statutarische Kündigungsfrist für die Mitglieder etwa fürzer ist.

Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben Anspruch auf Ausantwortung des Geschäftsanteils nach Maßgabe des Rechnungsergebnisses für das Jahr, in dem der Genosse ausgeschieden ist. An die Reservesonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft besteht tein Anspruch, sosern nicht das Statut ein Anderes bestimmt (§§ 55, 79). Der Anspruch entsteht bei unbeschränkter Haftung binnen eines Monatsnach Feststellung des Rechnungsabschlusses, bei beschränkter Haftung erst nach Ablauf eines Jahres vom Ablauf des Geschäftssahres ab, in dem das Ausscheiden ersolgte, eventuell nach Ablauf der statutarisch vorgesehenen längeren Frist. Vis zum Ablauf dieser Frist, bei unbeschränkter Haftung dies zum Ablauf der zweisährungs-

¹ Ausdrücklich jagt dies das Gejetz nur für den Fall der unbeschränkten Haftung; doch muß das Gleiche auch bei beschränkter Haftung gelten. Offendar soll zum Ausdruck gebracht werden, daß auch dem Gläubiger gegenüber für die früher entstandene Berbindlichkeit gehaftet werden soll. Bei der reg. Genossenschaft m. b. H. ift angesichts des Fehlens eines direkten Gläubigerzugriffs natürlich eine solche Bestimmung unnötig, weshalb hier auch unnötig war, die Borschrift der §§ 56 und 57 zu wiederholen, wonach bei unbeschränkter Haftung die Privatgläubiger eines Mitglieds keinen Zugriff auf das Genossenschaftsvermögen haben.

frist ¹ des § 73, bleibt der Ausgeschiedene für die dis zu seinem Ausscheiden entstandenen Berbindlichkeiten dem Gläubiger gegenüber substidiär für dessen etwaigen Ausfall gegenüber der Genossenschaft in Haftung. Wird die Genossenschaft vor Fälligwerden des Anspruchs auf Auszahlung des Guthabens aufgelöst, so schiedt sich die Fälligkeit hinaus, und zwar bei unbeschränkter Haftung bis seststeht, daß für die Befriedigung der Gläubiger genügend Vermögen vorhanden ist, bei beschränkter Haftung bis zum Ablauf eines Jahres seit der dritten Bekanntmachung der Ausschung (§§ 55, 81). Die Liquidatoren haften dafür, daß sie die Geschäftsanteile nicht vorzeitig auszahlen (§ 48).

3. Der Inhalt bes mitgliedschaftlichen Verhältnisses kann im Statut in freiester Weise gestaltet werden. Im allgemeinen gilt der Grundsatz der Gleichheit, doch braucht ihn das Statut nicht festzuhalten, selbst das Stimmrecht in der Generalversammlung kann abgestuft werden (§ 27 Abs. 2). Als mitgliedschaftliche Rechte nennt das Gesetzsiell die Sinsicht in das Protokollbuch der Generalversammlung (§ 34) und auf Erteilung einer Abschrift (Abdruct) des Statuts sowie der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Vilanzen (gegen Kostenersatz) und Unterzeichnung dieser Schriftstücke (§ 35).

Bas das vermögensrechtliche Verhältnis anlangt, so unterläßt es das Geset, auf die Begriffe Geschäftsanteil und Mitgliederguthaben näher einzugehen?. Ihre Bedeutung ist die gleiche, wie für Deutschsland: der Geschäftsanteil bedeutet die Möglichkeit, dis zu der die pflichtsmäßige Beteiligung ersolgen kann, das Guthaben stellt die Beteiligung selbst dar. Bei unbeschränkter Haftung kann man sich nur auf einen, bei beschränkter Haftung gegebenenfalls auf mehrere Geschäftsanteile beteiligen. Im Gegensatzum geltenden deutschen Recht können auch bei bestehender Mitgliedschaft ein oder mehrere Geschäftsanteile geskündigt werden (§ 77), doch muß mindestens ein Geschäftsanteil dem

¹ Die Berjährung beginnt mit dem Tage der Eintragung des Ausscheidens in das Mitgliedsverzeichnis. Sie wird durch Rechtshandlungen gegen die Genossenschaft (ev. die Liquidatoren oder die Konkursmasse) unterbrochen (§ 74). Berjährt die betreffende Forderung in kürzerer Zeit als zwei Jahre, so gilt diese kürzere Berjährungsfrist (§ 73).

² Auch wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, ist doch die Bildung von Geschäftsanteilen notwendig. Raisseisseschen Darlehuskassen ohne solche sind daher nicht Genossenchaft im Sinne des G.G., sondern unterstehen dem Vereinssgest und unterliegen demgemäß der Konzessionspflicht und der Staatsaufsicht (Brecher, S. 883).

Mitglied verbleiben. Da ber Geschäftsanteil die Einheit der Haftssumme darstellt (§ 76), steht dieser Fall der Kündigung der Mitgliedsichaft als solcher gleich. Entsprechend können auch Geschäftsanteile und sonstige auf Grund des Genossenschäftsverhältnisses zugeschriebene Guthaben mit Bewilligung des Vorstands an andere übertragen werden, sofern das Statut nicht ein anderes bestimmt. Doch bleibt der Aberstragende bis zum Ablauf der üblichen Fristen subsidiär haftbar (§ 83). — Sacheinlagen sind zulässig.

Die weitgehenden Kautelen des deutschen Rechts hinsichtlich der Einzahlungspflicht sind in Österreich nur durch entsprechende Aussgestaltung des Statuts möglich. Doch folgt aus der Verhaftung der Geschäftsanteile für die Verbindlichkeit der Genossenschaft und deren Freiwerden erst mit bzw. nach dem Ausscheiden, daß bei bestehender Mitgliedschaft eine Rückzahlung der Einlage unzulässig ist.

Die Grundsätze über die Verteilung von Gewinn und Verluft sind im Statut sestzulegen; es gehört zu dessen gesetzlichem Mindesteinhalt (§ 5). Reservesonds sind nur sakultativ.

IV. Organisation.

1. Der Vorstand ist notwendiges Organ. Er besteht aus einer oder mehreren aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Personen; ihre Bestellung ist jederzeit widerrustlich, vorbehaltlich der Entsichädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen (§ 15). Die jeweisige Bestellung und jede Anderung in der Zusammensetzung des Vorstandsist zum Genossenschaftsregister auzumelden; vor erfolgter Eintragung und öffentlicher Bekanntmachung kann die Anderung nur bösgläubigen Dritten entgegengehalten werden, wie sie im umgetehrten Falle der Dritte nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn er die Anderung weder kannte noch hätte kennen müssen (§ 16). Der Vorstand hat seine Unterschrift bei dem Registergericht zu deponieren.

Ihm liegt ob die Geschäftssührung und Bertretung der Genossensichaft nach näherer Maßgabe des Statuts. Doch wirken etwaige Besichränkungen seiner Bertretungsmacht nicht gegen Tritte (§§ 17—22). Die Mitglieder des Borstands haften für den durch Zuwiderhandlung gegen Gesetz Statut entstehenden Schaden persönlich und solidarisch (§ 23, vgl. auch § 34), insbesondere dafür, daß bei beschränkter Haftung nicht vorzeitig Geschäftsanteile zurückgezahlt werden (§ 82).

¹ Heißt das auch, daß der Vorstand gerade durch die Generalversammlung und nur durch diese aus der Jahl der Genossenschafter gewählt werden kann? Schriften 151. III.

2. Fakultativ ist dagegen der Aufsichtsrat; wird er bestellt, so ist er von der Generalversammlung aus der Mitte der Genossen zu wählen. Vorstandsmitglieder dürsen dem Aufsichtsrat nicht ansgehören.

Seine Aufgabe besteht in der Aberwachung des Vorstands; er kann zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlichenfalls Borstands= mitglieder und Beamte vorläufig entseten, und hat erforderlichenfalls eine Generalversammlung zu berusen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Er hat die Rechnungen, Bilanzen und Borschläge zur Gewinnverteilung zu prüsen und darüber der Generalsversammlung alljährlich Bericht zu erstatten. Seine Mitglieder hasten sür den Schaden, den sie durch die Nichtersüllung ihrer Obliegenheiten verursachen (§ 24). Der Aufsichtstat ist ermächtigt, die Prozesse zu sühren, die die Generalversammlung beschließt; wenn die Genossenschaft einen Prozess gegen die Mitglieder des Aufsichtstats zu sühren hat, wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, die in der Generalversammlung gewählt werden. In allen derartigen Prozessen können die Genossen als Intervenienten auftreten (§ 25).

- 3. Hinsichtlich der Bestellung von Bevollmächtigten und Beamten gilt das gleiche Recht wie in Teutschland, doch kann in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung Prokura und Bollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden (§ 26), d. h. soweit die Genossenschaft Bollkausmann ist (vgl. oben II. a. E.).
- 4. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft, in dem die Gesamtheit der Genossen die Schicksale der Genossenschaft bestimmt. Näheres über Berufung, Leitung, Abstimmung und Stimmrecht, sowie wegen der eventuellen Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber anderen Organen bestimmt das Statut.

Im Zweifel erfolgt die Berufung durch den Vorstand (§ 28), und zwar in den statutarisch vorgesehenen Fällen, sonst so oft es das Interesse der Genossenschaft ersordert. Ein Recht der Minorität auf Einberufung besteht, wenn der zehnte Teil der Mitglieder — eventuell die im Statut bezeichnete Anzahl — unter Angabe des Zwecks und der Gründe darauf anträgt. Die zur Berufung Verpslichteten können in diesem Falle

¹ In ber mir vorliegenden offiziellen Ausgabe des Reichsgesethlattes,. 25. Stück, ausgegeben am 17. Mai 1873, heißt es in § 24, die Bestellung des Aufsichtsrates sei jederzeit unwiderruslich. Sollte das nicht ein Drucksehler sein?

auf Begehren der Antragsteller vom Registergericht durch Ordnungsftrafen zur Berufung gezwungen werden (§ 29). Eine Aflicht zur Einberufung besteht für den Vorstand bei beschränkter Saftpflicht, wenn sich aus der Bilanz ergibt, daß die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren ist (§ 84 Abj. 1). Bei der Be= rufung ist stets der Zweck der Generalversammlung bekannt zu geben; über nicht dergestalt angekündigte Gegenstände kann nicht abgestimmt werden, ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es ber Ankundigung nicht (§ 30). Bur Beschluffähigkeit ist im Zweifel die Anwesenheit des zehnten Teils der Mitglieder erforderlich (§ 31), eventuell ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist, aber nur über die Gegenstände der verhinderten Versammlung beschließen kann (§ 32). In Ermangelung entgegenstehender Bestimmung haben alle Genossen gleiches Stimmrecht (§ 27 Abs. 2); da es das Weset nicht verbietet, vielmehr mehrsach von "vertretenen" Genossen spricht, können sich die Genossen in der Generalversammlung beliebig vertreten lassen. Im Zweifel entscheidet einfache Majorität und gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satungsänderungen, sowie die Auflösung der Genossenschaft können nur mit Zweidrittelmajorität der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 33). Die Beschlüsse sind in ein Krotokoll= buch einzutragen, dessen Einsicht den Mitgliedern und der Verwaltungs= behörde freisteht.

Eine Ansechtung der Beschlüsse der Generalversammlung ist vom österreichischen Gesetz nicht erwähnt. Einen Schutz gibt also an sich nur die Möglichkeit der Ablehnung der Eintragung gesetzwidriger Satzungssänderungen durch das Registergericht, serner die Haftbarkeit der Organe der Genossenschaft für die Ausführung etwa satzungswidriger oder den Interessen der Genossenschaft direkt zuwiderlaufender Beschlüsse. Doch wird seitens der Rechtsprechung ein unmittelbares Recht der Ansechtung von Generalversammlungsbeschlüssen im Wege der Klage durch ein Mitsglied anerkannt, soweit zum Nachteil des Mitglieds eine Vorschrift des Gesetzs oder Statuts verletzt wurde (v. Randa und Wolf S. 161, 155).

- V. Geichäftsführung.
- 1. Der Geschäftsverkehr mit Richtmitgliebern ist gesetzlich nicht verboten, boch haben die Steuergesetze mehrsach dagegen Stellung

Ofterreich.

genommen, indem sie die Genossenschaften, die mit Nichtmitgliedern arbeiten, von den sonst gewährten gesetzlichen Vergünstigungen ausenehmen.

- 2. Die Genossenschaft hat die erforderlichen Bücher zu führen, und zwar ist der Vorstand hiersur verantwortlich (§ 22 Abs. 1).
- 3. Alljährlich sind Jahresrechnung und Bilanz zu erstatten und spätestens in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres befannt zu machen. Gleichzeitig ist die Zahl der zur Zeit des Bilanzsabschlusses vorhandenen und der im Bilanzjahr eingetretenen und ausseschiedenen Mitglieder, serner die Zahl der noch bestehenden sowie der zugewachsenen und gefündigten oder rückgezahlten Geschäftsanteile befannt zu machen (§ 23 Abs. 3). Diese Befanntmachungen können durch Ordnungsstrasen erzwungen werden (§ 87). Unrichtige Angaben n den Befanntmachungen, ebenso in den Geschäftsberichten, Protostollen und im Mitgliederverzeichnis werden nach § 89 bestraft.
 - VI. Staatsaufsicht und Revision.
- 1. Nach § 90 sindet das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (vgl. oben I.) auf registrierte Genossenschaften feine Anwendung. Jedoch ist damit die Genoffenschaft der Einwirkung der Verwaltungsbehörden nicht entzogen. Rach § 35 Abs. 2 ift der Behörde eine Abschrift des Statuts und seiner Anderungen jeweils binnen acht Tagen nach erfolgter Registrierung, ferner binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung eine Abschrift der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen vorzulegen. Diese Berpflichtung tann durch Geldstrafen erzwungen werden. Die Verwaltungsbehörde hat das Recht der Einsicht in die Brotofollbücher (§ 34 Abj. 2). Wenn eine Genoffenschaft ihre Tätigkeit ober ihre Verhandlungen auf andere als die in § 1 des Gesetes bezeichneten Gegenstände ausdehnt, werden die beteiligten Genossen nach § 88 bestraft. Liegt ein berartiges rechtsfräftiges Erkenntnis vor, so ift es der Landesbehörde gerichtsseitig mitzuteilen, der binnen drei Monaten das Recht der Auflösung der Genossenschaft zusteht (§ 37). Begen die Auflösungsverfügung steht der Genossenschaft binnen vier Wochen der Refurs an das Ministerium des Innern offen (§ 38). Wird Die Auflösung rechtskräftig so ist sie von Amts wegen dem Registergericht zur Eintragung und Bekanntmachung mitzuteilen (§ 39). Eine Staatsaufficht übt auch das Registergericht, wenn es gemäß § 87 Unrichtigkeiten in den gesetzlich angeordneten Rachweisungen und Mitteilungen mit Ordnungsstrafen ahndet.

Eine Staatsgenchmigung ist in allen den Fällen ersorderlich, in denen eine solche speziell ersordert wird, z. B. zur Ausgabe von Pfandsbriesen oder Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§§ 92, 93). Hier bewendet es bei den allgemeinen Bestimmungen (§ 95).

2. Wie in Deutschland müssen sich alle Genossenschaften mindestens in sedem zweiten Jahre einer Prüsung ihrer Einrichtungen und Geschäftssführung in allen Zweigen der Verwaltung durch einen der Genossenschaft nicht angehörenden Revisor unterwersen. Abweichend vom deutschen Recht besteht diese Verpstichtung auch für den Fall der Liquidation während der Dauer derselben (§ 1 Rev. Ges. 1903). Die Bestellung des Revisors erfolgt bei verbandsstreien Genossenschaften durch das Handelsgericht 1, sonst durch einen Revisionsverband 2 (§ 2 Rev. Ges.); wird die Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln subvenstioniert, so untersteht sie der Revision des Landesausschusses, ebenso

¹ Auch die vor Erlaß des Gesetes von 1873 in Bereinssorm errichteten Genossenschaften, die sich nicht dem Gesetz angepaßt haben, unterliegen der Revisionsspslicht, und zwar ernennt hier die politische Landesbehörde den Revisor. Im Gegensatz Deutschland ist die Zahl dieser nicht in die spezielle Rechtssorm überführten alten Genossenschaften nicht ganz gering; in Deutschland unterliegen sie einer Revisionspslicht nur im Falle der freiwilligen übernahme.

² Der Revisionsverband ist entweder als registrierte Genossenschaft oder als Berein im Sinne des Gesetes vom 15. November 1867 zu errichten. Ersterenfalls kann er außer der Revision der ihm angehörenden Vereine und Genossenschaften auch gemeinsame Interessenwahrung und Unterhaltung gemeinsamer Geschäftsbeziehungen zum Gegenstand haben. Er muß eine folche Zahl von Genoffenschaften umfassen, daß eine wirksame Tätigkeit gesichert erscheint; dem ist genügt, wenn er mindestens 50 oder alle gleichartigen und gleichsprachigen Genossenschaften eines Landes umfaßt. Das Statut muß hierüber Aufschluß geben, das **Berban**dsgebiet, sowie Näheres über bie Bestellung des Revisors und die Ausführung der Revision enthalten (§ 3 RevGes.). Das Recht zur Bestellung bes Revisors wird burch bie politische Landesbehörde, ev. bas Ministerium bes Innern verliehen (§ 2 RevGes.). Der Berbandsvorstand hat dem Registergericht und der Landesbehörde die erteilte Revisionsbefugnis nachzuweisen und etwaige Anderungen ungefäumt anzuzeigen (§ 4 Rev Gef.). Das Recht zur Bestellung bes Revijors kann dem Berband entzogen werden, wenn er seine Tätigkeit auf andere als die im Statut bezeichneten Gegenstände ausbehnt, wenn der Revisionspflicht nicht genügt ober wenn die Bahl ber angeschlossenen Bereine berart gesunken ist, daß eine wirksame Tätigkeit ausgeschlossen erscheint. Vor der Entziehung ist der Berbandsvorstand zu hören. Die Entziehung ist dem Registergericht und der Landesbehörde amtlich anzuzeigen (§ 5 Rev Gej.). Die in Deutschland vorgeschriebenen regelmäßigen Anzeigen usw. sind hier nicht erforderlich. Dafür find eine Reihe anderer Gesichtspunkte zu beachten; val. oben im weiteren Tert.

die Genossenschaft, die sich dieser Revision durch den Landesausschuß durch ihr Statut unterwirft, solange der Landesausschuß dieses Recht für sich beansprucht (§ 14 Rev. Ses.). Bei der Bestellung des gerichtslichen Revisors sollen in erster Linie Revisoren der Verbände oder Landesausschüsse berüchsichtigt werden (§§ 9, 10, 14 Auss. vom 24. Juni 1903); eine Mitwirkung kommt der Genossenschaft hierbei nicht du.

Zum Zwecke der Vornahme der Revision ist dem gehörig legitis mierten Revisor das Recht gegeben, die Geschäftss und Betriebsräume der Genossenstellt zu betreten, die Bücher und Papiere einzusehen, den Organen und Beaustragten Auskünfte und Ausklärungen abszwerlangen und den Bestand der Kasse sowie die Bestände an Effekten usw. zu untersuchen. Die abverlangten Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erstatten. Besteht ein Aussichtsrat, so ist er bei der Revision zuzuziehen (§ 6 Rev. Ges.). Die Nichtbesolgung der Anordnungen des Revisorskann durch Ordnungsstrassen geahndet werden (§ 11 Rev. Ges.), demnach auch die Erteilung unrichtiger Auskünste.

Der Revisor zeigt die Vornahme der Revision dem Gericht (bzw. der Landesbehörde oder dem Landesausschuß, § 14 Rev. Sef.) an, und erstattet der Genossenschaft über seinen Befund einen Bericht, der sich insbesondere auch darüber auszusprechen hat, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten werden (§ 1 Abj. 3). Im Falle der Verbandsrevision ist der Bericht zunächst dem Verbands= direktor vorzulegen, der ihn prüft und das Ergebnis seiner Brüfung dem Bericht beizufügen hat (§ 7 RevGef.). Bon der Ermächtigung, allgemeine Anordnungen über die Abfassung der Revisionsberichte zu erlassen, ist im Gegensatz zu Deutschland in der Berordnung vom 24. Juni 1903 umjaffend Gebrauch gemacht. Der Genoffenschaftsvorstand hat sofort nach Erhalt des Revisionsberichts, eventuell in gemeinsamer Sitzung mit dem Auffichtsrat, über den Bericht zu beschließen; ferner ist der Bericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Vegenstand der Beschluffassung anzukundigen, und zwar ist hier der Bericht nebst den etwa vom Verbandsvorstand beigefügten Bemerkungen vollinhaltlich zu verlesen. Der Aufsichtsrat, in Ermangelung desselben der Vorstand, hat sich über dieses Ergebnis der Revision zu erklären (§ 8 Nev Ges.). Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft (§ 11 Rev (Bes.). Waren gesetzliche ober statutarisch: Bestimmungen verlett, so ift dem Revisor binnen

einer von ihm angemeisen zu bestimmenden Frist die Behebung der Mängel nachzuweisen; unterbleibt die Nachweisung, so hat der Verbandserevisor durch den Verbandsdirektor, der freie Kevisor direkt, dem Gericht (bzw. der Landesbehörde) eine Abschrift des Berichts mit den etwa ersorderlichen Bemerkungen vorzulegen. Frgendwelche Zwangsbefugenisse kommen dieser Stelle dieserhalb jedoch nicht zu, wenn die Generalsversammlung es ablehnt, auf die Bemängelungen des Nevisionsberichtseinzugehen.

Der Revisor ist zur Geheimhaltung seiner Bahrnehmungen verpflichtet; nur soweit sie den Gegenstand seiner Bemängelungen bilden,
ist die Erörterung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse im Revisionsbericht statthaft (§ 12 RevGes.). Er hat für seine Tätigkeit Anspruch
auf Bergütung gegen die Genossenschaft, soweit nicht etwa im Falle
seiner Bestellung durch einen Berband ein anderes vorgesehen ist;
in Ermangelung einer Einigung erfolgt die Festsehung der Revisionstosten durch das Gericht bzw. die politische Landesbehörde (§ 10 RevGes.).

Die auf Grund des Revisionsgesetzes verfaßten Eingaben, Berichte und Anzeigen sind stempel- und gebührenfrei (§ 13).

Alles in allem erscheint die Revision weit mehr als in Deutschland nach dem Gesichtspunkt der öffentlichrechtlichen Berpflichtung ausgebaut; die Stellung des Revisors ist der eines Beamten angenähert, er sungiert als staatliches Organ, wenn er auch einen speziellen straferechtlichen Schutz für seine Person nicht genießt. Entsprechend dieser Bedeutung der Revision gibt die Ausf. Berordn. vom 24. Juni 1903 einsgehende Bestimmungen über die Kontrolle hinsichtlich der rechtzeitigen Bornahme der Revision bzw. Bestellung des Revisors, die bei freier Genossenschaft ja rein behördliche Angelegenheit ist. Über die freien Revisoren wird eine Liste geführt; Kevisoren, die weder Berbandsnoch Landeausschußorgane sind, haben gelegentlich ihrer ersten Bestallung mittelst Handschlags gewissenhafte Pflichterfüllung zu geloben, worüber ihnen ein Amtszeugnis ausgesertigt wird (§ 13 Ausservotn.).

¹ Das erkennt die Ausführungsbestimmung vom 24. Juni 1903 ausdrücklich an, indem sie diese Stelle anweist, "auf die Beobachtung der gesesslichen und statutarischen Bestimmungen hinzuwirken. Bei Erwerds- und Wirtschaftsgenossensichaften hat der Gerichtschof insbesondere zu erwägen, ob Grund für ein Einschreiten nach den §§ 85—89 C. vorliegt." Also nur ein "Einwirken", eventuell Strase wegen falscher Meldungen, Nichterstattung von Meldungen, Nichtvornahme gewisser speziell vorgeschriebener Atte usw.

40 Cfterreich.

VII. Nichtigfeit und Auflösung.

- 1. Das Gesetz enthält keine Bestimmung für den Fall, wie es gehalten werden foll, wenn einzelne der zur Entstehung einer registrierten Genoffenschaft erforderlichen Tatbestandsstücke infolge Nichtigkeit ober Unfechtung entfallen. Die Rechtslage ist infolgedessen ungewiß, wie ähnlich früher nach deutschem Reichsrecht. Da die Eintragung des Gesellschaftsvertrags — ebenso dessen späteren Anderungen — rechts= begründender Natur ist, so ergibt sich daraus, daß bei unzulänglichen oder gesetwidrigen Bestimmungen eine Eintragung nicht erfolgen darf. Geschah dies dennoch, so kann aber das Registergericht nicht von sich aus die Eintragung löschen, wie in Deutschland, es ift nur in der Lage, auf eine Beseitigung des Mangels hinzuwirken, d. h. der Genoffenschaft die Vornahme einer Anderung des Statuts nahezulegen, ohne sie erzwingen zu können. Einzig ist die Finanzprokurakur in der Lage, und zwar auch noch nach Ablauf der Refursfrift, also nach Eintritt der formellen Rechtstraft, gegenüber einer gesetwidrig erfolgten Gintragung der Genoffenschaft durch Beschwerde auf Löschung bei dem Registergericht anzutragen (v. Randa und Wolf II S. 83, I S. 104). Da die Eintragung der Genoffenschaft nicht nur die Vermutung ihres tatfächlichen. Bestehens begründete, sondern darüber hinaus sogar rechts= begründend war, wird anzunehmen sein, daß die nachträgliche Löschung auf den Bestand der seitherigen Rechtsgeschäfte ohne Belang ift: anderenfalls bestünde persönliche Haftung der Handelnden, und zwar auch in dem Falle, daß nachträglich der Mangel beseitigt wird. — Soweit nur solche Mängel in Frage stehen, die nichtzwingende Borschriften betreffen, so ist die nur rechtsdeklaratorische Wirkung der Eintragungen zu berücksichtigen: für das interne Verhältnis entscheidet der Vertragswille, der nach außen durch die Eintragung als vorhanden deklariert wird. Durch diese Deklaration wird die Wirkung der Willens= einigung relativ verselbständigt: liegt ein Mangel des Gesellschafts= vertrags vor, der nicht etwa zu den Voraussetzungen der Eintragung gehört, so kann dies Dritten nicht entgegengehalten werden, außer etwa auf Grund einer exceptio doli.
 - 2. Aufgelöst wird die Genossenschaft (§ 36):
 - a) durch Ablauf der im Gefellschaftsvertrag bestimmten Beit;
 - b) durch Beschluß der Genossenschaft, wofür im Zweifel eine Zweisdrittelmehrheit erforderlich ist (§ 33 Abs. 2);

- c) durch Eröffnung des Konturjes (unten VIII);
- d) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde (oben VI 1).

Die Auflösung ist in den beiden letteren Fällen von Amts wegen einzutragen, sonst durch den Vorstand anzumelden. Abgesehen vom Kontursfall findet dreimalige Befanntmachung in den Genossenschaftsblättern mit der Aufforderung an die Gläubiger statt, sich bei der Ge= nossenschaft zu melden (§ 40; § 5 Vero. vom 14. Mai 1873), womit die Liquid ation eingeleitet wird. Auf die aufgelöste Benoffenschaft finden mährend der Dauer der Liquidation die Borschriften über die bestehende Venossenschaft insoweit Anwendung, als sich nicht aus dem Besen der Liquidation ein anderes ergibt (§ 50). Liquidatoren sind der Borstand, eventuell die statutarisch oder durch die Generalversamm= lung zu berufenden Personen. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich (§ 41). Berufung und Beendigung ihrer Funktion sind zur Eintragung im Genossenschaftsregister anzumelden. Ihre Vollmacht entspricht der des Borstands mit der sich aus dem 3med der Liquidation ergebenden Beschränfung (§§ 43-47), doch können sie im Zweifel Grundstücke nur im Weg öffentlicher Versteigerung veräußern. Sosort bei Beginn der Liquidation ist eine Bilanz aufzustellen (§ 49), in der Folge alljährlich (§ 22 Abf. 3, 50). Die eingehenden Gelder sind zunächst zur Befriedigung (eventuell Sicherstellung) der Gläubiger zu verwenden, dann werden die auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge an die Genossen zurückgezahlt; reicht der Bestand hierzu nicht aus, jo erfolgt im Zweisel Verteilung nach Verhältnis der Guthaben. Der etwa vorhandene Überschuß wird nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verteilung des Gewinnes unter die Genossen verteilt (§ 48). Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung darf diese Verteilung nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Gläubigeraufforderung erfolgen (§ 81) bei Meidung der persönlichen Haftbarkeit der Liquidatoren (§ 82). Die Beendigung der Liquidation ist, da sie gleichzeitig die Vollmacht der Liquidatoren beendet, an= zumelden und bekanntzumachen. Nach beendeter Liquidation sind die Bücher und Schriften der Genoffenschaft einem Dritten zur Berwahrung zu geben, den eventuell das Registergericht bestimmt. Die Mitglieder behalten das Recht der Einsicht in diese Bücher und Papiere (§ 51).

VIII. Konkursverfahren und Geltendmachung ber haftpflicht.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen folgt das Konkursversahren den allgemeinen Bestimmungen 1; Konkursgrund ist bei
kaufmännischer Genossenschaft im allgemeinen die Zahlungseinstellung
(§ 194 KD.), im Liquidationsstadium auch die überschuldung (§ 49 GG.).
Daneben steht die Konkurseröffnung auf Antrag der Genossenschaft
wegen Unvermögens, ihre Schulden zu bezahlen (§ 62 KD.), und zwar
ist bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung der Borstand bei
eigener Berantwortlichseit verpslichtet, die Konkurseröffnung zu beantragen, sobald das Bermögen nicht mehr die Schulden deckt (§ 84
Abs. 2). Schließlich wird auf Antrag eines Gläubigers der Konkurs
eröffnet, der Exekution folgt, wenn die Genossenschaft nicht die Mögsichkeit der Bestiedigung sämtlicher Gläubiger dartun kann (§ 63 KD.).

Das Konkursverfahren sindet auch im Liquidationsstadium bis zur Verteilung der Masse statt; doch ist hier die Verpflichtung der Liquidatoren zur Konkursanmeldung insofern abgeschwächt, als sich die Überschuldung gerade aus einer Vilanz ergeben muß, wobei die Keservesonds und Geschäftsanteile als Aktiva (d. h. nicht als Passiua) gerechnet werden. Gleichzeitig haben die Liquidatoren eine Generalsversammlung zu berufen und dieser Mitteilung zu machen (§ 49). Ein Zwangsausgleich sindet im Genossenschuftskonkurs nicht statt (§ 52) 2. Die Konkurseröffnung wird von Amts wegen eingetragen.

Die Konkurseröffnung, bei unbeschränkter Haftung auch die Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse³ (§ 69)

¹ Nicht die Genossenschaft, sondern der Vorstand (eventuell die Liquidatoren) nimmt die Stellung ein, die die Konkursordnung dem Gemeinschuldner einräumt (§ 60 Abs. 3). Damit kommt sehr hübsch zum Ausdruck, daß die durch die Konkurseröffnung aufgelöste Genossenschaft nur noch eine durch den Vorstand dzw. die Liquidatoren vertretene Rechtsgemeinschaft (zur gesamten Hand) darkellt (ähnlich § 66: im Ansechtungsprozeß hinsichtlich der Rachschußberechnung vertritt der Vorstand nicht die Genossenschaft, sondern die beteiligten Genossensichafter).

² Die Bestimmung steht im vierten Abschnitt: "Bon der Liquidation der Genossenschaft", woraus gefolgert werden könnte, der Zwangsausgleich sei nur dann ausgeschlossen, wenn der Konkurs im Liquidationsstadium ausgebracht wurde. Die Bestimmung wird jedoch tatsächlich allgemein verstanden (vgl. auch v. Randa und Wolf, II, S. 250; Brecher, S. 885).

³ In diesem Fall tritt an Stelle des Konkursgerichts das Gericht erster

bedingt die Geltendmachung der Haftpflicht der Genossen, und zwar sindet zunächst das Rachschußversahren statt. Insoweit der Gläubiger im Konkurse nicht zum Zuge gelangt, kann er nach beendetem Konkurse versahren im Falle der unbeschränkten Haftpslicht auch die Mitglieder unmittelbar in Anspruch nehmen, und zwar sindet hier hinsichtlich der im Konkurs sestgestellten, vom Vorstand oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestrittenen Forderungen ohne neue Klage die Zwangse vollstreckung statt (§§ 60 Abs. 4 und 5, 72). Die Geltendmachung dieser Haftpslicht versährt binnen zwei Jahren (eventuell innerhalb der sonst geltenden kürzeren Verzährungsfrist) von der Eintragung der Auflösung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister ab, und die Verzährung wird durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren bzw. die Konkurse masse unterbrochen (§§ 73 und 74).

Das Nachschuß= (Beitrags=) Verfahren wird im Falle der be= jchränkten Haftpflicht vom Konkursverwalter, im Falle der unbeschränkten Haftpflicht vom Vorstand 1 betrieben. Letterenfalls ift außerdem erforderlich, daß der . Schlußverteilungsentwurf feststeht, aus dem sich ergibt, wieviel jeder Genosse nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Verlustverteilung zur Befriedigung der Gläubiger beizutragen hat (§ 61). Bei beschränkter Haftung kann der Konkur3= verwalter allein auf Grund der Tatsache, daß jeder Genosse mindestens in Höhe eines weiteren Anteils verhaftet ist, schon vorher das Beitrags= verfahren einleiten (§ 85). Doch ist letzterenfalls sofort — bei un= beschränkter Haftung nur im Falle der Beigerung ober Verzögerung der Beitragszahlung — die Beitragsberechnung in duplo nebst dem Gesellschaftsvertrag und einem Verzeichnis der Genossen (bei unbeschränkter Haftung auch der Ausfälle der Gläubiger) dem Konkursgericht zur Bestätigung einzureichen. Die Beitragsberechnung wird zur Einsicht der Beteiligten offengelegt, und es wird ein Termin zur

Instanz, bei der die G. ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. Es ist dies der Fall der sogenannten konkursmäßigen Liquidation (v. Nanda und Wolf, II, S. 251). Brecher ist S. 890 der Ansicht, der Gläubiger habe auch ohne Konkurs-oder Liquidationsversahren das Necht des direkten Angriss, wenn er beweise, daß die Aktiva seine Forderung nicht decken.

¹ Befand sich die Genossenschaft bei Konkurseröffnung bereits in Liquidation, so treten an Stelle des Borstandes die Liquidatoren (§ 71). Wenn Vorstand oder Liquidatoren die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, kann das Gericht auf Antrag eines Genossen einen oder mehrere Genossen oder andere Personen zur Vesorgung der Geschäfte des Vorstandes bestellen (§ 70).

Verhandlung über die Berechnung anberaumt. Beides wird durch Anschlag an Gerichtsstelle und unmittelbare Benachrichtigung der Genossen bekannt gemacht, doch ist das Unterbleiben der speziellen Benachrichtigung ohne Folgen. Der Vorstand ist speziell zu laden (§ 62). Die Ergebnisse des Termins sind zu Protokoll festzustellen; über etwaige Erinnerungen gegen die Beitragsberechnung ist zu verhandeln (§ 63) und vom Gericht zu entscheiden. Alsdann ist die Beitragsberechnung gerichtlich zu bestätigen, wogegen ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Binnen 14 Tagen nach erfolgtem Aushang findet die Zwangsvollstreckung auf Grund der bestätigten Beitragsberechnung statt (§§ 64 und 65). Den Mitgliedern bleibt jedoch die Möglichkeit, den bestätigten Beschluß im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist bei beschränkter Haftung gegen den Borftand gegen den Borftand als Vertreter der übrigen beteiligten Genossen zu richten und hemmt die Exekution nicht (§§ 66 und 86). Im Falle der unbeschränkten Haftung ist das Umlageversahren fortzusetzen, wenn und soweit festgesetzte Beiträge nicht hereingebracht werden können (§ 67).

Die im Nachschußversahren eingehenden Beträge sind bei uns beschränkter Haftung zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden (§ 68), wodurch sich die Möglichkeit des direkten Angriffs der Genossen mindert. Bei beschränkter Haftung fließen die Zahlungen jedoch in die Konkursmasse und sind bei der Schlußverteilung gleichmäßig zu verwenden.

Anhang: Die Besteuerung der österreichischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenoffenschaften 1.

1. Die gesetzlichen Grundlagen. Für die Besteuerung der österreichischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kommt das Gesetz vom 25. Oktober 1896 RGBI. Nr. 220 betressend die direkten Personalsteuern, und zwar dessen 2. Hauptstück, enthaltend die bessondere Erwerbssteuer für die der öffentlichen Rechnungslegung untersworsenen Unternehmungen (§§ 83-123) in Betracht.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen nicht nur die Erwerbsund Birtschaftsgenossenschaften, sondern auch Erwerbsunternehmungen, wie Aftiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, öffentliche Kredit-

¹ Bon Herrn Dr. Otto Neubörfer in Wien, Generalrevijor bes Allg. Bersbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Ofterreich.

institute und Staatseisenbahnen, sowie gemeinnützige Unternehmungen und Bereinigungen, wie Sparkassen, wechselseitige Bersicherungssanstalten, Gemeindevorschußkassen usw.

Das äußere Band, welches die Besteuerung aller dieser Rechtssiubjekte umschließt, bildet die Verpflichtung zu einer der Öffentlichkeit zugänglichen periodischen Rechnungslegung, die dann vorliegt, wenn die Rechnungslegung der betreffenden Rechtssubjekte gesetzlich oder statutarisch in einer Vollversammlung der Teilnehmer überprüft und veröffentlicht oder öffentlich beurkundet wird, oder wenn die periodischen Rechnungsausweise einem öffentlichrechtlichen Aufsichtsorgane zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Durch die Novelle zu obigem Gesetz vom 3. Juni 1913, RGBl. Nr. 5, betreffend Steuer- und Gebührenerleichterung für Erwerbs- und Birtschaftsgenossenschaften wird der Kreis der diesen Genossenschaften durch das erstgenannte Gesetz eingeräumten Steuerbegünstigung wesent- lich erweitert.

- 2. Steuerfreie Genossenschaften.
- a) Die Kreditsund Vorschußvereine (Sparsund der Anschlengen der Anschlengen des Flassen. Darlehnszewährung auf die überschlengen der Witzlieder der Witzlieder der Witzlieder der Witzlieder der Witzlieder der Wetzellung der Witzlieder unbeschränkt sein, sich die Wirksamkeit des Vereines auf einen kleinen Bezirk (eine oder mehrere benachbarte Gemeinden) erstrecken, darf der Betrag eines Anteiles 50 Kronen nicht überschreiten, wobei die Anteile entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst werden dürsen, müssen die Überschüsse dem Reservesonds, woran den Mitgliedern kein Anteil zusteht, zugewiesen werden, muß die Darlehnsgewährung auf die eigenen Witglieder beschränkt und hierbei die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen sein, und darf endlich der Darlehnszinsstuß mit Einschluß der Nebengebühren den Zinsfuß der Spareinlagen um höchstens 1½ % übersteigen.
- b) Genossenschaften von Landwirten zur gesmeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngesmitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen Produktionsersordernissen, soserne das bei die Berteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet.

Die obzitierte Novelle hat den Kreis der nach dieser Gesetzesstelle oder steuerbesteiten Genossenschaften auch auf solche zur Hebung der Biehzucht oder zur gemeinsamen Förderung anderer landeskultureller Zwecke erweitert.

c) Genossenschaften von Landwirten zur gesmeinschaftlichen Verarbeitung und Berwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer, sosen diese Genossenschaften dieselben Beschränkungen einhalten, die für die Besreiung des einzelnen Landwirts von der allgemeinen Erwerbsteuer maßgebend sind.

Diese Beschränkungen sind im wesentlichen: Grundsätzliche Berarbeitung eigener, in einem landwirtschaftlichen Nebenbetriebe geswonnener Erzeugnisse, der Ausschluß eines ausgesprochen industriellen. Charakters des Betriebes und die Beschränkung des Verkauses der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer im Wege des Kleinsverschleißes auf jene Gemeinden, in der sich der größere Teil der landwirtschaftlichen Betriebe der Teilnehmer besindet.

Die Steuerfreiheit dieser landwirtschaftlichen Produktivgenossensichnisten geht durch die Verteilung von Überschüssen nicht verloren.

Alle Genossenschaften, die nicht unter eine der sub a bis c genannten Kategorien fallen, sind steuerpflichtig, und zwar unterscheibet das Gesetzteuerrechtlich begünstigte und steuerrechtlich nichtbegünstigte Genossenschaften.

3. Be gün stigte Genossenschaften. Begünstigt sind jene Genossenschaften, die auf dem Prinzipe der Selbsthilse beruhend, ihren Geschäftsbetried statutenmäßig und tatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken. Die Wirkung dieser Begünstigung äußert sich in mehrsacher Richtung. Zunächst sind solche begünstigte Genossenschaften steuersrei, sosen der steuerrechtlich ermittelte Reinertrag nicht mehr als 1200 Kr. beträgt. Ist der Reingewinn höher, so treten gewisse Erleichterungen in der Bemessung der Besteuerungsgrundlage ein, indem gewisse Ausgadeposten, die dei nichtbegünstigten Genossenschaften in die Steuerbemessung einzureihen sind, passert, d. h. in die Steuersberechnung nicht eingerechnet werden. Hierher gehören vor allem die hypothekarischen Passivasinsen, also Zinsen von Geldern, welche die Genossenschaft gegen Hypothekarsicherstellung aufgenommen hat, Geschenke, Spenden und Widmungen an Personen oder Anstalten, die

der Genossenschaft selbst nicht angehören und die Gründungskosten aus den ersten Jahren des Bestandes der Genossenschaft.

Außerdem ist den begünstigten Genossenschaften auch ein ermäßigter Steuersuß eingeräumt. Dieser Steuersuß beträgt nämlich: Bei einem Reingewinn bis intlusive

		$2\ 800$	Ar.					$2\frac{1}{7}$	$\frac{1}{2}\%$
	bis	5 000	,,					3	%
	"	40 000	,,					$3\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}\%$
	,	$100\ 000$,,			•-		4	%
von	über	100 000	.,					5	%.

Beschränfung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder liegt dann vor, wenn nur die Mitglieder an den Zwecken teilnehmen können, zu deren Erreichung die Gesnossenschaft mehmen können, zu deren Erreichung die Gesnossenschaft mit sich bringen soll, ausgeschlossen von den Vorteilen, die die Genossenschaft mit sich bringen soll, ausgeschlossen sind. (Bei den Konsumvereinen Einkauf von Waren, bei Kreditgenossenschaften Einfauf von Varlehen, bei Produktivgenossenschaften Lieserung der Rohstoffe zur Produktion, bzw. Mitarbeit an der Produktion.)

4. Nicht be gün stigte Gen offenschaften. Alle jene Genossenschaften, die nicht steuerfrei oder nicht begünstigt sind, haben von ihrem, nach steuerrechtlichen Normen ermittelten Reingewinne, sosen sich ihr Geschäftsbetrieb innerhalb der gesetzlichen oder statuetarischen Grenzen hält, die Steuer nach solgender Stala zu entrichten: Der Steuersuß beträgt bis zu einem Reingewinne

von	$2\ 800$	Ar.					4%
"	5 000	,,					5%
,,	10 000	,,					6 "
,,	$20\ 000$,,					8 "
über	$20\;000$,,					10 ".

Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich nicht innerhalb der gesetzlichen oder statutarischen Grenzen hält, haben ohne Rücksicht auf die Höhe des Reingewinnes 10 % desselben als Steuer zu entrichten. Das träfe zum Beispiel für einen Konsumverein zu, der statutenwidrig Waren auch an Nichtmitglieder abgibt.

Die Steuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Betrage des steuerpflichtigen Reinerträgnisses einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigt werden darf, als von dem

höchsten Reinertrage der nächst niedrigeren Stuse nach Abzug der auf ihn entfallenden Steuer erübrigt wird, z. B. von 10 000 Kr. Reingewinn einer nichtbegünstigten Genossenschaft entfallen als Steuer 6 %, das sind 600 Kr., es bleiben somit der Genossenschaft nach Besahlung der Steuer 9400 Kr. übrig. Bon 10 100 Kr. Reingewinn entsfallen an Steuern 8 %, das wären 808 Kr., so daß der Genossenschaft nur 9292 Kr. verblieben. Daher zu bemessen: 10 100 — 9400 = 700 Kr.

5. Die Besteuerung der Genossenschunkt, daß die Steuerbegünstigungen, die den einzelnen Genossenschaften zustehen, auch deren Berbänden zuzuerkennen sind, und zwar werden jene Berbände für steuerstei erklärt, die nur gesetslich erwerbsteuersreie Spar- und Darlehnskassen oder erwerbsteuersreie landwirtschaftliche Bezugs- oder Produktivgenossenschaften in sich vereinigen. Verbände anderer Genossenschaften sind nicht steuersrei, können aber, wenn sie in genossenschaftlicher Form registriert sind, der übrigen Steuer- erleichterungen teilhaftig werden, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken.

Da es tatsächlich nur sehr wenige Verbände gibt, die nur Sparund Darlehnskassen oder nur landwirtschaftliche Genossenschaften umsfassen, da die meisten der bestehenden Verbände beide Arten von Genossenschaften zu ihren Mitgliedern zählen, hat das k. k. Finanzsministerium, um in der Praxis allen etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, in der Vollzugsvorschrift zur Steuernovelle angeordnet, daß auch diese gemischten Verhände insolange als erwerbsteuerfrei zu beshandeln sind, als sie den für die Steuerfreiheit der betreffenden einzelnen Genossenschaften vorgesehenen Bedingungen entsprechen und für die einzelnen Geschäftszweige insoweit getrennte Rechnung führen, als dies zur Beurteilung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerfreiheit zutreffen, erforderlich ist.

- I. Auch in Ungarn entstanden die ersten Genossenschaften in den Formen des Bereinsrechts. Durch das Gewerbegeset vom 27. Februar 1872 wurde die Bildung von Gewerbsgenossenschaften für zulässig erklärt, ohne daß ein Zwang zum Eintritt stattsindet. Die Statuten dieser unter der Aufsicht der zuständigen Gewerdsdehörde stehenden Genossenschaften dürsen jedoch nichts enthalten, wodurch die Mitglieder in der beliedigen Ausübung der ihnen durch das Gewerbegeset einsgeräumten Rechte beeinträchtigt würden. Durch das Handelsgesethuch, Gesetzatitel 38 von 1875, §§ 223—257 wurde dann das Genossenschaftserecht vollständig und neu geordnet, wobei unbeschadet aller selbständigen Gestaltung der Einsluß des österreichischen Gesetzs von 1873 uns verkenndar ist.
- 1. Danach wird die Genossenschaft, d. h. "die aus einer nicht bestimmten Anzahl von Mitgliedern bestehende Gesellschaft zur Förderung des Kredits, des Erwerds und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetrieds oder auf der Grundlage der Gegensseitigkeit" (§ 223), sosern sie gewissen Mindestanforderungen genügt und sich im Handelssirmenregister eintragen läßt (§ 224), als selbständige juristische Person neben der herkömmlich definierten offenen Handelss, Kommandits und Aktiengesellschaft den Handelsgesellschaften zus gerechnet (§ 61). Daher gelten für sie die auf Kausseute bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§ 4), sie ist also verpflichtet, Bücher zu führen (§ 25), sowie Inventur und Vilanz aufzumachen (§ 26 ff.).

4

¹ Als Handelsgesellschaft kann sie unter ihrer Firma Rechte erwerben und Berpssichtungen eingehen, Eigentum und andere Rechte an unbeweglichen Sachen erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 63). Im übrigen ist die selbskändige juristische Persönlichkeit durchgeführt wie in Osterreich, §§ 231—239, 95, 96.

² Als protokollierte Firma untersteht eine Genossenschaft nicht bem Berbot bes Ges. Art. 25 von 1883 § 4, wonach nicht mehr als 8 % Jahreszinsen genommen werden dürsen. Dies schließt die Anwendung dieses Bucherverbots aber nicht im Falle eines ausbeuterischen Mißbrauches des Privilegs aus, vgl. die im Pester Lloyd vom 23. Februar 1910 abgedruckte Entscheidung.

- 2. Die Errichtung kann in Form der beschränkten oder der ununbeschränkten Haftung erfolgen (§ 231). Erforderlich ist der Zusammentritt beliebig vieler Personen und die Feststellung des Statuts; die Einhaltung einer Form ist hierbei nicht vorgeschrieben, doch ergibt sich die Notwendigkeit der Schriftlichkeit des Statuts aus den Bestimmungen über die Anmeldung zur Eintragung 1. Das Statut muß mindestens festschen (§ 225):
 - a) Gegenstand des Unternehmens, Firma und Sit, sowic die Dauer der Genossenschaft. Die Firma muß die Bezeichnung als Gesnossenschaft enthalten (§ 14);
 - b) die Bedingungen des Eintritts und des etwaigen Ausscheidens der Mitglieder;
 - c) das Verhältnis der Beteiligung der Mitglieder, Geschäftsanteil und bessen Bildung. Wie sich aus § 238 ergibt, läßt das Gesets auch bei unbeschränkter Haftung eine Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile zu;
 - d) die Grundsäte über Aufstellung und Prüfung der Bilang;
 - e) die Berechnung und Verteilung von Gewinn und Verluft;
 - f) die Organisation der Genossenschaft (Borstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung), sowie die Art und Weise der Firmenzeichnung;
 - g) das Stimmrecht der Mitglieder und die Form von deffen Ausübung;
 - h) die Art und Beise der Kundmachungen der Genossenschaft;
 - i) welche Haftungsart gewählt wird, im Falle der beschränkten Haftung auch den Umfang der Haftung.

Das Statut ist mit einem Namensverzeichnis der Mitglieder bei dem Gerichtshof des Sitzes der Genossenschaft zur Eintragung in das Handelssirmenregister und Kundmachung anzumelden (§ 226); Borstand und Aussichtstat sind vorher durch die konstituierende Generalsversammlung zu bestellen (§ 227). Bekannt gemacht werden das Datum

¹ Es muß bei der Einreichung des Statuts der Nachweis geführt werden, daß das Statut von der konstituierenden Generalversammlung sestgeset worden ist. "Die hierauf bezügliche Eingabe haben die Direktionsmitglieder bei dem Gerichtshof eigenhändig zu untersertigen oder in beglaubigter Form einzureichen" (§ 227). Das Statut stellt also eine Anlage der Anmelbung dar, die darauf Bezug nimmt, und kann nicht etwa erstmalig in der Anmelbung als solcher deponiert werden.

51

des Gesellschaftsvertrags, serner die Ersordernisse zu oben a, h und i, sowie die Art und Weise der Firmenzeichnung. Ist eine Zweigniederslassung vorhanden, so ist die Genossenschaft dort gleichermaßen ans zumelden. Kraft der Feststellung des Statuts in Verhindung mit der Eintragung und Kundmachung besteht die Genossenschaft als solche i (§ 228); trat sie vorher bereits rechtsgeschäftlich auf, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch. Die Eintragungen im Handelssirmenregister sowie alle Anlagen sind öffentlich, d. h. können von jedermann eingesehen werden (§ 7 Abs. 2).

3. Der Eintritt der Mitglieder setzt in jedem Fall Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung voraus (§ 224 Abs. 2). Das Ausich e i b e n erfolgt aus den im Statut vorgesehenen Gründen und unter den dortigen Bedingungen; unzulässig ift es jedoch, das Ründigungs= recht (sowohl im ganzen als hinsichtlich einzelner Geschäftsanteile) außzuschließen. Im Zweifel ist die Kundigung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs mit vierwöchiger Frist zulässig. Mit dem Tod eines Genossen hört die Mitgliedschaft auf; doch können die Rechtsnachfolger an Stelle des Verstorbenen treten, wenn die Statuten nicht ein anderes bestimmen. Ein Ausschluß findet nur kraft besonderer statutarischer Bestimmung und in den dort vorzusehenden Fällen statt (§ 235). Eintritt und Ausscheiden der Mitglieder sind zwar für den Bestand der Firma ohne Belang (§ 15), doch bestimmt § 242, daß der Borstand mit Ende eines jeden Vierteljahres die ein- und austretenden Mitglieder und die Anzahl der gekündigten Geschäftsanteile bei Gericht anzumelden, sowie alljährlich im Januar ein alphabetisches Namensverzeichnis der Genossen unter Bezeichnung der Geschäftsanteile einzureichen hat. Daraus, sowie aus § 254 ergibt sich, daß die Genossenschaft ein Mitgliederverzeichnis zu führen hat. Alljährlich ist mit der Bilanz der Stand der Mitglieder und Geschäftsanteile sowie deren Bewegung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu veröffentlichen (§ 243). Irgend-

¹ Die Wirkung ber Eintragung ist konstitutiv, auf die Unkenntnis der Beröffentlichung kann sich niemand berufen (§ 9). Ergibt sich nachträglich die Unzulässigietit der Eintragung, so ist sie durch neue Eintragung zu rektisszieren. Gegen
die Einträge sindet, wie in Osterreich, seitens eines staatlichen Registerkommissars Borstellung und Beschwerde binnen bestimmter Fristen statt, sofern er sie für unzulässig erachtet, mit dem Ziele der Beseitigung der unzulässigen Eintragung (näheres in der Berordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsfirmenregisters vom 1. Dezember 1875 und 31. Mai 1883).

welche Bedeutung für die Mitgliedschaft als solche kommt diesen Akten nicht zu (beachte aber unter 4 d und k).

- 4. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder bestimmen sich in erster Linie nach dem Statut, das selbst das Stimmrecht in der Generalversammlung autoritativ festsetzt (ausgenommen die Minoritätsrechte des § 178, vgl. unten 5 c). Nur in Ansehung des vermögensrechtlichen Verhältnisses gibt das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen, die jedoch meist geändert werden können.
 - a) Bermöge des Eintritts haftet das Mitglied für die bis zu seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten (§ 233), eine entgegenstehende Abrede ist gegen Dritte, nicht dagegen im internen Verhältnis, nichtig. Aus der Tatsache, daß die statutenmäßigen Einzahlungen geseistet sind, kann im Zweisel nicht der Einwand hergeseitet werden, ein anderer habe weniger geseistet (§ 234).
 - b) Die Mitglieder haben den satungsmäßigen Berpflichtungen nachs zukommen; Sacheinlagen sind zulässig (§§ 239, 95 Abs. 2). Wie oben bereits erwähnt, ist ausweislich zahlreicher Bestimmungen allgemein (nach Maßgabe des Statuts) die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile zulässig.
 - c) Die Gläubiger eines Genossen können sich nicht 1 an das Genossenschaftsvermögen halten, sie haben nur den Zugriff auf
 die Ansprüche auf Zinsen, Honorare und Gewinnanteile, sowie
 das, was den Genossen bei der Auseinandersetzung zukommt.
 Der Privatgläubiger eines Mitglieds kann nach Pfändung dieses
 Auseinandersetzungsguthabens die Mitgliedsschaft mit vierwöchiger Frist zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen.

Eine Aufrechnung zwischen Genossenschaft und Privatschuldner eines Genossen und umgekehrt findet bei bestehender Genossenschaft nicht statt (§§ 239, 95, 96).

d) Dafür haften andererseits die Mitglieder den Gläubigern für deren im Konkurs der Genossenschaft erlittenen Ausfall (§ 232, Geltendmachung unten 8), und zwar bei unbeschränkter Haft= pflicht solidarisch und mit ihrem ganzen Bermögen; die besichränkte Haftung ist dagegen im Zweisel zur Haftung nur mit

¹ Außer wegen solcher Rechte, die zurzeit des Einbringens von eingebrachten Sachen bestanden, sowie im Falle der Auflösung nach Übertragung der Forderung auf den Genossen.

ber Einlage herabgedrückt, sie geht nur bis zur Höhe ber geseichneten Geschäftsanteile, sosern nicht das Statut ein anderes bestimmt. Die (ganz oder nur hinsichtlich einzelner Geschäftsanteile) ausgeschiedenen Mitglieder und deren Erben haften den Gläubigern für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Bersbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Statuts bis zum Ablauf eines Jahres von der Eintragung des Ausscheidens oder Ausschließung in dem bei der Genossenschaft geführten Mitsgliederverzeichnis ab (§§ 236, 254). Doch gibt das Gesetz keine Kautelen, um das Mitglied zu schüßen, wenn der Vorstand die Eintragung nicht vornimmt. Kechtshandlungen gegen die Gesnossenschaft oder deren Konkursmasse unterbrechen den Lauf dieser "Verjährungsfrist" (§ 256).

e) In Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung des Statuts können die Mitglieder alle oder einzelne Anteile und die damit verbundenen Mitgliedschaftsrechte und spsischen nach ersolgter Anmeldung bei dem Vorstand an einen Anderen übertragen, somit also ausscheiden, wobei sie jedoch subsidiär neben dem Erwerber ein Jahr haftbar bleiben (§ 238). Aus dieser Bestimmung ergibt sich (vgl. auch oben d), daß das Gesetz die Einheit der Beteiligung, den Geschäftsanteil, wie eine Aktie als Träger des Mitgliedschaftsrechts aufsaßt; sie vermittelt die mitgliedschaftlichen Rechte. Und dies ist auch der Erund, weshalb die Beteiligung aus mehrere Geschäftsanteile als allgemein zu-

¹ Diese Bestimmung (§ 231) mutet eigenartig an; die Haftung nur mit der Einlage kann durch das Statut "anders bestimmt" werden. Wenn daneben noch eine Haftung mit einer bestimmten Haftsumme sestgeset wird, so ist dagegen nichts zu sagen. Kann aber die Haftung mit der Einlage auch gemilbert werden? Daß etwa nur mit den bereits geleisteten Zahlungen "gehaftet" wird? Die Frage wird zu bejahen sein; läßt das Geset doch bei entsprechender Ausgestaltung des Statuts umgekehrt den bei uns unzulässigen Einwand gelten, die Einzahlungen seien ungleich hoch (§ 234). Die Situation liegt infolge dieser ausdrücklichen Bestimmungen hier wohl wesentlich anders als in Frankreich und Italien.

² Es ift zu beachten, daß der Eintrag in das Mitgliederverzeichnis die Grundlage der dem Gericht einzureichenden Listen und Auszüge bildet, sowie der Borlagen an die Generalversammlung über das Ergebnis des letzten Gesichäftsjahres. Es kann daher möglicherweise Strafe nach § 218 J. 1 und 3 eintreten. Daneben bleibt natürlich die Möglichkeit der Haftbarmachung des Borstandes. In beiden Fällen ist aber das Mitglied nicht in der Lage, sich gegen den Zugriff der Gläubiger zu schützen.

- lässig vom Gesetz nicht besonders ausgesprochen zu werden braucht, sondern stillschweigend vorausgesetzt werden kann.
- f) Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben Anspruch auf den Geschäftsanteil, der ihnen nach dem Rechnungsabschluß für das betreffende Geschäftsjahr zufällt. In Ermangelung entgegenstehender Bestimmung des Statuts haben sie keinen Anspruch auf den Reservesonds und das übrige Vermögen der Genossenschaft. Diese Ansprüche werden fällig bei unbeschränkter Haftung binnen drei Monaten nach Feststellung des Rechnungsabschlusses, dei beschränkter Haftung binnen eines Jahres nach der Einstragung des Ausscheidens in der Mitgliederliste; in beiden Fällen entfällt der Anspruch, wenn die Genossenschaft bis zum Fälligswerden ausgelöst wird (§ 237).
- 5. Die Organisation ist im wesentlichen die der Aftiens gesellschaft (§§ 240 ff.).
- a) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein brauchen (§ 182); die Bestellung erfolgt durch Wahl seitens der Generalversammlung, die die Vorstandsmitglieder unbeschadet etwaiger Ersakansprüche jederzeit ihres Dienstes entheben kann (§ 183). Bestellung, Abberufung und Anderung des Vorstands sind zur Eintragung im Sandelsfirmenregister anzumelden; die Anderung erlangt gegen Dritte damit Wirksamkeit im Sinne der Umkehrung der Beweislast (§§ 184, 42). Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Unterschrift bei Gericht in beglaubigter Form zu deponieren; über die Art der Zeichnung muß das Statut Bestimmung treffen, anderenfalls die Cintragung der Genoffenschaft nicht erfolgen kann (§ 225 10). Um ein stetiges Funktionieren des Vorstands zu gewährleisten, bestimmt § 192, daß Vorstandsmitglieder ihr Amt nur noch in der Generalversammlung niederlegen können, wenn ihre Zahl auf die statutenmäßig zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestanzahl herabgesunken ist.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außersgerichtlich (§ 186), ausgenommen in Prozessen, die die Genossenschaft kraft Generalversammlungsbeschlusses gegen den Vorstand oder Aufssichtstat anstrengen will (§ 197). Die Vollmacht der Mitglieder des

¹ In biesem Fall wird die Genossenschaft durch speziell von der Generalversammlung gewählte Bevollmächtigte vertreten; ist die Bestellung unterblieben, so ernennt sie der kompetente Gerichtshof von Amtswegen.

Vorstands ist nach außen nicht beschränkt, nach innen sind die statutarischen oder sonst gezogenen Schranken einzuhalten (§§ 188—190). Überschreitung der Vollmacht, Zuwiderhandlung gegen das Statut oder die Pflichten der Vorstandsmitglieder bedingt die solidarische Hastbarkeit des Vorstands, und zwar dei der Zuwiderhandlung gegen Geset oder Statut auch dann, wenn die betreffende Anordnung auf einem Generalversammlungsbeschluß beruht (§ 189 Abs. 2). Von der Hastbarkeit sind jedoch die Mitglieder befreit, die unverzüglich nach erlangter Kenntnis gegen den Beschluß Einsprache erheben und hiervon dem Aussichtstat Anzeige machen (§ 191).

Dem Borstand liegt speziell die Führung der Mitgliederliste und deren regelmäßige Einreichung bei Gericht ob (§ 242, oben 3), er hat für ordnungsmäßige Buchführung zu sorgen und acht Tage vor der Generalversammlung die vom Aufsichtsrat geprüfte Bilanz nebst den Angaben über den Stand der Mitgliedschaft und der Geschäftsanteile, sowie über deren Bewegung im abgesausenen Geschäftsjahre zu versössentlichen. Außerdem ist eine Abschrift der von der Generalversammslung genehmigten Bilanz dem Registergericht einzureichen, wo sie von jedermann eingesehen werden kann (§ 243). Für die richtige Aufstellung der Bilanz haften Borstand und Aufsichtsrat solidarisch (§ 245), eventuell sind sie strasbar (§§ 246, 218 3. 3).

b) Der Aufsichtsrat (§ 244) ist notwendiges Organ. Deshalb ist der Vorstand strafbar, wenn die Genossenschaft länger als drei Monate ohne solchen bleibt (§ 218 3. 2). Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden und jederzeit ihres Amtes enthoben werden können (§ 194). Seine Funktionen zählt das Gesetz erschöpfend dahin auf, daß er die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen überwacht, Jahresrechnung, Bilanz und Vorschläge zur Gewinnverteilung prüft und hierüber der Generalversammlung Bericht erstattet, welche ohne diesen Bericht nicht über die Gewinnverteilung beschließen kann. Im Falle der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder Statut, schädigenden Unterlassungen oder Mißbräuchen, kann er nur an die Generalversammlung appellieren, die er aber zu diesem Zwede sofort einberufen muß (§ 195). Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind für den infolge Verletung ihrer Pflichten entstehenden Schaden solidarisch haftbar (§ 196, Strafbestimmung § 219).

c) Die Generalversammlung (§ 240) tritt jährlich mindestens einmal zusammen (§ 177, Strafbestimmung § 221 3. 2).

Das Statut bestimmt, in welchen Källen und in welcher Form die Berufung zu erfolgen hat 1, Ort und Zeit der Abhaltung, Wirkungstreis 2 und Verhandlungsordnung, Art und Weise der Beschlußfassung und die Folgen etwaiger Beschlußunfähigkeit (§ 225 3. 11). Doch ist bestimmt, daß die Gegenstände der Versammlung in der Einberufung anzugeben sind; nur über die also angefündigten Gegenstände kann abgestimmt werden, ausgenommen über den Antrag auf Ginberufung einer neuen Generalversammlung (§ 177). Diejenigen Mitglieder, die den zehnten Teil der Geschäftsanteile (eventuell den statutarisch geringeren Teil) vertreten, können jederzeit die Einberufung der Generalversamm= lung unter Angabe von Grund und Zweck verlangen; wird dem Antrag nicht binnen acht Tagen entsprochen, so erfolgt die Einberufung durch das Registergericht (§ 178). Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die Namen der anwesenden Mitglieder und die Anzahl der von ihnen vertretenen Geschäftsanteile aufzunehmen ist; das Protokoll ist dem Registergericht unverzüglich im Original ober beglaubigter Abschrift vorzulegen (§ 180), wodurch es allgemein zugänglich gemacht wird (§ 7 Abs. 2). Seine Richtigkeit wird durch die Strafbestimmung des § 218 3. 4 geschützt. Beschlüsse, die eine Statutenänderung und die Auflösung der Genossenschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsfirmen= register: bekannt zu machen sind sie nur insoweit, als durch sie eine Underung früherer Bekanntmachungen eintritt (§ 181).

- d) Zulässig ist die Einrichtung weiterer Organe sowie die Be= stellung von Bevollmächtigten (§ 193).
 - 6. Die Genoffenschaft wird aufgelöft (§ 247):
 - a) mit Ablauf der vorgesehenen Zeit;
 - h) durch Beschluß der Generalversammlung und Jusion;

¹ Da der Aufsichtsrat weitere Funktionen nicht haben kann, als oben aufs geführt wurde, muß die regelmäßige Berufung vom Vorstand ausgehen, sofern nicht etwa das Statut ein besonderes Organ hierfür vorsieht.

² Notwendig zuständig ist die Generalversammlung (§ 179) für Wahlen, sowie Enthebung und Entlastung von Borstand und Aufsichtsrat; Prüfung der Rechnung, Feststellung der Bilanz und Gewinnverteilung; Fusionen und Kartellwerträge, Statutenänderung; Auflösung und Bestellung von Liquidatoren. Gigenmächtiges Handeln des Vorstandes in diesen Fällen ist strasbar (§ 218 3. 8).

- c) durch Konkurseröffnung (unten 8);
- d) infolge gerichtlichen Beschlusses (unten 7).

In den Fällen a und b ist die Auflösung vom Borstand zur Gintragung anzumelben. Abgesehen vom Konkursfalle hat der Borstand die Auflösung dreimal öffentlich bekannt zu machen und die Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Forderungen binnen sechs Monaten aufzufordern (§ 249), womit die Liquidation eingeleitet wird. Liquidatoren sind die statutarisch oder von der Generalversammlung zu berufenden Versonen, im Zweifel der seitherige Vorstand; ihre Bestellung kann jederzeit widerrufen werden (§ 203 Abs. 2). Liquidatoren sind zur Eintragung anzumelden; ihre Stellung entspricht der des Vorstands bei bestehender Genossenschaft. Der Aufsichtsrat bleibt während der Liquidation in Funktion. Die Genossenschaft besteht während der Liquidation nicht weiter, doch finden auf das Verhältnis der Mitglieder untereinander und gegenüber den Gläubigern die seitherigen Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Liquidation ein anderes ergibt (§ 251). Die Berteilung des nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögens darf nicht vor Ablaufung von sechs Monaten seit der letten Aufforderung erfolgen. Maßgebend bei der Verteilung sind die statutarischen Grundsätze. Fährlich ist ein Ausweis über den Stand der Liquidation, bei Beendigung ist ihr Resultat zu veröffentlichen (§ 206), Die Bücher der aufgelösten Genossenschaft sind zehn Jahre aufzubewahren.

- 7. Dehnt die Genossenschaft ihre Wirksamkeit auf andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke aus, so kann sie durch das Registergericht auf Antrag jeder beteiligten Partei durch Gerichtsbeschluß ohne Anspruch auf Schadensersat aufgelöst werden (§ 248). Der Beschluß ist von Amts wegen einzutragen. Im übrigen sindet eine spezielle Staatsaussicht nur insoweit statt, als sie sich aus dem Registerzwang und den Strasbestimmungen ergibt, welch letztere zwar sehr detailliert sind, aber die österreichische Generalklausel der "Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder Statut" nicht kennen. Eine Revision als obligatorische Wastegel kennt das Gesetz nicht.
- 8. Als Handelsgesellschaft untersteht die Genossenschaft den speziellen Bestimmungen der §§ 241 ff. des Konkursgesetzes (Ges. Art. 17 von 1881) über den kaufmännischen Konkurs. Konkursgrund ist die Zahlungs-

einstellung (§ 244 KG.), und zwar findet der Konkurs statt, solange unverteiltes Vermögen der Genossenschaft vorhanden ist (§ 255 HGB.). Die Konkurseröffnung wird von Amts wegen in das Handelssirmenregister eingetragen (§ 23 HGB.). Sobald der Schlußverteilungsentwurf aufgestellt werden kann, stellt der Vorstand der Genossenschaft
(eventuell die Liquidatoren) eine Berechnung darüber auf, wieviel
die Mitglieder auf Grund der Haftpflicht zur Befriedigung der Gläubiger
beizutragen haben (§ 257 KG.). Weigern die Mitglieder die freiwillige
Leistung der hier ausgewiesenen Beiträge, so ist die Berechnung dem
Konkursgericht zur Genehmigung vorzulegen. Die Berechnung wird
bann nach mündlicher Verhandlung durch das Gericht bestätigt (das
Versahren ist ähnlich wie in Osterreich). 14 Tage nach Kundmachung
und Rechtskraft des Beschlusses ist er in Exekution zu nehmen. Eine

Etwa uneinbringliche Beiträge sind in einem neuen Umlageverfahren aufzubringen; eine fernere Biederholung ist unzulässig (§§ 257 bis 261 KG.).

Diejenigen Gläubiger, die weder im Konkurs noch im Umlageverfahren zum Zuge gelangt sind (§ 261 Abs. 2 KG.), können die Mitglieder der Genossenschaft auf Grund der Haftschlicht und in deren Umfang ohne Einleitung eines neuen gerichtlichen Versahrens unmittelbar in Anspruch nehmen (§ 232 HGB.). Die Geltendmachung dieses Anspruchs verjährt binnen Jahresfrist von der Eintragung der Auflösung der Genossenschaft in das Handelsfirmenregister ab 1 (§ 254 HGB.).

II. Seit 25 Jahren wird eine Anderung dieses Gesetzes von 1875 beabsichtigt; eine Teilreform brachte der Gesetzartifel 23 von 1898

¹ Demnach kann es sehr leicht kommen, daß der Gläubiger das Nachsehen hat, wenn er das Mitglied persönlich angreisen will: der direkte Zugriff auf die Mitglieder ist erst nach Beendigung des Konkurses und vorausgegangenem Nachschußversahren zulässig, worüber lange Zeit vergehen kann; andereseits verjährt "die Klage gegen die Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft" binnen Jahresfrist nach Auflösung, d. h. Konkurserössung. Eine Unterbrechung der Berjährung durch Rechtshandlungen gegen die Genossenschaft dzw. die Konkursmasse siedern statt (§ 256). Man wird auch kaum sagen bönnen, der Gläubiger sei dadurch geschüßt, daß seine Forderung gegen das Mitglied jett erst "fällig" wird, so daß nach § 254 Abs. 2 die Berjährung vor der Beendigung des Konkurseab liese. "Fällig" im Sinne dieser Bestimmung ist die Forderung, wenn sie gegen die Genossenschaft geltend gemacht werden kann.

über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften. Das Gesetzerfällt in zwei Teile, nämlich einmal die Errichtung einer öffentlichrechtlichen Landeszentralkreditgenossenschaft, die nicht nur als zentrales Areditorgan der ihr angeschlossenen Genossenschaften fungiert, sondern zugleich als deren geistiger Zusammenhalt. Zu diesem Behufe tritt sie als zwecentsprechend ausgestaltete Genossenschaft im Sinne der §§ 223—257 HGB. auf, der die Genossenschaften beizutreten haben, die von ihren Borteilen Gebrauch machen wollen. Zur Durch= führung ihrer Aufgaben sind ihr eine Reihe wichtiger Privilegien (unter anderem steuerrechtlicher Ratur) verliehen, als deren wichtigstes hier die weitgehenden Einwirkungen auf die Berhältnisse der ihr ein= gegliederten Genossenschaften erscheint: diese mussen sich den im zweiten Teil des Gesetzes entwickelten Bedingungen unterwerfen, die aber berart einschneidend sind, daß hier ein förmliches zweites Genossenschaftsgesetz für spezielle Genossenschaften gegeben erscheint. Man geht also weiter als dies in anderen Länderp bei der staatlichen Förderung geschehen ist; dort beschränkte man sich darauf, an die Genossenschaften gemisse Mindestanforderungen zu stellen, die im Statut - aber innerhalb der allgemeinen Genossenschaftsgesetzgebung — erfüllt sein mußten. wenn die Genossenschaft der Borteile der staatlichen Förderung teilhaftig werden wollte. In Ungarn erließ man für die zu fördernden Genossenschaften ein förmliches Gesetz, vermöge dessen die allgemeine Genossenschaftsgesetzgebung keine Anwendung findet, das also diese Genossenschaften unter ein spezielles Recht stellt. Dessen Grundzüge gehen dahin 1 (§§ 1-47, 52-65, 81 Gef. Art. 23 von 1898):

Bei der Konstitution der Genossenschaft 2 muß entweder die Verwaltungsbehörde oder eine öffentliche (landwirtschaftliche oder gewerbliche) Korporation, eine Handels- oder Gewerbekammer oder die Landeszentralkreditkasse mitwurken (letzteres ist die Regel), indem ein von ihr delegiertes Organ die konstituierende Generalversammlung leitet, sowie die Statuten, das Protokoll und die Anmeldung zum

¹ Unter Benutzung und teilweise wörtlicher Wiedergabe der Darstellung in "Das Handels», Wechsels und Konkurdrecht Ungarnd" (Handelsgesetze des Erdballs), Berlin 1906, S. 70 ff.

² In Frage kommen nur Kreditgenossenschaften und nicht auch Konsumvereine, wie Corréard, Les soc. coop. de consommation, p. 178, anzunehmen scheint. Diese müssen sich der Form zu I bedienen, können aber natürsich — soweit angängig — ihr Statut der Form zu II annähern.

Handelsfirmenregister mit unterschreibt. Ersorderlich sind 14 Gründer. Die Genossenschaft ist an einen engen Bezirk gebunden; die Errichtung von Zweigniederlassungen ist unzulässig. Ein Geschäftsverkehr mit Richtmitgliedern ist unstatthaft, außer hinsichtlich der Aufnahme von Krediten und der Anlage von Spargeldern.

Mitglieb ber Genossenschaft können nur mündige Personen sein, die über ihr Bermögen frei verfügen können und ihren Wohnsit innerhalb des Genossenschaftsbezirk haben; unter der letzteren Boraussetzung auch juristische Personen. Der Eintritt erfolgt durch schriftsliche Erklärung, auf die binnen 30 Tagen zustimmender oder ablehnender Bescheid zu erteilen ist. Der Austritt ist an die Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen und längstens sechs Monaten geknüpft; der Ausschluß erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Borstands- und Aussichluß erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Borstands- und Aussichtsantiglieder. Dem Ausscheidenden ist der Geschäftsanteil binnen sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsighrs auszuzahlen, in dem das Ausscheiden erfolgte. Wird vorher der Konkurz gegen die Genossenschaft eröffnet, so haftet der Ausgeschiedene wie die anderen Mitalieder.

Das vermögen srechtliche Fundament der Genossen= schaft ist ganz anders konstruiert, als bei den nur dem Handelsgesetbuch unterstehenden Vereinen. Das Handelsgesethuch neigt hier stark der französischen société anonyme à capitale variable par actions zu, namentlich bei der Genossenschaft mit beschränkter Saftung. Das Geset von 1898 nähert sich dem Shstem Raiffeisen an (enge lokale Basis!), und zwar scheint hier die italienische Richtung Wollemborg eingewirkt zu haben: die Genossenschaft baut weniger auf Kapitaleinlagen auf, die danach eine beliebige Höhe erreichen könnten, denn auf der Haftpflicht der Genossen. Demgemäß beträgt hier der Geschäftsanteil wie in Italien höchstens 100 Kronen. Aber abweichend von dem Vorbild bekennt sich das Gesetz unbedingt zur beschränkten Haftung, und zwar regelmäßig bis zum fünf-, maximal dem zehnfachen des Geschäftsanteils. Die Geltendmachung der Haftpflicht vollzieht sich in den Formen zu oben I. 8, mit der Maggabe, daß ie Beitragsberechnung sofort nach Aufstellung der Konkursbilanz aufzumachen ist. Die Bestätigung der Berechnung ist den Genossen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen; der Bestätigungsbeschluß ist als solcher nicht ansechtbar, doch kann die Berechnung selbst binnen vier Wochen durch Klage gegen den Konkursverwalter angefochten werden. Das Umlageverfahren ift

jo lange durchzuführen, bis die Schulden vollkommen gedeckt oder die Haftung der Mitglieder erschöpft erscheinen.

Eine wesentliche Rolle spielt, dem Borbild entsprechend, die Bildung eines Reservesonds aus den Gewinnen. Doch ist auch hier das Borbild nicht rein durchgeführt: vom Reingewinn sind vorerst 10 % für den Reservesonds zu kürzen, die dieser die Hälfte sämtlicher Geschäftsanteile erreicht. Bon dem Rest kann eine Dividende von maximal 5 % verteilt werden; solange die Geschäftsanteile noch nicht völlig eingezahlt oder durch Berlust gemindert sind, erfolgt deren Gutschrift. Als Ausgleich sinden wir die Möglichkeit einer weiteren Einstands- oder einer reellen Berlustbectungspflicht der Mitglieder: das Statut kann bestimmen, daß die Mitglieder der Genossenschaft gegenüber für den Fall eines in den Geschäftsanteilen und dem Reservesonds nicht gedeckten Berlusts zur Leistung eines Nachschusses dis zur Höhe der Geschäftsanteile verpflichtet werden, die bei Besmessung der Haftung nicht eingerechnet werden.

Der Bor st and besteht aus mindestens drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, die ungarische Staatsbürger und verfügungsstähig sein, auch lesen und schreiben können (!) müssen; mindestens ein Drittel muß Mitglied der Genossenschaft sein. Die dem Borstand zu gewährende Gesamtvergütung darf 10 % des Reingewinns nicht übersteigen. Zur Zeichnung für die Genossenschaft sind mindestens zwei Unterschriften erforderlich. Prokuristen dürsen nicht bestellt werden. Für Bevollmächtigte haftet der Borstand unmittelbar. Die Klagen aus der Haftung des Borstands verjähren in drei Jahren.

Bezüglich der Wahl, Mandatsdauer und Vergütung des Aufsicht ich tär ats gilt das Gleiche wie bei dem Vorstand; nahe Verwandtschaft mit Vorstandsmitgliedern ist hier Ausschließungsgrund. Aufsichtse ratsmitglieder können hier in den Sitzungen des Vorstands stets answesend sein und Aufklärungen verlangen. Sie haben die Verpflichtung, die Bücher und die Kassen viertelzährlich mindestens einmal zu revidieren. Zu einer Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands und Aufsichtserats sowie zur Annahme einer Bürgschaft seitens dieser Personen ist die Zustimmung des Aussichtsrats erforderlich.

Die Generalversammlung ist im Zweifel nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Geschäftsanteile. Steht ein Beschluß mit dem Gesetz oder Statut in Widerspruch,

so kann er durch das Registergericht auf Grund der Aberprüfung des Protokolls von Amts wegen für nichtig erklärt werden. Unabhängig hiervon kann jedes Mitglied den Beschluß innerhalb 15 Tagen bei dem Registergericht im Wege der Alage ansechten, und wenn der Beschluß Rechte des Mitglieds verletzt, so kann die Ansechtung mit Alage oder Einrede unter fünfjähriger Verjährung geltend gemacht werden.

Die Bilanz steht unter den Borschriften des Aktienrechts; Reservesonds und Einzahlungen auf Geschäftsanteile sind als Passiva auszuweisen, rücktändige Einlagen dagegen als Aktiva nur dann, wenn sie fällig geworden sind.

Im Falle der Liquidation kann das Registergericht aus wichtigen Gründen, ferner auf Antrag von einem Zehntel der Mitsglieder Liquidatoren bestellen, deren Mandat jederzeit ohne Entsschädigung zurückgezogen werden kann. Erforderlich sind mindestenszwei Liquidatoren. Bon dem Reservesonds der Genossenschaft und dem nach Tilgung der Schulden etwa vorhandenen Bermögen sind mindestens 50 % für den Armensonds der Gemeinden des Genossenschaftsbezirks zu verwenden, nur der Rest kann unter die Mitglieder verteilt werden.

Die Landeszentralfreditgenossenschaft besetzt je eine Stelle im Borstano und Aufsichtsrat; sie bestimmt die allgemeinen Geschäftsbedingungen; Statutenänderungen, Fusion sowie die Aufnahme der Darlehen seitens Dritter bedürfen ihrer Einwilligung. Sie kontrolliert ständig den Geschäftsbetrieb und kann deshalb im Falle von Mißebräuchen den Borstand dis zur nächsten Generalversammlung suspens dieren. Sie kann dei Berlust der Hälfte der Geschäftsanteile die Liquidation anordnen, dei Insolvenz Konkurseröffnung beantragen und einen Konkursverwalter vorschlagen, mit dem sie auch das Honorar vereindart. Zur Sicherung ihrer Forderungen hat die Zentrale dezüglich des beweglichen Bermögens der Genossenschten vorgeht, ferner kann sie sich aus allen, gleichwie in ihren Besitz gelangten Geldern, Bechseln und Bertpapieren ihres Schuldners ohne gerichtliche Intersvention befriedigen.

Dafür genießt die Genossenschaft aber eine Reihe wichtiger Vorzüge: zunächst auf Inanspruchnahme des von der Zentrale gewährten Kredits. Sodann ist sie befreit von der Steuer der Aktiengesellschaften und

Genossenschaften, der Wegesteuer, dem Handels und Gewerbekammerbeitrag sowie von dem Stempel auf Eingaben an das Registergericht und die Verwaltungsbehörden, Geschäftsbücher, Quittungen und Schuldverschreibungen ihrer Mitglieder. Sie hat ein gesetzliches Vorrecht wegen ihrer Forderungen, das aber nicht gegen den Gläubiger wirkt, dessen Forderung bereits bei Eintritt des Schuldners in die Genossenschaft entstanden war.

Mit Rücksicht auf diese Bebeutung der Zugehörigkeit zum Verband der Landeszentralkreditgenossenschaft ist diese Zugehörigkeit in der Firma der Genossenschaft sowie im Handelssirmenregister zum Ausstuck zu bringen, auch kann jedermann das Mitgliederverzeichnis in dem Geschäftslokal der Genossenschaft einsehen und die Mitteilung seines Schuldbetrags fordern.

Literatur: Vavasseur, Traité des sociétés civiles et commerciales, 5. éd., Paris 1897—1904, §§ 959 ff. — Lyon-Caen et Renault, Manuel de droit commercial, 7. éd., Paris 1904, §§ 313 ff. — Thaller, Traité élémentaire de droit commercial, 2. éd., Paris 1900, §§ 220 ff., 803 ff. — Rousseau, Des sociétés commerciales françaises et étrangères, Paris 1902, §§ 2942 ff. — Corréard, Les sociétés coopératives en consommation, Paris 1907. — Hubert-Valleroux, Les associations coopératives en France et à l'étranger, 1884. — Derfelbe, La coopération, 2. éd., Paris 1904. — Lecaisne, Etude juridique des Coopératives de Consommation (Batifet Diff.), Paris 1898. — Duseigneur, Droit français des sociétés coopératives (Lyoner Diff.), Lyon 1886. — Gariel, Les sociétés coopératives (Grenoblet Diff.), Paris 1896. — Sirey, Code de commerce annotée, 4. éd., Paris 1910. — Cohendy et Darras, Code de commerce annotée, Paris 1901.

Für den Franzosen ist die Kooperativgesellschaft nicht eine Frage der Rechtsform; er weist dem Recht nur die Aufgabe zu, eine geeignete Form für dieses rein wirtschaftliche Gebilde zu suchen und zu sinden. Aber im Gegensat zu Deutschland ist man dort die heute noch nicht zu einer selbständigen, in sich geschlossenen Rechtsform gelangt. Man hat sich vielmehr auf eine Gelegenheitsgeseymacherei in des Wortesschlimmster Bedeutung beschränkt, die ausschließlich von politischen Gesichtspunkten beeinsslußt war. Ja noch mehr: man verhinderte oft eine Entwicklung der Art, wie sie im Ausland vorlag, und glaubte durch das Vorzeichnen juristischer Then, die man zum Teil mehr oder weniger geschickt dem Ausland entlehnte, die Entwicklung in die rechten Bahnen gedrängt und damit übergenug getan zu haben — einerlei, ob die geschaffenen Bestimmungen dem Inland gemäß oder dem einheimischen Rechtssystem angepaßt waren (Vavasseur § 976).

Es fehlt infolgedessen nicht nur ein eigentliches Genossenschaftsgesetz, sondern es besteht noch nicht einmal Einheitlichkeit in der Behandlung der einzelnen Genossenschaftsarten 1. Ja, noch mehr: man weiß

¹ Bgl. über den letten Spezialgesetzentwurf (Bürgschaftsgenossenschaften und Volksbanken) Mitt. des Internat. Verbandes zum Studium der Verhältenisse des Mittelstandes, März 1913, S. 51; über den wichtigen Entwurf von 1890 . Gariel a. a. ∑.

heute noch nicht sicher, wo man die Genossenschaft im Rechtsschstem unterbringen soll; die Frage ist nicht ganz unwesentlich im Falle die Bestimmungen des Gelegenheitsgesehes nicht ausreichen, oder die Genossenschaft es vorzieht, sich nicht unter dieses Gesetzu stellen. So ist in Frankreich das Genossenschaftsrecht fast unübersehbar; wenig durchsacht, ohne sustematischen Aufbau — hier ein bischen, dort ein wenig, kurz, eine unersreuliche Erscheinung. Man hat mehrsach versucht, ein einheitliches Gesetzu schaffen; die heute ist es nicht gelungen. Eine grundlegende Untersuchung des französischen Genossenschaftswäre danach eine dankbare Aufgabe; im Rahmen einer Abersicht, wie sie hier nur gegeben werden kann und soll, ist sie nicht zu lösen. Es können hier nur die Hauptgesichtspunkte hervorgehoben werden.

I. überficht.

Die Entwicklung des Genossenschaftswesens stand in Frankreich unter wesentlich ungünstigeren Auspizien, als in Deutschland. Was zunächst die öffentlichrechtliche Seite anlangt, so kannte das französische Recht bis zum Gesetz vom 1. Juli 1901 keine eigentliche Bereinsfreiheit. Bereine, die nichtvermögensrechtliche Zwede verfolgen, bedurften der behördlichen Genehmigung, falls sie mehr als 20 Mitglieder haben, anderenfalls findet C. pen. Art. 291, 292 Anwendung 1. Das Fehlen der Genehmigung hat öffentlich- oder strafrechtliche Bedeutung. Zivilrechtlich ist die Assaction als selbständige Rechtsform unbekannt. Sie ist als Vertragsverhältnis aufzufassen (Art. 1107 C. civ.), wobei die Absprachen über die Anteile (Art. 1134 C. civ.) und über den Zweck der Bereinigung zu beachten sein bürften. Sie handelt nur durch und auf Rechnung der Geschäftsführer, die reine Mandatare der Mitglieder sind. Wird sie aufgelöst, so gehen die etwaigen vermögensrechtlichen Beziehungen auf den Staat über. Juristische Persönlichkeit erlangt sie nur durch staatliche Konzession, durch die Anerkennung als gemeinnützige öffentliche Anstalt. Soweit eine Bereinigung erlaubte vermögensrecht= liche Zwecke verfolgt, ist sie auch für das öffentliche Recht collegium licitum, sobald sie sich der Form der Sozietät in ihren verschiedenen Schattie= rungen bedient, nämlich der zivilrechtlichen Gesellschaft (Art. 1832 bis 1873 C. civ.), oder einer der Gesellschaften des Handelsgesetzbuchs

¹ Arbeiterassoziationen (= Koalitionen) sind durch Art. 416 C. pen. schlechthin verboten. Erst das Geset vom 21. März 1884 ließ sie als syndicats professionels zu (vgl. dazu oben im weiteren Text).
Spriften 151. III.

(en nom collectif -- offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, schließlich stille Gesellschaft). Die Sozietät besitzt im Sinne der französischen Auffassung juristische Persönlichkeit¹, nach deutscher Auffassung allerdings nicht immer, sondern mitunter nur eine gewisse Rechtss und Handlungsstähigkeit.

.Die Genossenschaften waren unter diesen Umständen genötigt, sich einer der Formen der Sozietät anzuschließen; eine Entwicklung wie in Deutschland auf dem Boden des Bereinsrechts war ausgeschlossen. Aber hier entstand sofort eine neue Schwierigkeit. Nach Art. 1832 C. civ. ist jeder Sozietät der Zweck der Erzielung und Verteilung vermögensrechtlichen Gewinns begriffswesentlich. Die Genossenschaft will aber doch gerade keine Erwerbsgesellschaft sein, der Erwerb ist ihr begrifflich nur Mittel zum Zweck?. Man hat daher bald schlechthin. bald nur für einzelne Typen bestritten (Thaller § 804 ff., Lecaisne S. 19), daß die Genossenschaft als Sozietät angesprochen werden tonne. Der Streit ist noch heute unentschieden (vgl. auch unten S. 87 bei a). Praktisch hat man die Möglichkeit als solche bejaht, indem sich zahlreiche Genossen= schaften als solche Sozietät konstituierten. Damit entstanden wieder Schwierigkeiten hinsichtlich ber Einreihung der Genossenschaften unter die Zivil- oder die Handelsgesellschaften 3; so sind z. B. zweifellos-Handelsgesellschaft nur die Produktivgenossenschaften, weil nur diese eigentlich "Handelsgeschäfte" betreiben, was bei Konsum= und Kredit= vereinen im Grunde nicht der Fall ist, die zunächst nur in eigenen

¹ Die Frage ist zweiselhaft eigentlich nur für die bürgerliche Gesellschaft; der Kassationsgerichtschof hat die juristische Persönlichkeit auch dier angenommen; vgl. Lyon-Caen und Renaust, § 126.

² Eine Parallele im beutschen Recht bietet die Frage nach der Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Bereins oder des Bereins, dessen Zwec auf
einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist im Sinne der §§ 21, 22 BGB.
Die von NG3. 83 S. 231 gegebene Lösung, entscheibend sei, ob die wirtschaftliche Beteiligung des Bereins nach außen auf den Erwerd wirtschaftlicher Borteile für den Berein selbst gerichtet sei, wird sich auch für die französische Scheidung von association und société verwenden lassen. Über die Bedeutung der Frage für das deutsche Genossenschaftsrecht vgl. meine Eing. Genossenschaft (1916), S. 51, 60, 85, 120.

³ Da ber Unterschied zunächst und ursprünglich in der Art der getätigten Geschäfte liegt, kann eine Zivilgesellschaft sich möglicherweise der Form der Handelsgesellschaft bedienen, ohne Handelsgesellschaft zu werden; vgl. auch unten II 1.

Kreisen umsetzen, ohne daran verdienen zu wollen ¹. Zu dieser letzteren Kategorie würden auch die Baugenossenschaften gehören. Berkehren die Genossenschaften mit Dritten, so fällt diese Beschränkung, und zwar auch dann, wenn diese Personen einen kleinen Beitrag zahlen müssen (Entsch. des Staatsrats vom 14. März 1891 bei Cohendy und Darras R. 15 zu Art. 48 Ges. von 1867). So erklärt sich die eigentümliche Erscheinung des adherent, worunter ein Dritter verstanden wird, der gegen Zahlung einer Gebühr an den Borteilen der Genossenschaft teilnimmt, ohne Mitglied zu sein. Der Borteil, Handelsgesellschaft zu sein, ist so groß, daß vielsach sogar lieber steuerliche Nachteile in Kauf genommen werden, als daß das Institut des adherent aufgegeben würde.

Jedenfalls ging unter dieser Gesetzebung die Entwicklung der Genossenschaft nach der Richtung der Vermögensgesellschaft; das Rivilrecht ordnet nun einmal das Associationsrecht unter dem Gesichts= punkt der individualrechtlichen Kapitalvereinigung. Die Genossen= schaft mochte sehen, wie sie durch entsprechende Ausgestaltung des Statuts jeweils ihrer Grundidee gerecht wurde. Die weitgehende Freiheit der Gestaltgebung des französischen Rechts war ihr hierbei behilflich. Aber es liegt auf der Hand, daß bei diesen Grundlagen der erste Versuch der gesetzlichen Regelung des Rechts dieser neuen Asso= ziationsform von der durch die seitherige Gesetzgebung bedingten Richt= linie des Kapitals ausging. Man gab sich gar nicht erst die Mühe der Untersuchung, ob und inwieweit etwa die Besonderheiten der Ge= nossenschaft eine Durchbrechung der allgemeinen rechtlichen Grundsätze nötig mache. Man begnügte sich damit, ihr zwei wichtige Konzeissionen zu machen: hinsichtlich des Wechsels der Mitglieder und der Schwankungen im eigenen Vermögen.

Es geschah dies — nach einem voraufgegangenen Versuch in dem Gesiet vom 23. Mai 1863 betr. Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht —-

¹ Nach Art. 632 C. comm. sind Handelsgeschäfte nicht Kauf und Verkauf schlechthin, sondern der Kauf muß zum Zwecke des Verkauses ersolgen. Der Konsumverein will aber nicht eigentlich "verkausen". Kreditgeschäfte sind Handelsgeschäfte; aber auch hier sindet Gegenseitigkeit statt. Die Produktivgenossenschaft dagegen will an Nichtmitglieder absehen. Näheres dei Thaller, §§ 812 und 813; Lecaisne, S. 36 sf.; Entscheidungen dei Siren, Note 84 zu Art. 18 und 19, sowie dei Cohendy und Darras, Note 9 zu Art. 48 Ges. v. 1867. — Der Streit war früher auch in Deutschland nicht fremd, um hier in die oben S. 10 unten erw. Frage überzugehen.

T8 Frankreich.

im Gejetz vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften, dessen dritter Titel in sechs Artikeln die allgemeinen Grundsätze über die "Gesellschaften mit veränderlichem Kapital" enthält. Diese Bestimmungen waren als Benossenschaftsgesetz nach englischem und deutschem Muster gedacht: aber, wie gesagt, sie gehen nicht vom Personenverein, sondern von den verbundenen Vermögensmassen aus. Entsprechend dem Brauch der französischen Gesetzgebung werden nur einige wenige allgemeine Säte gegeben, die den Typus dieser neuen Gesellschaftsform umschreiben. Im übrigen ist die spezielle Ausgestaltung wieder der Freiheit der Beteiligten, dem Gesellschaftsvertrag anheimgestellt. Das Geset schafft zwei Möglichkeiten: die Gesellschafter können an sich jede beliebige Sozietätsform nach Zivil- oder Handelsrecht wählen, die societé à capitale variable kann sich, soweit die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Gesellschaftskapitals und der Berteilung von benefices dies zulassen 1, in jede Form kleiden 2. Aber wird die der Aktiengesellschaft gewählt, so gelten besondere Borschriften; und diese société à capital variable par actions ist als die eigentliche Rechtsform der Genossenichaft gedacht. Sie ist eine Attiengesellschaft, aber ihr Kapital ift nicht

¹ Cohendy & Darras verneinen N. 4 und 5 zu Art. 48 mit dieser Begründung die Anwendbarkeit auf eine syndikalistische Molkereis und Käsereigenossenschaft, die soc. a cap. var. sei hier ausgeschlossen.

² Die Frage ist indessen nicht gang unbestritten ober unzweifelhaft. Wie im Text: Lecaisne, S. 29 ff.; Lyon-Caen und Renault, §§ 315-318; Thaller, § 817; Bavasseur, § 985; Cohendy und Darras, Note 8 zu Art. 48; Sirey, Note 1 zu Art. 48; Roujseau, § 2950 und der hier § 2944 zit. Kammerbericht; zweifelhaft Hubert-Valleroux, Rev. de soc. 1897, p. 549 und Corréard, S. 228 ("si elles ne veulent risquer une experience dangereuse"). Nach Bavasseur sind die Zweifel baburch entstanden, daß entgegen der Vorlage im Gefet die für die soc. à cap. var. par actions gegebenen Spezialvorschriften nicht ganz klar und scharf herausgehoben sind. Lecaisne macht barauf aufmerksam, daß Titel III ursprünglich überschrieben war "des sociétés de coopération" und daß man durch die anderweite Überschrift einmal einen Pleonasmus habe vermeiben, zum anderen diese Rechtsform der soc. à cap. var. nicht nur den Kooporativgesellschaften habe vorbehalten wollen. Ihm ift die Genoffenschaft, die sich dieser Rechtsform bedient, an und für sich (wie stets) nicht société; wohl aber werde sie durch diese Unterstellung unter Titel III der Borteile des Gesetzes teilhaft, wofür sie andererseits die Nachteile eintausche. Praktisch scheint sich die Frage dadurch außerordentlich zu vereinfachen, daß die Form par actions überwiegt. — Berboten ift Die soc, à cap. var. für Versicherungsgesellschaften durch Dekret vom 22. Januar 1868 Art. 12.

feststehend; die Gründung ist erleichtert, die Anteile brauchen nur zu einem geringen Betrag eingezahlt zu werden.

Die Entwicklung ging in der Folge von der bisher öfter beliebten Kollektiv- und einfachen Kommanditgesellschaft (Gariel S. 30) ab und dahin, daß die Aftiengesellschaft mit beweglichem Kapital, sowie — troß der im einzelnen gegen ihre Anwendbarkeit bestehenden Zweifel 1 --die Zivilgesellschaft worwiegend als Rechtsform gewählt wurden. Daneben kamen aber auch alle anderen Formen vor. Erst durch bas Geset vom 21. März 1884 über die syndicats professionels — Gewerfvereine, wie man schlecht übersett — war den Genossenschaften die Möglichkeit der Entwicklung in einer ihrer Natur gemäßeren Richtung gegeben. Dieses Gesetz bedeutet gegenüber dem öffentlichrechtlichen Verbot der associations eine Ausnahme; es gestattet vorbehaltlich der polizeilichen Anmeldung der Statuten und der Geschäftsführer den Zusammentritt von Berufsgenossen gleicher oder verwandter Berufe zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Handelsinteressen 3. Und zwar sind sie jett auch zivilrechtlich als Associationsform mit beschränkter Rechtsfähigkeit innerhalb des gesetlichen oder statutarischen Aufgabenkreises anerkannt. Wird diese Grenze überschritten, so kann der Generalstaatsanwalt (seil. im öffentlichen Interesse) und jeder Beteiligte die Richtigkeit des Geschäftes rügen. Die Mitglieder haben ein statutarisch nicht beschränkbares, jederzeit ausübbares Rücktrittsrecht.

Wenn es nun auch wohl nicht die Absicht des Gesetzes von 1884 war, eine neue Rechtsform für Kooperativgesellschaften zu schaffen. (Lecaisne S. 22), und das Gesetz beinahe nur zufällig überhaupt auf die Land-

¹ Bgl. über bieje Dufeigneur G. 105 ff.

² Ich leugne nicht, daß für diese in meinen Ausstührungen Gruchots Beitr. 59, S. 983 R. 50 das Gegenteil steht. Doch beruht das auf einem Satsehler, der dort bei der Korrektur auszumerzen unterlassen wurde, wosür ich die Berantwortung ablehnen muß, weil mir keine Kontrolle über die Ausstührung meiner Korrekturanweisung zustand. Der richtige Satz jener Notiz sollte zum Ausdruck bringen, daß gerade anders als bei uns in Frankreich diese Form der einsachen Zivilsgesellschaft in ihrer Eignung erkannt worden sei und sich demgemäß auch einsgebürgert habe. — Ergänzend ist zu bemerken, daß es namentlich Konsumvereine sind, die in Frankreich als Zivilgesellschaft austreten (Gariel, S. 38); Konsumsvereine sind auch bei uns die Hauptvertreter dieses Thys.

³ Mfo zunächst nicht für die freien Berufe; Art. 13 bes Ges. v. 30. Rovember 1892 gab die gleichen Rechte ben Medizinalpersonen.

wirtschaft für anwendbar erklärt wurde, so entstanden doch auf diesem Boden zahlreiche landwirtschaftliche Syndifate der verschiedensten Art mit kooperativen Haupt- oder Nebenzwecken, insbesondere Absatz und Bezugsgenossenschaften, aber neben diesen landwirtschaftlichen auch sonstige Konsumvereine, ebenso Kreditkassen. Dabei ergaben sich mitunter Schwierigkeiten, insofern die Gerichte solche Einrichtungen als über den Aufgabenfreis der Syndifate hinausgehend betrachteten (Bavasseur § 9642), und demgemäß nicht das Syndikat, sondern den Bräsident als Mandatar der Mitglieder für haftbar und beteiligt erklärten. Um dieser Schwierigkeit zu begegnen, griff man wieder zu dem alten Rezept der Sozietät, die man dem Syndifat angliederte. Für landwirtschaftlich? 1 Kreditvereine wurde deshalb unter der neuen fördernden Ara als eine der von Wéline inaugurierten Waßregeln gegen die landwirtschaftliche Krisis ein Spezialgesetz unter dem 5. November 1894 erlassen, das zum ersten und einzigen Mal ein wirkliches Genossen= schaftsrecht schafft, aber im Grunde auch nicht über die Kapitalgesellschaft hinwegkommt; es gilt heute in der ihm durch die Gesetze vom 20. Juli 1901 und 14. Januar 1908 gegebenen Fassung. Die staatliche Förderung der ländlichen Genossenschaften kam in der Folge noch wiederholt zum Ausbruck, jo in den Gesetzen 2 vom 17. November 1897, 31. März 1899 und 29. Dezember 1906, die die sogenannten Regional= kassen anerkannten und ihnen öffentliche Mittel zur Verfügung stellten. Diese Regionalkassen wirten als Geldausgleichstellen. Sie jind Genossenschaften höherer Ordnung in der Rechtsform des Gesetzes von 1894 und haben zwar auch Einzelpersonen zu Mitgliedern, dürfen aber geschäftliche Beziehungen mit Einzelpersonen nicht unterhalten, sondern nur mit Vereinen. Dabei ist ihr Geschäftstreis gesetlich fixiert.

Der fördernden Richtung verdankt weiterhin seine Entstehung das Gesetz vom 1. Juli 1901³, das mit der Vereinsfreiheit der Association endlich die zivilrechtliche Anerkennung als selbständige Rechtsform anbahnt: sosern sie sich bei der Präfektur ihres Sibes anmeldet, das Statut in doppelter Ausfertigung einreicht und die Leiter bzw. Ges

¹ Nach dem Entwurf hatte man das Gesetz nicht nur auf den erédit agricole, sondern auch auf den erédit populaire erstrecken wossen.

² Näheres über diese Gesetze in Internat. Agrarökonomische Rundschau 28 (April 1913), S. 31 ff.. sowie bei Jacobsohn, Die landw. Kreditgenossenschaften in Frankreich (1914).

³ Das Gesetz ist zugleich Kampfgesetz gegen den Klerikalismus; sein Titel 3 richtet sich gegen die geistlichen Kongregationen.

ichäftsführer anmeldet, ebenso jeweils binnen drei Monaten Statutenänderungen und einen etwaigen Bechsel in der Leitung, womit die Anderung Dritten gegenüber Wirksamkeit erlangt, hat sie als association declarée Gerichtsstandschaft und besitzt eine beschränkte Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen nicht mehr an den Staat, sondern wird nach den Beschlüssen der Generalversammlung verwendet. Die Mitglieder können jederzeit austreten, außer wenn die Association von zeitlich beschränkter Dauer ist. Doch ist auch mit dieser Erleichterung wenig gewonnen. Zwar bedient sich manche Genoffenschaft dieser neuen, scheinbar be quemen Rechtstorm. Sie muß hierbei aber in Kauf nehmen (Corréard S. 226), daß die Association teinen Gewinn erzielen darf, da sie sonst zur Sozietät wird; das Gesetz ertlärt ausdrücklich, daß die Affoziation einen andern Zweck haben muß, als de partager des bénéfices. Die Bildung eines Reservefonds ift also ausgeschlossen. Sie kann zwar die Grundstücke erwerben, deren sie unbedingt bedarf, aber kein Mobiliar und Werkzeug, ebensowenig Vorräte und Waren. Jedenfalls handelt es sich hier um eine noch durchaus unentwickelte Rechtsform, die zunächst weniger für Genossenschaften, als für bürgerliche Bereine in Frage kommt, die sich nicht der Form der Handelsgesellschaft bedienen wollen. Hierauf deutet insbesondere Titel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1901, auf Grund dessen die Association als gemeinnützig anerkannt wird und hierdurch volle juristische Versönlichkeit erlangen fann.

Als Rechtsformen der Genossenschaft kommen demnach in Frage:

- 1. die bürgerliche Sozietät der Art. 1832 ff. C. civ.; diese wicd tatsächlich bei fast allen Genossenschaftsarten verwendet;
- 2. die spezielle Rechtsform der ländlichen Kreditgenossenschaft;
- 3. die société à capitale variable, und zwar vorzugsweise in der Spielart par actions;
- 4. die Form des syndicat kommt ebenfalls zahlreich vor; seltener die der association declarée. Beide Rechtsformen sind mit den bereits gegebenen Daten hinlänglich gekennzeichnet; innerhalb dieser Grenzen besteht die Möglichkeit der statutarischen beliebigen Ausgestaltung. Im folgenden braucht also auf diese beiden Formen nicht weiter eingegangen zu werden 1;

¹ Näheres über die Organisation von sandwirtschaftlichen Syndikaten bei Kudelka, Das sandwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Frankreich, Berlin 1899, S. 39 ff. Aussührliches Material, auch nach der rechtlichen Seite, bei Rocquigny, Les syndicats agricoles et leur œuvre, Paris 1906.

- 5. daneben fommen vereinzelt die Formen des Handelsgesetzbuchsvor, von denen die société commerciale en participation außscheidet, da sie begrifflich auf die Genossenschaft nicht paßt;
- 6. zu erwähnen sind schließlich die alten fruitières, Käsereigenossensichaften, die in ihren Ursprüngen bis ins Mittelalter nachweißbar sind. Sie leben regelmäßig nach Gewohnheitsrecht, da sie vor der ersten gesetzlichen Regelung entstanden sind (Bull. ered. pop. 1908 S. 392). Nach dem Plan dieser Arbeit soll auf sie nicht weiter eingegangen werden.

Es bleiben also ausführlicher zu erörtern die Formen zu 1-3; dies wird Aufgabe des nächsten Abschnitts sein. Hier ist nur vorweg zusammenfassend zu bemerken, daß infolge der Abstellung in der Gesetzgebung auf die Vereinigung von Kapital die uns ganz selbstverständlich im Bordergrund stehende Betonung der genossenschaftlichen Gleichheit in Frankreich praktisch in weitgehendem Maße nicht verwirklicht ist; es finden sich zahlreiche Ungleichheiten, wodurch der Charakter der Kooperativgesellschaft als Vereinigung von Versonen stark verwischt erscheint. Aber gerade auf dieser Qualität als Personalgesellschaft beruht es, daß irgend welche Aufficht über die Genoffenschaften, ebenso eine gesetzliche Revisionspflicht dem französischen Recht unbekannt sind. Eine Aufsicht besteht nur für die Regionalkassen sowie für die Genossenichaften, die von den ihnen durch das Gefetz vom 29. Dezember 1906 gebotenen Vorteilen Gebrauch machen wollen. In beiden Fällen war diese Forderung durch die Gewährung staatlicher Kredite, also in letter Linie das Budgetrecht und das Recht der Finanzkontrolle der gesetz= gebenden Körperschaften bedingt. Nähere Grundsätze über diese Aufsicht enthält das Defret vom 30. Mai 1907 in Verbindung mit dem Reglement vom 26. August 1907 (inhaltlich mitgeteilt in Bull. cred. pop. 1908 €. 406 ff.).

Das Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, auf das hier nicht weiter eingegangen werden soll, beruht auf dem Dekret vom 22. Januar 1868, serner den Gesehen vom 1. April 1898 und 4. Juli 1900. Auch hier hat die staatliche Förderung durch Bereitstellung von Mitteln gewirkt.

- II. Verhältnis der verschiedenen Rechtsformen zu einander.
- 1. Wie schon im vorigen Abschnitt gesagt wurde, zieht sich durch das französische Gesellschaftsrecht der Unterschied zwischen association

und société. Er liegt im Zweck der Vereinigung; société ist die auf die Erzielung und Verteilung von Gewinn gerichtete, die Erwerbsgesellschaft. Je nach den Mitteln, die dem Erwerd dienen, ist sie Ziviloder Handelsgesellschaft; letzteres, wenn der zu teilende Gewinn durch Handelsgeschäfte angestrebt wird. Stets sind Handelsgesellschaften die
seit Inkrasttreten des Gesetzes vom 1. August 1893 gegründeten Kommandit- und Aktiengesellschaften, einerlei, welches ihr Gegenstand ist,
ebenso die ländlichen Kreditgenossenschaften des Gesetzes vom 5. November 1894. Abgesehen hiervon bleibt eine, keine Handelsgeschäfte
betreibende, aber trotzem in den Formen des Handelsgeschäftet
Gesellschaft "hürgerlich". Aber ihre Stellung verändert sich doch in
einigen Puntten (vgl. Cohendy und Darras, Nr. 50—55 zu Art. 68

- a) bei der Gründung sind eine Reihe erschwerender Bedingungen zu beachten;
- b) sie sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 8 ff. C. comm. Handelsbücher zu führen;
- c) im Falle der Zahlungseinstellung unterstehen sie den Bestimmungen über faillite und liquidation judiciaire i nach Maßsgabe der Art. 437—583 C. comm. und des Gesetzes vom 4. März 1889 (bei Nichtkausseuren sindet déconsiture, d. h. kein eigentsliches Konkursversahren statt 2, sondern es sind nur einzelne Bestimmungen für diesen Zustand gegeben, C. civ. Art. 1188, 1276, 1446, 1613, 1865, 1913, 2003, 2032. Eine Sozietät wird durch Eintritt der déconsiture eines Mitglieds aufgelöst).
- d) das Verhältnis der Gesellschafter zu Dritten steht unter den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs; daher unterliegt inse besondere
- e) die Klage des Gläubigers gegen einen Gesellschafter der Bersjährung innerhalb fünf Jahren im Falle des Art. 64 C. comm.;

¹ Faillite ift die konkursmäßige Abwidkung; zu dieser kommt es nicht, wenn der Schuldner binnen 14 Tagen von der Zahlungseinstellung ab die gerichtliche Bermögensauseinandersetzung (liquidation iudiciaire) im Sinne des Gesetzt vom 4. März 1889 beantragt, die auf den Abschluß eines Zwangsvergleichs (concordat) abzielt und daher zum Konkurs führt, wenn ein solcher nicht zustande kommt.

² Räheres über ben Unterschieb siehe bei Lyon-Caen und Renault § 1031, sowie Zachariä-Crome, Handbuch bes französischen Zivilrechts 8. Aufl. 1894 Bb. 2 \(\epsilon \). 292 ff.

f) Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern gehören zur Zuständigkeit des Handelsgerichts, wie die Gesellschaft selbst hier ihr Recht nimmt.

Gemeinsam ist allen Gesellschaftsformen die weitgehende Vertragsstreiheit bei Aufstellung des Gesellschaftsvertrags; das Gesetz beschränkt sich auf einige allgemeine Grundsätze. Es können daher durch entsprechende Ausgestaltung des Statuts die einzelnen Gesellschaftsformen einander angenähert werden.

2. Die als Gesellschaft bes bürgerlichen Rechts (Art. 1832 ff. C. civ.) errichtete Genossenschaft entsteht schon durch den Bertrag zwischen den Gesellschaftern (1843), der der schriftlichen Form bedarf, wenn der Gegenstand 150 Fr. übersteigt (1834). Der Bertrag wird zweckmäßig notariell protofolsiert, da andernfalls (1325) soviel Aussertigungen ersforderlich sind, als Gesellschafter; man behilft sich hier vielsach so, daß der von allen Gesellschaftern privatschriftlich vollzogene Bertrag einem Treuhänder behändigt wird (Bull. du cred. pop. 1908 S. 393). Mitsunter wird auch der Bertrag gerichtlich registriert, womit der gleiche Ersolg erzielt wird (Lecaisne S. 50). Frgend eine Publikation ist nicht ersorderlich.

Die bürgerliche Sozietät vereinigt in sich eine Reihe von Vorteilen. die sie besonders geeignet für die Genossenschaften erscheinen lassen, so vor allem den der absoluten Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Organisation und Geschäftsführung. Das Gesetz beschränkt sich auf die Aufstellung einiger dispositiver Sate (1843 ff.), so daß die Genossenschaft in der Lage ist, jede ihr zweckmäßig erscheinende Form anzunehmen, und zwar wird sie als société particulière des Art. 1841 auftreten, als Gesellschaft für ein ganz bestimmtes Unternehmen (Art. 1842). Sie fann hier eine bestimmte Qualifikation der Genossen vorschreiben (3. B. Angehörigkeit zu einem Syndikat einer Berufsklasse, bestimmter Wohnort usw.), sie kann die Zahl der Mitglieder nach oben unbeschränkt, nach unten beschränkt festsetzen, die Aufnahme neuer und das Ausscheiben alter Mitglieder an gewisse Boraussetzungen knupfen (z. B. Eintrittsgeld, Zustimmung der Genossenschaft, schriftliche Beitritts- oder Austrittserklärung, Sinhaltung einer Kündigungsfrist, Ausschließung). Sie kann einen Borstand haben, einen Aufsichtsrat und eine Generalversammlung. Lettere ist das ausschlaggebende Organ, das kraft Mandats den Conseil d'administration bestellt, dem vielfach wieder die Bestellung des bureau obliegt, bestehend aus Präsident, Bize-

vräsibent, Schatzmeister und Schriftführer. Daneben sindet sich vielsach eine Rechnungsprüfungskommission. Die Mitglieder dieser Organe sind Mitglieder der Genossenschaft und führen ihr Amt entgeltlich oder unentgeltlich. Aber es ist hierbei zu beachten, daß sie lediglich Mandatare der Genossen sind, Geschäftsführer im Sinne der Art. 1857, 1858. Sie können daher die anderen Genossen nicht weiter verpstichten, als ihre Vollmacht reicht, die regelmäßig im Statut genau umschrieden ist. Nach den Grundsähen des Mandats richtet sich auch die Verantswortlichkeit der Geschäftsleiter. Buchführung ist ihnen regelmäßig vorsgeschrieben.

Bon großem Vorteil erweist sich die Bertragsfreiheit bei der Beschaffung des ersorderlichen Betriebskapitals. Auf statutarischem Wege ist es daher möglich, es ähnlich wie nach unserem Genossenschaftsgesetz an einem eigentlichen Sozietäts- ober Zweckvermögen nach Art des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft fehlen zu lassen, an dem die Mitglieder mit bestimmten Quoten partizipierten, so daß wie bei uns die Beschaffung des Kapitals durch die ratenweise Leistung von Einzahlungen auf Geschäftsanteile erfolgt. Aber diese französischen Ge= schäftsanteile dieser Art von Genossenschaften sehen rechtlich ganz anders aus als in Deutschland. Unsere Geschäftsanteile sind reine Rechnungsposten, sie bezeichnen nur den Höchstbetrag der mitgliedschaftlichen Beteiligung oder deren Einheit, die derzeitige Beteiligung jelbst ist das Geschäftsguthaben, das bei bestehender Mitgliedschaft nur rechnungsmäßige Bedeutung hat (m e i n e Ging. Genoffenschaft S. 149); dabei ist die Beteiligung notwendig durch die Mitgliedschaft bedingt. Der französische part (d'interêt) hat dagegen den Charakter einer verzinslichen Obligation der Genossenschaft, die — ähnlich wie mitunter bei uns Hausanteilscheine oder Schuldverschreibungen bei Baugenossenichaften - fraft mitgliedschaftlicher Pflicht erworben werden müssen, ouf den Namen ausgestellt und auslosbar zu sein pflegen. Aber die Entstehung dieser Art von Beteiligung braucht nicht durch mitgliedschaft= liche Verpflichtung bedingt zu sein; man kann eine solche Obligation auch als Nichtmitglied erwerben, z. B. als adherent. Der part selbst ist also ein von der Mitgliedschaft unabhängiges Forderungsrecht an die Genossenichaft, ja es ist noch nicht einmal notwendig, daß nach Erfüllung der mitgliedschaftlichen Pflicht, ihn zu erwerben, die Beteiligung bei bestehender Mitgliedschaft bestehen bleibt; so im Falle der Auslosung. Umgekehrt braucht sie — im Falle das Statut nicht ein anderes vor-

sieht — nicht mit der Mitgliedschaft als solcher beendet zu werden, sondern kann auch dem ausgeschiedenen Mitglied zustehen. Loslösung vom mitgliedschaftlichen Verhältnis wird praktisch vielfach dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Besitz eines solchen Anteils allein noch nicht zur Teilnahme am genossenschaftlichen Leben berechtigt, d. h. insbesondere zur Teilnahme an der Generalversammlung und den gemeinschaftlichen Einrichtungen. Die Mitgliedschaft ist dann das rein individualrechtliche Verhältnis, vermöge dessen mehrere Personen sich zu gemeinschaftlichem Handeln in der Absicht zusammenschließen, dadurch Gewinn zu erzielen und diesen unter sich zu verteilen. Der einzelne übernimmt damit gewisse vermögensrechtliche Verpflichtungen, unter anderem zum Erwerb einer solchen Obligation; sie gibt ihm ein echtes Forderungsrecht gegen die Vereinigung, d. h. der, sofern man ber Sozietät juristische Persönlichkeit zubilligt, zur Einheit zusammengefägten und unter einheitlicher Bezeichnung auftretenden Summe der Beteiligten.

Selbstverständlich steht nichts im Wege, die Genossenschaft auch auf anderer Grundlage zu errichten. Kraft der Bertragsfreiheit sind z. B. Sacheinlagen und Sacheinbringen in weitgehendem Maße üblich; die Mitglieder bewirken also statt Geldeinlagen geschäftliche Leistungen (Lieserung von Bein, Getreide, Tabak) oder körperliche Arbeit 1. Ablich ist weiter die Bildung von Reservesonds; wo ein Gesellschaftskapital sehlt oder zu gering ist, wird man dabei andere Bemessungsgrundlagen als nach deutschem Recht suchen: man läßt die Mitglieder einen Teil ihres Gewinnes zwangsweise "einbringen" und setzt dabei einen bestimmten Betrag, also einen Reservesonds, für jedes einzelne Mitglied sest (Lecaisne S. 59 f.).

Dieses mitgliedschaftliche Verhältnis steht hier unter dem Grundsats der Gegenseitigkeit. Damit ist dem Erfordernis des Gesetzes hinsichtlich des Verhältnisses der Mitglieder gegeneinander (Art. 1859) Genüge gesleistet. Im Statut kommt zum Ausdruck, knwieweit sie sich gegenseitig Konzessionen hinsichtlich der Geschäftsführung machen. Ihr mitgliedschaftliches Verhältnis steht ja unter dem Zeichen des Vertrags, dem sie sich in Gestalt des Statuts unterwerfen, kraft dessen sie gleiches

Über das Einbringen von Haftungen vgl. unten S. 80 ff. — Sämtliche Einlagen sind im Falle des Ausscheidens einzelner Genossen zurückzugewähren, daher sich die im Text noch zu erwähnenden, dahin zielenden Sonderbestimmungen in den Statuten zu finden pflegen.

Recht hinsichtlich der Benutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen und hinsichtlich der Bestimmung des gemeinschaftlichen Willens besitzen. Aber ersteres braucht und letzteres kann nicht eingehalten werden: wäre Einstimmigkeit in der Generalversammlung erforderlich, so wäre der Bestand der Genossenschaft bald gefährdet. Deshalb ist überall das Majoritätsprinzip vertraglich eingeführt, vermöge dessen die Minorität ihres Bestimmungsrechts beraubt wird. Und hinsichtlich der Benutung der gemeinschaftlichen Einrichtungen stellt sich bald die Notwendigkeit einer Abstufung heraus 1, der gegenüber man die Gleichheit wenigstens durch ein gleiches Maß zu wahren sucht, nämlich dessen. in dem ein jeder zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks und damit der Bildung des gemeinschaftlichen Vermögens beigetragen hat (also etwa das Quantum der eingelieferten oder entnommenen Waren, die Höhe des Umsates usw.). Danach pflegt sich auch die Beteiligung am Gewinn zu richten. Berboten ist einzig die societas leonina, die Bestimmung, daß der ganze Gewinn einer einzigen Person zufallen soll (Art. 1855). Entsprechend kann die Verlustverteilung durch das Statut bestimmt werden, doch ist auch hier Abwälzung auf einen oder mehrere Gesellschafter verboten, es mussen also alle am Verlust teilnehmen. Durchbrochen ist auch regelmäßig die Gleichheit hinsichtlich des Rechtes am gemeinschaftlichen Vermögen: soll der Bestand der Genossenschaft nicht gefährdet werden, so ist erforderlich, daß den ausscheidenden Mitgliedern ihr ideeller Anteil am Genossenschaftsvermögen nicht herausgezahlt wird; doch kommt die Gewährung einer Abfindung vor. Ebenso pflegt im Falle der Auflösung das vorhandene Vermögen nicht nach Röpfen, sondern nach dem Maße verteilt zu werden, in dem jeder zur Bilbung beigetragen, d. h. an den gemeinschaftlichen Geschäften teil= genommen hat.

Aber die bürgerliche Sozietät birgt auch eine Reihe von Nachsteilen in sich. Sozunächsteben hinsichtlich der Vertragsfreiheit; das Statut muß gut durchgearbeitet sein 2, soll es nicht nach der einen oder der

¹ Sehr beliebt ift die Einteilung in membres fondateurs und membres ordinaires nach der Höhe des Eintrittsgeldes und der übernommenen Einzahlungsspflicht.

² Als Beleg dienen, daß das Musterstatut der französischen Regierung (Bull. cred. pop. 1908, S. 409 ff.) zwar eine solidarische Haftung der Mitglieder für die vom Staat gewährten Kredite, aber keinerlei Bestimmung über die Verteilung etwaiger Verluste enthält.

anderen Richtung bedenklich wirken. Der Hauptnachteil liegt — auch wenn man juristische Persönlichkeit der Sozietät annimmt — in den Bestimmungen über die Haftung der Mitglieder. Zwar kann kein Gesellschafter den anderen weitergebend verpflichten, als seine Bollmacht reicht (Art. 1862). Damit ist aber nur gesagt, inwieweit jeder Gesellschafter die Rechtshandlungen der Geschäftsleitung gegen sich gelten laffen muß, und zwar besteht insoweit solidarische Haftung. Aber diese beschränkt sich Dritten gegenüber — einerlei, wie hoch die Beteiligung ist — auf eine Haftung nach Ropfanteilen 1, soweit nicht etwa im Einzelfall die Saftung bes einen oder anderen Gesellschafters durch Vertrag mit dem Gläubiger beschränkt oder ausgeschlossen ist. Man ist hier also, wie seinerzeit in Deutschland, gezwungen, die Mitglieder durch ein forgsam durchdachtes Spstem von Klauseln zu ichuten. Soweit die Haftung reicht, findet sie unbeschränkt, d. h. mit dem ganzen Bermögen (Art. 2092 C. civ.) statt, und erlischt erst nach 30 Jahren. Die zweifelhafte Frage, ob ein ausgeschiedenes Mitglied für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten weiterhaftet, pflegt durch das Statut in bejahendem Sinne entschieden zu werden. Ein weiterer Nachteil liegt darin, daß diese Genossenschaft keine Handelsgeschäfte machen kann; sie ist eben Zivilgesellschaft und genießt infolge= dessen nicht die Vorteile der Handelsgesellschaften. Weiterhin sind ohne statutarische Ermächtigung ausgeschlossen Bewilligung, Verzicht ober Übertragung einer Sypothek ober sonstigen Garantie, Beseitigung einer Eintragung vor Löschung der Schuld, Verzicht auf Forderungsrechte, Aufnahme von Anleihen und Bestellung einer Hypothek an den Grundstücken des Genossenschaft. Die statutarische Bevollmächtigung bedarf in Hinblid auf Art. 2127 C. civ. entweder der notariellen Beurkundung ober doch mindestens der Deposition bei einem Notar, der dann zugleich als Treuhänder fungiert.

Als Auflösungsgründe nennt Art. 1865 C. civ. Zeitablaut, Wegfall des Gegenstandes, Kündigung, Tod, Entmündigung oder Insolvenz eines Mitgliedes. Letztere vier Gründe können durch das Statut aussegeschlossen werden. Es genügt hierfür die Bestimmung, daß die Ges

¹ Der Auffat der französischen Regierung in der Internat. Agrarösonom. Rundschau, Bd. 28 (April 1913), S. 33 bringt das im Gegensatz zu ihrem in französischer Sprache geschriebenen Aufsatz über das gleiche Thema in Bull. ered. pop. 1908, S. 395 nicht scharf genug zum Ausdruck.

nossenichaft nur durch Ablauf der vorgesehenen Zeit ihr Ende findet. Ein Konkurs der Genossenschaft ist ausgeschlossen 1.

An die Auflösung schließt sich die Liquidation nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts² (Art. 1872). —

Im einzelnen ergeben sich natürlich unzählige Möglichkeiten und Schwierigkeiten, auf die im Kahmen dieses Überblick nicht eingegangen werden kann 3.

3. Wir fanden also bei der in der Form der einfachen bürgerlichen Gesellschaft auftretenden Genossenschaft, daß trot juristischer Berjönlichkeit der Verbandsperson eine unmittelbare Gläubigerhaft der Mitglieder stattfinden soll. Dies begegnet uns wieder, und zwar in verstärktem Maße, da hier die juristische Persönlichkeit noch weit unbedenklicher angenommen wird, bei solchen Kooperativgesellschaften, die sich in die Form der Kollektiv- oder offenen Handelsgesellschaft kleiden, bei welcher gleiche Haftung aller Genoffen für die Gesellschaftsschulden stattfindet (Art. 22 C. comm.), und dann bei denjenigen, die die Beichränkung der Haftung eines Teils der Mitglieder auf die Einlagen als Kommanditgesellschaft (Art. 23 C. comm.) oder Kommanditaktiengesellschaft (Ges. vom 29. Juli 1867/1. August 1893) vorziehen. Das Besen der Persönlichkeit knüpft demnach nicht an das Haftungsmoment an, sondern an das Auftreten unter einheitlichem Namen oder Firma, und die persönliche Haftung der Gesellschafter oder deren Fehlen ist ein Utzedens, das der Versönlichkeit oder der Anonymität der Verbindung

¹ Die Cläubiger müssen auch im Fall der Aberschulbung in der Reihenfolge, wie sie sich melden, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, ev. der Reihenfolge der Pfändungen, befriedigt werden. Außerstenfalls müssen sie sich an die Genossen halten.

² Hier können schwierige Fragen durch das Borhandensein von Reservessonds entstehen, die aus apports gebildet sind, namentlich im Falle der übersschuldung, Lecaisne S. 82 ff. Man wird dabei etwas an die alte deutsche Streitsrage erinnert, ob die Genossen für ihre Einlagen als Gläubiger anszusehen sind.

³ Um so weniger, als zahlreiche Bestimmungen, die für das Recht der bürgerlichen Gesellschaft maßgebend sind, über das ganze Geset verstreut sind, bzw. als viele sonstige Bestimmungen das Gesellschaftsrecht berühren. Da die Aufgabe dieser Abhandlung keineswegs darin besteht, das sranzösische Gesellschaftsrecht in extenso zur Darstellung zu bringen, sondern nur das Genossenschaftsrecht zu stizzieren, habe ich geglaubt, hinsichtlich der Rechtssorm der bürgerslichen Gesellschaft mich auf die Heraussebung der gerade wesentlichsten Gessichtspunkte beschränken zu können.

entspricht. Demgemäß begegnet uns bei der, unzweifelhaft juristische Persönlichkeit beanspruchenden dritten Art von Genossenschaften in Form einer Handelsgesellschaft, der keine persönliche Firma führenden anonymen Gesellschaft (Art. 33 C. comm.), eine Haftung nur noch mit der Einlage bzw. dem Höchstetrag der Aktie.

Damit wäre also die Möglichkeit geschaffen, Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung der Genossen sür die gemeinsamen Berbindlichkeiten ins Leben zu rusen: unbeschränkte Haftung hätten wir bei Anwendung der einsachen und der Kollektivgesellschaft, beschränkte Haftung bei der anonymen Gesellschaft, während die beiden Formen der Kommandite einen vermittelnden Typ darstellen. Indem man dann noch die Möglichkeit schuf, als société à capitale variable den Bechsel der Mitglieder durchzusühren, glaubte man alle Schwierigsteiten behoben zu haben. Die Kooperativgesellschaft unterscheidet sich also nicht qualitativ, sondern nur quantitativ von den sonstigen Rechtssormen, in deren Gewand sie auftritt. Sie ist nur eine besondere Abwandlung, ein Spezialfall der regelmäßigen Rechtssormen (Rousseau § 2886: une sorte de soc. en nom collectis).

Kür unser Denken entstehen hier Schwierigkeiten. Gewiß drückt auch unser Handelsgesethuch die Merkmale der großen Gesellschaftstypen ähnlich aus wie der C. comm. Aber wir sind uns heute doch darüber im klaren, daß eine "Haftung" mit der Einlage ganz etwas anderes ift, als eine persönliche Haftung gegenüber einem Gläubiger der Gesellschaft. Der Franzose will indessen noch über diese — übrigens auch bei uns früher recht beliebte — Gleichstellung hinaus persönliche Haftungen der Genossen förmlich "einbringen" lassen. Es sei ja letten Endes gleichgültig, ob der Genosse bares Geld einbringe oder kraft ber übernahme von Haftungen die Aufnahme von Geld bei Dritten ermögliche. Man könne also ähnlich wie nach deutschem Recht statutarisch in doppeltem, dreis oder vierfachem Betrag des eigentlichen (baren) Einbringens eine "Haftung" einführen (vgl. z. B. Lecaisne S. 31). Ja, es wird sogar die Möglichkeit von Gesellschaften behauptet, die ganz ohne eigentliches Gesellschoftskapital und leviglich auf solche Haftungsapports aufgebaut seien, was speziell für unsere Kooperativgesellschaft bedeutsam sei 1. Nirgends aber fand ich eine Antwort auf

Dieses Problem ist seit 1893 aftuell geworden, seitdem man eine "caisse rurale Raiffeisen" einzubürgern versucht hat, die nach deutschem Muster auf

die doch immerhin nicht ganz unwichtige und vom Gesetz über die ländlichen Kreditgenossenschaften (unten 5) ausdrücklich entschiedene Frage, welchen Einfluß diese Vereinbarung auf das Verhältnis zum Gläubiger der Bereinigung hat: kann der Gläubiger kraft dieser "vertraglichen Garantie" die Mitglieder unmittelbar belangen, oder muß er nach wie vor im Rahmen der gesetzlichen Einstandsverpflichtung vorgehen, d. h. sich im Zweifel an die Genossenschaft selbst halten, die ihrerseits einen Anspruch an die Mitglieder hat, sei es in Gestalt der Einforderung von Nachschüssen, jei es in Gestalt eines Schuldbefreiungsanspruchs? Dieses Schweigen deutet darauf, daß dem Franzosen die Lösung selbstverständlich scheint. Man wird sie nach der Richtung zu suchen haben, daß das Einbringen zum Gesellschaftsvermögen gehört, und daß dieses in allen Bestandteilen dem Zugriff des Gläubigers offen steht. Mittels action indirecte ist er in der Lage, die noch außenstehenden Teile jenes Einbringens einzuziehen (Art. 1166 C. civ.), also die "Haftung" ähnlich geltend zu machen, wie bei geschuldeter Einzahlung auf Geschäftsanteil.

Bu welchen Ergebnissen diese Vorstellungsreihe führt, zeigt die Erwägung, daß man bei der Form der Kollektivgesellschaft zu der kraft des Gesetzes "unbeschränkten" Haftung eine "beschränkte" Haftung mit einem Bielfachen des Geschäftsanteils hinzufügen könnte, und umgekehrt bei der Form der soc. anonyme zu der "beschränkten" Haftung mit der Einlage eine "unbeschränkte" kraft statutarischer Anordnung. Macht man sich klar, daß es sich bei einem solchen Nebeneinanderbestehen bald um direkte, bald um indirekte Gläubigerhaft handelt, so hätte diese Argumentation nichts ganz so für uns undenkbares mehr an jich, wie es auf den ersten Blick scheint, wenn man uns eine Genossenschaft mit beschränkter gesetzlicher und gleichzeitig unbeschränkter statutarischer Haftung der Genossen vorstellt.

Ein Bergleich mit dem offenbar Frankreich entlehnten italienischen Recht zeigt den entscheidenden Gedankengang deutlich an, und läßt gkeichzeitig erkennen, inwieweit der Gedanke fruchtbar ist. Wie in Italien spricht man auch in Frankreich unbedenklich bavon, daß man

6

engster lokaler Basis und der unbeschränkten Solidarhaft der Mitglieder beruhen joll. Die "caisses rurales", die sich dabei des Statuts von Louis Durand bedienen, sind soc. en nom collectif à cap. variable, das Statut von Charles Rahnéri bedient sich für die "caisses agricoles coopératives" derselben Gestalt, aber gleichzeitig des ad hoc geschaffenen Gesetzes vom 5. November 1894 (unten 5). Schriften 151. III.

Genossenschaften je nach Bunsch mit beschränkter oder mit unbeschränkter Haftung ausstatten könne. Nun muffen wir uns erinnern, daß die Rechtsform in Frankreich ein sekundares Moment ist. Jene Bahlfreiheit ist also wirtschaftlicher Natur. Die einmal vollzogene Bahl bedingt dann die entsprechende rechtliche Ausgestaltung des Statuts: es heißt also jett: eine Rechtsform suchen, bei der die gewählte be= schränkte oder die unbeschränkte Haftung verwirklicht werden kann. Soweit sich die Rechtsform nach der Art des Auftretens der Gesellschaft bestimmt, liegt die Sache einfach 1, wenn eine Sandelsgesellschaft vorliegt: je nach der gewählten Haftung ist der Typ der Kollektiv- oder der anonymen Gesellschaft gegeben, ganz ebenso, wenn nur die handels= rechtliche Form gewählt ist. Die danach in Betracht kommende jeweils "beschränkte" ober "unbeschränkte" Haftung ist bann biejenige fraft Gesetzes, neben der es nicht nochmals eine umgekehrte statutarische haftung gibt; einzig mare es bentbar, daß die anonyme Gesellschaft den Genossen statutarisch eine indirekte Gläubigerhaftung mit einem Bielfachen des Nominalbetrags der Aktie auferlegte. Schwierigkeit macht danach nur die Form der echten Zivilgesellschaft; weshalb aber hier nicht neben die (wenn auch dem Betrage nach unbeschränkte) direkte Haftung nach Röpfen nicht noch eine die vollen Schulden umfassende indirette (beschränkte oder unbeschränkte) Gläubigerhaft oder Deckungspflicht soll treten können, ist nicht recht einzusehen.

Im Zusammenhang hiermit steht eine weitere Frage, die für solche Kooperativgesellschaften wichtig ist, welche sich der Form der soc. anonyme bedienen und darüber zur beschränkten Haftung der Genossen gelangen wollen. Art. 33 C. comm. spricht nämlich nicht von action, sondern von interêt, und erst Art. 34 bestimmt, daß das Kapital der soc. anonyme in gleiche Aktien zerfalle. Man hat daraus gefolgert, daß die soc. anonyme durchaus nicht ihr Kapital zu zerlegen brauche, es gebe nicht nur eine soc. anonyme par actions, sondern auch eine soc. anonyme par interêts; nur wenn man die Form par actions

¹ Um beutlichsten kommt bas sum Ausbruck bei Gariel, S. 35: Vous voulez fonder une soc. civile ou commerciale, vous voulez adopter la résponsabilité par part virile des art. 1832 ff. C. civ., la résponsabilité de la soc. en nom collectif, la résponsabilité limitée de l'anonymaat, la résponsabilité mixte de la commandite; libre à vous de choisir; regardez seulement quels articles vous intéressent dans le titre III de la loi de 1867 et sachez en profiter et vous y soumettre. Tel est le language que le législateur tient dans l'article 48.

wähle, müßten die Aftien gleich sein (Lavasseur §§ 776 ff.). Aftien mußten folgerichtig gleich, parts d'interêt (Geschäftsanteile) könnten ungleich sein. Die Frage ist gerade für die Kooperativgesellschaft nicht unwichtig; wenn sie sich der Form der soc. anonyme bedienen will, ändert sich an ihrem ethischen Wesen an und für sich nichts, sie wird aber bemüht sein müffen, eine Form zu suchen, die diesem Wesen am meisten gerecht wird. Und da ist denn wesentlich, daß für den französischen Juristen die Einteilung des Kapitals in parts d'interêt das Kennzeichen der Personals, die Sinteilung in Aktien das der Kapitalgesellschaft ist: praktische Bedeutung hat das für die Frage der Besteuerung (unten S. 88 A. 1). Nun kennt das französische Recht an sich unsere deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebensowenig wie unsere eingetragene Wenossenschaft mit beschränkter Hajtpflicht (vgl. aber unten 5). Andrer= seits zeigt gerade der Fall der Kooperativgesellschaft mit ihrem, dem Bechsel im Bestande der Aktionäre hier ja gleichstehenden, Mitglieder= wechsel, daß man praktisch doch zu dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommen könnte, wenn man den gleich der Aktie an und für sich zunächst frei übertragbaren part d'interêt als selbständigen Typ zuließe, der sich dann von der Aktie nicht nur durch die Möglichkeit einer Ungleichheit der Anteile unterschiede. Man hat mitunter diesen ge= suchten weiteren Unterschied in der freien Übertragbarkeit? gesucht: der angebliche part d'interêt soll action sein und bleiben, solange nicht die einstimmige Zustimmung der Gesellschafter zur Abertragung erforderlich sei (Thaller § 608, Cohendy und Darras N. 10 zu Art. 38 C. comm.). Die Bezeichnung als part d'interêt nähme der Aftie also noch nicht ihren Charafter, auch wenn sich sonstige Beschränkungen der übertragbarkeit finden (vgl. das reiche Entscheidungsmaterial bei Siren N. 1 ff. zu Art. 38). Thaller nennt nicht mit Unrecht die Aktie mit jolcher beschränkter Übertragbarkeit einen type hybride. Nun ist aber

¹ Die Schaffung von parts d'interêt bei der soc. coop. hat aber auch andere praktische Gründe, z. B. will man den Eintritt kraft Zession des Anteils vershindern können, falls der Zessionar eine unbequeme Persönlichkeit ist; näheres Lecaisne, S. 68 ff.

² Daß die Aktie frei übertragbar sein muß, folgt für den Franzosen notwendig aus der vermögensrechtlichen Struktur der Mitgliedschaft bei der Aktiengesellschaft; die Aktie ist ihm droit de créance. Bindet man die freie Abertragbarkeit der Aktie an die Zustimmung aller Genossen, d. h. der Genossenschaft, so rückt die Person des Genossen in den Bordergrund, eine Aktie als reines Gläubigers oder Vermögensrecht liegt nicht mehr vor.

SI Frankreich.

doch zweisellos eine noch stärkere "Verwässerung" daburch denkbar, daß das Kapital in ungleiche Anteile zerlegt wird. Da das Geset vom 9. Juli 1902 Aktien von ungleichem Gehalt kennt, wird man wohl kaum ohne weiteres hier einen Verstoß gegen Art. 34 C. comm. annehmen dürsen. Ist es hier nicht möglich, über echte parts d'interêt zur Personalgesellschaft zu gelangen, was doch gerade für Nooperativgesellschaften wichtig ist? Ich habe in dem mir zugänglichen Waterial teine Lösung dieser Frage gesunden; alle vorhandenen Entscheidungen gingen von einem in gleiche Anteile zerlegten Kapital aus. Daß die Frage aber nicht ganz unwichtig sein kann, ergibt sich daraus, daß wiederum das Geset von 1894 für landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften eine Lösung dietet: die Zerlegung des Kapitals in "ungleiche Anteile" ist ausdrücklich vorgesehen, ebenso die Möglichseit, die besschränkte Haftung einzussühren, wohingegen die Ausbrüngung des Kapitals durch die Zeichnung von "Aktien" untersagt ist (unten 5).

4. Die Geselschaften mit veränderlichem Kapital—nach dem Willen des Gesetzebers die eigentliche Rechtssorm für Genossenschaften—definiert das Gesetzeben vom 24. Juli 1867: le capital social sera susceptible d'augmentation par des versements successifs faits par les associés ou l'admission d'associés nouveaux, et de deminuation par la reprise totale ou partielle des apports effectués. Also charafteristisch ist ihr zunächst, daß infolge des jederzeit zulässigen Ab- und Zugangs von Mitsgliedern, sowie von Sinzahlung n auf die Einlage und schließlich deren gänzliche Rüchahme eine Verschiedung im Bestand des Gesellschaftsstapitals stattsindet, weiter, daß die Rüchahme der Einlage— im Gegensatz zu der für die anderen Handelsgesellschaften geltenden Bestimmung des Art. 61 Abs. 2 desselben Gesetze — feiner Publikation bedarf.

Von dieser Möglichkeit kann, wie bereits gesagt, für jede Gesellsschaftsart Gebrauch gemacht werden; sie wird dadurch nicht in eine andere Rechtssorm gedrängt, sie bleibt, was sie ist, sie ändert dadurch ihre Stellung im Rechtsspstem nicht, Art. 48 Abs. 2. Handelt es sich um eine Handelsgesellschaft, so unterliegt sie nach wie vor dem für diese jeweils maßgebenden Publizitätsprinzip, mit der einzigen Ausenahme, die sich aus der hier gewährten Freiheit der (ganzen oder teils weisen) Rücknahme der Einlagen ergibt. Diese sindet jederzeit statt. Die Mitglieder können also, wenn Verluste drohen, ausscheiden und ihr Kapital durch Rücknahme desselben retten. Umgekehrt hat die Gesellsschaft ein Ausschließungsrecht (Art. 52 Abs. 2), das indessen nur von

der Generalversammlung ausgeübt werden darf. Den sich hieraus für die Gesellschaft ergebenden Gesahren begegnet das Gesetz außer durch die Möglichkeit entsprechender statutarischer Bestimmungen in der Beise, daß der ausscheidende Gesellschafter fünf Jahre gegenüber den Gefellschaftern und den Gläubigern für die bis zu seinem Ausscheiden entstan enen Verbindlichkeiten haften bleibt (Art. 52 Abs. 3). Außerdem muß das Statut einen Höchstbetrag angeben, unter ben das Gesellschaftstapital durch die Rücknahme von Einlagen nicht ge= mindert werden darf. Diese Grenze beträgt mindestens ein Zehntel des Rapitals 1; deshalb gilt die Gesellschaft auch nicht errichtet, be= vor dieses Zehntel eingezahlt ist (Art. 51). Infolge dieser Bestimmung tann also kein Mitglied mehr - freiwillig oder unfreiwillig - ausscheiden, wenn die Mindestgrenze des Kapitals erreicht ist. Hierher gehört auch die Bestimmung des Art. 642, wonach anonyme und Rommanditattiengesellschaften, die in dieser Rechtsform auftreten, in allen Veröffentlichungen ihrer Firma den Zusat "a capitale variable" geben muffen; der Gläubiger weiß so von vornherein, mit wem er es zu tun hat. Alls wichtigste Möglichkeit der Sicherung für die Genoffenschaft bleibt jedoch die Möglichkeit des statutarischen Verbots des Austritts und der Rücknahme der Einlage, mit der Art. 52 ausdrücklich rechnet 2.

Die Gesellschaft a capitale variable ift stets juristische Berson 3

- ¹ Des ursprünglichen und nicht bes jeweiligen Kapitals; bies ift auch bie Auffassung bes von der französisichen Regierung empschlenen Musterstatuts (Bull. cred. pop. 1908, €. 418 ff.) Art. 5 Abs. 4, ebenso dem Sinne nach Cohendy-Darras, Note 3 zu Art. 3 Ges. vom 5. November 1894.
- ² Ein solches Berbot oder Erschwerung wird auch nachträglich eingeführt werden können, sofern die Boraussehungen der Statutenänderung gewahrt sind, so daß also der Gefahr der Abwanderung im Krisensall begegnet werden kann. Doch ist zweiselhaft, ob durch das Statut die Freiheit des Austrittes vollkommen unterbunden werden kann (Bavasseur § 991).
- ³ Eigentlich steht das nicht in Art. 53, sondern nur, daß die soc. a cap. var. vor Gericht durch ihre Geschäftsführer vertreten werde. Erinnert man sich, daß erst vershältnismäßig spät allgemein die Gerichtsstandschaft der soc. civile anerkannt worden ist, woran sich dann weiter ihre Charakteristik als juristische Person schloß, während für Handelsgesellschaften diese Frage von jeher unzweiselhaft zu besahen war, so darf man wohl annehmen, daß tatsächlich Art. 53 lediglich der soc. civ. eine Bergünstigung einräumen wollte, wenn sie als soc. a cap. var. auftritt. Dann hätte hier also mehr das englische Vorbild von 1852 (vgl. auch den deutschen Entwurf von 1860) eingewirkt, als das des preußischen Geseßes von 1867. Duseigneur ist daher vielleicht nicht im Unrecht, wenn er E. 129 meint: "Art. 53 räumt nicht, wie man gemeint hat, die juristische Persönlichseit allen Gesellschaften a cap. var. ein."

(Art. 53), weiterhin wird sie durch Tod, Kündigung, Entmündigung und Konkurs eines Mitglieds nicht aufgelöst (Art. 54) — was, wie wir sahen, bei der bürgerlichen Gesellschaft nur unter entsprechender Aussgestaltung des Statuts möglich war. Gemäß dem Grundsatz der Vertragsfreiheit können aber diese Ausschungsgründe durch das Statut wieder eingeführt werden (Lyon-Caen und Renault § 318).

Will eine Aftiengesellschaft die Form der soc. a cap. variable annehmen, so gelten folgende Sonderbestimmungen: das Rapital darf zunächst nicht mehr als 200 000 Fr. betragen und darf nur alljährlich um höchstens den gleichen Betrag erhöht werden (Art. 49). Die Aktien bürfen nicht niedriger als auf 25 Fr. gestellt werden 12 (Art. 71, bedingt durch das Gesetz vom 1. August 1893; früher 50 Fr. gemäß Art. 50), mussen — auch nach völliger Einzahlung — auf den Namen lauten und sind nicht übertragbar vor endgültiger Konstitution der Gesellschaft. Die Übertragung ist in den Büchern der Gesellschaft zu vermerten und das Statut kann der Generalversammlung wie dem Aufsichtsrat ein Einspruchsrecht gewähren (Art. 50). Durch diese Bestimmungen wollte man verhindern, daß diese "Aktien" Spekulationsobjekte würden. In Ermangelung besonderer Bestimmungen bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften über die Einzahlungspflicht, d. h. es hat an sich Bollzahlung ober doch mindestens Einzahlung von 25 % des Nominalbetrags der Aftien zu erfolgen. Aber es braucht die Erfüllung der Einzahlungspflicht an die Gesellschaft nicht abgewartet zu werden; wie jede andere soc. a cap. variable gilt sie errichtet, wenn der zehnte Teil des Kapitals eingezahlt ist. Danach kann eine solche Gesellschaft von der Mindestzahl von sieben Genossen (Art. 23 Ges. vom 24. Juli 1867) errichtet werden mit einem Kapital von 175 Fr. (7 Aftien à 25 Fr.), worauf 17,50 Fr. eingezahlt sind, so daß also jedes Mitglied nicht mehr als 2,50 Fr. eingezahlt zu haben braucht 3.

¹ Wird das Kapital auf mehr als 200 000 Fr. erhöht, so soll nach Siren, Note 3 zu Art. 50, der Mindestbetrag der Aktie gemäß Art. 24 mindestens 100 Fr. betragen. Ob das der Wille des Gesetzes ist, erscheint zweiselhaft.

² Diese Anderung des Gesess von 1893 scheint Erüger (Handwörterbuch der Staatswissensch., 3. Aufl., 3, 1114) entgangen zu sein, wenn er den Minimalbetrag der Aktie auf 50 Fr. beziffert.

³ Wie schon aus dem Text hervorgeht, ist das Geset wenig klar und durchsgearbeitet. Bavasseur weist in § 989 darauf hin, daß le versoment du dixième sich nur auf das Gesellschaftskapital, nicht auf die einzelne Attie beziehe. Will man das, so würde dem Geset ein gut Teil seiner Wirkung genommen, wenn

Da die soc. a cap. variable par actions im übrigen echte Aktiengesellschaft ist 1, ergeben sich für sie folgende Sätze:

- a) Sie ist Sozietät, muß also die Verteilung von Gewinn ansstreben; sehlt es an diesem Zweck, so ist die als société a cap. var. p. a. gegründete Genossenschaft nur association (Entsch. des Kassationshoses vom 29. April 1894 bei Cohendy und Darras, Note 4 zu Art. 48 Ges. von 1867). Wenn und soweit also bereits begrifflich der Genossenschaft der Sozietätscharakter bestritten wird, kann sie auch nicht als a cap. variable p. a. auftreten; nach dieser Entscheidung jedenfalls dann nicht, wenn eine Gewinnverteilung nicht stattsindet.
- b) Fehlt es an einem Gesellschaftskapital, so ist diese Assiationssiorm ausgeschlossen, die die Zerlegung eines Kapitals in Aktien voraussiest. Allenfalls liegt ein syndicat professionel vor (vgl. die Entsicheidungen bei Cohendy und Darras, Rote 5 zu Art. 48). Die zahlsreichen ländlichen Genossenschaften, die ohne eigentliches Gesellschaftsstapital auf gemeinschaftlichem Tätigwerden beruhen, können sich also nicht als soc. (anonyme oder commandite) a cap. var. p. a. konstituieren.
- c) Die soc. a cap. var. p. a. ist als echte Aktiengesellschaft stets Handelsgesellschaft, Art. 6 Ges. vom 1. August 1893, sofern sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes konstituiert wurde (vgl. oben II 1; Siren, N. 5 zu Art. 68).
- d) Die Errichtung erfordert ebensowenig wie die der Zivilgesellsschaft einen öffentlichen Akt; aber wenn sie privatschriftlich vollzogen wird, so sind zwei Aussertigungen erforderlich, deren eine am Sitz der Gesellschaft verbleibt, während die andere im Falle der notariellen Errichtung, eine zweite Aussertigung des Akts "im Monat der Errichtung" dem Gerichtsschreiber des Friedenss und des Handelsgerichts

auch heute die sich dann ergebende Mindesteinlage von 6,25 Fr. noch immer klein genug bliebe. Die Praxis legt denn auch das Geset durchaus in dem Sinn aus, daß die Einzahlung eines Zehntels auf den Gesantbetrag der Aktien genügt; vgl. Bull. du cred. pop. 1908, S. 398; Cohendy und Darras, Note 1 zu Art. 51; Sirey Note 1 zu Art. 51. Daraus ergibt sich aber wieder eine Schwierigkeit für die Anwendung des Art. 55 Abs. 2, wonach die Bescheinigung über die Einzahlung du quart einzureichen ist. Von dieser Bestimmung ist nirgends eine Ausnahme sür die soc. a cap. variable par a. gemacht.

¹ Lecaisne und Duseigneur scheinen auch die soc. coop. in dieser Gestalt als eine association oder bestenfalls als einsache société anzusprechen. Aus dieser Grundauffassung ergibt sich dann natürlich eine wesenklich vereinsachte Gestalt.

des Siges der Gesellichaft einzureichen ist. Beizufügen find (Art. 55): 1. die notarielle Bescheinigung über die Bollzeichnung des Kapitals und die Einzahlung der Mindesteinlage; 2. eine beglaubigte Ausfertigung der Beschlüsse über Sacheinlagen (diese mussen vollständig bewirkt sein, Art. 4 und 24) und Bründerlohn; 3. eine beglaubigte Zeichnerliste nebst der Bescheinigung über die Einzahlung eines Viertels der gezeichneten Attien. Da hier die Errichtung erst mit der Einzahlung von einem Zehntel des Kapitals vollzogen ist (Art. 513), genügt es, wenn die Mindestzahl von sieben Mitaliedern (Art. 23) erst dann vorhanden ist; bei der Unterzeichnung des Statuts braucht sie nicht vorhanden zu sein. Beiterhin ist ein Auszug aus der Gründungsverhandlung und deren Anlagen in einem amtlichen Bublikationsorgan zu veröffentlichen, und zwar ebenfalls binnen Monatsfrist (Art. 56). In der Folge ist im Geschäftslokal ein Anschlag zu unterhalten, aus dem Räheres über die Deposition dieser Afte hervorgeht. Jeder Interessent hat das Recht der Einficht in diese Afte (Art. 63). Schließlich muß auf alle Schriftftude außer ber vollen Bezeichnung société anonyme a capitale variable par actions das Gesellschaftskapital angegeben jein (Art. 64). --- Sind die Formalien bei der Errichtung verlett, so ist die Gesellschaft nichtig (Art. 41).

e) Die Mitglieder sind Aftionäre einer Aftiengesellschaft: Erwerb und Berlust der Mitgliedschaft wird durch den Besits einer Aftie versmittelt. Die Gesellschaft ist einzig in der Lage, durch entsprechende Ausgestaltung des Statuts (Art. 50 Abs. 3) sich einen Einfluß auf den Bestand der Mitglieder zu sichern: tatsächlich ist saft überall die übertragung der Aftien statutarisch beschränkt. Deshald glaubt man, indem man so den Charafter der Genossenschaft als Personalgesellschaft zum Ausdruck bringen will, das Bort "Aftie" durch "Geschäftsanteil" (part statt action) ersetzen zu können 1. Dies ändert aber nichts an der juristischen Seite der Angelegenheit; ohne Aftienzeichnung und Einzahlung eines Zehntels deren Nominalbetrags ist eine Mitgliedschfcaft ausgeschlossen. Neue Mitglieder können nur dadurch gewonnen werden,

¹ Bull. créd. pop. 1908, 3. 402. — Hier wird also die oben 3. 82 ff. beshandelte Frage aktuell. Die Steuerbehörden ziehen jedenfalls die Nuganwendung darauß, daß die Gesetzgebung vom Kapital und nicht von den verbundenen Perssonen außgeht; sie haben daher kein Berktändnis für den Bersuch der Kooperativzgesellschaften, sich auf dem Umweg der Einteilung des Kapitals in parts d'interêt statt in Aktien als Personalgesellschaft zu charakterisieren.

bağ eine Abertragung von Aftien aus dem Porteseuille der Gesellsschaft selbst oder einzelner Mitglieder stattsindet, sonst nur gelegentlich einer Kapitalvermehrung durch Zeichnung neuer Aftien. Die Witsgliedschaft muß gemäß Art. 50 durch die Gesellschaft registriert werden.

Die Haftpflicht der Mitglieder findet ihre Grenze in der Beteiligung.

Noben der Beteiligung auf das eigentliche Gesellschaftstapital ist aber auch hier denkbar und möglich eine sonstige Einlagepslicht, inspessondere die Beteiligung auf solche parts d'interêt, die sich wie bei der Zivilgesellschaft als Obligationen darstellen. Juristisch erscheint ein associé, der nur à parts d'interêt solcher Art beteiligt ist, aber als adhérent, er nimmt zwar an den gemeinschaftlichen Einrichtungen, nicht dagegen an der Bildung des gemeinschaftlichen Willens teil.

Es ist hier wie bei der Zivilgesellschaft zulässig, statutarisch ein Eintrittsgelb vorzuschreiben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder sind die der Mitglieder einer Attiengesellschaft und werden verkörpert durch die Attie. Das Individualsrecht steht also im Vordergrund und äußert sich bei bestehender Genossensichaft in dem Anspruch auf den Bezug etwa zugesicherter Zinsen (Vavasseur §§ 658, 659; Lyon-Caen und Renault § 181) und auf Teilsnahme an dem Jahresgewinn in Form der Dividende, nach erfolgter Auslösung in dem Anspruch auf Teilnahme dei der Verteilung der vorhandenen Werte (Art. 815 C. civ.). Als Individualrecht ist auch das Recht der übertragung der Attien zu bezeichnen, das hier allerbings, wie gesagt, durch das Statut beschränkt sein kann (Art. 50 Ges. von 1867), andrerseits aber dis zur Möglichkeit des völligen Austritts und der Rüchnahme der Einlage gesteigert ist 2. Eine besondere Publizität

¹ Die französische Regierung ist saut Bull. de cred. pop. 1908, €. 402 ber Ansicht, bei der Geringsügigkeit der Einzahlung auf die Aktien sollte eine "bonne administration" darauf halten, daß alle Genossen wirkliche Genossen, nicht bloß adherents seien. Da durch die Teilung des Kapitals in Aktien die Genossenschaft stets Handelsgesellschaft wird, wenigstens wenn die Teilung nach dem 1. Aug. 1893 geschah, so liegt für die Beibehaltung des Instituts kein innerer Grund mehr vor. Höchstens sür ältere Vereine ließe sich die Einrichtung noch rechtsertigen.

² Nach unserem Gefühl wäre es nur korrekt, diese Rückgewähr der Einlage ohne jeden weiteren Gegenwert eintreten zu lassen, so daß sich das Recht der Rücknahme maximal auf den Nominalbetrag der Aktie erstreckte. Wir würden, wie das ja auch in unserem Genossenschaftsgeset zum Ausdruck gelangt ist, dem Ausscheidenden keinen Anteil am Gesellschaftsvermögen zubilligen, also etwa jagen

bes Ausscheibens ift nicht vorgeschrieben; es findet lediglich Streichung in den Registern der Gesellschaft statt.

Ebenso gewinnt individualrechtlichen Charafter das Recht der Einsicht in gewisse Akte (unten S. 92), ja selbst das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung, das nicht an die Person, sondern an den Besitz einer oder mehrerer Aktien geknüpft ist. Beiter gehört hierher das Recht, die responsabilité der Borstands-usw.-Mitglieder geltend zu machen (unten S. 91). Als rein körperschaftliches Recht erscheint somit in der Hauptsache die Befugnis der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Einrichtungen — und dieses Recht teilt der Genosse vielfach mit dem adherent. Entsprechend sind die Pflichten der Mitglieder individualrechtlich aufgebaut, als deren wichtigste, neben der Unterwerfung unter die Autonomie der Genossenschaft, die Einzahlungspflicht erscheint; soweit sie verlett ist, haben die Gläubiger der Genossenschaft gemäß Art. 1166 C. civ. ein Klagerecht gegen die Genossen (Lyon-Caen und Renault § 188). Auf die Einzahlungen kann nicht verzichtet werden; statutarisch kann nur gemäß Art. 1184 C. civ. ein Kaduzierungsverfahren festgesett werden.

Minoritätsrechte kennt das französische Gesetz nur für den Fall, daß sie statutarisch vorgesehen sind. Es können sogar (unten S. 92), Minoritäten ganz von der Teilnahme an der Generalversammlung aussegeschlossen werden. Seit dem Gesetz vom 9. Juli 1902 erscheint es weiteks hin zulässig, den Grundsatz der Gleichheit des Rechts aller Aktien zu durchbrechen; es können Vorzugsaktien geschaffen werden, und damit ist zugleich die Möglichkeit gegeben, ganze Kategorien von Aktionären zu vergewaltigen. Soweit es sich um Statutenänderungen, Fortsetzung

sein Recht erschöpse sich bei bestehender Genossenschaft in der Aktie. Das Küdnahmerecht gestaltete sich dabei zu einem einsachen Forderungsrecht, nämlich auf Herauszahlung des also beschränkten Auseinandersetzungsguthabens. Der Franzose kommt indessen nicht von der Borstellung los, daß das Aktienrecht hier nur die Form für etwas grundsäslich anderes liesert; ihm ist die Burzel die einsache Zivilgesellschaft, das Bertragsverhältnis, das demgemäß hier nur eine spezielle Abwandlung ersährt. Deshalb erstreckt er die Auseinandersetzung auch darauf, inwieweit der Ausgeschiedene zur Bildung des Gesellschaftsvermögens, insebesondere des Reservesonds beigetragen habe, Lecaisne S. 88 ff., Duseigneur S. 125. Wie für das ganze Beteiligungsverhältnis schwebt ihm — wie früher auch für Deutschland behauptet wurde — ein Gläubigerverhältnis des Genossen vor. Aber er läßt andererseits der Bertragsfreiheit soweit Raum, daß statutarisch der gewünschte Ersolg erreicht werden kann.

und Auflösung der Gesellschaft handelt, sind die Rechte dieser Mindersheiten dadurch gewahrt, daß sich in einer Sondergeneralversammlung der Aktionärgruppe, deren Rechte gemindert werden sollen, eine Majorität von mindestens der Hälfte dieses Teils des Aktienkapitals (eventuell die statutarisch vorgesehene Majorität) mit den Beschlüssen einverstanden erklären muß.

- f) Die Organisation ist die der Aftiengesellschaft.
- a) In der konstituierenden Generalversammlung ist ein Vor= it and zu bestellen (Art. 25). Er besteht aus einer oder mehreren Bersonen, die Aktionäre sein mussen 1. Ihre Amtszeit beträgt höchstens jechs Jahre. Es ist aber zuläffig, daß der Borstand auch unmittelbar durch das Statut — ohne förmliche Bestellung durch die Generalversammlung — berusen wird, jedoch auf nicht mehr als jeweils drei Jahre. Der Borstand ist für seine Geschäftsführung nach den Borschriften des gemeinen Rechts verantwortlich (Art. 44), und zwar sowohl gegenüber der Genossenschaft nach den Grundsätzen des Mandats, als gegenüber den Gläubigern 2, insbesondere im Falle der Verletung der Borschriften hinsichtlich der Gründung (Art. 42), ferner im Falle der widerspruchslosen Zulassung einer unrechtmäßigen (fictive) Dividendenausschüttung. Die Haftung trifft alle verantwortlichen Personen solidarisch. Als Sicherheit haften in erster Linie die sämtlichen Aktien der Borstandsmitglieder, auch wenn sie einem persönlich von der Haftung befreiten Mitglied gehören; diese Aktien sind deshalb zu vinkulieren und bei der Genossenschaft zu deponieren (Art. 26 Abs. 2 und 3). Die Borstandsmitglieder haben in eigener Angelegenheit kein Stimmrecht in der Generalversammlung (zweifelhaft, vgl. Bavasseur § 903). Eine direkte Beteiligung an dem genossenschaftlichen Unternehmen ist nur mit statutarischer Genehmigung zulässig (Art. 40); letterenfalls ist der Generalversammlung alljährlich über diese Geschäfte Bericht zu erstatten.
- β) Die Genossenschaft muß 3 einen Aufsicht grat haben, der aus einem oder mehreren, von der Generalversammlung alljährlich

¹ Alfo in diesem Punkte anders als im deutschen Aktienrecht, aber übereinstimmend mit dem beutschen Genossenschaftsrecht.

² Thaller § 672, sowie Lhon-Caen und Renault § 297 verweisen speziell auf Art. 1382, 1383 C. civ.; die Gläubiger können nicht die Tätigkeit als solche rügen, sondern nur die Verletzung des Gesetzes oder des Statuts.

³ Faßt man die soc. coop. auch in dieser Gestalt nicht als echte Aktiengesellsschaft auf, so wird man mit Lecaisne den Aufsichtsrat nicht für notwendig halten.

neu zu mählenden Mitaliedern (commissaire) besteht, die aber nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein brauchen (Art. 32). Erforderlichenfalls bestellt ihn der Präsident des Handelsgerichts. Seine Aufgabe besteht nicht in einer fortdauernden Überwachung der Geschäftsführung des Borstands, sondern erinnert an die der deutschen Rechnungsrevisoren : sie besteht in der Prüfung von Bilanz und Rechnung, sowie der Bericht-· erstattung in der Generalversammlung über den Befund und die Lage der Genossenschaft; eine etwa dem Borstand ohne diesen vorher erstatteten Bericht erteilte Entlastung ist nichtig. Zum Zwecke ber Vornahme der Prüfung hat der Aufsichtsrat das Recht, während des Bierteljahrs, das dem Zeitabschnitt voraufgeht, in der statutarisch die Generalversammlung abzuhalten ist, nach Belieben diese Brüfung vorzunehmen (Art. 33); Bilanz und Inventar sind ihm vorzulegen. Selbstverständlich ist es zulässig, daß das Statut über diese gesetzlichen Mindest= erfordernisse hinaus wie bei der Kommanditaktiengesellschaft einen Aufsichtsrat nach deutschem Mufter vorsieht, was insbesondere deshalb wesentlich ist, als die commissaires vom Gesetz nicht als Kollegium gebacht sind. Es bleibt vielmehr jeder selbständig, insbesondere auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit (Art. 43).

γ) Die Generalversammlung muß jährlich mindestens einmal zusammentreten. Das Teilnahmerecht erstreckt sich aber nur in der konstituierenden Generalversammlung auf alle Aktionäre; für die Zeit nachher kann das Statut das Teilnahmerecht von dem Besitz einer Mindestauzahl von Aktien abhängig machen 1. Ebenso setzt das Statut die Anzahl der Stimmen sest, die ein mehrsacher Aktionär sühren dars. Es sindet eine Stellvertretung sowohl hinsichtlich der Teilnahme statt, als auch hinsichtlich der Möglichkeit, daß mehrere Aktionäre gemeinschaftlich auftreten, um das Teilnahmes und Stimmsrecht zu erlangen (Art. 27). Die Berusung ersolgt durch den Vorstand innerhalb eines vom Statut sestgeschten Zeitabschnittes. Zwei Wochen vor der Generalversammlung hat jedes Mitglied das Necht, im Geschäftsslokal der Genossenschaft die Mitgliederliste und das Inventar einszusehen (nicht auch den Geschäftsbericht des Vorstands, Vavasseur § 897) sowie sich Abschriften von der Bilanz, dem Inventar und dem Bericht

¹ Die hiernach ausgeschlossenen Mitglieder behalten aber das Recht der Einssicht in die Aktionärs und die Prüfungsliste usw.; Bavasseur § 897. — Mitunter werden auch Neubeigetretene zeitweilig zurückgesetzt; Lecaisne S. 75.

des Aufsichtsrats zu sertigen (Art. 35); außerdem ist spätestens vier Tage vorher Bilanz und Rechnung dem Aufsichtsrat vorzulegen, beide müssen in der Generalversammlung vorliegen (Art. 34 Abs. 4). Die Beschlüsse werden nach einsacher Stimmehrheit gesast (Art. 28). An der Beschlüssessing über Sacheinlagen (Art. 30) und etwaige Statutensänderungen, wozu auch die Berlängerung der vorgesehenen Zeitdauer gehört, sowie die vorzeitige Austösung (Art. 31), muß mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Ersorderlichensalls ist eine zweite Generalversammlung einzuberusen, die ohne diese Begrenzung beschlußsfähig ist. In der Generalversammlung wird ein Protofoll geführt, dessen notwendiger Inhalt aber nur die Feststellung der Präsenz ist (Art. 28).

Mußerordentliche Generalversammlungen sind zu berufen, sobald drei Biertel des Gesellschaftskapitals verloren sind. In dieser sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Abgestimmt wird darüber, ob die Genossensichaft bestehen bleiben oder aufgelöst werden soll. Der Beschluß ist zu veröffentlichen. Unterbleibt die Einberufung dieser Generalversammelung, oder kann sie sich nicht ordnungsmäßig konstituieren, so kann sieder Interessent auf Ausschlung der Genossenschaft klagen (Art. 37).

Eine Ansechtung der Beschlüsse der Generalversammlung wie nach deutschem Recht ist ausgeschlossen. Das Gesetz begnügt sich damit, gewisse Handlungen und Unterlassungen des Vorstands für strasbar zu erklären, und beläßt es im übrigen bei der résponsabilité (Art. 42 ff.), d. h. die Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung kann im Bege der Schadensklage, und sogar einredeweise geltend gemacht werden, und wird infolgedessen nur durch Ablauf der jeweisigen Versährungsfrist ausgeschlossen. Auf Einzelheiten dieser sehr zweiselhaften Fragen kann hier nicht weiter eingegangen werden; hervorgehoben seinur noch der weitere Unterschied gegenüber dem deutschen Recht, daß die Klage auch von Gläubigern der Gesellschaft erhoben werden kann. Die Rechtslage ist also ähnlich wie hinsichtlich der absolut nichtigen Beschlüsse nach deutschem Recht.

Eine Publikation der Beschlüsse ist exfordexlich im Falle der Statutenandexung, der Fortsetzung der Gesellschaft über die vor-

¹ Räheres über diese Frage bei Bavasseur § 907 a. — Die Präsenzliste ist auszubewahren und jedermann vorzulegen. Sie ist notwendige Formalität, deren Fehlen "die Generasversammlung nichtig macht", d. h. ihre Beschlüsse.

gesehene Zeit hinaus, der vorzeitigen Auflösung, bei Anderung der Art der Liquidation, sowie allen Anderungen à la raison is sociale (Art. 61), nicht aber Bermehrung und Berminderung des Kapitals sowie Ein- und Austritt von Mitgliedern innerhalb der Grenzen der Art. 48 und 52 (Art. 62). Die Publikation solgt den Borschriften über die Errichtung (Deposition und Kundmachung). Die Berletzung dieser Bestimmungen hat die Nichtigkeit der Anderung und résponsabiliké des Borstands zur Folge.

- d) Neben diesen notwendigen Organen können statutarisch noch weitere Organe eingeschoben werden. Erwähnt wurde bereits, daß die Funktionen der commissaires de surveillance auf einen kollegialen Aufsichtsrat übertragen werden können. Neben diesem können dann Rechnungsrevisoren stehen. Eine Einkaufskommission kann vorhanden sein, eine Baukommission usw.
- s) Das Gesetz enthält eine Reihe wesentlicher Bestimmungen, die von der Leitung der Genossenschaft zu beachten sind: Es ist haldjährlich eine Zwischenbilanz aufzumachen, die dem Aufsichtsrat vorzulegen ist (Art. 34). Alljährlich ist Inventar und Bilanz zu errichten gemäß Art. 9 C. comm. Bom Keingewinn sind jährlich mindestens 5 % an einen Reservesonds abzusühren, dis dieser 10 % des Gesellschaftskapitals erreicht (Art. 36). Run liegt es auf der Hand, daß dei dem geringen Kapital dieser Reservesonds ziemlich undedeutend aussallen muß. Man zieht deshald die Bildung von Reserven in der Art vor, wie wir das dei der Zivisgesellschaft kennen sernten, wosür man allersdings die gleichen Schwierigkeiten im Falle der Ausschung eintauscht (Lecaisne S. 82 ff.). Der ausscheidende Genosse nicht teil, einerlei, wie er gebildet wurde.
 - g) Nichtigkeit und Auflösung.
- a) Im Falle der Verletzung der wesentlichen Formvorschriften bei der Errichtung ist die Genossenschaft nichtig. Aber das Gesetzläßt diese Nichtigkeit nur gelten zwischen den "Beteiligten", nicht gegen Dritte (Art. 56 Abs. 3); sie kann also im Verhältnis zwischen

Deißt raison hier Firma ober Berhältnis (einschließlich Unternehmen)? Beibes hätte einen Sinn. horn und Coermann (handelsgesetze des Erdballs); übersetze, "Firma", was am meisten für sich hat.

ber Genoffenschaft und den Mitgliedern, sowie zwischen den Mitgliedern geltend gemacht werden, ferner von einem Dritten 1 gegen die Genossenschaft und beren Mitglieder, nicht aber von dieser gegen Dritte. Die Nichtigkeit kann geltend gemacht werden im Wege der Rlage (Art. 42 Abs. 3), aber auch im Wege der Replik und der Duplik, wie aus Art. 43 hervorgeht und weiterhin schon dadurch bedingt ist, daß sie zwischen den Mitgliedern geltend gemacht werden kann, in welchem Falle eine Klage gegen die Genossenschaft nicht möglich ist. Erfolgt die Nichtigkeitserklärung, so können Borstand, Aufsichtsrat und Mitglieder, die Sacheinlagen eingebracht haben, für den Schaden haftbar gemacht werden, der sich aus der Nichtigkeit für die Genossenschaft und für Dritte ergibt. Die Nichtigkeit wird geheilt durch Zeitablauf (zehn Jahre), ferner Beseitigung des Mangels (Nachholung der betreffenden Akte in richtiger Form). Fit zum Zwecke der Behebung des Mangels etwa eine Generalversammlung öffentlich einberufen, so kann die Nichtigkeit von dem Zeitpunkt der Einberufung ab nicht mehr geltend gemacht werden (Art. 43 und 8).

Dies gilt entsprechend hinsichtlich der Nichtigkeit späterer Akte, soweit es sich um die Formalien handelt, die im öffentlichen Interesse eine gewisse Publizität garantieren sollen, z. B. wenn eine Statutensänderung nicht gehörig publiziert wird.

 β) Aufgelöst wird die Genossenschaft entweder durch Zeitablauf (§ 1865 C. civ.) oder durch Beschluß der Generalversammlung ², serner durch gerichtliches Urteil auf Klage jedes Interessenten in den Fällen der Art. 37 Abs. 3 (oben f γ) und 38 (wenn die Genossenschaft länger als ein Fahr weniger als sieden Mitglieder hat) und Fusion (Ges. vom 9. Juli 1902), nicht dagegen durch den Konkurs der Genossenschaft ** (Thaller § 2195, Bavasseur § 231).

¹ Bestritten; val. Bavasseur § 1030 Note 7.

² Diese nach deutscher Auffassung selbstverständliche Möglichkeit ist dem Franzosen durchaus nicht selbstverständlich, wie er überhaupt die pouvoirs de l'assemblée des actionaires en matière de modifications des statuts sehr eingehend prüft. Lyon-Caen und Renault bezweiseln § 357 unter Berusung auf ein Erkenntnis des Kassationshoses vom 29. April 1897 ernstlich, daß eine vorzeitige Auflösung außer im Fall des Art. 37 (Berlust von ³/₄ des Aktienkapitals)-zulässig sei. Dabei ist in Art. 61 außbrücklich die vorzeitige Auflösung vorgesehen!

³ Die Folge der Konkurseröffnung (Konkursgrund ist die Zahlungseinstellung) ist lediglich der Übergang der Bermögensverwaltung auf den Konkursverwalter; doch hört damit die Kaufmannsqualität der Mitglieder als solcher auf (Thaller

Die Folge der Auflösung i ist die Liquidation mit anschließender Berteilung des Restvermögens unter die Mitglieder. Das Geset enthält keine besonderen Bestimmungen über die Liquidation von Gesellschaften. Die einzige Handhabe bietet Art. 1872 C. civ., wonach bei allen Gesellschaften (Art. 18 C. comm.) im Falle der Auflösung eine Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags stattfindet. Man faßt die Liquidation demgemäß als ein diese Verteilung vorbereitendes Stadium auf, während dessen die juristische Versvulichkeit der Gesellschaft weiter besteht 2. Im einzelnen ergeben sich aber verschiedene Modifikationen. insofern, als sich der Zweck der Gesellschaft verschiebt: nicht mehr Bewinnverteilung, sondern Bermögensverteilung ist jest der entschribende Gesichtspunkt. Hieraus leiten Theorie und Praris eine Reihe von Grundsäten ab, als deren wichtigfte hier zu nennen sind: Die Bestellung der Liquidatoren erfolgt durch die Genossenschaft, d. h. die (lette, entscheibende) Generalversammlung, sofern nicht das Statut eine andere Art der Bestellung vorsieht, eventuell durch das Gericht (Lyon-Caen und Renault § 361). Sie brauchen nicht Mitglied zu sein. Ihre Aufgabe besteht in der Abwicklung der schwebenoen Geschäfte und der Borbereitung der Berteilung; ihre Rechte und Pflichten sind hierdurch, sowie durch den "Akt der Bestellung" bestimmt, so daß cs also zwedmäßig ist, die Befugnisse der Liquidatoren genau zu regle-

^{§ 2194).} Haben die Mitglieder ihre Einlagen bereits bewirkt, so ist der Fall für sie erledigt, der Konkurs wird ohne ihre weitere Mitwirkung beendet; etwa rückftändige Einlagen zieht der Konkursverwalter ein. Ginem Zwangsvergleich muß die Generalversammlung zustimmen (Thaller § 2205).

¹ Bu beachten ift Art. 61, wonach die gleiche Publizität wie bei der Errichtung gilt.

² Man verschließt sich aber auch in Frankreich nicht ber Erkenntnis, daß im Grunde die Gesellschaft im Liquidationsstadium eben eine auf gelöste Gesellschaft ist, eine reine Interessengemeinschaft zwischen den ehemaligen Gesnossen, die Miteigentümer geworden sind, vgl. Lyon-Caen und Renault § 365. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird aber wie mitunter in Deutschland von dieser meines Erachtens einzig richtigen Ansicht abgegangen und die Fortdauer der "ausgelösten" Genossenschaft als Genossenschaft "im Zersetungsstadium" behauptet, so daß die eigentliche und endgültige Ausschaft "im Zersetungsstadium" behauptet, so daß die eigentliche und endgültige Ausschaft "im Zersetungsstadium" behauptet, so daß die eigentliche und endgültige Ausschaft "im Zersetungsstadium" behauptet, so daß die eigentliche und endgültige Ausschaft "im der Beendigung der Liquisdation, d. h. der Bermögensverteilung stattsindet. Indessen ist der Franzosse dei Durchsührung dieser Theorie nicht so konsequent wie der Deutsche: ihm des darf es keiner Generalversammlung und keines Aussichtstrates für dieses Stadium; Thaller § 704. Nach dem jeweiligen Standpunkt richtet sich die Beantwortung der Frage, ob die ausgelöste Gesellschaft noch in Konkurs geraten kann.

mentieren, sei es im Statut oder bei der Bestellung. Anerkannt ist, daß sie alles zu tun haben, was zum Zwecke der Durchsührung ihrer Aufgaben ersorderlich ist, wie Forderungen einziehen, Schulden bezahlen, und daß sie ersorderlichenfalls auch neue Schulden kontrahieren dürsen. Zweiselhaft ist aber, ob sie ohne besondere Vollmacht berechtigt sind, Grundstücke zu verkaufen und zu belasten (C. civ. § 1988), ebenso, ob und inwieweit sie Rechte gegen Mitglieder geltend machen können, die den Gläubigern zustehen (etwa gegen ausgeschiedene Mitglieder während der fünssährigen Verjährungssrist 1, Art. 52 Abs. 3 Ges. vom 1867). — Zu beachten ist bei der Liquidation, daß nach Art. 64 C. comm. gegen die Genossen nicht mehr die dreißigjährige, sondern nur noch eine fünspährige Verjährung läuft, sobald die Beendigung bekannt gemacht ist.

Bei der Vermögensverteilung sind in erster Linie die Bestimmungen des Statuts maßgebend. Zu beachten sind hierbei die Bestimmungen der Art. 882 ff. C. civ.; hier ist zu erwähnen, daß sich die früheren Genossen gegenseitig Gewähr für Mängel im Recht leisten (Art. 884), und daß die Zuteilung auf den Tag der Auflösung der Genossenschaft zurückbezogen wird (Art. 883). Die Verteilung kann wegen Benacheteiligung um mehr als ein Viertel angesochten werden (Art. 887). Da die Verteilung nur möglich ist, wenn sich reine Aktiven ergaben, ist ein nachträglicher Gläubigerangriff ausgeschlossen.

- ¹ Zu beachten ist aber, daß es sich um ausgeschiedene Aktionäre handelt, beren Haftung durch den Betrag der Aktie beschränkt ist.
- ² Sehr bestritten ist die Frage, ob diese kurze Berjährung auch von den Mitgliedern hinsichtlich ihrer mitgliedschaftlichen Pflichten gestend gemacht werden kann, vgl. Lyon-Caen und Renault §§ 367 ff.
- ³ Finden sich keine solche Bestimmungen, so werden zunächst die Einlagen erstattet, der etwaige Überschuß, entsprechend dem ihn zugrunde liegenden Sozietätsprinzip, nach Köpsen. Ist etwa eine Reserve dadurch geschaffen, daß den Mitgliedern Teile der alljährlichen Erübrigung vorenthalten wurden, so ist auch dieser Fonds als durch Einlagen gedisdet anzusehen, weshalb die genauen Beteiligungen an der Bildung sestzustellen sind (es ist das der Erund, weshalb man die Reserven pro Kops der Genossen bildet, vgl. oben S. 76, 89 A. 2, 94); solche "Einlagen" will Lecaisne S. 88 st. auch im Falle des Ausscheidens einzelner Genossen bei bestehender Genossenschaft (wie dei der Zivilgesellschaft) erstatten lassen. Daß dei dieser Struktur der Personalcharakter der Bereinigung noch mehr zurück-, dagegen der Charakter der Beteiligung als eines reinen Gläubigerrechts noch mehr hervortritt, liegt auf der Hand.
- 4 Lyon-Caen und Renault § 366. Diese Bestimmung spricht doch eigentlich sehr gegen die Auffassung, daß die aufgelöste Gesellschaft in Liquidationsstadium "fortbesteht" (oben S. 96 A. 2).

7

5. Die landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft bes Gesetzes vom 5. November 1894 knüpft an die ländlichen Syndikate an, die früher ihre Aufgabe zum Teil wahrgenommen haben, soweit man es nicht vorzog, das Kreditinstitut in sonstiger Nechtssorm dem Syndikat anzugliedern. Dieser Ausgangspunkt kommt wiederholt zum Ausdruck, so vor allem darin, daß diese Form nur zulässig ist, wenn die Wirtschaft eines ländlichen Syndikats oder seiner Mitglieder gesördert werden soll i: der Zweck der Genossenschaft muß in der Erleichterung oder Sicherung der mit der landwirtschaftlichen Produktion zussammenhängenden Geschäfte der zugehörigen Syndikate oder ihrer Mitzglieder bestehen. Deshald können Mitglieder nursein (ländliche) Syndikate oder deren Mitglieder, oder (seit 1908) Mitglieder von ländlichen Bersicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit des Gesetzes vom 4. Juli 1900.

Diese spezielle Genossenschaftsart hat man nun einerseits in das bestehende gesellschaftsrechtliche System eingefügt, das von dem Gegensatzwischen association und société ausgeht. Andrerseits hat man der Eigenart und dem Sonderbedürsnis gerade der genossenschaftlichen Bersbindung mehrsach durch ausdrückliche Bestimmung Rechnung getragen. Die Folge ist, daß uns die grundsätlichen Zweiselsfragen, die sich auf die Möglichkeit der Anwendung der société und ihrer Spezialsormen gerade auf die Kooperativgesellschaft beziehen, hier in verstärktem Maße entsgegentreten, soweit nicht das Gesetz selbst eine ausdrückliche Lösung gesgeben hat. Das Gesetz ist überdies, wie alle hierher gehörenden Gesetz, in sich wenig schlüssig, die Zahl der Streitfragen ist daher nicht gering.

Entschieden ist jedenfalls die grundsätliche Frage, ob die ländliche Kreditgenossenschaft Sozietät ist. Sie ist notwendig Handelsgesellschaft, und damit ist sie in das System der Sozietäten eingereiht. Die sonst für die Einreihung maßgebende Frage, ob Gewinnerzielung und «ver» teilung angestrebt wird, schaltet das Gesetz aus: es spricht nicht von benefices, sondern von Erübrigung (prélèvements), über deren Bersteilung das Statut Bestimmung treffen muß (Art. 3).

Da es sich um einen ganz speziellen Gesellschaftstyp handelt, ist bagegen die Frage zweiselhaft, ob sich eine ländliche Areditgenossenschaft unter das Gesetz von 1867 stellen 2 oder sich der Formen des Handels-

¹ Die schon äußerliche Trennung der Kreditgenossenschaft vom syndicat beruht auf der Erwägung, daß letztere bestenfalls eine Zivilgesellschaft sei, während erstere eine kommerzielle Tätigkeit entfaltete, woraus die Notwendigkeit der rechtslichen Trennung folge.

² Siren verneint mit dieser Begründung die Frage.

gesetsbuchs bedienen kann, speziell der Form der soc. anonyme. Lestere Frage hängt mit der weiteren zusammen, ob die ländliche Kreditsgenossenschaft ein eigentliches Gesellschaftskapital haben muß, und ob es bejahendensalls in actions oder parts d'interêt zerlegt werden kann 1. Man sagt, die Bestimmungen des Gesetzes von 1894 bezögen sich nur auf den Fall, daß ein Kapital vorhanden sei; werde die Gesellschaft nur auf die Hastung der Mitglieder basiert (oben 3), und das Gesetz gebe die Möglichseit dasür, so sei für jene ein Kapital verlangenden Borsichristen und Rechtsformen kein Kaum. Es liege eine ausgesprochene Personalgesellschaft vor 2.

Sehen wir von dem ab, was oben über diese Frage der Funstierung nur auf die Haftung der Mitglieder gesagt wurde 3, so müssen wir bei der Wertung der jeweils vorgebrachten Argumente schon um deswillen vorsichtig sein, weil jedenfalls die Läter des Geseges von 1894 sich über eine nach unseren Begriffen für eine "reine Personalsgesellschaft" hochbedeutsame Frage nicht schlüssig gemacht haben: wir sinden keine Mindestanzahl von Genossen vorgesehen. Die Folge ist, daß, die Notwendigkeit eines Gesellschaftskapitals vorausgesetzt, die Bereinigung aller Anteile in einer Hand die Auslösung der Gesellschaft nicht bedingt. Und wenn man das Borliegen einer "Personalgesellschaft", mit der Folge der Ablehnung der soc. anonyme, damit beweisen will, daß keine Attienzeichnung stattsindet, so beweist man doch wohl die Ursache mit der Wirkung.

Wie mir scheint, liegt die Situation ganz ähnlich wie bei unserer eingetragenen Genossenschaft: wie diese keine reine Personal- und keine reine Kapitalassoziation, sondern eine Mischsorm ist (vgl. m e i n e Eing. Genossenschaft S. 38, 40), hat man in Frankreich eine Mischsorm geschaffen , wie ja dort überhaupt die Rechtssorm der Kvoperativ-gesellschaft geradezu bestenfalls nur eine Mischsorm sein kann. Wan

¹ Die Anwendbarkeit der soc. an. bestreiten Siren Note 2 und Rousseau § 2880, weil es sich um Personalgesellschaften sans actions handle. Bgl. auch Cohendy-Darras Note 1—3 zu Art. 4.

² Siren Rote 6, Rousseau § 2904, Cohendy und Darras Note 10 zu Art. 1.

³ Hier ist wesentlich, daß gegen die Berwendung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft kein Einwand erhoben zu werden scheint; hier wären dann also auch parts d'interêt möglich. Beshalb wehrt man sich dann aber gegen die Soc. an. à parts d'interêt?

⁴ Das Borliegen einer vermittelnden Form erkennt übrigens auch Rousseau § 2887 an.

hat 1894 unter Fortentwicklung der Tendenzen des Gesetzes von 1867 einfach den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Aredits Rechnung getragen und dabei durch spezielle Borschriften die sich aus der Unterschridung zwischen part und action ergebenden Folgerungen (oben 3) vermieden. Ganz ohne Kapital geht es auch hier nicht; das Kapital ist der notwendige Ausgangspunkt. Gewiß soll, wie sich aus den Materialien ergibt, das eigentliche Gesellschaftskapital ersetzt werden können durch jährliche Umlagen, Unterstützungen und selbst die "unbeschränkte und solidarische Haftung der Genossen" (Cohendy-Darras N. 10 zu Art. 4). Aber das ist doch nur ein Sonderfall; nach dem. was oben 3 gesagt wurde, kann es sich hier nur um die Klarstellung handeln, daß eine solche Annäherung an die reine Personalgesellschaft möglich sein soll, genau wie man ja auch bei uns in Deutschland dieser Annäherung, etwa der Raiffeisenkassen, durch entsprechende Möglichkeiten Rechnung getragen hat. Wie bei uns wird diese Möglichkeit für die Rechtsform selbst und im ganzen damit noch nicht die Regel, so daß man aus solchen Ausnahmen das Prinzip folgern und demgemäß die vom Gesetz ausgesprochene Regel interpretieren könnte.

Darüber aber kann nach dem Gefet felbst ein Zweifel nicht sein, daß für die vom Wesetz geschaffene Rechtsform, die ja eine Sonderart der société sein soll, das Vorhandensein eines Gesellschaftskapitals die Regel ift: das Statut muß seine Sohe bestimmen und das Verhältnis angeben, in dem jedes Mitglied zu seiner Bildung beizutragen hat (Art. 2 Abs. 1). Unzulässig ist nur die Aufbringung durch Aftienzeichnung. Das Kapital zerfällt in parts — wieder eine Konzession an die Eigenart der genossenschaftlichen Verbindung —, die beliebig hoch und ungleich sein, aber nur auf den Namen lauten und nur mit Zustimmung der Genossenschaft durch Zession auf Mitglieder der beteiligten Syndikate übertragen werden können. Die Genoisenschaft gilt erst nach Bollzeichnung und Einzahlung von einem Biertel des vorgesehenen Kapitals errichtet (wobei die Einzahlungspflicht sich nicht auf die Anteile, sondern das Gesellschaftskapital im ganzen bezieht, Siren N. 8). Wir finden also offensichtlich eine Anlehnung an die soc. anonyme, womit deren juristische Persönlichkeit übernommen ist, und zwar haben wir hier eine echte und unzweifelhafte soc. anonyme à parts d'interêt vor uns (oben 3). Will man eine soc. a capitale variable daraus machen, so gelten eine Reihe von Sonderbestimmungen, insbesondere darf das Kapital infolge der Rückzahlungen der Einlagen nicht unter den

Betrag des uriprünglichen Gründungskapitals gemindert werden 1 (Art. 1 Abi. 5).

Ist aber die ländliche Areditgenoffenschaft an die soc. anonyme angelehnt, so kennt sie an sich keine persönliche Haftung der Mitglieder außer mit der Einlage. Das Statut muß deshalb Bestimmung barüber treffen, ob und inwieweit eine persönliche und solidarische (unmittelbare) Haftung der Mitglieder stattfinden soll (Art. 2 Abs. 3), so daß also bei Fehlen einer solchen Vorschrift die Regel (Lyon-Caen und Renault § 340 d), d. h. feine persönliche Haftung Blat greift. Bu biefer Unnäherung an die reine Bersonalgenossenschaft tritt die weitere, daß ausscheidende Mitglieder von ihren Verpflichtungen erst mit Abwicklung der bei ihrem Austritt schwebenden Geschäfte frei werden (Art. 2 Abs. 4): da ein Ausscheiden ohne Übertragung des Anteils nur bei der Form der soc. a cap. variable denkbar ist und hier eine fünfjährige Haftung des Ausscheidenden vorgesehen ist, kann sich diese Vorschrift nur auf den Fall der Übertragung des Anteils beziehen 2. Wir hätten also etwas ähnliches, wie die subsidiäre Haftung im Falle des Ausscheidens durch Übertragung des Geschäftsanteils nach dem deutschen Gesch.

Außer wenn ein eigentliches Gesellschaftskapital sehlt (Siren R. 2 zu Art. 3), muß ein Reservesonds zebildet werden, in den, und zwar auch bei Vorliegen einer soc. a cap. variable (Cohendy-Varras R. 3

¹ Im Geset selbst sindet sich keine Bestimmung, vermöge deren unmittelbar ein Wechsel der Mitglieder, also der Eintritt neuer Mitglieder und das Ausscheiden vorgesehen wäre. Man wird daher (vgl. auch Cohendy und Darras Note 14 zu Art. 1) annehmen müssen, daß ein solcher Mitgliederwechsel mit Rücksicht auf die durch ihn bedingte Vermögensverschiedung die Konstitution als soc. a cap. var. nötig macht. Dabei ist zu beachten, daß im Falle des Ausscheidens von Genossen sich das Kapital nicht unter das Gründungskapital mindern darf (Art. 1 letzer Absat), so daß also vom Gleichgewichtszustand ab ein Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr zulässig sein dürste (sonst im Zweisel 10 % des Gründungskapitals, oben 4).

² So (ohne die hier gegebene Begründung) Lyon-Caen und Kenault § 340 d. Man wird allerdings fragen können, ob nicht möglicherweise hier eine Spezial-vorschrift vorliegt, vermöge deren auch bei der soc. a cap. var. der Ausscheidende über die fünfjährige Verjährungsfrist hinaus dis zur Abwicklung der schwebenden Geschäfte verhaftet bleibt. Soll die nicht als soc. a cap. var. konstituierte Genossenschaft gegen einen zu starken Bechsel der Mitglieder gesichert werden, so werden die beteiligten Syndikate auf eine größere Anzahl von parts die Hand legen.

³ Im Falle der Auflösung fällt er entweder nach Maßgabe der Sahung einer Einrichtung von landwirtschaftlichem Interesse zu, oder er wird unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Kapitalzeichnung verteilt.

zu Art. 3), bis zur Erreichung der Hälfte des Gründungsfavitals 75 % des jährlichen Reingewinns abzuführen sind. Der Rest des Gewinns wird ebenfalls nicht als Dividende unter die Genossen verteilt, sondern fließt den beteiligten Syndikaten und deren Mitgliedern nach Verhältnis der Benutung der geschäftlichen Einrichtungen zu. Diese Behandlung des Gewinns als Erübrigung soll zum Ausdruck bringen, daß nicht eine Erwerbs-, jondern eben eine Gegenseitigkeitsgesellschaft vorliegt, bei der das Kapital nur Mittel zum Zweck ist. Deshalb werden ausdrücklich die etwa auf die Geschäftsanteile zugesicherten Zinsen den Unleihezinsen gleichgestellt und als Generalunkosten behandelt (Art. 3 Abs. 2), und damit die parts ihrer rechtlichen Natur nach stark ben Obligationscharakter tragenden parts angenähert, die wir bei der Zivilgesellschaft kennen lernten. Deshalb sind auch die Vorschriften über die Mindesthöhe der Anteile und die Mindesteinzahlungen bei der soc. anonyme unanwendbar (Cohendy und Darras R. 9 zu Art. 1). Einzig ist vorgeschrieben, daß der vierte Teil des gezeichneten Kapitals eingezahlt sein muß, ehe die Errichtung vollzogen ist (Art. 1 Abs. 5).

Der Geschäftsbetrieb der ländlichen Kreditgenossenschaften steht unter ihrer Zweckbestimmung de faciliter et même de garantir les opérations concernant l'industrie agricole et effectuées par ces syndicats ou par des membres de ces syndicats. Sie können insbesondere Bankgeschäfte zu diesem Zweck betreiben (Art. 1). Alles Nähere müssen die Statuten bestimmen, insbesondere den Sie der Genossenschaft und den Höchstetrag der Depositen, die in laufender Rechnung angenommen werden dürsen (Art. 2 Abs. 1 und 2). Durch die Zweckbestimmung des Art. 1 ist der Geschäftskreis der Genossenschaften auf die Förderung der Landwirtschaft beschränkt. Andere Akte darf sie nicht vornehmen (Cohendy-Darras R. 23 zu Art. 1). Die Geschäftsführer brauchen in Ermangelung einer anderweiten gesetzlichen Bestimmung nicht Mitglied zu sein. Sie sind persönlich im Falle der Verletung von Gesetz und Statut haftbar.

Die Genossenschaft wird aufgelöst durch die im Statut zu bezeichnenden Umstände. Daneben müssen die Auflösungsgründe der Art. 1865—71 C. civ. gelten (Lyon-Caen und Renault § 340 f.); der Zweck der Genossenschaft ist demnach nur zu erreichen, wenn sie die in der Person der Mitglieder liegenden Auflösungsgründe durch das Statut beseitigt. Im Falle der Verletzung von Gesetz und Statut

¹ Durch Gesetz vom 10. Februar 1910 ift an die Stelle von l'industrie getreten: la production.

kann die Auflösung der Genossenschaft durch das Gericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts der Republik ausgesprochen werden (Art. 6 Abs. 3). Folge der Auflösung ist die Liquidation, für die auch hier teine besonderen Bestimmungen gegeben sind; nur muß der Reservessonds wie das sonstige Vermögen bei der Verteilung nach Verhältnis der Anteilszeichnung den Mitgliedern zusließen, sosern nicht die Statuten die Zuweisung an ein sandwirtschaftlichen Interssehen vorsieht (Art. 3 Abs. 4, oben S. 101 A. 3).

Da bie Genossenschaft Hanbelsgesellschaft (Art. 4) ist, kann über ihr Vermögen das Konkursversahren stattfinden, ebenso sindet die fünfjährige Verjährung des Art. 64 C. comm. Anwendung (Siren R. 3 zu Art. 4, Rousseau § 2883). Die allgemeinen Vorschriften über die Publizität der Handelsgesellschaften sind durch eine Reihe von ersteichternden Spezialbestimmungen ersetz; so ist der Geschäftsbeginn durch ein Verzeichnis der Genossen und der Geschäftsführer gerichtlich zu deponieren, ebenso allsährlich während der ersten Hälfte des Monats Februar außer der Liste der Genossen eine summarische Abersicht über Vermögensstand und die Geschäfte des letzten Jahres. Beide Einreichungen sind jedem Interessenten zur Einsicht vorzulegen. Im übrigen bleibt es bei den allgemeinen Formalien der Errichtung, die bei der bürgerlichen Gesellschaft (oben II 2) besprochen wurden.

Die ländliche Kreditgenossenschaft ist also fast noch mehr, als die Zivilgesellschaft, auf eine sachgemäße Ausgestaltung des Statuts ansgewiesen. Doch ist dies zugleich ihr Vorteil: sie kann sich dadurch allen Verhältnissen mit Leichtigkeit anpassen.

III. Die Besteuerung der Genossenschaften.

Frankreich ist das Land der indirekten Steuern; an diesen nehmen die Genossenschaften gleichmäßig teil ¹, soweit sie nicht kraft besonderer Bestimmung ausgenommen sind. Eine solche Ausnahme — außer für Arbeits- und Handwerkergenossenschaften — statuiert das Geset vom 1. Dezember 1875 hinsichtlich des Stempels von 4 % auf den Ertrag des beweglichen Bermögens nach dem Geset vom 29. Juni 1872 (26. Dezember 1895). Infolgedessen ist auch in Frankreich das Bestreben der Genossenschaften dahin gerichtet, durch Einräumung einer Rückgewähr an die Mitglieder und Dotierung der Reserven den Jahresgewinn zu mindern

¹ So asso an bem Aftienstempel, der Bein= und Zudersteuer, der licence, der Grundsteuer, dem enregistrement usw.

(Corréard S. 237). Durch das Finanzgesetz vom 30. Dezember 1903 sind — mit derseiben Ausnahme für Arbeiter- und Handwerkergenossen- schaften — von dieser Abgabe alle Genossenschaften befreit.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer (patente) hing nach dem Gesetz vom 15. Juli 1880 die Steuerpflicht der Genossenschaften davon ab, ob sie ausübten "un commerce, une industrie, une profession non compris dans les exceptions déterminées par la loi". Bei Beantwortung dieser Frage stellte man es darauf ab, ob "Handelsgeschäfte" betrieben würden, d. h. man fragte, ob auch mit Dritten Geschäfte gemacht werden. Man ließ also zum Beispiel einen Konsumverein steuerfrei, der nur an seine Mitglieder bzw. adherents verkaufte und diesen den Aberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zurüdgewährte (Corréard S. 235). Berkaufte er öffentlich, dann fand Besteuerung statt. Das Gesetz vom 19. April 1905 Art. 9 bestimmt jest, daß alle Gesellschaften und Ge= nossenschaften der Gewerbesteuer unterliegen, josern sie Räume für den Verkauf oder die Lieferung von Waren, Arbeitsprodukten oder Getreide unterhalten, einerlei, ob sie ein Handelsgewerbe betreiben ober nicht. Zwar ift bestimmt, daß die ländlichen Syndikate und die Konsumvereine der Steuer nicht unterliegen, wenn sie sich darauf beschränken, die Aufträge ihrer Mitglieder und adherents auszuführen und die den Gegenstand des Auftrags bildenden Getreide= oder Waren= vorräte zu lagern (Art. 9 Abs. 2), doch bemerkt Corréard S. 236 mit Recht, daß diese Bestimmung den eigentlichen Konsumvereinen nichts nütt, da sie ein größeres Lager unterhalten mussen; sie gebe also höchstens Anlag, öffentlich zu verkaufen. Soweit sich Genossenschaften der Rechtsform der soc. a cap. variable par actions bedienen, werden sie von der Verwaltung der direften Steuern auch dann als Rapital= gesellschaften angesehen und bemgemäß zur Gewerbesteuer veranlagt, wenn sie die Aftien als parts d'interêt und sich so als Versonal= gesellschaft bezeichnen (Bull. Cred. pop. 1908 S. 402).

Landwirtschaftliche Areditgenossenschaften des Gesetzes vom 5. November 1894 sind ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetung von der Gewerbesteuer und der Ertragsabgabe in jedem Fall befreit (Art. 4 Abs. 2). Sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften genießen dieselbe Freiheit auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1880 Art. 17, sowie infolge des Umstands, daß sie regelmäßig feinen Gewinn erstreben (Bull. cred. pop. 1908 S. 394/95). Die ländlichen Areditgenossenschaften sind außersem seit 1910 befreit von der Mobiliarsteuer und der Lizenzabgabe.

Literatur: Burdharbt, Die rechtliche Natur der Perjonenverbände im jchweizerischen Obligationenrecht, Bern 1896. — Hindoff, Der Unterschied von Attiengesellschaft und eingetragener Genossenschaft nach der neuesten Gesetzgebung (Diss.), Bern 1903. — Blattner, Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder in der Erwerds und Wirtschaftsgenossensschaft nach schweizerischem Obligationenrecht und der ausländischen Gesetzgebung, Narau 1899. — Kirch ofer, Beiträge zum schweizerischen Genossenschaftsrecht (jur. Diss.), Winterthur 1888. — Memorial, betreffend Besteuerung der Wirtschaftsgenossensschaften, Bern 1899.

- I. Die Schweiz hat zu den Genossenschaften in Titel 27 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, in Kraft seit 1. Januar 1883, Stellung genommen. Damit war ein einheitliches Recht für das ganze Bundesgebiet geschaffen. Vorher bestand wie in Deutschland vor der ersten gesetlichen Regelung eine außerordentliche Zerrissenheit hinsichtlich des jeweils anzuwendenden kantonalen Rechts. Doch waren auch hier schon vorher gewisse größere Rechtsgebiete entstanden. Der natürliche Gegensatzwischen der Bevölkerung der Ostund der Westkantone sand auch im Recht seinen Ausdruck: erstere lehnten ihr Recht mehr an die deutsche, lettere mehr an die französische Gesetzgebung an. So überwog benn im Besten die französische société a capitale variable neben der reinen Aftiengesellschaft, während im Often teils die Form des Vereins, teils die der Aktiengesellschaft angewandt wurde. Hier und da fand sich jedoch auch hier die französische soc. a cap. variable. Vereinzelt war man in den Kantonen bereits zu einer durchaus ausreichenden Gesetzgebung gelangt, so z. B. in Zürich, bessen "Brivatrechtliches Gesetzbuch" vom 31. März 1854 die Bilbung von Personenvereinen gestattete, denen allein fraft ihrer Eristenz juristische Persönlichkeit zukam, und zwar ohne jede Mitwirkung des Staats, der sich auf ein gewisses Aufsichtsrecht beschränkte.
- II. Das Bundesgeset von 1883, das noch heute die Grundlage des schweizerischen Genossenschaftsrechts bildet, kennt die üblichen Arten der Handelsgesellschaften in der herkömmlichen Unterscheidung, nämlich

offene Handels-, Kommandit-, Kommanditaktien- und Aktiengesellschaft. Diesen gegenüber sind Genossenschaften Personenverbände, die ohne eine der genannten Gesellschaften zu sein, gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Berkehrs versolgen und sich als Genossenschaften ins Handelsregister (Art. 859 ff.) haben eintragen lassen (Art. 678). Damit ergibt sich dasselbe Bild wie in Deutschland: die Genossenschaft ist zunächst einmal neg at iv auch bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Tendenzen und angenäherter Organisation notwendig se l b st än d i ge R echt s s v r m und keine der vier Handelsgesellschaften. Zum anderen muß sie posit iv den Bestimmungen des Titels 27 entsprechen, und dadurch unterscheidet sie sich von den "Vereinen" des Titel 28: die "Genossenschaft" besitzt kraft der Eintragung juristische Persönlichkeit. Läßt sie sich nicht eintragen, so ist sie "Verein" im Sinne des Art. 717, die für sie handelnden Personen hasten persönlich und solidarisch, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die anderen Mitglieder des Vereins².

Die Errichtung der Genossenschaft verlangt schriftsliche Feststellung des Statuts durch mindestens sieben Personen 3 (Art. 679), deren Unterschrift beglaubigt sein muß (Art. 680). Das Statut muß angeben Zweck, Firma und Sitz der Genossenschaft; die Bedingungen des Gins und Austritts der Mitglieder sowie Art und Umfang der von ihnen zu leistenden Beiträge: Organisation,

¹ Für diese "wirtschaftlichen" Vereine gilt grundsählich Bundesrecht; sie können sich entweder eintragen lassen und dadurch die juristische Persönlichkeit als Genossenschaften erlangen, oder sie können es lassen, wodei es allenfalls zweiselhaft ist, od der Zusaß "als Genossenschaft" zu fordern ist und nicht wielleicht schlechthin Eintragung zulässig ist; vol. Kirchofer S. 18 ff. Sogenannte "ideale" Vereine zu wirtschaftlichen, religiösen, Wohltätigkeitszusw. Zwecken können durch Eintragung im Handelsregister juristische Persönlichkeit erlangen (Art. 716). Wollen sie das nicht, so stehen sie den nichteingetragenen wirtschaftlichen Vereinen gleich, sozen ihnen das kantonale Necht nicht schlechthin juristische Persönlichkeit gibt, so z. B. in Zürich. In zehem Fall untersteht dem kantonalen Necht die Schaffung öffentlichrechtlicher Korporationen (Art. 719); unberührt bleibt serner das öffentsliche Vereinsrecht (Art. 718).

² Unterbleibt bie in Aussicht genommene Eintragung, jo haftet der Borstand (als der zur Anmelbung Berpflichtete) für den entstehenden Schaden (Art. 860).

³ In der Folge kann die Zahl der Genossen unter 7 sinken, solange nur die zur Besetzung der Organe und Amter erforderliche Anzahl bleibt; unten V.

⁴ Die Firma muß sich von den bereits eingetragenen Firmen deutlich untersscheiben und darf keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten (Art. 873).

Leitung und Bertretung nach außen (einschließlich der Zeichnung); Berechnung und Verteilung des etwa angestrebten Gewinns (Art. 680). Fehlt es an einer dieser Bestimmungen, so kann die Eintragung nicht erfolgen. Diese geschieht bei der für den Sitz der Genossenschaft zuständigen Registerstelle; alsdann sind die Statuten in ihrem vollen Wortlaut oder in einem Auszug (der den erwähnten Mindestinhalt des Statuts, sowie Namen und Wohnort der Geschäftsführer und die eventuelle Ausschließung der personlichen Haftung der Mitglieder wiedergeben muß) im Handelsamtsblatt zu veröffentlichen (Art. 681). Sofern das Statut nichts Gegenteiliges bestimmt, kann es nur mit Zustimmung aller Genossen geändert werden. Fede Anderung bedarf der Eintragung im Handelsregister und der Veröffentlichung (Art. 682). Stellt sich später heraus, daß die Eintragung wegen Fehlens wesentlicher Voraussetzungen nicht hätte erfolgen dürfen, so erfolgt nicht Löschung von Amts wegen, sondern die Registerbehörde hat darauf hinzuwirken, daß eine Berichtigung durch Stellung des Antrags auf einen neuen Eintrag erfolgt, eventuell bleibt es den Beteiligten unbenommen, die Nichtigkeit gerichtlich geltend zu machen. Letterenfalls erfolgt dann Eintragung von Amts wegen (Art. 28-30 Verordn. betr. Handelsregister vom 6. Mai 1890).

Die Genossenschaft hat die Wahl, ob sie sich mit beschränkter oder mit unbeschränkter Saftbarkeit der Mitglieder konstituieren will. Streng genommen unterscheidet das Gesetz die Genossenschaft mit persönlicher, unbeschränkter und subsidiärer Solidarhaft der Mitglieder, die im Zweifel stets eintritt, wenn das Statut nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt, aber erst im Falle der Konkurseröffnung über das Bermögen der Genossenschaft Wirkung äußert (Art. 689), und die Genossenschaft mit beseitigter Haftung der Mitglieder unter Beschränkung des Einstehens für die Genoffenschaftsschulden nur mit dem Genoffenschaftsvermögen (Art. 688). Es stehen sich also nach dem Wortlaut des Gesetzes die Genossenschaft. mit unbeschränkter Saftpflicht und die Genossenschaft ohne jede personliche Einstandsverpflichtung oder Haftung der Mitglieder gegenüber. Die Praxis betrachtet aber die gänzliche Wegbedingung der persönlichen Haftung der Mitglieder nur als den äußerst möglichen Fall und läßt daher auch eine einfache Minderung oder Begrenzung der Saftung auf einen bestimmten Betrag anstandslos zu, wenn auch der gänzliche Ausschluß der Haftung die Regel ist. Die Wegbedingung der Haftbarkeit hat die Veröffentlichung im Handelsblatt zur Voraussetzung. Soweit

eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht, ist ihre Geltendmachung, wie gesagt, durch die Konkurseröffnung über das Genossenschaftsvermögen bedingt und erlischt, wenn der Konkurs nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung der Auflösung der Genossenschaft im Handelsregister eröffnet wurde (Ark. 692), in jedem Fall aber binnen Jahresfrist nach Beendigung des Konkurses (Ark. 693). Die Geltendmachung erfolgt nicht etwa im Wege eines Nachschußversahrens, sondern
unmittelbar und direkt, jedoch nur in Höhe des Ausfalls des Gläubigers
im Genossenschaftskonkurs. Eine Haftung gegenüber der Genossenschaft
besteht für die Mitglieder nicht, doch hat der Genosse, der einen Gläubiger
befriedigt, ein Regreßrecht gegen seine Mitgenossen als Mitschuldner
(Ark. 168).

III. Die Rechtstellung der Mitglieder wird im wesent= lichen durch das Statut bestimmt (Art. 524, 525). So befindet es barüber, ob neue Mitglieber aufgenommen werden können; bejahendenfalls erfolgt der Beitritt durch schriftliche Erklärung (Art. 683). Benn eine Haftbarkeit der Mitglieder gegenüber den Gläubigern stattfindet, erstreckt sich diese, auch hinsichtlich der seither begründeten Berbindlichkeiten, auf das neue Mitglied; eine gegenteilige Bereinbarung ist nichtig (Art. 690). Das freiwillige Ausscheibe n der Mitglieder kann bei bestehender Genossenschaft weder verboten noch beschränkt werden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, findet der Austritt nur zum Schluß des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen statt (Art. 684). Als Gründe des Ausscheidens kennt das Gesetz außer diesem Austritt, und zwar mit jeweils sofortiger Wirksamkeit, den Ausschluß durch richterliches Urteil auf Klage eines Mitgenossen 1 (Art. 685) und den Tod eines Mitglieds (Art. 686). Beide Fälle können durch das Statut ausgeschlossen sein. Sache des Statutes ist es, das Rechtsverhältnis mit dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben zu regeln; im Zweifel besteht der Anspruch auf Ausantwortung eines Kopfanteils vom Genossenschaftsvermögen für den Fall, daß sich die Genossenschaft binnen Jahresfrift seit dem Ausscheiden

¹ Die Klage ist auf einen "triftigen Grund" zu stützen; durch diese Bestimmung ist die Vorschrift des Art. 546 und 547 abgeschwächt, wonach dei wichtigem Grund jederzeit, sonst die auf unbestimmte Zeit errichtete Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zur Auslösung gebracht werden kann. Diese allgemeinen Vorschriften dürsten demnach bei der Genossenschaft nicht anwendbar sein.

auflöst und das Vermögen zur Verteilung gelangt (Art. 687). Doch kommt es zu solcher Gefährdung des Genossenschaftsvermögens nicht leicht, regelmäßig ist Vorsorge getrossen, vielsach erhält der Aussgeschiedene sogar noch nicht einmal seine Einlage zurück. Die persönliche Haftung des Ausgeschiedenen erlischt, wenn der Konkursfall der Genossenschaft dinnen zwei Jahren seit der Bahrung des Ausscheidens im Handelsregister nicht eingetreten ist (Art. 691). Eine solche Wahrung sindet aber nur statt, wenn eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht. In diesem Falle hat der Vorstand ein Verzeichnis der Mitglieder bei dem Handelsgericht einzureichen und jeweils binnen drei Monaten jeden Zus und Abgang von Mitgliedern anzumelden; das Recht der Meldung steht aber auch dem Ausgeschiedenen und dessen Erben zu. Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden (Art. 702). Die Eintragung begründet die Vermutung, daß die Mitgliedschaft besteht dzw. erloschen ist (Art. 861).

Das Statut bestimmt, zu welchen Leistungen die Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet sind, etwa welche Einlagen ihnen obliegen und wie diese zu bewerkstelligen sind. Es kann auf diese Weise eine Art Umlageversahren zur Deckung der Genossenschaftsschulden einsgeführt werden. Nach dem Statut bestimmt sich das Recht der Teilsnahme an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und am genossenschaftslichen Leben, insbesondere der Bildung des gemeinschaftlichen Willens (Art. 707). Ebenso bestimmt es den Anteil am Vermögen, den das Mitglied bei seinem Ausscheiden (Art. 687) oder bei der Auflösung (Art. 713) der Genossenschaft zukommt. Geschäftsanteile im Sinne des beutschen Rechts sind dem schweizerischen Gesetz fremd.

Im Zweifel ist die Genossenschaft rein demokratisch aufgebaut, gleiches Recht und gleiche Pflicht halten sich die Wage: im Zweifel hat jeder Genosse gleiches Stimmrecht, gleiche Verpflichtungen und gleichen Anteil am Vermögen. Die Gläubiger der Genossen können nur die etwaigen Zinsen- und Dividendenansprüche sowie den Anspruch auf die Liquidationsraten pfänden (Art. 894).

IV. Auch hinsichtlich der Crganisation läßt das Gesetz dem Statut weitesten Spielraum. Zwingend ist nur, daß Vorstand und Generalversammlung da sein müssen.

¹ Hier hat offenbar das französische Borbild eingewirft (vgl. Frankreich II 3).

110 Echiveiz.

- 1. Der Borstand besteht aus beliebig vielen Versonen, die nicht Mitalied zu sein brauchen. Ihm liegt ob die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Genossenschaft vor Gericht (Art. 695). Seine Mitglieder sind alsbald zum Sandelsregister anzumelden und haben hier, soweit sie zeichnungsberechtigt sind, ihre Unterschrift zu deponieren (Art. 696). Im Zweifel findet Kollektivvertretung statt (Art. 697), und zwar wird die Genossenschaft stets unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, auch wenn nicht ausdrücklich in ihrem Namen gehandelt wurde (Art. 698). Dritten gegenüber ist die Vertretungsmacht bes Vorstands innerhalb der durch den Zwed der Genossenschaft gezogenen Grenzen, sonst gutgläubigen Dritten gegenüber unbeschränkt (Art. 700); nach innen sind bagegen die etwa gezogenen Schranten zu beachten, jedoch besteht im Zweifel unbeschränkte Vollmacht innerhalb der durch den Zweck der Genossenschaft gezogenen Schranken (Art. 699). Der Borstand ist insbesondere verpflichtet, die erforderlichen Geschäfts- und Protokollbücher (Art. 877 ff.) zu führen (Art. 701). Strebt die Genoffenschaft einen Gewinn an, so hat der Borftand jeweils binnen fechs Monaten Bilanz und Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu veröffentlichen (Art. 703).
- 2. Dem Vorstand kann ein Ausschuß beigeordnet sein, sei es allsgemein zur Aberwachung (Aufsichtsrat) oder zur Mitwirkung bei speziellen Angelegenheiten (Berwaltungsrat), ebenso ein oder mehrere Sachverständige als Kontrolleure (Art. 704 Abs. 1). Gegebenenfallsstellen diese Einrichtungen auch nach außen eine Grenze der Vollmacht des Vorstands dar.
- 3. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie beruft im Zweisel die anderen Organe, ebenso ist sie im Zweisel berechtigt, dieselben jederzeit unbeschadet des Anspruchs auf etwaige Entschädigung abzuberusen. Auch wenn die Abberusung durch die Statuten untersagt ist, kann das Gericht auf Antrag eines Mitglieds unfähige oder pflichtsäumige Vorstandsmitglieder abberusen, eine Neuwahl durch die zuständigen Organe verfügen und für die Zwischenzeit einstweilige Anordnungen treffen (Art. 708).

Die Berufung der Generalversammlung geht von dem im Statut bezeichneten Organe auß; sie muß berusen werden, wenn es vom zehnten Teil der Mitglieder — bei einem Bestand von weniger als 30 von mindestens 3 Mitgliedern — verlangt wird (Art. 706).

In der Generalversammlung haben im Zweifel alle Mitglieder

gleiches Teilnahmes und Stimmrecht nach Köpfen (Art. 707); Berstretung ist in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen zulässig. Die Mitglieder der Organe der Genossenschaft dürfen nicht mitstimmen, wenn die Prüfung der von ihnen getätigten Geschäfte und Kontrollsmaßregeln in Frage steht (Art. 705 Abs. 2). Im Zweisel werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gesaßt; eine qualisizierte Mehrheit wird im Zweisel bei Anderung des Statuts (Einstimmigkeit, Art. 682) gesordert, sonst nur bei den im Statut bezeichneten Angelegenheiten.

- 4. Die für die Genossenschaft handelnden Personen sind im Aweisel nach den Bestimmungen über den Auftrag haftbar (Art. 540), haben also für "getreue und sorgfältige Ausführung" einzustehen (Art. 396). Hierzu bestimmt Art. 715, daß auf diese Verantwortlichkeit die allgemeinen Grundsätze der Art. 62, 113 und 115 Anwendung finden, d. h. es besteht Haftung für jede Fahrlässigkeit, auch der An= gestellten usw. Die Haftung für Vorsat kann — abgesehen von der für Angestellte — nicht im voraus erlassen werden. Ergibt sich eine Aberschuldung, so hat der Vorstand — eventuell die Liquidatoren unter persönlicher und solidarischer Verantwortlichkeit für etwaige Schulden die Zahlungen einzustellen und dem Gericht zweits Konkurseröffnung Anzeige zu machen (Art. 704). Das Gericht kann jedoch auf Antrag der Gläubiger oder eines ihnen bestellten Sachwalters die Eröffnung des Konkurses aufschieben und inzwischen andere, zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen treffen, also etwa den Vorstand anweisen, eine Generalversammlung einzuberufen, die über die Möglichkeit der Sanierung beschließen soll.
- 5. Eine Revision ist in der Schweiz nur als freiwillige Einrichtung bekannt.
 - V. Die Genossenschaft wird aufgelöst (Art. 709):
 - a) burch Beschluß des im Statut hierfür als zuständig bezeichneten Organs (Generalversammlung, Aussichtsrat usw.);
 - b) durch Zeitablauf, wenn nicht die Fortsetzung beschlossen oder tatsächlich getätigt wird;
 - c) durch Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft;
 - d) durch die eventuell im Statut vorgesehenen Gründe;
 - e) durch gerichtliches Urteil auf Antrag eines Mitglieds, eines Gläubigers oder einer zuständigen öffentlichen Amtsstelle (Art. 710):

- a) wenn sie unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder wenn sie unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet;
- β) wenn die statutenmäßige Besetzung des Borstands oder anderer im Statut vorgesehener notwendiger Organe ous Wangel an der erforderlichen Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen unmöglich geworden ist.

Die Auflösung durch Konkurseröffnung wird der Registerbehörde von Amts wegen mitgeteilt; in den anderen Fällen liegt die Anmelde= pflicht dem Vorstand — in Ermangelung eines solchen dem Gericht ob. Gleichzeitig sind die Liquidatoren zu ernennen, und zwar entweder von der im Statut dafür bezeichneten Stelle, eventuell durch das Gericht (Art. 711). Die Liquidatoren haben die Gläubiger durch das Sandelsamtsblatt zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufzufordern, bekannte Gläubiger erhalten außerdem eine besondere Aufforderung (Art. 712). Nach Tilgung der Schulden wird das vorhandene Bermögen unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen und die im letten Geschäftsjahr ausgeschiedenen Mitglieder verteilt, und zwar nach Köpfen. Doch kann das Statut auch eine andere Berteilung anordnen. Berteilung ist erst zulässig, wenn sechs Monate seit der öffentlichen Gläubigeraufforderung verstrichen sind; für bekannte Gläubiger, die sich nicht gemeldet haben, sind entsprechende Beträge auf drei Jahre zu hinterlegen (Art. 713). Ergibt sich eine Überschuldung, so haben die Liquidatoren Konkurseröffnung zu beantragen (Art. 704). Die Liquidatoren sind für die Vornahme der Gläubigeraufforderung, Recht= zeitigkeit der Verteilung und des Konkursantrags persönlich und soli= darisch den Gläubigern wie den Genossen verantwortlich (Art. 714). Der etwaige Konkurs spielt sich in den regelmäßigen Formen bes Konkursverfahrens ab.

VI. Hinsichtlich der Besteuerung der Genossenschaften sinden die kantonalen Gesetze Anwendung.

Literatur: A. Micha, La législation coopérative en Belgique, 1892. — A. Devos, Commentaire pratique et critique de la loi du 19. mai 1873, Bruxelles 1885. — A bendanon, L'organisation du crédit au point de vue industriel et commercial en faveur des classes moyennes dans les différents pays, Bruxelles 1911, p. 68—83. — Internat. Agraröfon. Rundfágau, Bb. 37 (Januar 1914), S. 13 ff. — Corréard, Les sociétés coopératives de consommation, Paris 1907, p. 109—130. — Delcourt, Les associations des petits commerçants et petits industriels en Belgique (jur. Diff. Caen), Roubaix 1907. — Nyssens et Corbiau, Traité des sociétés commerciales, Bruxelles et Paris 1895. — Goddyn in Revue pratique des Sociétés, 1892, Rr. 256 unb 268.

Ausgangspunkt der Gesetgebung sind für Belgien seit 1808 die Bestimmungen des französischen Code de commerce von 1807. Es ergaben sich so die gleichen Schwierigkeiten für die Genossenschaften wie in Frankreich. Aber während man dort ein eigentliches und einheitliches Genossenschaftsgeset bis jett nicht zustande gebracht hat. entschloß man sich in Belgien gelegentlich der Regelung des Gesellschaftsrechts auch ein Genossenschaftsgesetz und damit eine besondere Rechtsform der société coopérative neben den Formen der soc. en nom collectif usw. zu schaffen; das Gesetz stellt den sechsten Titel des Gesetzes vom 18. Mai 1873 über die Handelsgesellschaften dar (C. comm. Buch I, Titel 9 Abschn. 6) 1. Diese Bestimmungen erfuhren in der Folge eine Erweiterung durch das Gesetz vom 16. Mai 1901 über die Kreditvereine (unions du crédit). Bei der Neuordnung des Rechts der belgischen Handelsgesellschaften durch das Gesetz vom 25. Mai 1913 sind die Bestimmungen über die Genossenschaften im wesentlichen unverändert geblieben. Rur sind die Bestimmungen über die Kreditvereine ("Bereinigungen, die vorzüglich ben Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern durch die Diskontierung von Wechseln Kredit zu verschaffen") in das Handelsgesethuch herübergenommen. Es gelten für sie im wesentlichen

Schriften 151. III.

¹ Das Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit beruht auf einem Geset vom 23. Juni 1894.

die Bestimmungen über die Genossenschaften; doch ist ihrer Firma stets die Bezeichnung union de crédit beizufügen. —

Wie in Frankreich steht auch in Belgien neben der eigentlichen Kooperativbewegung der Zusammenschluß in Syndikaten. Sie kleideten sich anfänglich teils in die bestehenden Rechtsformen, namentlich der soc. anonyme und der soc. coopérative des Gesetes von 1873, teils zogen sie es vor, als einfache association eine rein vertragliche Eristenz. also gewissermaßen außerhalb bes Rechts zu führen. Am 31. März 1898 wurde dann in dem Gesetz über die Berufsvereine (unions professionelles) ähnlich wie in dem französischen Gesetz von 1884 eine besondere Rechtsform geschaffen, der sich alle Berufsarten bedienen können, nachdem vorher schon durch ein Gesetz vom 9. August 1889 Erleichte= rungen geschaffen worden waren. Aber auch diese neue Form ist nicht ausschließlich. Diese Syndikate finden wir auch hier vor allem in der Landwirtschaft: 1910 gehörten 68 % von allen Berufsvereinsmitgliedern der Landwirtschaft an, die Ende 1913 von 3457 bestehenden Berufsvereinen 2357 beanspruchte. Es sind namentlich landwirtschaftliche Einkaufs- und Konsumvereine; die Absatvermittelung ist gering (1910: 374 000 Fr.). Der gewerbliche Mittel= und der Handwerkerstand, der erst im letten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts zu erwachen und die ihm von den in Belgien dominierenden Konsumvereinen drohende Gefahr ernsthaft zu bekämpfen begann, findet in der 1898 geschaffenen Rechtsform die wünschenswerte Assoziationsmöglichkeit.

I. Das Geset von 1873 geht bei der Definition der Genossenschaft zunächst nicht vom Kapital, sondern von den verbundenen Personen aus, ohne indessen ganz von einem Kapital abzugehen. Es lehnt sich insoweit also mehr an das deutsche als an das französische Geset an: la société coopérative est celle qui se compose d'associés dont le nombre ou les apports sont variables et dont les parts sont incessibles a des tiers (Art. 85). Die Genossenschaft ist also eine Personenvereinigung mit schwankender Mitgliederzahl und schwankendem Kapital, das in nicht übertragbare unteile zerfällt. Welche Zwecke versolgt werden und mit welchen Mitteln, ist belanglos; doch ergibt sich daraus, daß die soc. coop. notwendig Handelsgesellschaft ist, die Notwendigkeit, daß sie Handelsgeschäfte bezweckt (Art. 1), andernfalls ist sie bürgerliche Gesellschaft.

¹ Die Anteile sind nicht übertragbar à des tiers, an Dritte. Gehören dazu auch die Mitglieder, wie Erüger, Die Genossenschaft in den verschiedenen Ländern, 1892, S. 302, ohne Angabe von Gründen, meint?

Bezeichnet sie sich aber als soc. coop., so ist sie ohne Rücksicht auf die Art ihrer Geschäfte allein durch diese Unterstellung unter diesen Abschnitt des C. comm. juristische Person und genießt die fiskalischen Vorrechte 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1875. Das unterscheidende Charakteristikum gegenüber den vier anderen, herkömmlich konstruierten Arten der Handelsgesellschaften — offene Handels- und Kommandit-, Aktienund Kommanditaktiengesellschaft — ist also der Umstand, daß weder eine bestimmte Summe von Personen ober Rapital fest gebunden ift; es liegt eben ein Personenverein vor, der zwar bes Kapitals nicht entraten, aber im übrigen sich gestalten kann, wie er will. Ja, er braucht sich noch nicht einmal den wenigen zwingenden Vorschriften des C. comm. über die soc. coop. zu unterwerfen 2, er kann sich in jede andere beliebige Rechtsform kleiden. Will er aber als soc. coop. des C. comm. auftreten, dann muffen mindestens sieben Personen zusammentreten (Art. 86 2) und ein Statut schriftlich 3 feststellen, das mindestens ergeben muß (Art. 87):

- a) Name und Sitz ber Genossenschaft; der Name enthält nicht die Namen der Mitglieder, sondern eine beliedige Bezeichnung;
- b) Zweck der Genossenschaft;
- e) genaue Bezeichnung der Mitglieder;
- d) Zusammensetzung und Mindestbetrag des in Aussicht genommenen Gesellschaftsvermögens.

Das Gesetz nimmt also das Vorhandensein eines solchen als nots wendig an. Dagegen enthält es keinerlei Vorschriften über die Aufs

¹ Befreiung von Stempel- und Einschreibegebühren. Außerdem werden die Urkunden kostenloß im Journal officiel veröffentlicht. — Abgesehen hiervon findet eine staatliche Förderung nur durch Beihilfen an Raifseisen-, Zentralund Mostereigenossenschaften, sowie durch Verteilung von Musterstatuten und Propagandaschriften statt.

² Bozu um so weniger Anlaß vorliegt, als damit nur die Befreiung von gewissen Abgaben bei Errichtung, Auflösung usw. erreicht wird, während eine Befreiung von der alljährlich zu entrichtenden Gewerbesteuer nicht stattfindet. Es sinden sich denn auch tatsächlich alle Rechtsformen; Corréard, S. 120/121.

³ Privatschriftlich genügt, Art. 4; boch ist der Akt doppelt auszufertigen. Er muß binnen 14 Tagen amtlich eingereicht sein und hier binnen weiteren zehn Tagen in seinem vollen Wortlaut im Moniteur veröffentlicht werden. Die Bersöffentlichungen sind gerichtlich zu sammeln und können hier kostenlos eingesehen werden. Der gleiche Beröffentlichungszwang besteht für Anderung des Geselsichaftsvertrags. Nichtbeachtung zieht Nichtigkeit des Aktes und Ordnungsstrafe nach sich; Art. 4, 9—12.

bringung dieses Vermögens. Infolgedessen können hier alle nur denkbaren Möglichkeiten Plat greisen. Doch ist zu beachten, daß Anteile da sein müssen, und zwar solche, die auf Dritte nicht übertragen werden können (vgl. oben). Die für Frankreich wichtige Frage, ob das Einbringen von "Haftungen" genügt, entfällt damit; überdies sindet hier ja eine gesetzliche Haftung der Genossen statt. Da keine Mindestbeträge und Mindesteinzahlung vorgeschrieben sind, muß ein ganz verschwindens des Kapital genügen, das obendrein ratenweise aufgebracht wird. Nuch brauchen die Anteile nicht gleich zu sein.

Fehlt es an diesen Bestimmungen, so ist die Genossenschaft nichtig 1; hinsichtlich einer Reihe weiterer Ersordernisse (Art. 88) geht das Gesetz nicht so weit, sondern beschränkt sich auf die Feststellung dessen, was gilt, wenn eine solche Bestimmung im Statut sehlt (Art. 89). Der Gesellschaftsvertrag muß nämlich angeben:

- a) die Dauer des Genossenschaftsvertrags, der für längstens 30 Jahre abgeschlossen werden dart; fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt die Genossenschaft als für 10 Jahre errichtet:
- b) die Bedingungen des Eins und Austritts sowie des Ausschlusses von Mitgliedern, und der Zurückzahlung der eingezohlten Anteile. Fehlt es an solchen Bestimmungen, so können die Mitglieder nach Belieden austreten; ein Ausschluß findet nur wegen Richts besolgung des Gesellschaftsvertrags statt, und zwar durch die Generalversammlung, die auch die Zurückziehung der Einlagen zu genehmigen hat. Ein Eintritt weiterer Mitglieder findet also nur im Falle der ausdrücklichen Zulassung durch das Statut statt, oder aber die Generalversammlung muß den Beitritt neuer Genossen genehmigen:
 - c) Bestimmungen über die Verwaltung und Geschäftsführung sowie beren Überwachung. Fehlt es hieran, so liegen Verwaltung und Geschäftsführung bei einem Geschäftsführer, der von einem Aufsichtsrat von drei Mitgliedern überwacht wird. Ihre Er-

¹ Die Nichtigkeit kann von der Genossenschaft Dritten gegenüber nicht geltendsgemacht werden (wohl aber umgekehrt), im internen Verhältnis hat sie Wirkung erst vom Augenblick der gerichtlichen Geltendmachung ab (Art. 4). Die nichtige Genossenschaft ist eine rein tatsächliche Gemeinschaft, auf die die Vorschriften der Art. 1832 ff. C. civ. nur ergänzungsweise Anwendung sinden. Jeder Teilshaber kann Auseinanderschung verlangen.

nennung¹ erfolgt durch die Generalversammlung. Der Geschäftss
führer braucht nicht Mitglied zu sein:

- d) Rechte und Pflichten ber Mitglieber, Zusammenberufung der Generalversammlung, Abstimmung und Stimmenverhältnis in berselben; im Zweisel besitzen alle Mitglieber in ber Generalversammlung gleiches Stimmrecht. Die Einberusung geschicht durch eingeschriebenen Brief. Die Beschlußfassung geschieht wie bei der Aftiengesellschaft, d. h. in der Regel mit einfacher Majorität, bei Sahungsänderungen, insbesondere der Erhöhung oder Berringerung des Kapitals, muß außerdem die Hälfte des Kapitals mit Ja stimmen;
- e) Verteilung von Gewinn und Verlust; im Zweisel erfolgt alljährlich Verteilung bzw. Umlegung der einen Hälfte auf die Mitglieder nach Köpsen, während die andere Hälfte entsprechend der Höhe der Einlage an Gewinn und Verlust teilnimmt;
- f) ob beschränkte ober unbeschränkte Haftpflicht der Mitglieder für die Schulden der Genossenschaft eintreten soll. Im Zweifel besteht solidarische, d. h. unbeschränkte Haftung².
- II. An der Grundauffassung als Personenverein ift also nicht festgehalten. Das Gesetz verlangt die Bildung eines Gesellschaftsvermögens,
 die Mitglieder müssen sich .mit Einlagen beteiligen. Im Zweisel ist
 sogar die Mitgliederzahl nach der Aktivseite geschlossen, nur Austritte
 können stattsinden, wobei die Generalversammlung darüber befindet,
 ob die Einlage zurückgezogen werden kann. Im einzelnen gestaltet
 sich das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern
 nach dem Statut. Doch greist das Gesetz in verschiedener Hinsicht in
 dieses Verhältnis ein.
- 1. Die Genossenschaft muß ein von der Gemeindeverwaltung oder dem Handelsgericht unentgeltlich paraphiertes und bescheinigtes Register

¹ Das Geset beschränkt sich daraus, die Vorzarrzten der Aktiengesellschaften nur hinsichtlich der Ernennung für anwendbar zu erklären, nicht aber auch diesienige hinsichtlich Amtsdauer und Amtsbesugnisse, ganz speziell hinsichtlich der Verpslichtung zur Hinterlegung von Kautionen. Als letztere gelten dort Aktien, was hier natürlich nicht paßt. Aber wie soll es sonst gehalten werden, wenn der Vertrag schweigt? Die Frage ist ohne praktische Bedeutung, da regelmäßig die Genossenschaften Bestimmung treffen; Corréard, S. 120.

² Frreführend die Angabe von Erüger im Handw.-Buch der Staatsw., 3. Aufl., Bb. 3, S. 1129; praktijch mag die beschränkte Haftung überwiegen, nach dem Geset ist die unbeschränkte die Regel.

führen (Art. 90), in das alle wichtigen Lebensvorgänge eingetragen werden, so der Gründungsakt, Name, Beruf und Wohnort der Mitsglieder, der Tag ihrer Zulassung und ihres Ausscheidens oder Ausschlusses, sowie eine Abrechnung über die von jedem Mitglied einsgezahlten oder zurückgezogenen Summen. Infolge dieser Formenstrenge hat das Register ähnliche Funktionen wie das deutsche amtliche Genossenschaftsregister.

- 2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Eintragung in dieses Register, und zwar muß das Mitglied hier seine Unterschrift vollziehen, serner ist erforderlich die Angabe des Datums (Art. 91).
- 3. Das Recht des Austritts kann nur während der ersten sechs Wonate des Geschäftsjahres ausgeübt werden (Art. 92). Beitere Beschränkungen durch das Statut sind zulässig. Die Kündigung ersolgt schriftlich und ist von dem Geschäftssührer der Genossenschaft zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigung ist das Ausscheiden in dem Register der Genossenschaft (oben 1) und auf dem Anteilschein des Mitglieds (unten 7) am Rande neben dem Namen des Ausscheidens den sestzustellen. Beigert sich der Geschäftssührer dessen, so tritt an Stelle dieser Bescheinigung eine vom Gericht des Sites der Genossenschaft unentgeltlich aufzunehmende Verhandlung als Feststellung des Ausscheidens (Art. 93, 94).
- 4. Der Ausschlußeines Mitgliedserfordert außer den statutenmäßigen Alten (Beschluß der Generalversammlung) und Eintragung in das Register der Genossenschaft, Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls und dessen Justellung durch eingeschriedenen Brief seitens des Geschäftssührers (Art. 95).
- 5. Das ausgeschiedene Mitglied erhält lediglich seinen Anteil nach Maßgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, im Lause dessen das Ausscheiden ersolgte. Im Falle des Todes, der Zahlungseinstellung oder Entmündigung eines Mitglieds haben dessen Erben oder Gläubiger den gleichen Anspruch. Weder das Mitglied noch diese Personen haben das Recht, Lignidation der Genossenschaft zu verlangen. Ausscheidende

¹ Damit ist aber nicht das deutsche Prinzip eingesührt, so daß in Ermangelung einer statutarischen Bestimmung der Austritt nur zum Schluß des Geschäftssjahres mit sechsmonatiger Kündigung stattfände, wie Erüger, Die Genossenschaft in den einzelnen Ländern, S. 302, meint. Die fünfjährige Berjährungssfrist insbesondere rechnet nicht vom Schluß des Geschäftsjahres, sondern vom Tag der demission oder exclusion, des Austritts oder des Ausschlusses.

Mitglieder haften noch fünf Jahre von dem Ausscheiden ab persönlich (unbeschadet der etwa kürzeren Berjährung hinsichtlich solcher Ansprüche, die vor dem Schluß des Geschäftsjahres entstanden sind, in dem das Ausscheiden veröffentlicht wurde, Art. 96—98).

- 6. Die Gläubiger eines Mitglieds können nur die dem Mitglied zukommenden Zinsen und Dividenden, sowie den Anteil pfänden, der ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft zufallen wird (Art. 100).
- 7. Jedes Mitglied echält einen von dem Mitglied und dem Gesichäftsführer der Genossenschaft unterzeichneten Anteilschein (titre), in dem der Inhaber nach Bors und Zunamen, Stand und Wohnort beseichnet ist, und der den Tag der Zulassung, die Sins und Rückzahlungen sowie die Statuten der Genossenschaft enthält und frei von Stempel und Gebühren ist. Außerdem ist das Ausscheiden auf ihm sestzustellen. Für Eins und Rückzahlungen vertritt der Eintrag auf dem titre die Duittung, und ist daher je nach Sachlage von dem Geschäftssührer oder dem Mitglied zu zeichnen (Art. 99). Abhebungen sind außerdem schriftlich anzumelden; sie sind nicht durch das Ausscheiden bedingt, ebensowenig ist also wie in Frankreich die Rückzahlung nur hinssichtlich der ganzen Einlage statthaft (Art. 90⁴).

III. Im Interesse der Gläubiger bestimmt das Geseth:

- 1. Es ist ein Reservesonds einzurichten, auf den die gleichen Vorsichriften wie bei der Aktiengesellschaft Anwendung sinden. Danach sind jährlich mindestens 5 % des Reingewinns zurückzustellen, bis der zehnte Teil des Gesellschaftskapitals erreicht ist. Er ist dem Zugriff der Gläubiger der Mitglieder entzogen; ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch darauf (Art. 101 2, 96, 100).
- 2. Es ist statutarisch sestzulegen, daß auf allen Briefschaften und Geschäftspapieren die gewählte Firma anzugeben und das Wort Genossenschaft (soc. coop.) zu vermerken ist (Art. 102). Ist diese Vorsichrift verletzt, so kann der für die Genossenschaft Handelnde persönlich für haftbar erklärt werden (Art. 103).
- 3. Alljährlich ist Inventur aufzumachen und Bilanz zu ziehen. Lettere ist binnen 15 Tagen nach der Genehmigung dem Gerichts-schreiber des Handelsgerichts einzureichen (Art. 101, 62, 104).
- 4. Derselben Stelle ist halbjährlich ein alphabetisches Verzeichnis der Mitglieder nach Namen, Stand und Wohnort einzureichen, für dessen Richtigkeit der Geschäftsführer persönlich verantwortlich ist, serner

ift jeweils binnen acht Tagen von der Ernennung ab eine den Umfang der Besugnisse des Geschäftsführers umschreibende Ernennungsurkunde zu hinterlegen. Der Geschäftsführer hat seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen (Art. 105, 106).

5. Hinsichtlich ber zu 3 und 4 eingereichten Urkunden hat jedermann das Recht, Einsicht und kostenfreie Abschrift zu verlangen (Art. 107).

IV. Im Gegensatzum französischen Recht gibt das belgische Gesetzeine Reihe von Vorschriften über die Liquidation der Handelsgesellsichaften (Art. 111—121). Die Genossenschaft ist aufgesöst, sie existiert nur noch pour le liquidateur; demgemäß hat sie ihrer Firma den Jusatzu geben "in Liquidation". Die Art der Liquidation und die Personen der Liquidatoren sind durch das Statut zu bestimmen; schweigt dieses, dann beschließt die Generalversammlung. Liegt eine nichtige Gesellschaft vor, so fann das Handelsgericht das Ersorderliche versanlassen. Im Zweisel sind die Geschäftssührer Liquidatoren, deren Besugnisse durch das Statut oder die Generalversammlung, im Zweiselssfalle durch Art. 114—116 bestimmt werden. Nach Abwicklung der Schulden und Engagements der Genossenschaft teilen sie den Mitsgliedern das teilbare Vermögen zu, und zwar gleichmäßig.

Die Liquidatoren sind persönlich verantwortlich, und zwar sowohl gegenüber den Genossen wie gegenüber den Gläubigern. Alljährlich haben sie der Generalversammlung über den Stand der Liquidation Bericht zu erstatten, ingleichen nach ersolgter Abwicklung der Liquidation. Die Generalversammlung ernennt nach ersolgter Schlußberichterstattung eine Kommission, der die Prüfung der Belege des Liquidators obliegt, und beschließt dann nach diesem Bericht sur la gestion des liquidateurs, d. h. ob ihm Entlastung zu erteilen ist.

Der Schluß der Liquidation ist wie die Errichtung der Genossenschaft amtlich zu publizieren (vgl. oben S. 115 N. 3).

- V. Als Handelsgesellschaft untersteht die Genossenschaft allgemein den für Kaufleute gegebenen Borschriften (Zuständigkeit des Handelsserichts, faillite und liquidation judicaire, banqueroute und concordat usw.). Ein Sonderrecht der Genossenschaften findet hierbei nicht statt.
- VI. Was die Berufsvereine des Gesetzes von 1898 anlangt, so darf der Verein weder selbst ein Gewerbe noch ein Handwerf betreiben, er darf keine Handelsgeschäfte abschließen, Aktien oder Genossenschafts-anteile besitzen. Die Statuten sind von einer dreigliedrigen Kommission

121

ber Chambre des mines zu bestätigen und müssen im Moniteur officiel publiziert werden. Alsdann besitzt der Berein juristische Persönlichkeit, wosür aber gewisse Nachweisungen zu liesern und eine vierprozentige Liegenschaftsertragsabgabe zu entrichten sind. Die Mitgliederzahl muß mindestens sieben betragen; die Mitglieder können jederzeit ausscheiden. Der Bereinigung sind eine Anzahl von Geschäften freigegeben, sosern nur daraus kein Gewinn gezogen wird, so daß sie unter anderem als Rohstosse und Einkaufsorganisation fungieren kann, auch kann sie die gewerblichen Erzeugnisse der Mitglieder zum Zwecke des Weiterverskaufs erwerben.

Literatur: Vivante, Trattato di diritto commerciale, 2. ed., Turin 1903 lib. 2. — Sacerdoti, La società cooperative ed il codice di Commercio, 1898. — Valenti, L'associatione cooperativa, 1902. — Rabenno, La società cooperative di produzione, Mailand 1889. — Preyer, Die Genossenschaften in der italienischen Gesetzebung (Greißen. Dissociatione talienischen Gesetzebung (Greißen. Dissociatione), Greißenschaften in der italienischen Gesetzebung (Greißen. Dissociatione), Greißenschaften Gesetzebung (Greißen. Dissociatione), Greißenschaften Gesetzebung (Greißen. Dissociatione), Greißenschaften Gesetzebung (Greißen. Dissociatione), Greißenschaften Greiß

I. Die Kooperativgesellschaft erfreut sich in Italien einer starten wirtschaftlichen Bedeutung. Ihre Rechtsgrundlage ist mit Wirkung vom 1. Januar 1883 ab im Handelsgesethuch Art. 219—229 geordnet. Diese Rechtsgrundlage ist an sich nur auf die damals fast noch allein bestehenden Kreditgenossenschaften zugeschnitten, hat sich aber elastisch genug gezeigt, auch die später stark gepflegten anderen Arten zu decken. Das ist wohl vor allem dem Umstande zu danken, daß das Handelsgesetbuch, ähnlich wie das französische Geset von 1867, an das man sich oft erinnert fühlt, davon absieht, eine spezielle Rechtsform ins Leben zu rufen, woneben noch die Tatsache von Bedeutung sein dürfte, daß die juristische Theorie stark von Deutschland her beeinflußt wird. So ist dem Italiener die deutsche Scheidung zwischen Bersonal- und Kapitalgesellschaft mit dem Unterschied der persönlichen Haftung der Mitglieder und der Haftung nur mit der Einlage gegeben (Vivante, Ebenso erkennt er, anders als der Franzose, der immer wieder auf das "ursprüngliche", d. h. das in Aktien zerlegte aktienrecht= liche Stammkapital zurückommt, daß mit diesem Begriff bei der Ge= nossenschaft nicht gearbeitet werden kann (Vivante, §§ 641 ff.). Aller= dings wird sich zeigen, daß auch der Italiener die sich aus diesen Oberfähen ergebenden Folgerungen nicht in vollem Umfange zieht.

Zunächst begegnet uns in Hinblick auf Art. 76 Abs. 1 wie in Frankreich der Unterschied zwischen solchen Genossenschaften, die keine objektiven Handelsgeschäfte treiben und daher als bürgerliche Gesell-

ichaft auftreten, gegenüber den solche Handelsgeschäfte betreibenden und daher Handelsgesellschaften darstellenden Genossenschaften.

Bas aber eine Genossenschaft sei, sagt uns das Gesetz nicht. Entscheidend ift also wie in Frankreich das wirtschaftliche Auftreten der Bereinigung, und deshalb sind "Genossenschaften" nicht nur die zahlreichen rein tatsächlichen Arbeits-, Produktions- und Konsumtionsgemeinschaften ohne feste Organisation¹, als auch die zahlreichen Viehzuchtvereine und syndikate ohne eigentliches Vermögen 2, welche beiden Gruppen als rein bürgerliche Sozietäten konstituiert sind. Nicht minder sind echte Genossenschaften die von Dr. Wollemborg verbreiteten Raiffeisenschen Genoffenschaften, die sich ohne eigentliches Gesellschaftskapital konstituieren und das Gesellschaftsvermögen erst durch Ausschluß der Gewinnverteilung bilden, und im übrigen auf dem Grundsat ber unbeschränkten Haftung beruhen; sie sind genau so gut Genossen= schaft, wie die Luzzatischen Volksbanken, die auf einem nach deutschem Muster durch Einzahlungen der Mitglieder gebildeten "eigenen" Bermögen und der beschränften Saftpflicht beruhen. Genoffenschaften, società cooperative, sind sie alle, solange sie wirtschaftlich als solche angesprochen werden können. Juristisch ist nur die Frage, in welche Rechtsform sie sich kleiden sollen oder können. Und hier greift denn das Handelsgesetbuch ein: nach Art. 219 untersteht die Genossenschaft außer den für sie erlassenen Spezialbestimmungen (insbesondere der Art. 220-228) den Bestimmungen, die in Art. 76 die Formen der Gejellschaften angeben, deren Charafter die Genossenschaften annehmen.

In diesem Art. 76 ist aber die Rede von den überall wiederkehrenden ausgesprochenen Handelsgesellschaften, nämlich der Kollektiv-, der Kommandit- und der Aktiengesellschaft. Danach bezieht sich Art. 219 auf

¹ Die Gruppe der Arbeitsgenossenschaften ist später staatlich stark propagiert worden und hat darüber auch eine straffere Organisation erlangt, so daß sie nicht nur im Reinverkehr (die Genossenschaften der Gepäckträger auf den Bahnhösen in Mailand und Genua!), sondern auch als Großunternehmer auftreten (z. B. beim Bau von Straßen, Brücken, Eisenbahnen), seitdem der Zusammenschluß zu Konsortien zugelassen wurde. Die Bachtgenossenschaften der Emilia und Sizilienstreten dagegen oft noch in der alten, losen Organisation auf; hier handelt es sich um einsache Kollektivpacht als Gegengewicht gegen die kapitalistische Pächtervvirkschaft (anders bei der serbischen Zadrouga, die eine ursprüngliche Haußeund Arbeitsgenossensschaft darstellt).

² Bgl. die Übersicht über deren Tätigkeit in Internat. Agrarökon. Rundsichau, Bd. 26, S. 13 ff.

124 Stalien.

biejenigen Genossenschaften, die selbst Hanvelsgesellschaften sind; nach Art. 77 Abs. 3 sind diese in den Formen des Handelsrechts errichteten Bereinigungen juristische Person. Das will sagen: eine Genossenschaft, die Handelsgeschäfte betreibt, kann sich nur konstituieren in einer jener Formen des Art. 76. Hier aber ist dann entscheidend die gewählte Haftung: sehen wir von den Mischsormen ab, so ist bei unbeschränkter Haftung die Form der Kollektivs, bei "beschränkter" Haftung die der Asstung die der Asstung die der Asstung die der Asstung die etwas ganz anderes ist, als die auf einen bestimmten Betrag limitierte Haftung gegenüber dem Gläubiger, stört den Gesetzgeber ebensowenig wie in Frankreich. Einzig ist in Italien die Situation wesentlich klarer als dort.

Nun liegt dem Ftaliener das Wesen der Kooperativgesellschaft ganz ebenso wie dem Franzosen außer in dem gemeinschaftlichen Tätigwerden zur Erreichung irgend eines Zwecks in der durch die Einzahlungen und den Wechsel der Mitglieder bedingten Beränderlichkeit des Kapitals (Preper, S. 10 Note 2 und die hier Zit., S. 56 ff.). Damit wird in die nur auf der Haftung beruhende Unterscheidung der Handelszgesellschaften des Art. 76 ein Novum hineingetragen: die Genossenschaft ist teine dieser Gesellschaftsarten, sondern diese geben nur die Form, in die sich die Genossenschaft kleidet; denn die "Einlage" oder "Aktie"

¹ Bivante, § 712, geht fogar soweit, die handelsrechtliche Scheidung der Gefellschaften nach ber Haftungsart auch auf die bürgerlichen Sozietäten anzuwenden; deshalb ist ihm die mit unbeschränkter Haftung ober per azioni auftretende soc. coop. stets juristische Person. — Nach Bivante, § 639, und Prener, S. 13, joll im Zweifel stets unbeschränkte haftung stattfinden, und bas ift wohl auch der Grund für die Ansicht von Erüger, Die Genossenschaft in den einzelnen Ländern, S. 289, daß die soc. coop. der Kollektivgesellschaft nahe stehe. Bei Rousseau, Les soc. comm. françaises et étrangères findet sich sogar ein Art. 76-Abs. 4 abgebruckt, in dem der Bivantesche Sat stehen soll. In den von mir eingesehenen italienischen Texten des C. comm. habe ich einen Absat 4 des Art. 76 aber überhaupt nicht gefunden, geschweige denn einen folchen bes fraglichen Inhalts; existierte er, so hätte ihn Bivante vermutlich sicher zitiert. Notwendig ift er jedenfalls nicht; praktisch ist auch die Form der Kollektivgesellschaft lange nicht so verbreitet, wie die der Aktiengesellschaft. Die Unterscheidung des Art. 219 nach der Haftungsart gewinnt ihre volle Bedeutung allerdings erft durch die im Text alsbald zu erwähnende Berücksichtigung der Beränderlichkeit des Kapitals, burch die letten Endes erft die Sonderbarkeit einer Aktiengesellschaft mit unbeschränkter, ober einer Kollektivgesellschaft mit beschränkter Haftpflicht voll= kommen ausgemerzt wird.

ist bei ihr etwas ganz anderes als dort. Die italienische Theorie hat deshalb nicht ganz unrecht, wenn sie 1 eine weitere Einteilung der Handelsgesellschaften nach der Beränderlichkeit des Kapitals postuliert, und zu den Gesellschaften mit veränderlichem Kapital die Bersicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Genossenschaften rechnet (Vivante, § 339). Damit gewinnt man aber einen juristisch ver echnet (Vivante, § 339). Damit gewinnt man aber einen juristisch ver den isch en Begriff der soc. coop., worunter eben diesenigen Genossenschaften fallen, die dem Art. 219 C. comm. unterstehen 2, also ein nicht dem Betrage nach sessstendes Kapital haben und sich unter sich wieder nach dem Umfang der Haftung unterscheiden. Das Gesetz bringt diesen grundsätlichen Unterschied der soc. coop. im Sinne des Art. 219 von den Gesellschaften des Art. 76 dadurch zum äußerlichen Ausdruck, daß sich die soc. coop. im Gründungsakt, sowie allen von ihr ausgehenden oder auf sie Bezug habenden Schriftstüßen als solche bezeichnen muß (Art. 221 Abs. 4, 103).

Infolge der Unterstellung der Genossenschaften unter die Formen des C. comm. drücken die "Anteile" oder "Aktien" wie bei den Handelssgesellschaften äußerlich und zunächst eine ideelle Quote am Gesellschaftsvermögen aus. Aber dieses Bermögen schwankt ja der Höhe nach, und der Genosse soll auch gar nicht mit einer solchen ideellen Quote am Gesellschaftsvermögen teilnehmen, sondern er soll ähnlich wie nach deutschem Recht für die Dauer der Mitgliedschaft mit Einlagen "besteiligt" sein, handelt es sich doch um eine Personalgesellschaft. Aber während der Franzose hieraus die Folgerung zu ziehen weiß und demgemäß für seine soc. a cap. variable nur ein Mindestkapital im Gesellschaftsvertrag sestsehen läßt, ist dem Italiener die Festssehung eines Höchste oder Mindestkapitals fremd; er behilft sich, indem er neben das nominelle, d. h. das im Gesellschaftsvertrag

¹ Es ist indessen anzuerkennen, daß auch die französische Theorie diesen Unterschied zu machen weiß und ihn mitunter sogar für die Gesetzssprache postuliert.

² Die erwähnten Wollemborgschen Genossenschaften würden dann nicht unter diesen technischen Begriff fallen, wie man ja auch bei uns in Deutschland den Raisseisenkassen die Anwendbarkeit der Formen des Genossenschaftsgesets bestritten hat; die Folge ist, daß man sich auch in Italien mit kleinsten Anteilen behilft, etwa von 1 Lire mit Einzahlungen von 5 Cent. monatlich oder jährlich.

³ Praktisch ist das vielsach zwar dasselbe, als wenn diese Bezeichnung in der Firma enthalten sei. Aber mindestens juvistisch ist doch ein Unterschied, was Crüger a. a. D. zu übersehen scheint.

126 Stalien.

bezeichnete Gesellschaftskapital ein tatsächliches Genossenschaftsvermögen treten läßt, das sich aus der Zahl der gezeichneten Anteile mal deren Nominalbetrag berechnet (Bivante § 641). Die Aktie oder der Anteil ist also ein echtes Vermögensrecht und deshalb dem Eingriff der Gläubiger des Genossen ausgesetzt. Tatsächlich indessen kommt die Aktie auf eine Beteiligungspsslicht nach deutschem Muster hinaus.

Es ist vielleicht der schwerste Mangel des Gesetzes, daß es hier versagt. Der Unterschied zwischen nominellem und tatsächlichem Bermögen, zwischen juristischer und tatsächlicher Bedeutung des Anteils ist nur überdrückt, nicht überwunden: das Gesetz beschränkt sich daraus, eine Reihe von Borschriften des Aktienrechts für unanwendbar zu erklären, so hinsichtlich der Berpflichtung des Art. 131 (Bollzeichnung und Einzahlung von drei Zehnteln des Kapitals, Berbot der Ausgabe neuer Aktien vor Bolleinzahlung der alten) und des Art. 146, wonach bei Berlust von einem Drittel des Kapitals die Generalversammlung zu berusen ist; das Statut kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 140 (Berbot des Erwerds eigener Aktien durch die Aktiengesellsschaften und der Gewährung von Borschüssen auf die Aktien) und Art. 165 J. 3 (Formvorschriften für die Ausstellung von Aktien) treffen (Art. 222).

Aber auch mit den keine Handelsgesellschaften darstellenden Genossenschaften beschäftigt sich das Handelsgesetzbuch, trothem sie an sich reine bürgerliche Gesellschaften sind: sie unterstehen in demselben Augenblick dem Handelsgesetzbuch², in dem sie die Aktiensorm wählen

¹ Daher bedurfte es einer ausdrücklichen dahingehenden Bestimmung, daß die Aktien nicht ohne Zustimmung der Generalversammlung übertragen und damit auch gepfändet und verpfändet werden können (Art. 224), um die Aktien der Genossenschaft als Kreditunterlage zu sichern, wozu allerdings wohl noch das Statut den Erwerd eigener Aktien durch die Genossenschaft wird vorsehen müssen (Art. 222). Praktisch such man diese, bei uns als Aufrechnung der Genossenschaft mit ihren Ansprüchen aus der laufenden Geschäftsverbindung gegenüber dem Auseinandersetzungsguthaben übliche Sicherheit durch eine statutarische Haftung der Aktien für die Schulden des Genossen an die Genossenschaft zu schaffen. Es ist aber zweiselhaft, ob damit ein ähnliches Vorzugsrecht wie bei uns möglich ist (Preper, S. 61).

² Mit Ausnahme der Bestimmungen über den Konturs und die Zuständigsteit. Hierzu ist zu bemerken, daß seit 1883 in Italien wie in Frankreich das Bersfahren vor den Handelsgerichten wesentlich vereinsacht ist (seit 1901 ist aber auch das bürgerliche Gerichtsversahren verbessert, so daß nicht mehr viele Unterschiede bestehen), und daß wie dort ein Konkursversahren (Art. 683 ff. C. comm.) nur bei

(Art. 229), d. h. Anteile zeichnen lassen. Da nun die Zeichnung von Anteilen die überwältigende Regel ist, unterstehen die meisten Gesnossenschaften den Art. 219—228. Für das bürgerliche Gesellschaftsrecht bleiben fast nur die zahlreichen Zweckgemeinschaften ad hoc übrig, die im Grunde genommen ja auch nur Gelegenheitsgesellschaften sind, während die Kooperativgesellschaft von einiger Dauer sein muß. Da überdies die Form der Attiengesellschaft überwiegt, ist im solgenden auf diese fast ausschließlich Kücksicht genommen.

- II. Die Errichtung der Genossenschaft steht unter den speziellen Bestimmungen, die für die jeweilig maßgebende Gesiellschaftsform gegeben sind. Nach Art. 86 Abs. 2 ist der Errichtungsakt stets öffentlich; der Gründungsakt muß (und zwar auch wenn die Form der offenen Handelss oder Kommanditgesellschaft gewählt ist) stetsangeben (Art. 229):
 - a) die Bedingungen, unter denen neue Mitglieder zugelassen werden, sowie diejenigen, unter denen der Austritt oder der Ausschluß von Mitgliedern stehen;
 - b) Art und Zeit der Leistung ihrer Einlage seitens neuer Mitglieder;
 - c) die Form der Berufung der Generalversammlung, sowie die Bezeichnung der Blätter, in denen die Genossenschaft Gesellschaftsakte veröffentlicht werden sollen.

In jedem Falle untersteht die Genossenschaft den Vorschriften des Aktienrechts hinsichtlich der Veröffentlichung des Gründungsakts und dessen Anderungen, sowie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verantwortlichkeit des Vorstands; schließlich über Generalversammlung, Bilanz, Aussichtsamt und Liquidation, zu letzteren Punkten mit den Vorbehalt, daß nicht im Geset oder Statut ein anderes bestimmt ist 1 (Art. 220).

Kaufleuten stattsindet. Art. 42 des Ges. vom 24. Mai 1903, das Bestimmungen über den Präventivaktord und das Versahren bei kleinen Konkursen enthält, nimmt Kausseute, deren Schulden nicht mehr als 5000 Lire betragen, von den Bestimmungen des Art. 683 ff. C. comm. aus.

¹ Nach Erüger a. a. D. soll die Organisation die gleiche wie in Deutschland sein; für alle Genossenschaftsarten zwingend ist aber nur, daß ein Geschäftsführer da sein oder über die Geschäftsführung Bestimmung getroffen sein muß. Anders bei der Form der Aktiengesellschaft; unten IV.

Danach ift bei der Errichtung einer Genoffenschaft zu beachten:

- 1. Der Gründungsakt ist öffentlich (Art. 87). Sein Mindestinhalt ist (Art. 88):
 - a) Name und Sit der Genoffenschaft,
 - b) Art und Umfang der Geschäfte, durch die der gemeinsame Zweck erreicht werden soll,
 - c) der Betrag des gezeichneten und des eingezahlten, bei der Form der Aktiengesellschaft nach Art. 131 auch des nominuellen Gesellschaftskapitals,
 - d) Name und Wohnung der Gesellschafter oder Nummer und Nennwert der Aktie, sowie Höhe und Verfallzeit der Einzahlungen,
 - e) die Bedingungen für den Ein- und Austritt der Mitglieder, sowie die Einzahlungspflicht neuer Mitglieder,
 - f) Bestimmungen über die Aufstellung von Bilanzen, sowie die Berechnung und Verteilung von Gewinn und Verlust,
 - g) Zahl und Stellung ber Borftandsmitglieber,
 - h) ob ein Aufsichtsrat da sein soll und wie er sich zusammensetzt,
 - i) Form der Berufung und Umfang der Befugnisse der Generals versammlung, sowie die Bezeichnung der Blätter für die Bekanntmachungen der Genossenschaft.
- 2. Der Gründungsakt und das Statut sind durch den protokollierens den Notar und den Borstand binnen zwei Wochen dem Gerichtssichter des Handelsgerichts einzureichen; das Handelsgericht prüft den Alt und ordnet dann die kostenfreie (Art. 221 Abs. 1) Eintragung ins Handelsregister und einen 14 tägigen auszugssweisen Aushang an (Art. 90). Außerdem muß der Auszug durch den Vorstand der Genossenschaft binnen Monatsfrist in dem Amtsblatt des Handelsgerichts und in dem von der Genossenschaft in Aussicht genommenen Blatt veröffentlicht werden (Art. 91—94). Erst nach Erledigung dieser Formalitäten gilt die Genossenschaft als errichtet (Art. 95).

In der Folge bedarf jede Anderung der Firma, des Sites und des Gegenstandes des Unternehmens, die vorzeitige Auflösung oder Berstängerung der in Aussicht genommenen Lebensdauer der Genossenschaft ähnlicher Formalitäten (Art. 95—99).

III. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder bestimmen sich zunächst nach Aktienrecht, doch sind eine Reihe erleichternder Bestimmungen gegeben, wodurch man der Natur der Genossenschaft als Personalgesellschaft gerecht zu werden gedenkt. Indessen fällt auf, daß trothem eine Mindestanzahl der Mitglieder nicht erforderlich ist, Ausgangspunkt ist das Kapital, das in meist gleiche Aktien zerfällt. Aber wie bereits oben unter I gesagt wurde, ist dieses Kapital nur dem Namen nach das einer Aftiengesellschaft und die Angabe seiner Höhr im Gesellschaftsvertrag (Art. 131) hat nur nominelle Bedeutung. Tatsächlich handelt es sich um das Kapital einer soc. coopérative, das infolge des Wechsels der Mitglieder und der Notwendigkeit des Besitzes von Aftien in ständiger Bewegung ist. Und nur auf dieses tatsächliche "Genossenschaftstapital" kommt es an, das sich, wie gesagt, aus der Anzahl der gezeichneten Anteile mal deren Nominalbetrag berechnet, jo daß die Aftie auch nicht eine ideelle Quote am Gesellschaftsvermögen mehr darstellt, sondern das Einheitmaß der Beteiligung. Die Aktien sind auf den Namen ausgestellt und dürfen auf höchstens 100 Lire lauten. Vor der nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen über die Einzahlungspflicht erfolgten Volleinzahlung ist die Abtretung der Aktien nicht zulässig; außerdem muß sie, und zwar je nach Regelung durch das Statut, vom Aufsichtsrat oder der Generalversammlung genehmigt werden (Art. 224). Kein Mitglied darf mit mehr als nominell 5000 Lire beteiligt sein. In der Regel sind die Aktien auf einen ganz kleinen Betrag gestellt; ein größerer Aktienbesit ist selten. Es sehlt auch jeder Anreiz dazu, da kein Genosse in der Generalversammlung mehr als eine Stimme besitt, gleichgültig, wieviel Aktien er in seiner Hand vereinigt (Art. 225 Abs. 2), und die Verteilung des Gewinnes in der Regel nach Maßgabe der Benukung der gemeinschaftlichen Ein= richtungen erfolgt.

Der von Registers und Stempelabgaben befreite (Art. 228) Gründungsakt muß die Namen und den Wohnort der ersten Mitglieder angeben; nach Art. 223 hat der Vorstand — wie in Belgien — eine Liste der Genossen zu führen, die Aufschluß gibt über Namen, Wohnort, Datum des Eintritts und des Ausschleidens der einzelnen Mitglieder, sowie ein Konto der von jedem eingezahlten oder zurückgezogenen Geldsbeträge. Am Ende eines jeden Vierteljahrs hat der Vorstand ein Verzeichnis der unbeschränkt haftenden Mitglieder bei dem Gerichtsschreiber Schristen 151. III.

130 Stalien.

des Handelsgerichts einzureichen 1, das dort jedermann zur Einsicht aufliegt.

Ob neue Mitglieder zugelassen werden und unter welchen Bestingungen, bestimmt das Statut mit vollkommener Freiheit². Es kann also Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsklasse verlangt werden usw., andererseits braucht dem Neueintretenden nicht sosort gleiches Necht zugebilligt zu werden, man verlangt Eintrittsgeld, sie müssen sich wielssach wie in Frankreich zeitweise eine Beschränkung oder Aussichließung ihres Stimmrechts gesallen lassen usw. Aber wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Genossenschaft nicht den Erwerd und die Ausübung der Mitgliedschaft hindern; insbesondere ist sie nicht in der Lage zu erklären, wir haben jett genug Mitglieder. Der Italiener leitet diesen — in anderen Ländern kraft Gesetes geltenden — Sat von der Nichtgeschlossensieht der Mitgliederzahl aus der Natur der Genossenschaft ab (Vivante, § 642), die Vorstellung einer "gesichlossenen" Genossenschaft ist ihm unmöglich.

Der Eintritt neuer Mitglieder ist stets an ihre unterschriftliche Eintragung in der Liste der Genossen gebunden; zwei nicht dem Borstand angehörende Mitglieder müssen die Unterschrift beglaubigen. Ist die Form nicht eingehalten, so ist die Mitgliedschaft nicht entstanden.

Umgekehrt ist der Austritt nur zulässig, wenn ihn das Statut ausdrücklich vorsieht; im Zweisel soll er unzulässig sein. Er sindet nur zu Ende des Geschästsjahres statt unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Form des Austritts ist entweder Eintragung in die Liste der Genossen oder gerichtliche Erklärung

- ¹ Dadurch wird die Beröffentlichung der in dem Wechsel der Gesellschafter liegenden Anderung des Gesellschaftsvertrags unnötig; doch ist bestritten, ob man dieser nur auf unbeschränkt haftende Genossen bezüglichen Bestimmung eine so weitgehende Außlegung geben darf; vgl. Preyer, €. 18 A. 1. Aber anderenfalls enthielte das Geset eine gewisse Inkonsequenz.
- ² Diese Bedingungen gelten auch für den Fall des Erwerds von Aktien von einem Mitglied, so daß dieser übertragung des Aktienbesitzes damit gleichzeitig Schranken gesetht sind. Aktionär kann aber nur ein Mitglied der Genossensichaft sein. Der Erbe eines Aktionärs muß daher erst die Mitgliedschaft erwerden. Stehen diesem Erwerd der Mitgliedschaft durch die Erben die Statuten entzgegen, so ist dem Erben die Aktie von der Genossenschaft abzukaufen (unten S. 133), wenn nicht etwa das Statut den Tod eines Mitgliedes als Grund sür das Erlöschen der Mitgliedschaft vorsieht. Lestenfalls wären dann dem Erben die Einlagen herauszuzahlen.

(Art. 226 Abs. 2). Daneben ist natürlich das Ausscheiben durch überstragung des Aktienbesites möglich; sie ist gemäß Art. 140, 223 in der Liste der Genossen zu wahren, und zwar kommt dieser Wahrung des Ausscheibens konstitutive Bedeutung zu. Schließlich ist jederzeit mit sosortiger Wirksamkeit der Ausschluß von Witgliedern zulässig (Art. 226 Abs. 3, 187); die Gründe müssen statutarisch sestgestellt sein, da das Geset solche nur bei ofsenen Handels- und der Kommandit-, nicht aber bei den Aktiengesellschaften kennt (Art. 186). Aber auch der Ausschluß ist in die Liste der Genossen einzutragen. Der Ausgeschiedene bleibt in jedem Fall sür die dis zum Inkrasttreten seines Ausscheidens— d. h. bei Austritt der Schluß des Geschäftsjahrs, bei Abertragung des Aktienbesites dem Eintrag in die Liste der Genossen, bei Ausschluß der Tag desselben — abgeschlossenen Geschäften Dritter zwei Jahre hastbar (Art. 227).

Der Ausgetretene ober Ausgeschlossene hat Anspruch auf Aussahlung seines Guthabens. Doch ist es vielsach üblich, diese pekuniären Ansprüche zu beschneiden; im Falle des Ausschlusses erhält der Aussgeschiedene sogar meist gar nichts. Soweit eine Auseinandersetung stattsindet, muß der freiwillig Ausscheidende hierbei die Genehmigung der Bilanz für den betreffenden Jahresschluß abwarten, da er für alle bis dahin eingegangenen Geschäfte einzustehen hat. Der Ausgeschlossene dagegen muß nur die Abwicklung der am Tage des Ausschlusses schwebenden Geschäfte abwarten, da ihn ein sich dabei ergebender Berslust berührt (Art. 187); die Genehmigung der Jahresbilanz braucht er dagegen nicht abzuwarten, wenn diese Geschäfte vorher abgewickelt sind, wie er ja auch insolge der sosortigen Wirssamkeit der Ausschließung nicht mehr am Gewinn aus diesen Geschäften teilnimmt 2.

Wie der Gründungsatt, so ist deffen Fortsetzung, der Gin= und Austritt der Mitglieder, von Gebühren und Stempel befreit (Art. 228).

¹ Entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 227 behauptet Preyer, €. 24, in diesem Falle sinde keine Haftung statt. Der von ihm erwähnte Fall der Abtretung vor erfolgten Volleinzahlung ist nach Art. 224 Abs. 2 unmöglich; damit entfällt auch seine Unterscheidung.

² Die Darstellung bei Brener, €. 18 und 19, ist hier nicht ganz klar. €0 wird gesagt, der freiwillig Ausgeschiedene sei vom Augenblick des Austritts an nicht mehr an den Geschäften beteiligt, nachdem einige Absäte vorher das Gegensteil gesagt ist, und der Ausgeschlossene sei bis zum Jahresschluß mit dem Geschicke der Genossenschaft verknüpst.

132 Stalien.

Die Rechte der Mitglieder bestehen in der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe des Statuts, und am Leben in der Genossenschaft; die Pflichten in der Leistung der statutarischen Einzahlungen und der Haftung für die Schulden der Genossenschaft.

- IV. Die Organisation ist die der Aktiengesellschaft, doch finden sich auch hier einige Abweichungen.
- 1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen (Art. 140), die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (Art. 221 Abs. 2). Die Mitglieder des Vorstands sind der Genossenschaft und den Gläubigern persönlich und solidarisch haftbar (Art. 146 ff.). Die Bestellung ersolgt durch die Generalversammlung (Art. 153). Näheres über ihre Stellung enthält das Statut (Art. 221), insbesondere können sie von der Verpflichtung zur Kautionsstellung (Art. 112) befreit werden. Sin Wechsel in der Zusammensetzung des Vorstandes bedarf der Einstragung in das Handelsregister (Art. 138, 221).
- 2. Ein Aufsichtsrat ist nicht obligatorisch; ebensowenig sind die für den Aufsichtsrat bei der Akticngesellschaft (Art. 182 ff.) gegebenen Borschriften zwingend einzuhalten, wenn ein Aufsichtsrat eingesetzt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen im Zweisel ihre Gesichäfte als Mandatare (Art. 184).
- 3. Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Genossen, beren jeder hier eine Stimme führt (Art. 225 Abs. 2), sofern es sich nicht etwa um später eingetretene Mitglieder handelt, deren Stimmrecht durch das Statut beschränkt ist (vgl. oben S. 130). Auch hier besitt das Statut volle Gestaltungsfreiheit, insbesondere hinsichtlich der Form der Becufung und der Beschlußfassung; die für die Aktiengesellschaft gegebenen Borichriften können durch das Statut abgeändert werden. Im Zweifel versammelt sie sich regelmäßig innerhalb der drei ersten Monate eines neuen Geschäftsjahres (Art. 153). Die Berufung erfolgt durch den Borstand; sie muß binnen Monatsfrist erfolgen, wenn es eine Minderheit verlangt, die den fünften Teil des Rapitals darstellt (Art. 158). Das Stimmrecht soll in Person ausgeübt werden, es ist Vertretung nur in den statutarisch oder gesetlich vorgeschenen Fällen der Verhinderung, und ift nur durch Genossen zulässig (Art. 225). Niemand darf mehr als ein Mitglied vertreten. Borstandsmitglieder haben überhaupt kein Vertretungsrecht (Art. 159

Abs. 2); ihr Stimmrecht ist ausgeschlossen bei Genehmigung der Bilanz und bei Fragen, die ihre Haftbarkeit betreffen. Eine Majorität von drei Vierteln des Gesellschaftskapitals ist im Zweisel erforderlich (Art. 157) bei vorzeitiger Aufsösung, Vertagung der vereindarten Dauer, Fusion, Anderung des Gegenstands des Unternehmens und allen sonstigen Anderungen des Gesellschaftsvertrags.

Eine Ansechtung der Beschlüsse der Generalversammlung ist nicht möglich, es kann nur wie in Frankreich die responsabilité der Geschäftsführer usw. geltend gemacht werden, eventuell die Nichtigkeit wegen Berletzung etwaiger Formvorschriften (Publikation).

- 4. Daneben sind sonstige Organe denkbar. Die Anstellung von Beamten usw. erfolgt im Zweisel durch den Vorstand (Art. 142).
- V. Das Genossenschaftsvermögen zerfällt in Aktien, deren Einzahlung nach und nach geschehen fann und die nicht vollständig gezeichnet zu sein brauchen. Sacheinlagen sind zulässig. Die Genossenschaft kann fraft statutarischen Borbehalts ihre eigenen Aktien erwerben. Mit Rudsicht auf den Ab- und Zugang von Mitgliedern und die dadurch bedingte Möglichkeit einer Verschiedung der ursprünglichen Höhe des Kapitals 1 können die Bestimmungen des Aktienrechts teine Anwendung finden, wonach die Anderung des Kapitals eine Anderung des Gesellschaftsvertrags bedingt und demgemäß an dieselben Erfordernisse geknüpft wären, wie die Errichtung der Genossenschaft. Deshalb können auch neue Aktien vor Volleinzahlung der alten ausgegeben werden (Art. 222 und 217). Ebensowenig finden die Borschriften Anwendung, wonach ein "Verlust" des Kapitals in bestimmter Höhe (Art. 146) gewisse Folgen nach sich zieht. Soweit das Statut keine Vorsorge trifft, bildet lediglich die Bestimmung des Art. 189 3. 5 eine Schranke, wonach der Verluft des ganzen Vermögens die Auflösung der Genossenschaft nach sich zieht. Regelmäßig ist aber eine gewisse Bohe bes Vermögens vorgesehen, die Boraussetzung für ben

¹ Nach dem Geset müssen alle Mitglieder mit Aktien beteiligt sein. Bie aus dem Text hervorgeht, kann der Neubeitretende entweder eine schon vorhandene Aktie von einem Mitglied oder der Genossenschaft erwerben, oder es muß für ihn eine neue Aktie ausgegeben werden. In einem wie im anderen Fall ist die Festsetzung eines Kurses nötig. Solche Kurssessteungen erfolgen durch die Borskände binnen kurzer Zwischenräume. Entscheidend ist dabei meist der Stand bes Keservesonds, indem man je nach dessen Höhe ein Agio bildet, das dem Reservessonds zusließt.

Beginn ber Tätigkeit der Genoffenschaft ift, aber deren Verluft die Auflösung ober Sanierung der Genoffenschaft bedingt.

Die Bildung eines Reservesonds ist nicht vorgeschrieben, doch ist sie Regel, und zwar wird vielsach ein Gewinn nicht ausgeschüttet, bevor er nicht eine gewisse Höhe erreicht hat. Un den Reservesonds hat der ausscheidende Genosse keine Rechte, was das Statut der Gesnossenschaften nochmals ausdrücklich zu bestätigen pflegt.

In Ermangelung eines entgegenstehenden Verbots fam die Gesnossenschaft Obligationen bis zur Höhe des eingezahlten Napitals nach Maßgabe der letzten Vilanz ausgeben (Art. 170).

VI. Als Handelsgesellschaft ist die Genossenschaft zur Führung von Büchern verpflichtet, die dem Vorstand obliegt (Art. 139). Im Zweifel ift alljährlich Bilanz aufzumachen, die dem etwa vorhandenen Auffichtsrat spätestens einen Monat vor der Generalversammlung zu unterbreiten ift (Art. 175); sie soll die Sohe des tatfächlich vorhandenen Gesellschaftsvermögens, sowie der geleisteten und noch geschuldeten Einlagen erkennen lassen. Sie soll mährend zweier Wochen vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Ginsicht der Beteiligten in Abschrift offen liegen (Art. 178). Dividende darf nur aus dem bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinn verteilt werden (Art. 180); eine Verpflichtung zur Rückzahlung unrechtmäßig empfangener Dividende besteht aber nicht, hier tritt einzig die Haftbarkeit der Berwaltung ein - eine mindestens zweischneidige Bestimmung. Aredit= genoffenschaften muffen außer dieser Jahresbilanz allmonatlich dem Handelsgericht nach einem amtlichen Schema mindestens von einem Borstands- oder Aufsichtsratsmitglied gezeichnete Geschäftsübersichten einreichen (Art. 176). Sie sollen gegenwärtig allerdings hinsichtlich ihrer Aufrichtigkeit viel zu wünschen lassen 1.

Der häufig vorkommende Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern ist nirgends verboten 2, im Gegenteil spricht Art. 76 für eine solche Ermächtigung: Handelsgeschäfte sind das Charakteristikum der Handelss

¹ Credito e Cooperazione 1907 Nr. 15.

² Doch sorgen manche Steuergesetze und deren Auslegung dafür, daß ein Berkehr mit Nichtmitgliedern unterbleibt; so sind z. B. Konsumvereine durch das Gesetz vom 23. Januar 1902 von der Berbrauchsabgabe auf Lebensmittel, außer der auf Alfohol, Likör und Fleisch, befreit, wenn sie ohne eigentlichen Gewinn an ihre Mitglieder verkaufen (Näheres bei Corréard, Les sociétés coopératives de consomnation p. 149; Preyer, S. 40 und 48).

I35

gesellschaften und bestehen eben, wie in Frankreich, in dem Geschäftsverkehr mit jedermann.

Ebensowenig sind den Genossenschaften bestimmte Geschäfte verboten; eine Ausnahme macht hier Art. 239 für Bersicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Die Berteilung von Gewinn und Verlust richtet sich nach dem Statut; doch ist zu beachten, daß die Mitglieder Aktionäre sind und daß sich daher in dem Betrag der Aktie ihre Teilnahme am Verlust erschöpft. Darüber hinaus können sie nur soweit von den Gläubigern personslich angegriffen werden, als dies nach der Konstruktion der Genossensichaft möglich ist.

Eine Revision der Genossenschaften ist in Italien unbefannt, doch war die gesetliche Einführung beabsichtigt. Dagegen unterstehen die Genossenschaften wie alle Bereine einer öffentlichen und strafrechtlichen Aufsicht, vermöge welcher bereits Auflösungen wegen Geheimbündelei vorgefommen sind 2, was bei der in Italien beliebten Berquickung von Genossenschaft und Politik nicht weiter verwunderlich ist. Dabei scheint allerdings mitunter nicht ganz einwandsrei vorgegangen worden zu sein 2. Eine Staatsaufsicht besteht auch für die Arbeitsgenossenschaften seit dem Geset vom 17. März 1907, ferner in beschränktem Maße für die Genossenschaften, die von dem 1912 errichteten Landeskreditinstitut sür Genossenschaften Gebrauch machen.

VII. Die Genossenschaft wird au f gelöst (Art. 189) durch Zeitsablauf 3, Wegfall oder Unmöglichwerden des Gegenstands des Unternehmens, Erreichung des Zwecks, Konkurs über ihr Vermögen, gänzslicher Verlust des Kapitals, Beschluß der Generalversammlung, Fusion mit einer anderen Gesellschaft (sofern das Statut nichts Gegenteiliges bestimmt), ferner sonstige, im Statut vorgesehene Gründe.

An die Auflösung schließt sich außer im Konkursfall die Liquidation an. Diese steht sowohl allgemein (Art. 197) wie speziell für Genossensichaften (Art. 221 Abs. 3) unter dispositiven Vorschriften. Zwingend ist nur die Bestimmung des Art. 198, wonach die Tatsache der Liquidation

¹ Hierher gehört auch bas in der vorigen Note erw. Gef. von 1902, das den Konsumvereinen den Verkauf alkoholischer Getränke verbietet; Corréard, S. 149.

² Bgl. den Bericht über den 6. Kongreß der Alliance coopérative internationale, 1904, S. 357.

³ In diesem Fall kann eine Berlängerung nur durch Reuerrichtung statts finden (Art. 190).

136 Stalien.

öffentlich bekannt zu machen ist und die Genoffenschaft den Zusat "in Liquidation" in ihren Kundgebungen gebrauchen muß. Die Ernennung der Liquidatoren erfolgt vorbehaltlich etwaiger statutarischer Bestimmungen durch eine mindestens drei Viertel des Kapitals vertretende Generalversammlung, und zwar, ebenso die Abberufung, mit einer Mehrheit, die die Hälfte des Kapitals vertritt. Andernfalls erfolat die Ernennung durch das Gericht (Art. 210). Wenn nicht etwa der seitherige Vorstand zu Liquidatoren bestellt wird, hat er binnen Monats= frist Rechnung zu legen, andernfalls geschieht dies mit der Schlußrechnung. Während der Liquidation gelten dieselben Vorschriften, wie bei bestehender Genossenschaft (Art. 198 Abs. 3). Erstreckt sich die Liquidation über das laufende Geschäftsjahr hinaus, so ist alljährlich (d. h. zum Schluß des üblichen Geschäftsjahrs) Bilanz aufzumachen (Art. 214). Die Liquidation findet ihr Ende mit der Schlugabrechnung und der Zuweisung des vorhandenen Vermögens nach Maggabe der Beteiligung (Art. 214). Schlußabrechnung und Prüfungsbericht des Aufsichtsrats sind durch das Handelsgericht zu veröffentlichen; binnen Monatsfrist können dann die Mitglieder Einwendungen bei dem Gericht vorbringen, das kontradiktorisch mit Wirkung für und gegen alle Mitglieder entscheibet, vorbehaltlich des Rechtswegs (Art. 215). Werden Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt die Schlußbilanz als genehmigt, und dem Liquidator ist damit Entlastung erteilt. Werden binnen zwei Monaten von der Beröffentlichung der Schlußabrechnung ab den Genossen zukommende Anteile nicht erhoben, so sind sie amtlich zugunsten des Berechtigten zu hinterlegen (Art. 217). Die Bücher der Genossenschaft werden nach beendeter Liquidation noch fünf Jahre aufbewahrt (Art. 218), jeder Interessent kann sie einsehen.

Der — bis zur Beendigung der Liquidation zulässige — Konkurs der Genossenschaft spielt sich in den allgemeinen Formen ab; Konkurssgrund ist die Zahlungseinstellung (Art. 683). Das Bersahren richtet sich nicht gegen die Genossenschaft, sondern gegen den Vorstand oder die Liquidatoren (Art. 849). Ein Zwangsvergleich ist nicht ausgeschlossen, ohne daß indessen hierdurch die Genossenschaft wieder auslebte (Art. 189 Rote 4).

Im Falle der Berletzung zwingender Formvorschriften (öffentlicher Akt der Errichtung und Beröffentlichung) kann jedes Mitglied auf Nichtigerklärung der Genossenschaft (bei nachträglichen Anderungen: des betreffenden Akts) antragen (Art. 98, 99), und zwar Italien. 137

sowohl im Wege der Klage, wie der Einrede. Die Wirkung der Nichtigsteit geht bei beschränkter Haftpflicht auf Besteiung von den Verpflichstungen aus der Zeichnung der Anteile, sosern der Mangel nicht binnen drei Monaten durch Wiederholung des nichtigen Akts behoben ist, bei unbeschränkter Haftung auf Auslösung. Sie tritt im Augenblick der Geltendmachung ein. Doch kann bei unbeschränkter Hastlicht die Richtigkeit von Genossen gegen Dritte nicht geltend gemacht werden. Gründer, Vorstand und alle, die für die nichtige Genossenschaften persönlich und solidarisch für die eingegangenen Verspslichtungen; der Vorstand haftet den Genossen auch aus der responsabilité auf den aus der Nichtigkeit entstehenden Schaden (Art. 146 3. 5).

VIII. Die Entwicklung der Genossenschaft stand infolge Italien herrschenden Varlamentarismus durchaus unter dem Zeichen der staatlichen Förderung. Man zog es dabei vor, das elastische Grundgesetz nicht zu ändern, sondern je nach der herrschenden Richtung einzelne Genossenschaftsarten zu begünstigen und so etwaige Mängel auszugleichen. Diese Begünstigungen sind meist steuerlicher oder betriebs= technischer Natur (Bereitstellung von Mitteln oder Anderung von die Geschäftstätigfeit hindernden Bestimmungen, z. B. hinsichtlich der Arbeitsgenoffenschaften) und enthalten materielles Genoffenschaftsrecht nur insofern, als nur Genossenschaften bestimmter Qualitäten der gewährten Vorteile teilhaft werden. Grundlegende Bestimmungen des eigentlichen Genossenschaftsrechts ändert nur das Geset vom 7. Juli 1907, das Genossenschaften mit einem Kapital von maximal 30 000 Lire von verschiedenen Formalien befreit, wie der doppelten Beröffent= lichung ihrer Atte, sofern sie Zweige der landwirtschaftlichen Tätigkeit betreiben, einschließlich der ländlichen Darlehns- und Sparkassen 1

Gine allgemeine Vorzugsstellung in der Besteuerung besteht für die Registergebühr und die Stempelabgabe hinsichtlich des Gründungsakts,

¹ Näheres über die gesamte fördernde Staatstätigkeit findet sich bei Preher, S. 28—37; wegen der Arbeitsgenossenschaften: Preher, S. 28—37; Preher, Arbeitss und Pachtgenossenschaften in Italien, 1913. Ergänzend sei noch verwiesen auf das Geset vom 23. Januar 1887 über den landwirtschaftlichen Kredit (Bull. cred. pop., 1909, p. 205), das Geset vom 27. Februar 1908 (Kr. 89) über Institute zum Bau von Arbeiterhäusern, den Erlaß vom 12. Februar 1911 (Mitteil. des Internat. Instituts zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, 1912, S. 52), die Errichtung eines Landeskreditinstituts für die Genossenschaften im Juni 1913 (Internat. Agrarökon. Rundschau, Bd. 26, S. 32 ff.).

138 Stalien.

der Beurfundung des Ein= und Austritts der Genossen, sowie der Bersöffentlichung des Gründungsakts und seiner späteren Anderungen, inssofern hier schlechthin Befreiung waltet (Art 221, 228 C. comm.). Durch die Gesetze vom 20. Mai und 4. Juli 1897 werden den Genossensichaften mit einem Kapital bis zu 30 000 Lire alle Register= und Stempelsteuern für die ersten fünf Jahre erlassen; die erwähnten kleinen ländlichen Genossenschaften ist diese Frist auf zehn Jahre erstreckt worden. Daneben bestehen noch einige Befreiungen für einzelne speziellen Fälle.

¹ Wegen der Einzelheiten, sowie der sich hinsichtlich der Besteuerung der Genossenschaften überhaupt ergebenden Fragen vgl. die ausführliche Darstellung bei Preper, S. 38—54.

Niederlande.

Literatur: Bondewijse, De cooperative vereeniging naar Nederl. recht (Diff.), Leyden 1892. — Polok, De wet tot regeling der coöperatieve vereeiningen, Groningen 1904. — Royaards, Wettelijke regeling der zoogenannde coöperatieve vere siningen (Diff.), Utrecht 1875.

Das holländische Genossenscht beruht zum Teil auf einem speziellen Geset vom 17. November 1876 (ergänzt durch Geset vom 7. Mai 1898 und geändert durch Geset vom 20. Januar 1896), zum Teil ziehen es die Genossenschaften vor, sich in die Form "loser Bereinigungen" ohne feste Organisation oder in diezenige von Aktiensgesellschaften zu kleiden, für welche beiden letzteren Formen das Geset vom Jahre 1855 über die Bereinigungen maßgebend ist, für Aktiensgesellschaften außerdem Art. 36—56 des Handelsgesetzuches vom 1. Oktober 1838. Hier interessiert nur die erstere Form.

Das Gesetz läßt den Genossenschaften eine weitgehende Gestaltungsfreiheit; im Zweisel ist der Gesellschaftsvertrag maßgebend (Art. 1).
Definiert wird die Genossenschaft als Vereinigung von (beliebig vielen)
Versonen, die den Zu- und Abgang von Mitgliedern zuläßt und die
wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen
Betrieb ihres Gewerbes oder Handwerks zum Ziel hat, wobei das
Statut den Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern zulassen kann (Art. 2).

- 1. Die Erricht ung verlangt notarielle Feststellung des Statuts (Art. 4), das bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben muß (Art. 7):
 - a) Firma die vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein und den Zusaß Genossenschaft (coöperatief) enthalten muß (Art. 2) — und Sit der Genossenschaft;

¹ Die Form der losen Bereinigung wird namentlich von Raiffeisenkassen gewählt; deshalb ist es aber noch nicht richtig, wenn in der Deutschen landw. Genoss. Presse, 1912, S. 197 behauptet wird, in Holland gebe es kein Genossenschaftsgeset, die Raiffeisenkassen unterständen daher keinen gesetlichen Bestimmungen. Richtig ist nur, daß man keine gesetliche Revision kennt. — Der Staat gibt solchen Raiffeisenkassen, die sich in die Form des Gesetzes von 1876 kleiden, einen Zuschuß zu den Kosten der Errichtung.

- b) Gegenstand des Unternehmens;
- c) ausreichende Bezeichnung der Gründer nach Namen und Wohnort (für auswärts Wohnende ist ein am Sit der Genossenschaft zu wählendes Domizil anzuführen);
- d) inwieweit die Genossen für die Schulden der Genossenschaft haften. Die Haftung besteht nur gegenüber der Genossenschaft und kann beschränkt oder unbeschränkt sein. Im Zweisel ist letteres der Fall (Art. 20, vgl. unten 4);
- e) Geschäftsführung und deren Uderwachung;
- f) die Dauer der Genossenschaft (maximal 30 Jahre, eventuell verslängerbar) und den Beginn des Geschäftsjahrs;
- g) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Mitglieder.

Das Statut ist bei dem Gerichtsschreiber des Kantongerichts des Sibes ber Genoffenschaft einzutragen, und im Amtsblatt (Reberlandsche Staatscurant) kostenlos zu veröffentlichen. Die Errichtung der Genossenschaft ist dann nebst dem Tag und der Nummer des Staatscurant in einem Lokalblatt am Sit der Genossenschaft bekannt zu geben (Art. 5 Abs. 1 und 2). Von jest ab gilt die — mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete — Genossenschaft Dritten gegenüber als errichtet; für vorher vorgenommene Rechtshandlungen haften die Geschäftsführer persönlich und solidarisch (ebenso, wenn die konstitutiven Akte infolge von Mängeln entfallen). In Zweifelsfällen ift der im Staatscurant bekannt gemachte Text des Gesellschaftsvertrags entscheidend (Art. 6). Die gleichen Vorschriften sind bei Statutenanderungen und der Verlängerung der vereinbarten Zeitdauer einzuhalten. Von der betreffenden Rummer des Staatscurant erhält das Kantonsgericht durch das Justizministerium ein Exemplar, in das jeder Interessent kostenlos Einsicht nehmen kann (Art. 5 Abs. 3-6).

- 2. Ein = und Austritt der Mitglieder vollziehen sich unter den Bedingungen des Statuts, das auch für die Ausgestaltung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses im allgemeinen maßgebend ist. Doch bestimmt das Geset, daß die Genossenschaft wie in Belgien ein stempelsreies, vom Gericht gezeichnetes und paraphiertes Kegister 1
- 1 Das Register enthält: das Statut; eine ausreichende Bezeichnung der Mitglieder, der Geschäftsführer und Beauftragten; den Zeitpunkt der Zulassung, des Austritts und des Ausschlusses der Mitglieder; den Betrag der von jedem Mitsglied gezeichneten und eventuell der erstatteten Einlagen; für auswärts wohnende Mitglieder das Domizil am Sit der Genossenschaft. Die Einträge erfolgen

Riederlande. 141

führen muß, in dem zur Erlangung der Wirfjamkeit gegen Dritte Ein- und Austritt der Mitglieder unterschriftlich unter Datierung ein- zutragen sind, dei dem Austritt ist auch Unterschrift der Geschäftsführer ersorderlich. Doch können Ein- und Austritt auch durch öffentlichen Att erfolgen, von dem dann Abschrift zu dem Register zu nehmen ist. Das gleiche gilt für den Ausschluß, dessen Möglichkeit und Anwendungs- sälle durch das Statut festzustellen sind. Wird der Eintrag in dem Register verweigert, so kann der Austritt kostenlos zu Protokoll des Kantonsgerichts erklärt werden; Abschrift des Protokolls ist dann den Geschäftsführern der Genossenschaft zuzustellen, die hiervon im Register Vermerkung zu machen haben (Art. 11—15). Im Zweisel ist das mitgliedschaftliche Verhältnis persönlich (Art. 8), d. h. nicht durch die Zeichnung von Geschäftsanteilen vermittelt.

- 3. Ebenso bestimmt das Statut die Organisation; notwendige Organe sind Borstand und Generalversammlung. Der Borstand kann aus beliebig viel Personen bestehen und muß von der Generalversamm= lung gewählt werden, im Zweifel aus der Zahl der Mitglieder. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft (Art. 8 und 9). Binnen sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs muß er der Generalversammlung Rechenschaft legen. worauf die Mitglieder der Genossenschaft eventuell gerichtlich klagen können. Einen Monat nach erfolgter Genehmigung ist die Jahresrechnung bei dem Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts zu allgemeiner kostenloser Einsicht= und Abschriftnahme zu deponieren (Art. 16). Auf Berlangen von einem Fünftel der Mitglieder muffen sonstige Generalversammlungen einberufen werden; wird dem Verlangen binnen 15 Tagen nicht entsprochen, so können die Mitglieder die Einberufung selbst bewerkstelligen (Art. 10). Der Borstand macht sich durch Unterlassung der Führung des Registers und Berweigerung seiner kostenlosen Einsichtnahme, ferner durch Unterlassung der rechtzeitigen gericht= lichen Deponierung der Jahresrechnung strafbar. Keine Strafe tritt gegen die Mitglieder des Borstands ein, die beweisen können, daß sie ihr Möglichstes getan haben, damit dem Geset Genüge geschehe (Art. 22).
- 4. Als Been digung gründe kennt das Gesetz (Art. 18) Zeitablauf, Auflösung durch Beschluß der Generalversammlung und

nicht wie in Belgien getrennt für jedes Mitglied, also kontenweise, sondern fortlausend tageweise. Jedermann hat das Recht der Einsicht und Abschriftnahme, solange die Bureaus geöffnet sind, und zwar kostenlos. 142 Niederlande.

Konkurseröffnung 1. Konkursgrund ist die Zahlungseinstellung (Art. 17). Ergibt sich bei der — gerichtlichen oder außergerichtlichen — Abwicklung der vermögensrechtlichen Beziehungen, daß eine überschuldung vorliegt, so sind zunächst die rücktandigen Ginzahlungen auf die Geschäfts= anteile zu entrichten, eventuell haben die Mitglieder, einschließlich der im Jahr vor der Auflösung ausgeschiedenen, den Fehlbetrag — im Zweifel nach Köpfen — aufzubringen, und zwar bleibt jeder als Bürge für das Aufbringen des anderen verhaftet (Art. 19). Sieht das Statut por, daß der Gewinn nicht nach Köpfen gleichmäßig verteilt wird (d. h. etwa nach Verhältnis der Einlagen), so kann die Verlustdeckung durch das Statut ganz oder auch nur teilweise nach demselben Berhältnis angeordnet werden. In diesem Fall ist es auch zulässig, die Haftung der Mitglieder auf einen bestimmten Betrag zu beschränken, der dem gewählten Verhältnis entspricht. Liegt dieser Fall vor, dann sind die im Jahr vor der Auflösung zurückgezahlten Einlagen der Genossenschaft zu erstatten (Art. 20). Mit den rückständigen Einzahlungen auf Geschäftsanteil ist an den Liquidator oder Verwalter ein zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausreichender Betrag einzuziehen, wobei auf den etwaigen Ausfall bei einzelnen Mitgliedern Rücksicht zu nehmen ist (Art. 19 letter Sat).

Alls Liquidator fungiert außer im Falle des Konkurses der seitherige Borstand, sosern nicht das Statut ein anderes bestimmt. Während der Auseinandersetzung gilt die Genossenschaft als forts bestehend, soweit es der Zweck der Auseinandersetzung erfordert (Art. 21).

¹ Auf den Konkurs der Genossenschaft finden die Borschriften des Handelsseseichbuchs auch dann Anwendung, wenn sie keine Handelsgeschäfte zum Gegenstand hat, also Richtkausmann ist (Art. 17).

Standinavische Länder.

Schweden, Norwegen und Dänemark haben vertraglich gewisse Grundsäße über die Berechtigung zum Handels- und Gewerbebetriebe sestgelegt, die dann in Landesgesetzen ihre nähere Ausgestaltung und Fortbildung ersahren haben. Diese Gesetze sind auch für Kooperativsgesellschaften wesentlich.

In Norwegen bilbet in Ermangelung eines jeden Spezialgesetes dieses Firmengesetz (Fassung vom 16. Juli 1907) eine der Haupt= grundlagen, woneben die Gesetze vom 3. Juni 1874 (Buchführungspflicht) und 17. Mai 1890 (Eintragung im Handelsregister, Firma foll einen die Tätigkeit bezeichnenden Zusat enthalten) zu beachten sind. Durch das Firmengeset ist die Erwirkung einer Handelsberechtigung vorgeschrieben, auch wenn nur Erzeugnisse der Mitglieder vertrieben oder wenn nur an die Mitglieder abgesett wird. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß volljährig und seit einem Jahr Einwohner des Reichs sein, außerdem entweder dauernd im Inland seinen Aufenthalt haben, drei Jahre kaufmännischer Angestellter gewesen sein oder ein Schulzeugnis vorweisen können, aus dem hervorgeht, dag er Buchführung gelernt hat. Es ist eine Eröffnungsbilang und dann regelmäßig Jahresbilang zu ziehen. Alles Rähere bestimmt das Statut, das allerdings nur zu oft recht dunkel und unklar sein soll, namentlich hinsichtlich der Frage der Haftung und bes Austritts der Mitglieder.

Dänemart 1 läßt ebenfalls das Firmengesetz (Fassung vom 1. März 1889) eine Hauptgrundlage sein, woneben ein besonderes Gesetz für die dort dominierenden ² Konsumvereine vom 23. Mai 1873 besteht.

Schweden hat die Kooperativgesellschaft 1885 gesetzlich geordnet; das sehr eingehende Gesetz ist 1895 revidiert worden und gilt heute in der Fassung vom 22. Juni 1911³. Es bezieht sich letzten Endes auf

¹ Mehrere Bersuche, nähere Auskunft über das dortige Genossenichaftsrecht zu erhalten, waren vergeblich. In einem Fall wurde mir (noch im Juli 1914!) geantwortet, einem Deutschen müsse man diese Auskunft verweigern.

² Es gab 1913 dort 1364 Konsumvereine gegen 2417 im Deutschen Reich.

³ Im folgenden sind nur die wichtigeren Gesichtspunkte hervorgehoben.

alle Bereinigungen, die die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder durch Entfaltung einer wirtschaftlichen Tätigkeit für sie zu fördern bestimmt sind, soweit nicht gesetzlich eine spezielle Ausnahme gemacht ist. Bei dieser weitgehenden Anwendungsmöglichkeit dient diese Rechtssorm des Registrerade föreningar in sast einem Drittel aller Fälle dazu, sonstigen Bereinen den Besitz von Grundstücken zu vermitteln.

Das Gesetz beansprucht keine ausschließliche Geltung, läßt also auch nichteingetragene Genossenschaften zu. Doch sind diese nicht juristische Person, es besteht persönliche Haftung der handelnden Personen vor der Eintragung (§ 4). In weitgehendem Maße ist statutarische Freiheit vorbehalten, doch ist ein eingehender Mindestinhalt des Statuts vorgeschrieben (§ 7). Bei der Eintragung werden die Anforderungen des Firmengesetzes (1887) gewahrt (§§ 73 fs.,.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder findet im allgemeinen nicht statt, außer mit der Einlage. Das Gesetz begnügt sich damit, die Beteiligung auf Geschäftsanteile vorzuschreiben (§ 7 Ziff. 4). Darüber hinaus tann eine persönliche, dem Betrag nach genau zu bezeichnende Nachschußpflicht für den Konkursfall eingeführt werden (§§ 7, 65 ff.). Diese letzteren Genossenschaften bezeichnet das Gesetz als solche "mit persönlicher Haftpflicht" und gibt für sie eine Reihe von Sonderbestimmungen.

Die Zahl der Genossen beträgt mindestens fünf (§ 5). Der Eintritt erfordert eine schriftliche Beitrittserklärung (§ 10). Der Austritt ist im allgemeinen frei; Beschränkungen sind nur insosern möglich, als das Statut Beglaubigung der Kündigung und eine Kündigungsfrist von zwei (mit Königlicher Verwilligung fünf) Jahren vorschreiben kann (§ 11). Der Ausschluß ist wie im deutschen Recht geordnet. Das Ausscheiden wirkt auf den Schluß des betreffenden Monats; das Statut kann diese Wirkung bis zu sechs Monaten hinausschieben (§ 14). Mit dem Ausgeschiedenen ist auf Grund der letzten Vilanz abzurechnen; er erhält die nichtverwirtschaftete Einlage ohne Anteil am Vermögen binnen sechs Monaten zurück (§ 15), vorbehaltlich der Erstattungsspssicht bzw. Weiterhaftung, wenn binnen sechs Monaten bzw. eines

Eine eingehendere Darstellung sindet sich Internat. Agraröfon. Rundschau, Bb. 29, S. 49 ff. Das Gesetz ist in französischer Sprache abgedruckt in dem vom Internat. Landwirtsinstitut herausgegebenen Annuaire de la législation agricole, 1911, p. 302—327.

Jahres Konkurs ausbricht (§§ 15, 16, 59, 60, 69). Über die Mitglieder wird von der Genossenschaft eine Liste geführt (§§ 9, 68).

Die Firma (§ 8) muß das Wort Genossenschaft (förening) entshalten und Aufschluß darüber geben, ob "persönliche Haftpflicht" besteht ober nicht. Der Gebrauch des Wortes Gesellschaft ober einer ähnlichen Bezeichnung ist verboten.

Als Organe finden wir zunächst die Generalversammlung; das Gesetz regelt eingehend Teilnahme» und Stimmrecht, Geschäftsbehands lung und Stimmenverhältnis (§§ 34—44), sowie die binnen zwei Monaten stattsindende Ansechtungsklage (§§ 45 ff.). Die eigentliche Geschäftssührung liegt ob der aus einem oder mehreren Geschäftssührern bestehenden Verwaltung (§§ 20 ff.). Sie müssen schweische Staatsangehörigkeit besitzen, Genossen sein, werden im Zweisel von der Generalversammlung gewählt und dürsen ihr Amt höchstens zwei Jahresühren. Sie werden registriert. Ihre Aufgabe und Stellung wird eingehend umschrieben. Ein ständig tätiger Aufsichtsrat sehlt; an seine Stelle treten gewählte, periodisch tätig werdende Revisoren (§§ 30 ff.), die gleichermaßen wie die Geschäftssührer verantwortlich sind (§§ 40, 41). Verwaltung und Revisoren unterliegen einem weitgehenden Ordnungsstrafrecht (§§ 84 ff.).

Die Auflösung mit der Folge der Liquidation wird stets durch das Gericht ausgesprochen, wodurch eine weitgehende Einwirkung auf den Eintritt dieses Falles stattfindet. Als Ausschungsgründe kommen außer der statutarischen in Frage gesets oder statutenwidriges oder auch nur unmoralisches Verhalten; Fehlen einer eingeschriebenen Verswaltung; wenn die Zahl der Genossen länger als drei Wonate unter fünf sinkt (Näheres §§ 46 ff.).

Rußland.

Eine orientierende übersicht über die Rechtsverhältnisse der Kooperativsgesellschaften in Rußland sehlt. Ein mir von Herrn Dr. A. N. Sack in St. Petersburg für die ursprüngliche Anlage dieser Arbeit zur Berfügung gestellter Aufsiah, der mir mit der letten Post vor Kriegsausdruch, und zwar, um die übersendung noch zu ermöglichen, in russischer Sprache zugesandt war, erwies sich nach der von Frl. cand. med. Deutsch auß Lidau angesertigten übersehung als nicht zum Abdruck geeignet. Ich hielt mich aber sür berechtigt, das hier deponierte Material für die Zwecke der nachstehenden Stizze zu verwenden. An Literatur ist außer der Literatur über Artelle, sowie über die russischen Agrarverhältnisse u nennen: Krivtschenko, Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland (Münch. volksw. Studien, Kr. 100), 1910. — Internat. Agrarökon. Kundschau, Bb. 37 (Januar 1914), S. 26 ff.; das. Bb. 55 (Mai 1916), S. 26 ff.

Das Recht der russischen Kooporativgesellschaft steht einerseits unter dem Zeichen der weitgehendsten Freiheit in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags, andrerseits des staatlichen Bevormundungsspstems. So sind uralt die uns hier nicht weiter interessierenden genossenschaft= lichen Gemeindeverhältnisse in Mir und Semstwo, sodann die so= genannten Artelle, d. h. schriftliche oder mündliche Vereinbarungen über das Zusammenwerfen von persönlichen Kräften; alles ist in der Absprache enthalten. Erst das Gesetz vom 1. Juni 1902 hat durch Einschaltung von 27 Paragraphen nach § 2198 des Zivilgesetbuchs für die Rechtsverhältnisse dieser, als syndikatsartige Arbeits= oder Bro= duktionsgenossenschaften anzusprechenden Artelle eine breitere Basis geschaffen. Und hier begegnet uns dann die zweite Eigentümlichkeit bes russischen Rechts: das Gesetz verweist auf das Statut, und das Statut ist behördlich zu bestätigen; der Minister oder die jeweils bestimmte Stelle gibt aber "Musterstatuten zur Nachachtung" heraus, die sogar erläutert sind. Die Folge dieser Einflußnahme auf die Be= stätigung des Statuts ist, daß das "Musterstatut" in der Prazis die gleiche Rolle spielt, wie in anderen Staaten das Gesetz. Denn nach §§ 116 und 118 des Gesetzes über das Borbeugen und Berhindern von Berbrechen ist jede Gesellschaftsgründung ohne Einverständnis

Rußland. 147

ber Regierung verboten; davon brachte auch das provijorische Gesetz vom 4. März 1906 über Gesellschaften und Berbindungen keine Ausenahme, da wirtschaftliche Bereinigungen und damit Kooperativgesellsichaften nicht unter dieses Gesetz fallen. Bei der Berteilung der Kompetenzen hinsichtlich der Feststellung der Musterstatuten und der Bestätigung der Statuten herrscht absolute Regellosigkeit, die sich auch oft genug schon störend bemerkbar gemacht hat 1.

Die Kooperativbewegung sette Mitte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gleichzeitig auf dem Gebiet der Kreditgenoffenschaften und der Konsumvereine ein. Ursprünglich ließ die Regierung der Bewegung freie hand; es genügte ihr, wenn sich die Landschaften um die Sache, namentlich die Kreditvereine kümmerten, die infolgedessen neben freien Vereinen auch als Wolost= (Gemeinde=) und Semstwo= taffen erstanden. Die freien Bereine fanden ihren Mittelpunkt in der 1871 geschaffenen "St. Petersburger Abteilung", nämlich des Ausschusses für Spar- und Darlehnskassen sowie Produktionsgenossenschaften bei der Kaiserlichen Landwirtschaftlichen Gesellschaft in Moskau. Diese ersten Anläuse erstickten weniger infolge systematischer Bekämpfung durch die Regierung, als infolge schwerer systematischer Mängel. In ber Hauptsache kamen sie für das flache Land in Frage. Nach der rufsischen Gesetzgebung ist aber der Bauer so gut wie unpfändbar. Die Folge ist, daß er auch kein Verantwortlichkeitsgefühl auf die Dauer tennt; er bezahlte weder seine Zinsen, noch die vorgesehenen kleinen Einzahlungen auf Geschäftsanteil (z. B. 15 Kopeken monatlich auf 50 Rubel) und erst recht nicht ausgeliehene Kapitalien. Die Möglichkeit der Schuldhaft versagte vollkommen. Hier sette nun die mit der Ara Witte in den neunziger Jahren beginnende staatliche Förderung ein, die seitdem trop vielfachen Gegen= und Auseinanderregierens 2 ziel= bewußt die Kooperativbewegung um ihrer wirtschaftlichen Bedeutung

¹ Jebe Abweichung von den Musterstatuten ersordert besondere Genehmigung, die infolge dieser Zersahrenheit oft Wonate und Jahre an Zeit braucht. Nach den Ausstührungen von Sack ziehen es deshalb viele Vereinigungen vor, ein außerzrechtliches Dasein zu führen, so die Heimarbeitervereinigungen (Obschistowo Kustarei) zum gemeinsamen Absat ihrer Erzeugnisse und zur Beschaffung der Rohmaterialien.

² J. B. schließt nach Sa & ber Minister bes Innern (Konsumvereine) bie persönliche Haftung ber Mitglieder grundsählich aus, während sie der Minister für Handel und Industrie (Artelle) grundsählich fordert.

148 Rußland.

willen auf eine für ruffische Verhältnisse recht beachtliche Höhe acbracht hat. 1895, 1904 und 1910 ergingen Gesetze über Kreditgenossenschaften, 1897 folgten das Normalstatut für Konsumvereine und landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzenossenschaften, 1902 das erwähnte Artellgesetz und 1908 neue Musterstatuten für landwirtschaftliche Genossenschaften. Ein einheitliches Rooperativgesetz ist zwar geplant gewesen, aber seither nicht erlassen worden. Der Rechtszustand ist infolgedessen außerordentlich zersplittert; charakteristisch ist, daß ganz verschiedene Grundsätze für Areditvereine nach Schulze-Delitsch (Geschäftsanteile und nach deren Verhältnis bemessene beschränkte Saftung) und für solche nach Raiffeisen (unbeschränkte Haftung) bestehen, neben denen noch die besonderen, in der Mitte zwischen beiden Systemen stehenden Spars und Darlehnstassen russischen Spstems bestehen. Diese letteren haben weder ein in Anteile zerfallendes Kapital, noch verteilen sie Dividenden, beruhen auf beschränkter Haftpslicht und haben einen großen Bezirk (bis zu 2= und 3000 Haushaltungem) sowie infolge= dessen besoldete Beamte. Besonders charakteristisch ift diesem letten Inpus von Kreditvereinen das vom Staat geliehene Grundkapital, das nicht als Betriebs=, sondern als Garantiefonds fungiert und infolge= dessen bei der Liquidation erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger erstattet wird. Selbstverständlich ist dafür die an sich schon bei dem Bevormundungssystem ziemlich weitgebende Staatsaufsicht verstärkt. die sich bis zur Auflösung durch einfache Verwaltungsverfügung steigert, wenn die "Tätigkeit sich als statuten» oder gesetwidrig erweist".

Auch wo Geschäftsanteile gebildet werden 1 und wie bei den Konsumvereinen die Beteiligung auf mehrere Anteile zulässig ist, haben doch die Mitglieder in der Generalversammlung stets nur eine Stimme. Als Organe sungieren neben dieser, bei den primitiven ländslichen Genossenschaften vielsach noch zu gesamter Hand die Geschäfte führenden, Generalversammlung in entwickelteren Berhältnissen der Kat und die Berwaltung sowie Berwaltungssund Revisionskommission. Ablich ist ein Eintrittsgeld und Bildung von Reservesonds; die Gewinnverteilung ersolgt teils ganz, teils überwiegend nach Maßgabe der Benutung der gewerblichen Einrichtungen. Aberall ist den Mitgliedern

 $^{^1}$ Bei den Schulze-Delitschen Vereinen erfolgt dies in der alten Form der Kürzung vom bewilligten Kredit, so daß die Beiträge sich auf $10\,\%$ desselben belaufen.

bas Austrittsrecht vorbehalten, wenn auch mit manchen Bindungen. Soweit ein vom Staat geliehenes ober aus eigenem Vermögen gebildetes Gesellschaftskapital vorhanden ist, ist mit Rücksicht auf die erwähnte geringe praktische Bedeutung der Solidarhaft der Höchstbetrag der ausstehenden Kredite auf das fünse bis zehnfache dieses Vermögens beschränkt.

Finnland.

Dem sehr entwicklten sinnischen Genossenschen ist charatteristisch der Ausbau grundsätzlich ohne persönliche Einstandsverpflichtung der Genossen, also die Haftung nur mit der Einlage. Es ist lediglich zulässig, daß eine begrenzte oder unbegrenzte Nachschußpflicht statutarisch eingeführt wird.

Das Statut wird wie in Standinavien unter behördlicher Mitswirfung festgestellt.

Bgl. im übrigen Harms, Die Genossenschaftsbewegung in Finnland 1899—1909, Helsingfors 1909 S. 22 ff.

Spanien

besitzt kein eigentliches Genossenschaftsgesetz. Die meisten Genossenschaften treten in der Form freier Bereine nach dem Bereinsgesetz vom 30. Juni 1887 auf ¹. Danach haben sie lediglich bei der Errichtung der Behörde das Statut, das Name und Zweck, Art der Berwaltung, Einnahmequellen und die Berwendung des Bermögens im Falle der Auflösung angeben muß, nebst einer näheren Darlegung der Zusammenssetzung und des Bezirks der Genossenschaft einzureichen; die Behörde kann im Falle das Statut gesetzwidrig ist, auf gerichtliches Berbot der Genossenschaft antragen. Geschieht dies nicht, so hat die Genossenschaft allsährlich eine Geschäftsübersicht einzureichen. Sie hat alsdann die Fähigkeit, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, sowie bewegliches und unbewegliches Bermögen zu besitzen.

Es steht dabei nichts im Wege, daß sich die Genossenschaft in den Formen der Handelsgesellschaften konstituiert. Das handelsgesethuch vom 22. August 1885 erklärt nämlich für Handelsgesellschaften alle diejenigen, die sich entsprechend den Bestimmungen des Sandelsgeset= buchs konstituieren, und zwar ohne Rücksicht darauf, welches ihr Gegenstand ist (Art. 116). Die Genossenschaft kann sich also der Form der offenen Handels- oder Attiengesellschaft bedienen, und dadurch automatisch beschränkte oder unbeschränkte Haftung der Mitglieder einführen; in einer Reihe von Fällen muß diese Form gewählt werden, da das Gesetz in Art. 123 die Handelsgesellschaften dem Gegenstande nach aufzählt und hierbei unter anderem nennt Kreditgesellschaften, Landwirtsbanken, Lagerei- und schließlich alle Gesellschaften mit erlaubten Zweden, sofern sie sich nur in Industrie oder Handel betätigen. Das Geset wendet sich also schon der Form halber an eine Reihe von Gesellschaften, hinsichtlich anderer wegen des Gegenstands, und reiht lettere wie in Frankreich hinsichtlich der gewählten Form unter die von ihm gegebenen Bezeichnungen ein, wobei aber unterscheibendes

¹ Etwas Besonderes sind die 1841 geschaffenen Cajas rurales, die sich heute ben Raiffeisenschen Darlehnskassen anzupassen streben.

Spanien. 151

Charafteristikum nicht die gewählte Haftung für die Berbindlichkeiten ift, sondern die äußere Struktur, mahrend die haftung erst sekundar für jede Form geregelt wird. Das ist um deswillen wichtig, weil auch Genossenschaften ohne Kapital gegründet werden können; ersterenfalls muß angegeben werden, ob das ganze Rapital gezeichnet ift, sonst in welcher Beise die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Danach erst liegt eine offene Sandelsgesellschaft vor, wenn die Mitglieder unter gemeinschaftlicher Gesellschaftsfirma auftreten und innerhalb des veceinbarten Verhältnisses gleiche Rechte und Pflichten haben; die Haftung besteht aber auch hier wie überall unmittelbar gegenüber dem Gläubiger, und zwar solidarisch und unbeschränkt. Eine Aktiengesellschaft liegt dagegen vor, wenn das gemeinsame Vermögen in bestimmte Abschnitte zerfällt, die in Form von Aftien oder sonstwie gekleidet sind, und das Gesellschaftsvermögen unter einer vom Gegenstand des Unternehmens entlehnten Firma der Verwaltung durch widerruflich bestellte Verwalter oder Geschäftsjührer anvertraut ist (Art. 122). Da die Aktien oder Anteile den Gesamtbetrag des Gesellschaftsvermögens erschöpfen mussen, und außerdem der Gesellschaft der Erwerb eigener Attien verboten ist, erscheint die Unzahl der Mitglieder geschlossen; ein Wechsel kann nur bei Erhöhung des Kapitals oder durch übertragung der Attie stattfinden. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Einlage (Art. 151 ff.). Eine Möglichkeit der Annäherung an eine Genoffenschaft bietet wie in Frankreich die Ausgabe von Obligationen.

Besentlich ist weiter, daß die Genossenschaft nach dem Gesets von 1887 ein besonderes Register führen muß, aus dem Name, Berut und Wohnort der Mitglieder erhellen. Dieses Register ist der Behörde auf Berlangen jederzeit vorzulegen.

Neben diesem Vereinsgesetz von 1887 besteht ein Gesetz vom 28. Januar 1906 über die landwirtschaftlichen Syndikate, das aber keine neuen Nechtssormen schafft, sondern lediglich dem Vereinsgesetz unterstehenden Vereinen staatliche Förderung und insbesondere Steuersnachlässe verschafft, sosern sie eben den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

Portugal

hat das Recht seiner Handelsgesellschaften und seiner in deren System gestellten Kooperativgesellichaft durch ein Weiet vom 22. Juni 1867 auf ganz ähnlicher Grundlage geordnet, wie jie dem französischen Geset von 1867 zugrunde liegt. An deren Stelle sind dann seit 1889 die Vorschriften des Handelsgesethuchs vom 23. August 1888 getreten. dessen Art. 207-223 die "besonderen Bestimmungen über die Kooperativgesellschaften" enthalten 1. Festgehalten ist, daß die Genossenschaft ein Spezialfall der offenen Handels-, Kommandit- oder Aktiengesellschaft ift, je nach ihrer äußeren Gestalt, doch spricht es hier das Gesetz ausdrudlich aus, daß sie sich von ihnen grundlegend durch das veränderliche Gefellschaftstapital und die unbeschräntte Mitaliederzahl unter= scheibet (Art. 207). Die Bezeichnung Genossenschaft muß in die Firma aufgenommen werden, ebenso ob beschräntte oder unbeschränkte Haftung gewählt ist, wodurch sich eben wieder ihre Annäherung an die offene Handels- oder die Aftiengesellschaft ergibt. Zur Errichtung sind mindestens zehn Mitglieder erforderlich (Art. 208), später kann die Mitgliederzahl geringer sein. Das Statut muß enthalten (Art. 209):

- a) die Bedingungen des Ein- und Austritts sowie für den Ausschluß von Mitgliedern; im Zweisel ist der Austritt zulässig, und zwar zum Schluß des Geschäftsjahrs mit achttägiger Kündigungsfrist (Art. 220). Der Ausschluß kann nur durch die Generalversammlung ausgesprochen werden (Art. 221). Eintritt und Ausscheiden sind bedingt durch Konstatierung in dem nach belgischem Muster eingerichteten, von der Genossenschaft zu führenden Register (Art. 216, 217, 222).
- b) die Bedingungen, unter denen die Mitglieder ihre Anteile zurückziehen können. Ausscheidende Mitglieder können unbeschadet der Fortdauer der Haftung, d. h. für die dis zum Ausscheiden begründeten Berbindlichkeiten, einen Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen nach Maßgabe der letzten Bilanz verlangen, wobei der Reservesonds außer Ansat bleibt (Art. 222 Abs. 2).

¹ Zu erwähnen sind noch die Gesetze vom 5. und 7. April 1894 über die Errichtung landwirtschaftlicher Syndikate und das vom 1. Mai 1911 betr. den landwirtschaftlichen Betriebskredit. Bgl. hierzu Internat. Agrarökon. Rundschau, Bd. 34, S. 72 ff.

c) den Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals und die Form, in der es gebildet wird. Es ist zulässig, daß die Einzahlung des Kapitals in wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Raten erfolgt (Art. 211). Die Anteile dürsen nicht höher als auf 100 000 Reis (ca. 500 Mark) gestellt werden, müssen auf den Namen lauten und sind nur durch überschreibung in einem Aktienbuch und unter Zustimmung der Genossenschaft übertragbar (Art. 213). Die Beteiligung mit mehr als 500 000 Reis (ca. 2500 Mark) ist unzulässig (Art. 212). Ist die Haftung beschränkt, so kann sie nicht niedriger sein, als die Summe der gezeichneten Anteile, auch wenn infolge des Ausscheidens aus der Genossenschaft eine Beteiligung nicht mehr vorliegt (Art. 215). Über den Stand der Beteiligung entscheidet die im Register (oben a) enthaltene Abrechnung (Art. 216) bzw. die Einträge auf dem ebenfalls nach belgischem Muster eingerichteten Mitgliedschein (Art. 218). Ohne Rücksicht auf die Höhe der Beteiligung hat jedes Mitglied eine Stimme in der Generalversammlung (Art. 215), in der eine Vertretung zulässig ist, doch kann ein Mitglied für höchstens ein Fünftel aller Stimmen Bollmacht besitzen.

Im übrigen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse nach der gewählten Rechtssorm; doch gilt, wie in Italien, stets das Recht der Aktiengesellschaft hinsichtlich der Publizität des Gründungsakts und seiner späteren Anderungen, serner hinsichtlich der Verpflichtungen und der Verantwortlichkeit des Vorstands (Art. 207 Abs. 3).

Die Genossenschaft ist hinsichtlich der erzielten Gewinne von allen Stempeln und Steuern befreit.

Durch das Geset vom 3. April 1896 ist bestimmt worden, daß solche Genossenschaften, die ausschließlich oder hauptsächlich Banksgeschäfte oder eine Anzahl verwandter Geschäfte treiben wollen, als "Banken" vor der Errichtung einer Sondererlaubnis der Regierung bedürfen. Gleichzeitig unterliegen sie einer Anzahl erschwerender Bestimmungen (persönliche Haftung der Geschäftssührer für die ohne gesetzliche oder statutarische Ermächtigung eingegangenen Geschäfte; Einreichung von Monatsbilanzen; Ausgabe von Obligationen nur mit Regierungsermächtigung). Ist der Zweck dagegen ausschließlich auf Darlehnsgeschäfte gegen Pfandbestellung gerichtet, die nicht in Grundstüden oder Papieren mit Marktwert bestehen, so ist nur die Ermächtigung des Distriktsgouverneurs zur Errichtung ersorderlich. Alle anderen Genossenschaften können ohne jede vorgängige Ermächtigung errichtet werden.

Rumänien.

An und für sich ist die Genossenschaftsbewegung in Rumänien uralt; sie führt hier auf ähnliche Burzeln zurück, wie sie sich auch in der serbischen Zadrouga, der Feldgemeinschaft des russischen Mir, dem Artell u. a. m. erhalten haben. Die rumänische Obstei hat indessen, entsprechend der Entwicklung der Eigentums- und Birtschaftsverhältnisse, eine andere Gestalt angenommen, sie ist zur Abwehrorganisation gegensüber den Bedrückungen der Zwischenpächter geworden. Diese rumänischen Pachtgenossenschaften unterscheiden sich von den italienischen dadurch, daß in Italienschaften unterscheiden sich von den italienischen dadurch, daß in Italien sich ein besitzloses Proletariat gegen den Großsgrundbesitzer oder Großpächter zusammenschließt, wobei auch gemeinschaftliche Bewirtschaftung vorkommt, während sich in Rumänien Großsbesitzer oder spächter und bäuerliche Kleinbesitzer gegenüberstehen, die getrennten Wirtschaftsbetrieb durchführen, so daß also die Genossenschaft lediglich Zwischenpächter ist.

Aufschwung hat die Genossenschaftsbewegung 1 erst seit 1893 gesommen, und zwar auf dem Lande; in den Städten hat sie noch heute, trothem sie hier seit 1870 propagiert wird, nur wenig Fuß gesaßt. Das Genossenschaftsgeset vom 28. März 1903, das auch eine staatliche Bentralkasse ins Leben rief, bezieht sich geradezu nur auf landwirtsschaftliche Genossenschaften; es ist als Mittel der staatlichen Agrarspolitik gemeint, ist fortgesetzt geändert worden und gilt heute in der Fassung vom 14. April 1910. Unter dem 20. Dezember 1909 wurden seine Bestimmungen im wesentlichen auch auf städtische Genossenschaften für anwendbar erklärt. Allgemeine Bestimmungen über Genossenschaften sichaften sinden sich im Buch I Titel VIII Sektion VII des Handelsgesetzt von 1887, das sich im wesentlichen an das italienische Handelsgesetz anlehnt.

¹ Gine zusammenfassende Abersicht über die rumänische Kooperativbewegung findet sich in Bull. cred. pop., 1910, S. 339 ff.; vgl. auch Kalitsunatis, Die genossenschaftliche Bewegung in den Balkanländern, in Balkanrevue 3 (1916), S. 649 ff.; Ghitescu, Agrarfrage und Genossenschaftsvesen in Rumänien (1913).

I. Danach sind die Genossenschaften nur ein Spezialfall aller anderen Gesellschaften, die in ihre Statuten die Bestimmung aufnehmen können, daß das Gesellschaftstapital durch Ginlagen seitens der Gesellschafter vergrößert oder durch gänzliches oder teilweises Zurücknehmen der geleisteten Einlagen vermindert werden kann (Art. 221). Re nach der gewählten Haftungsart finden die Borschriften über Aktienoder offene Handelsgesellschaften Anwendung; doch ist stets Errichtung durch öffentliche Urkunde vorgeschrieben, ferner muß der Gründungs= vertrag außer den für die spezielle Gesellschaftsform vorgeschriebenen Bunkten bei Strafe der Nichtigkeit enthalten: 1. die Bedingungen, unter denen neue Gesellschafter zugelassen werden und die Art und Zeit, in der diese ihre gesellschaftlichen Einlagen zu leisten haben; 2. die Bedingungen des Ausscheidens und des Ausschlusses der Mitglieder; 3. die zur Einberufung der Generalversammlung nötigen Förmlichkeiten und die Zeitungen, welche für die Beröffentlichung der Eceignisse der Gesellschaft bestimmt sind (Art. 222). Die Vorschriften für Aftiengesellschaften finden stets Anwendung in bezug auf die gerichtliche Ermächtigung zu ihrer Gründung, die Beröffentlichung der Gründungsurtunden und deren vertragsmäßigen Abänderungen, die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Verwalter. Lettere werden aus der Zahl der Mitglieder gewählt und können von der Verpflichtung zur Kautionsleistung befreit werden. Die Eigenschaft als Rooperativgesellschaft muß in allen Verträgen, Schriftstücken, Briefen, Beröffentlichungen und Anzeigen angegeben sein (Art. 223). Landwirtschaftliche, sowie die Arbeiter- und Sandwerkergenossenschaften haben binnen Monatsfrist eine beglaubigte Abschrift des Gründungsatts und ihr Statut der Zentralbank einzureichen (Art. 2 Gef. 1903, Art. 4 Ges. 1909). Das Grundkapital darf bei der Gründung den Betrag von 200 000 Lei (Franken) nicht übersteigen, kann aber alljährlich durch Beschluß der Generalversammlung um maximal 200000 Lei erhöht werden (Art. 224). Das Statut muß angeben, unter welchen Betrag das Gesellschaftstapital durch Rückzahlung der Einlagen nicht gemindert werden darf; dieser Betrag darf nicht geringer als ein Zehntel bes Grundfapitals sein (Art. 227). Das Rapital zerfällt in Aftien im Nominalbetrag zwischen 25 und 100 Lei; sie lauten stets auf den Namen und sind erst nach Bolleinzahlung übertragbar, dem Verwaltungsrat oder der Generalversammlung kann ein Widerspruchsrecht gegen die Abertragung eingeräumt werden (Art. 226). Rein Mitglied darf mehr

156 Rumänien.

als 5000 Lei Anteile in seiner Hand vereinigen (Art. 225). Vor Einzahlung von einem Zehntel der Aftien oder des Nennwerts seitens jeden Mitglieds gilt die Genossenschaft nicht als errichtet (Art. 227 Abs. 3), dagegen ist nicht die Vollzeichnung des Kapitals erforderlich, ebenso ift die Genossenschaft von der Vorschrift befreit, daß die Verminderung des Gesellschaftskapitals um ein Drittel zur Befragung der Generalversammlung führen muß, ob eine Sanierung ober Auflösung stattfinden soll, wie auch die gesetzliche Auflösung im Falle einer Verminderung um zwei Drittel beseitigt ist. Ferner kann das Statut den Erwerb eigener Aktien gestatten und die Aktien von der Aufnahme der Ungabe des Gesellschaftskapitals, der Zahl der Attien und deren Gesamt= betrag befreien (Art. 228). Der Vorstand führt ein Register der Gesell= ichafter (Art. 229), das insbesondere enthält: Datum der Aufnahme, des Ausscheidens oder der Ausschließung eines jeden Gesellschafters, jowie ein Konto über die von ihm eingezahlten und ihm zurückbezahlten Einlagen. Vierteljährlich ist dem Handelsgericht ein Verzeichnis des Bestands und des Wechsels der unbeschränkt haftenden Mitglieder einzureichen, das von jedermann eingesehen werden kann. Das Register wird jährlich vom Gericht abgeschlossen und visiert (Art. 142, 27).

Die Aufnahme, die im übrigen unter den statutarischen Bedingungen steht, erfolgt durch eigenhändige Unterschrift des Kandidaten oder seines Bevollmächtigten im Register, die von zwei Mitgliedern zu bestätigen ist, die nicht Verwalter sein dürsen. Ebenso bedarf der jederzeit zuslässige Austritt der Beurkundung im Register oder der Zustellung durch einen Vollstreckungsbeamten; er wirkt auf den Schluß des laufensden Geschäftsjahrs und setzt die Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr voraus. Die etwaigen Ausschließungsgründe sind im Statut ersichtlich zu machen (Art. 231). Ausschließungsgründe sind haften noch zwei Jahre für die dis zu ihrem Ausschlieben entstandenen Verbindlichseiten (Art. 232).

Als Organe fungieren: 1. der Vorstand, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann, die Mitglied sein müssen und von der Generals versammlung gewählt werden (Art. 223); er vertritt ohne Rücksicht auf die gewählten Rechtsformen die Genossenschaft vor Gericht (Art. 233); 2. die Generalversammlung, in der jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Höhe seines Aktienbesites eine Stimme führt. Eine Vertretung sindet im Zweisel nicht statt; wird sie zugelassen, so können nur Wit-

Rumänien. 157

glieder als Vertreter fungieren und auch nur jeweils ein Mitglied vertreten (Art. 230).

Aufgelöst wird die Genossenschaft durch die für die jeweilige Rechtssorm maßgebenden Gründe. Doch sindet eine Auflösung nicht statt aus den in der Person eines Mitglieds liegenden Gründen, wie Tod, Rückritt, Pslegschaft, gesetzliche Unfähigkeit oder Konkurs eines Mitsglieds; sie besteht unter den anderen Mitgliedern fort (Art. 234).

Die Gründungsverträge sowie die Julassungs= und Rücktritts= urkunden sind frei von Eintragungs= und Stempelgebühren (Art. 235). Für ländliche Kreditgenossenschaften und Arbeiter= sowie Handwerker= genossenschaften bestehen außerdem verschieden abgestufte Befreiungen von der Gewerbesteuer (Art. 3 Ges. 1903, Art. 3 Ges. 1909).

Ob die Genossenschaft juristische Persönlichkeit besitzt, richtet sich nach der gewählten Rechtsform. In jedem Fall hat sie das Recht der Gerichtsstandschaft (Art. 233). Landwirtschaftliche Arbeiters und Handswertergenossenschaften sind stets Handelsgesellschaft und damit juristische Person (Art. 2 Ges. 1903, Art. 1—3 Ges. 1904). Soweit diese Genossenschaften mit der Zentralbant arbeiten, unterstehen sie deren Kontrolle, die sich dies zur Abberufung der Geschäftsführer steigern kann (Art. 16, 17 Ges. 1903, Art. 4 Ges. 1909).

Soweit die Genossenschaften Handelsgesellschaften sind, sind sie zur Buchführung und Bilanzziehung verpflichtet (Art. 22 ff., 178 ff. HBB.). Arbeiten sie mit der Zentralbank, so ist dieser die Bilanz binnen zwei Monaten zu übersenden, der sonst (Art. 179 HBB.) vorgeschriebenen Hinterlegung der Bilanz bei dem Handelsgericht bedarf es in diesem Falle nicht (Art. 18 Ges. 1903, Art. 4 Ges. 1910).

II. Besondere Bestimmungen enthalten die Art. 40 ff. des Gesetzes von 1903 für die Pacht- oder Farmergenossenschaft 1. Sie muß mindestens 25 Mitglieder haben, die aber nicht notwendig aus derselben Gemeinde zu sein brauchen. Die Genossenschaft ist juristische Person, die Mitsglieder sind stets unbeschränkt und solidarisch haftbar. Die Pachtsgenossenschaft steht stets unter der Kontrolle der Zentralbank. Seit 1909 ist die Verpachtung von Domänen und Gütern nur noch an solche Pachtgenossenschaften zulässig.

¹ Gine eingehende Darstellung der Berhältnisse dieser Pachtgenossenschaften findet sich bei Maltegianu, Schmollers Jahrb. 1914, S. 823 ff.

Bulgarien

hat besondere Bestimmungen über Genossenschaften im 2. Teil 5. Kap. bes Handelsgesetzes vom 29. Mai 1897 erlassen, nachdem bereits Gesetze von 1883 und 1897 Bestimmungen über landwirtschaftliche Darlehnsekassen enthalten hatten. Durch Gesetz vom 31. Dezember 1903 wurde dann eine staatliche Landwirtschaftsbank errichtet.

Das Handelsgesethuch definiert die Genossenschaft als Gesellschaft mit nicht feststehender Mitgliederzahl zur Förderung des Kredits, der Industrie oder der Landwirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemein= schaftlichen Geschäftsbetriebs (Art. 239). Zur Errichtung ist schriftliche Feststellung des Statuts und Eintragung im Handelsregister nebst Kundmachung (Art. 240—243) erforderlich; bis dahin haften die handeln= den Gesellschafter persönlich und solidarisch (Art. 244). Die Errichtung kann mit beschränkter oder unbeschränkter haftung der Mitglieder für bie Schulden der Genoffenschaft erfolgen, ersterenfalls dedt sich die Haftsumme im Zweisel mit dem Betrag des Geschäftsanteils (Art. 247). Die Haftung besteht nur für den Konkursfall und den dort erlittenen Ausfall (Art. 248). Die Bedingungen des Ein- und Austritts sind durch das Statut festzustellen; im Zweifel besteht vierwöchentliche Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahrs und erlischt die Mitgliedschaft ourch den Tod (Art. 250). Über das Beteiligungsverhältnis und die Einlagepflicht trifft das Statut Bestimmung. Der Geschäftsanteil ist den ausscheidenden Mitgliedern herauszuzahlen, und zwar binnen drei Monaten bei unbeschränkter Haftung, sonst binnen drei Jahren (Art. 252, 266). Die Beteiligung auf mehrere Anteile ist zulässig und kann für jeden derselben gekündigt werden. Soweit ein Mitglied (über= haupt oder für einzelne Geschäftsanteile) ausscheidet, bleibt es drei Jahre haftbar (Art. 251, 266). Die Geschäftsanteile sind im Zweisel übertragbar, doch besteht eine Anzeigepflicht; der Abertragende bleibt jubsidiär neben dem Erwerber haftbar (Art. 253). Bestand und Wechsel der Mitglieder sowie der Geschäftsanteile sind vierteljährlich dem Kreisgericht anzuzeigen, ferner ift alljährlich im Januar ein alphabetisches Mitgliederverzeichnis und ein Ausweis über die Geschäftsanteile eins zureichen (Art. 257).

Organe sind: 1. der Borstand, der aus einer oder mehreren Personen besteht, die Mitglied sein müssen. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit nach außen nicht beschränkbarer Bollmacht (Art. 256); 2. der Aufsichtsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die der Genossenschaft nicht anzugehören brauchen, und die Geschäftsssührung überwacht, Jahresrechnung und Bilanz prüft und darüber der Generalversammlung berichtet, die er ersorderlichenfalls beruft; eine Ausdehnung seiner Kompetenz ist nicht zulässig (Art. 259); 3. die Generalversammlung, an der die Mitglieder nach Maßgabe des statutarischen Stimmenverhältnisses teilnehmen (Art. 255).

Die Genossenschaft ist Handelsgesellschaft (Art 68), und als solche juristische Person (Art 69), aber auch zur Buchführung und Bilanzsiehung verpflichtet (Art. 258). Die Bilanz ist acht Tage vor der regelsmäßigen Generalversammlung bekannt zu machen und ein Exemplar dem Areisgericht einzureichen. Borstand und Aufsichtsrat haften solisbarisch für die richtige Aufstellung der Bilanz (Art. 260).

Als Auflösungsgrund erscheint neben den üblichen Gründen (Zeitsablauf, Beschluß der Generalversammlung, Fusion, Konkurseröffnung) das Erkenntnis des Kreisgerichts, wenn die Genossenschaft andere als die gesetlich zulässigen Zwecke verfolgt (Art. 261, 262). Die Auflösung ist einzutragen und nebst einer Gläubigeraufforderung bekannt zu machen (Art. 263). Sind die bestehenden Berbindlichkeiten liquidiert, so ist das Bermögen nach Maßgabe des Statuts unter die Mitglieder zu verteilen, sobald sechs Monate seit der ersten Gläubigeraufforderung verstrichen sind (Art. 264, 265). Kommt es zum Konkurs, so kann auf Grund der festgestellten Anmeldung ohne besondere Klage ein Bollsstreckungsbesehl gegen die einzelnen Mitglieder erwirkt werden (Art. 248), ohne daß ein Umlageversahren stattsindet.

Serbien

kennt außer den uralten, mit dem russischen Artel und Mir verwandten Hausgemeinschaften oder Zadrougas (vgl. über diese Internat. Agrarök. Rundschau 37 S. 31 ff.; Markowic, die serbische Hauskommunion, 1903) fast nur noch ländliche Genossenschaften nach dem System Raiffseisen, unter denen wieder die Areditgenossenschaften stark überwiegen, und Konsumvereine. Das Recht derselben ist erörtert bei Markowic, Erläuterungen zum Gesetz über die ländlichen Genossenschaften in Serbien (1909).

Griechenland.

Bgl. Kalitsunakis, Die genossenschaftliche Bewegung in Griechenland, in Deutsche Balkan-Revue, 3. Jahrg. (1916) S. 241 ff.

Japan

besitt seit Jahrhunderten entwickelte Kooperativgesellschaften. Erinnert sei an die Hotokushas (Dankbarkeitsvereine). Durch Gesetz Nr. 34 von 1900 wurde nach europäischem Muster deren Recht neu geordnet. Danach ist das deutsche Bordild der Mindestanzahl von sieden Genossen übernommen, ebenso die Dreiteilung in Genossenschaften (Sangho Kumiai) mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpslicht und unsbeschränkter Nachschußpsschicht. Die Errichtung sindet unter behördlicher Mitwirkung statt. — Im Jahre 1909 wurde das Genossenschaftsgesetz revidiert, wobei auch die Verhältnisse der Genossenschaftsverbände gesordnet wurden. Näheres in Internat. Agrarök. Kundschau Bd. 26 (Januar 1913) S. 31 ff. und Bd. 46 (Oktober 1914) S. 32 ff.

Amerifa. 161

Umerifa.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist, ähnlich wie in Deutschland und der Schweiz vor der ersten gesetzlichen Regelung, infolge des Fehlens eines Bundesgesetzes die Rechtslage zersplittert. Obendrein haben die wenigsten der Gliedstaaten Genossenschaftsgesetze erlassen, und diese sind teilweise noch nicht einmal einheitlich, sondern beziehen sich oft nur auf einzelne Genossenschaftsarten. Nur vereinzelt schreiben sie Registrierung vor. Überall, wo dies nicht der Fall ift, muffen die Genoffenschaften sehen, daß sie als Handels- oder Industriegesellschaft durch besonderes gliedstaatliches Geset konzessioniert werden, soweit sie sich nicht mit der Anerkennung als non profit corporation, Bereinigung ohne Gewinnabsicht, begnügen wollen. Letteres ift aber dadurch erschwert, daß der Amerikaner auch bei der Kooperativ gesellschaft eine Gewinnabsicht zu vermuten scheint. Infolgedessen zieh man die Eintragung als Attiengesellschaft, joint stock compagnie, vor Bei Kreditgenoffenschaften sind außerdem die allgemeinen Bankgesetze zu beachten.

Eine Übersicht über die Rechtslage im allgemeinen und in einer Anzahl von Gliedstaaten gibt ¹ Internat. Agrarök. Rundschau Bd. 34 (Oktober 1913) S. 21 ff.; vgl. dazu Bd. 55 (Juli 1915) S. 55 ff. und Bd. 65 (Mai 1916) S. 34 ff. (Nord-Carolina), sowie Bd. 62 (Februar 1916) S. 6 und Bd. 63 (März 1916) S. 16 (Minnesota).

Zersplittert ist die Rechtslage ganz ebenso in den Vereinigten Staaten von **Brasilien.** Dagegen hat eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen **Argentinien**, das die Genossenschaften in den Art. 392—394 des Handelsgesethuchs von 1892 als speziellen Fall der wie üblich unterschiedenen Handelsgesellschaften behandelt². Sie ist also im Grunde eine offene Handels, Kommandits oder Aktiengesellschaft (die habili-

¹ Bgl. aud) Pranard, Étude sur les Building Associations Américaines (Barifer Diff.), Baris 1907.

² Gebrauch gemacht wurde allerdings in dieser Rechtssorm sehr wenig. Nach Wolff waren bis Herbst 1913 gegründet im ganzen 60 Genossenschaften, von denen 34 in Wirksamkeit waren.

162 Amerifa.

tación = Arbeitsgemeinschaft bildet ein Mittelglied zwischen den beiden ersteren), die für die speziellen Zwecke der Genossenschaft umgestaltet erscheint. Um den Unterschied von den echten Gesellschaften dieser Art zum Ausdruck zu bringen, muß das Wort Genossenschaft (sociedad cooperativa), und zwar jeweils mit einem die gewählte Haftungsart ausdrückenden Zusat (limitata oder illimitata) in der Firma vorskommen. Und je nach der gewählten Haftungsart ist sie wieder ins System einzureihen. Der Gesellschaftsvertrag bedarf stets der schristelichen Form, im Fall der Annäherung an die Aktiengesellschaft der Errichtung in öffentlicher Urkunde (Art. 289). Er muß enthalten (Art. 291):

- a) Name und Wohnort der Aussteller;
- b) das Minimum des Gesellschaftskapitals und die Art seiner Bildung (Art. 393). Eine nachträgliche Erhöhung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Die Anteile müssen auf den Namen lauten (Art. 394);
- c) die Organisation der Verwaltung und deren Aberwachung. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteile eine Stimme;
- d) die Bedingungen des Eins und Austritts, ferner des Ausschlusses von Mitgliedern (Art. 393). Im Zweifel findet der Austritt nur zum Schluß des Geschäftsjahrs mit zehntägiger Kündigungssfrist statt (Art. 394);
- e) den Gegenstand des Unternehmens;
- f) den Anteil jeden Mitglieds am Gewinn und Berluft;
- g) die Form der Liquidation.

Der Gesellschaftsvertrag ist binnen vierzehn Tagen in das öffentsliche Handelsregister einzutragen, ebenso jede spätere Anderung. Ist dies unterblieben oder sonst die Form der Errichtung verletzt, so ist die Gesellschaft nichtig, doch unbeschadet der Rechtsgültigkeit der absgeschlossenen Geschäfte (Art. 296). Als Kausmann ist die Genossenschaft zur Buchführung (Art. 43) verpslichtet. Wie bei allen Handelssgesellschaften haben die Mitglieder das Recht der Einsicht in die Bücher usw. der Genossenschaft (Art. 284).